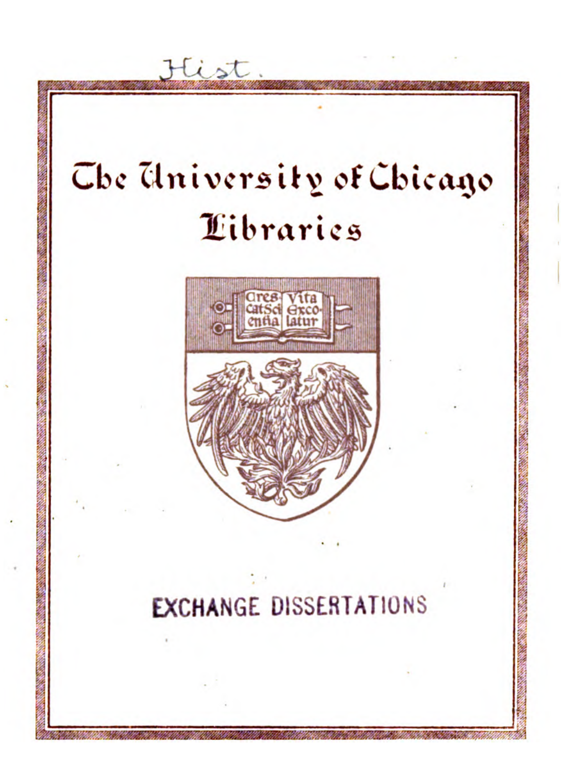



Hist.
The University of Chicago
Libraries
Cres cat Sci entia
Vita Exco latur
EXCHANGE DISSERTATIONS

Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät

der

Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E.

vorgelegt von

Paul Hirsch

aus Mannheim.

Strassburg i. E.

C. F. Schmidt's Universitäts-Buchhandlung.

1910.



Vorliegende Arbeit bildet den 1. Teil (I. Buch) einer «Geschichte des italienischen Königreiches unter Kaiser Berengar I.», deren Fortführung sich gegenwärtig in Vorbereitung befindet. — Ein als Anhang beigegebenes 5. Kapitel «Die Grenzen des italienischen Königreiches im 9. und 10. Jahrhundert», das mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät bei der Drucklegung der Dissertation in Fortfall gekommen ist, wird an anderer Stelle oder im Anhange des ganzen Werkes veröffentlicht werden.

Von der Fakultät genehmigt am 24. Juli 1909.

M. DuMont Schauberg, Straßburg.

Meinen lieben Eltern.

Vorwort.

Aus einer kurzen Einleitung, zu der mir der Entschluß gekommen war, als ich nach längeren Vorarbeiten zu Anfang 1907 daran ging, einen als Promotionsarbeit in Aussicht genommenen jahrbuchartigen Abriß der Geschichte Berengars I. niederzuschreiben, ist im Laufe der Zeit eine selbständige Dissertation geworden. Was hier einer hohen Fakultät und den Wenigen, die für die dunkle Vergangenheit eines ausländischen Volkes Interesse bekunden mögen, mit allen Schwächen eines Erstlingswerkes behaftet, dargeboten wird, lag im wesentlichen bereits im Frühling 1908 in dieser Gestalt fertig vor. Allerhand Hindernisse verzögerten die Promotion um mehr als ein Jahr, in welcher Zeit noch ein 5. Kapitel als Anhang neu hinzugegeben wurde, dessen Drucklegung im Rahmen der Dissertation mir gütigst erlassen worden ist. Inzwischen ist abermals ein volles Jahr verstrichen, das ich zu einer Reihe von Ergänzungen, namentlich in bezug auf neuere Literatur, nach Möglichkeit verwandt habe, ohne mich indessen einer auch nur annäherungsweise erschöpfenden Berücksichtigung der neuesten wie auch der älteren Erscheinungen rühmen zu können. Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Bresslau, gegenüber, der mich auf das ursprünglich verfolgte Ziel hingewiesen hatte, dann aber durch die lange Dauer und unerwartete Ausgestaltung der Arbeit enttäuscht werden sollte, erscheint es mir wie eine Ehrenschuld, die eigentliche Geschichte Berengars I., nunmehr in erweitertem Maßstabe, sobald wie angängig, dieser einleitenden Vorgeschichte folgen zu lassen. Ihm sei an dieser Stelle für gütige Empfehlungen herzlich gedankt, die mir auf zwei Studienreisen in Italien trefflich gedient haben, desgleichen auch dem kgl. italienischen Generalkonsul in Mannheim, Herrn O. Bornhausen, durch dessen liebenswürdige Vermittelung ich mich mehrfach zuvorkommender Unterstützung von seiten der Staatsbehörden erfreuen konnte. Die überaus freundliche Aufnahme in einer größeren Zahl geistlicher Archive verdient besonders dankbare Erwähnung. Diese gebührt vor allem aber der Verwaltung und den Beamten der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg, deren Hülfe ich mehrere Jahre hindurch stark in Anspruch nehmen mußte und in reichem Maße gefunden habe.

Ein ausführliches Verzeichnis der benutzten Druckwerke und der in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen muß vorläufig leider unterbleiben. Auch ein Namens- und Sachregister kann erst dem vollständigen Werke beigegeben werden. Die häufiger vorkommenden Siglen und Schlagwörter seien indessen hier kurz zusammengestellt:

A.	= *Archiv der Gesellschaft f. ält. Deutsche Geschichtskunde.*			
Ant. (*It.*)	= (Muratori), *Antiquitates Italiae medii aevi.*			
Arch. Ven.	= *Archivio Veneto.*			
B.	= Böhmer, *Regesta chronologico-diplomatica Karolorum* (Die Zahlen = Regestnummern).			
Bouquet, *Recueil*	= B., *Recueil des historiens des Gaules et de la France.*			
Capit.	= (*Monumenta Germaniae historica, Legum* sect. II:) *Capitularia regum Francorum.*			
CDLang.	= (*Monumenta historiae patriae* t. XIII:) *Codex diplomaticus Langobardiae.*			
Confrat.	= (*Monum. Germ. hist.*) *Libri confraternitatum.*			
D.	= *Diploma* (und zwar die folgende Zahl = laufd. Nr. der Urkunden des betr. Herrschers).			
*D*BI.	= Berengars I.	n. d. Ausg. der	*Fonti per la Storia d'Italia.*	
*D*HII.	= Heinrichs II.	„	*Monum. Germ. hist.*	
*D*KII.	= Konrad II.	„	„ „ „	
*D*Kar.	= Karolinger	„	„ „ „	
*D*La.	= Lamberts	„	*Fonti p. la St. d'Italia.*	
*D*OI.	= Ottos I.	„	*Monum. Germ. hist.*	
*D*OII.	= Ottos II.	„	„ „ „	
*D*OIII.	= Ottos III.	„	„ „ „	
*D*W.	= Widos	„	*Fonti p. la St. d'Italia.*	
Epp.	= (*Monum. Germ. hist.*) *Epistolae.*			
Hübner, (*Reg.*)	= H., *Gerichtsurkunden aus Italien,* «*Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch.*» XIV, germanist. Abt., 1893 (Zahlen = Regestnummern).			
J.[2]	= Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum,* 2. Aufl. (Zahlen = Regestnummern.)			
LL.	= (*Monum. Germ. hist.*) *Leges.*			
M.[2]	= Mühlbacher, *Regesta imperii* I, 2. Aufl. (Zahlen = Regestnummern.)			
M. Age	= *Le moyen Age.*			
Mansi	= M., *Sacrorum conciliorum amplissima collectio.*			
Mitt. f. öst. GForsch.	= *Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung.*			
M. H.	= *Monumenta Germaniae historica.*			
Muratori, *SS.*	= M., *Rerum Italicarum scriptores.*			
N. A.	= *Neues Archiv der Gesellsch. usw.*			
N. Arch. Ven.	= *Nuovo Archivio Veneto.*			
Necrol.	= (*Monum. Germ. hist.*) *Necrologia Germaniae.*			
Poet. Lat.	= (*Monum. Germ. hist.*) *Poetae Latini.*			
RG.	= *Rechtsgeschichte.*			
SS (*r. Lang.*)	= (*Monum. Germ. hist.*) *Scriptores* (*rerum Langobardicarum et Italicarum*).			
St.	= Stumpf-Brentano, *Die Reichskanzler* (Zahl = Regest).			

Die erzählenden Quellen werden, soweit sie in den Oktavausgaben der *Monum. Germ.* erschienen sind, nach diesen zitiert, *Pauli diac. historia Langobardorum* daneben auch nach der in den *SS. r. Lang.*, *Flodoardi annales* nach der Ausg. in *SS.* III zugleich mit der von Lauer (*Collection de textes 39*), *Johannis diac. chronicon Venetum* stets nach der Edition von Monticolo (*Fonti p. la St. d'Italia*). Die kurz vor der Drucklegung erschienenen Untersuchungen von S. Hellmann über die *Annales Fuldenses* (*N. A.* XXXIII f.), veranlaßten mich, lediglich deren beide Redaktionen ([A] und [B]) für die Jahre 882—887 zu scheiden.

Straßburg, Ende Juli 1910.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsangabe	IX

Einleitung:

Die Anfänge des Nationalstaates in Deutschland und Italien	1
Unerfreulicher Zustand Italiens während der ersten Epoche seiner nationalen Autonomie	3

1. Kapitel:

Die Wurzeln der Auflösung des Karolingerreiches in regionale und nationale Staaten.

Die Reichsteilungen	5
Die Lehnsaristokratie	7
National-historische Erinnerungen	11
Nationalbewußtsein?	11
Lotharisches Reich i. A.	14
Burgund	15
Erhebung Bosos (16). — Transjuranien (19).	
Italien	20
Natürliche Abgeschlossenheit (20). — Staatliche Zerrissenheit (21). — Das regnum Italiae (22). — Sonderstellung innerhalb der fränkischen Monarchie (22). — Territoriales Sonderempfinden; Großterritorien (Dukate) (23). — Innere Veränderungen (25). — Reichsteilungen und Sonderentwickelung (27). — Italien und die Kaiserwürde (28). — Der Kampf um Italien (29).	

2. Kapitel:

Die Familie der Unrochinger.

Die ersten nachweisbaren Angehörigen der Familie Eberhards von Friaul	32
Heimat des Hauses	39
Eberhard, Herzog von Friaul, der Vater Berengars	43
Geistige Interessen (44). — Im Dienste Lothars I. Übernahme Friauls (49). — Unter Ludwig II. Feldzüge. Gesandtschaften (54). — Verhältnis zu Westfranken und Lothringen (59). — Sein Testament (61). — Tod und Schicksale seiner irdischen Reste (69).	
Die übrigen Mitglieder des Friauler Hauses:	72
Gisla, Berengars Mutter (72). — Adalhard und Rudolf, seine jüngeren Brüder (74). — Schwestern (Schwager) (79). — Unroch, Berengars älterer Bruder und Amtsvorgänger (85).	

3. Kapitel:

Berengar als Markgraf von Friaul während des Kampfes um die italienische Erbfolge und der Regierung Karls III.

Berengars Geburtsjahr und Jugend. Früheste Erwähnung	89
Politische Lage beim Tode Ludwigs II.	90

Seite

Die Mark Friaul und der Machtbereich ihrer Verwalter 93

Parteinahme Berengars im Kampfe der Karolingar um Italien 107

Ihre Veranlassung, Berengars Heirat (108). — Erstes Auftreten beim Zuge Karls von Schwaben (111). — Der Feldzug Karlmanns (112). — Karls des Kahlen Erbfolge und Berengars Lage (114). — Tod Ludwigs des Deutschen und seine mutmaßliche Wirkung (116). — Berengar und die Heirat Bosos (118). — Berengar bleibt Gegner Karls des Kahlen (121). — Ende von Karls des Kahlen Glück und Leben (123).

Berengar und die Lage Italiens unter Karlmanns nominellem Königtum . 125

Karlmanns Siechtum und die Lage nach seinem Abzug (125). — Johann VIII.; Wido gegen Rom (126). — Berengars Beziehungen zum Papste (129). — Johanns Flucht in das Westreich (130). — Johanns Rückkehr und Pläne zugunsten Bosos (132). — Widerstand der Italiener (133). — Johann VIII. und die deutschen Karolinger (135). — Berengar währenddessen (136).

Berengar unter Karl III. 137

Karls italienische Politik (137). — Karl und die Bischöfe (139). — Kaiser und Kurie (141). — Verfahren gegen Wido (142). — Stellung Berengars (142). — Mißerfolge des Kaisers (145). — Stephan V. und Wido (147). — Liutward und Berengar (148).

4. Kapitel:

Der Sturz Karls III. und die Erhebung Berengars.

Karls III. Ausgang 151

Mißverhältnis zwischen der Person Karls und den Aufgaben seiner Würde (151). — Schein- und Mißerfolge (152). — Berengars Sühneleistung auf dem Reichstage zu Waiblingen (154). — Sein angeblicher Anteil an Liutwards Sturz (155). — Berengar und Karls Ende (166). — Karls Sturz (157).

Lage des karolingischen Länderkreises nach Karls Absetzung 158

Die nichtdeutschen Reiche (158). — Die Nachfolge und die Dynastie (160). — Arnolf und die außerdeutschen Kronen (162). — Gründe seiner Zurückhaltung (163).

Die Umwälzungen in den romanischen Ländern 164

Die neuen Staaten (164). — Hochburgund (167). — Süd- und Südwest-Gallien (Aquitanien und die Provence) (167). — Nordgallien. Odo und Wido (168).

Die Aufstellung Berengars in Italien 171

Zeitpunkt und mutmaßliche Umstände der Erhebung (171). — Angeblicher Vertrag mit Wido (178). — Keine langobardische Reaktion! (180). — Legitimierung durch Abstammung und Weihe (181). — Freudiger Widerhall der Wahl im Lande (183).

Anhang 185

Berichtigungen und Nachträge 190

Einleitung.

Unter den vielen Zügen, die das neunzehnte Jahrhundert als eine Zeit des Erwachens, der großartigsten Entfesselung aller Kräfte und Strömungen erscheinen lassen, ist in politischer Hinsicht mit am charakteristischsten der elementare Aufschwung nationaler Impulse bei fast allen Völkern, die von modernen Ideen auch nur leise angehaucht sind. Vom Freiheitskampfe der Spanier gegen den korsischen Zwingherrn bis zur friedlichen Auflösung der skandinavischen Personalunion in jüngster Zeit zieht sich eine Kette von nationalen Erhebungen, Bestrebungen und Problemen über alle Staaten hin, im schärfsten Gegensatze zu den weltbürgerlichen Idealen, die noch zu Beginn des Jahrhunderts die denkenden Köpfe erfüllten. An allgemeiner Bedeutung ist indessen keine dieser Bewegungen auch nur annähernd zu vergleichen mit dem großen Erlebnisse, das die Annalen von zweien der ersten Kulturvölker Mitteleuropas, der Deutschen und Italiener, während dieser Frist in der Erfüllung ihres nationalen Einheitstraumes zu verzeichnen haben.

Nicht als ein Kind des Augenblicks, als etwas Neues und Überraschendes, sondern als die Wiedergewinnung eines längst verlorenen, schmerzlich vermißten und heiß ersehnten Gutes, als eine nationale Wiedergeburt ist dieses frohe Ereignis eingetreten. Gibt es doch eine frühere Zeit in der Geschichte dieser beiden Völker, die dem neunzehnten Jahrhundert an Bedeutung insofern nahekommt, als sie für das neue Deutsche Reich und das Königreich Italien die historische Voraussetzung bietet: das Jahrhundert, in dessen Verlaufe sich die beiden Nationen herangebildet und an dessen Ende sie sich zum erstenmal als nationale Staaten konstituiert haben.[1])

Um mehr als tausend Jahre liegt es zurück und versetzt uns mitten hinein in die fränkische Kaisermonarchie, die gewaltige Gründung Karls des Großen. Denn wenn auch dem Ursprunge nach nur Fort-

[1]) Frankreich, das gleichzeitig auf eigene Füße gestellt worden ist, scheidet hier aus, weil es das beneidenswerte Glück gehabt hat, die damals erlangte geschlossene Staatseinheit auf die Dauer und in rein nationalem Geiste erhalten und weiter ausbauen zu können.



setzung des nationalfränkischen Merowingerreiches, empfing diese doch ihr eigentümliches Gepräge, neuen Inhalt in erweiterter Form, erst durch ihn, den kühnen Kriegshelden und genialen Organisator. Nachdem er alle germanischen Staatengebilde und Völkerschaften des Festlandes, mit Ausnahme der Skandinavier und Jüten, teils neu, teils straffer in seiner Hand, wie auch im Glauben an die Heilslehre nach römischen Grundsätzen vereinigt sah, hat er den veränderten Verhältnissen schließlich auch äußerlich Ausdruck gegeben: die Kaiserkrönung von der Hand des Kirchenhauptes verkündete, daß aus dem fränkischen Volksstaate die abendländische Hälfte des römischen Universalreiches in mystisch-religiöser Erneuerung wiedererstanden war.

Als eine unvergleichliche Bildungsanstalt stellt sich dieser karolingische Gottesstaat[1]) dem Betrachter dar, als eine große Völkerschule, in der alle Spielarten, von den wilden, noch halbheidnischen Bauern Sachsens bis zu den römischen oder romanisierten Stadtbewohnern des Südens und Westens, in friedlichem Nebeneinander und gegenseitiger Beeinflussung ihre Lehrzeit durchgemacht haben. Nachdem dann äußere Einflüsse neben fortschreitendem Niedergange in Leitung, Grundsätzen und Einrichtungen zu schnellem Verfalle und schließlich zur Auflösung geführt hatten, war doch die erzieherische Leistung im wesentlichen vollbracht: unter sich nach ihren natürlichen Anlagen verschieden, und doch mit gemeinsamen Grundzügen in Glauben und Staatseinrichtungen, im geistigen, künstlerischen und vielfach auch im Wirtschaftsleben ausgestattet, fühlen sich die Zöglinge nun völlig imstande, fortan als gesunde Individuen, als Nationen, eigene Wege zu wandeln und die Früchte ihrer Lehrzeit zur abendländischen, europäischen und schließlich weltbeherrschenden Kultur ausreifen zu lassen.

Nicht alle konnten freilich ungestört die neue Bahn durchlaufen. Deutschland und Italien sind schon nach zwei Menschenaltern wieder im Rahmen des Imperiums zusammengebracht worden und haben, da das Kaisertum dem Papsttum unterlag, weder in nationaler noch in universaler Richtung ein befriedigendes Ziel erreicht, bis die allerneueste Zeit erst ihnen Einheit und Unabhängigkeit gebracht hat.

Einen deutschen und italienischen Nationalstaat gibt es daher im Mittelalter nur in der Zeit von der Auflösung des Karolingerreiches bis zur Wiederaufrichtung des Kaisertums durch Otto den Großen. Weder diesseits noch jenseits der Alpen ist aber diese Epoche im Volksbewußtsein als ein goldenes Zeitalter des nationalen Frühlings

---

[1]) Vgl. die Leipziger Dissertation von W. Ohr, *Der karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis*, Leipzig 1902, sowie H. Lilienfein, *Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger* [*Heidelberger Abhandlungen zur mittl. u. neueren Gesch.*, 1. Heft], Heidelberg 1902, S. 22—45.

haften geblieben. Der italienische Nationalpatriotismus ist in seinen geschichtlichen Wurzeln eigentlich rein literarisch und knüpft an Petrarca und Dante an[1]; der deutsche hingegen ist monarchisch und begeistert sich an der alten Kaiserherrlichkeit, an der Vorstellung von Kaiser Rotbarts Wiedererwachen, also an späterer, an der Reifezeit des Mittelalters. Im Rahmen der deutschen Geschichte bilden aber jene ersten fünfundsiebzig Jahre einen immerhin bedeutsamen Abschnitt, nicht nur als die Zeit jugendlicher Kraftproben der ins Leben getretenen Nation gegenüber den Ungarn und Slaven, sondern auch als vorbereitender Übergang vom karolingischen zur Glanzzeit des deutschen Imperiums.

Für Italien hingegen ist dieser erste Anlauf zu nationalem Zusammenschlusse episodenhaft gewesen und gerne in Vergessenheit getaucht worden. Denn ihm haften allzu trübe Erinnerungen an; die Möglichkeit der Selbstbestimmung, die den Italienern damit geboten war, ist ihnen unheilvoll geworden. Die Nationalmonarchie kam bei ihnen in Mißkredit nicht aus inneren Gründen, sondern infolge der überaus traurigen Zeitverhältnisse, unter denen sie entstanden ist. Wenn auch nicht gerade ungewünscht, so doch in der Zeit ihres Aufkommens nicht unmittelbar beabsichtigt, ist sie nicht die Frucht einer offenen nationalrevolutionären Bewegung gegen das Karolingerreich, sondern durch dessen Zerfall erst hervorgerufen worden. Sie hat sich nicht bewährt; unaufhörlicher Zwiespalt, rastlose Partei- und Prätendentenkämpfe und in ihrem Gefolge nichts als Verrat, Grausamkeit, Mord und Verwüstung; dazu die furchtbaren Verheerungen der immer wiederkehrenden wilden Ungarn und der räuberischen Mauren; in Rom und seinem Gebiet anarchische Zustände: zuchtlose Adelsfaktionen, in deren Händen ein vollkommen demoralisiertes Papsttum, schamloses Regiment kluger Weiber, empörend roher Dogmenfanatismus; das ist das unerfreuliche Zeitbild des italienischen Nationalstaates im ausgehenden neunten und der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts.

Trostlos wie die politischen und moralischen sind auch die geistigen Zustände des Landes[2]. Das völlige Versiegen der einheimischen Geschichtsschreibung zwingt den Historiker, hier an den Begriff des dunkelsten Mittelalters zu glauben. Die oft in barbarischem Latein und schwer lesbarer Schrift überlieferten Urkunden werfen nur schwache Schlaglichter, auswärtige Geschichtsbuchung selten einmal einen Seitenstrahl in die undurchdringliche Finsternis. Ein neues Dokument bereitet dem Forscher oft mehr Verlegenheit als Entdeckerfreude und führt wohl gar noch zur Verwickelung bisher als einfach erachteter Fragen.

---

[1] Die gelehrte Historiographie hat freilich auch in Italien neuerdings mehrfach auf diese Epoche als eine Zeit nationaler Unabhängigkeit hingewiesen.

[2] Vgl. dazu Bernheim, *Forsch. z. Dtsch. Gesch.* XIV, 154, über die Literatur dieser Zeit.

Am schlimmsten steht es mit der Überlieferung für das erste Viertel des zehnten Jahrhunderts, wo die zeitgenössische Annalistik während dreier Lustren, von 905 bis 920, gar keine Nachrichten über Italien bringt.

Eben diese Jahre bilden den Höhepunkt, oder richtiger die friedlichste Periode, in der langen Regierungszeit dessen, dem der — unter den geschilderten Umständen zweifelhafte — Ruhm zukommt, als erster italienischer Nationalkönig genannt zu werden, und zugleich als letzter abendländischer Kaiser, der nicht dabei auch den deutschen Königstitel geführt hat.

Eine Darstellung der Zeiten Kaiser Berengars I.[1]) wird aus den angegebenen Ursachen niemals beanspruchen dürfen, mehr als ein Versuch zu sein. Sie muß, wie jede historische Schilderung, als ihre vornehmste Aufgabe die Feststellung des Tatsächlichen betrachten, wird aber notgedrungener Weise öfter zu Vermutungen ihre Zuflucht nehmen müssen, als es bei reicher fließender Überlieferung statthaft wäre, wenn sie nicht Gefahr laufen will, zu einer überaus dürftigen Regestenklitterung zu werden.

Die folgende Abhandlung will als Einführung in die Geschichte Italiens unter diesem Herrscher betrachtet sein. Als solche entwirft sie zunächst eine Skizze der allgemeinen Verhältnisse, in deren Folge es zu Berengars Kandidatur gekommen ist. Danach sucht sie — soweit die Quellen es gestatten — über seine Abstammung und verwandtschaftlichen Beziehungen aufzuklären. Weiter soll sie seine Machtstellung und politische Wirksamkeit vor der Thronbesteigung nach Möglichkeit beleuchten. Endlich wird sie die Erhebung und Königskrönung mit den sich daran knüpfenden (besonders chronologischen) Fragen zu erörtern haben.

---

[1]) Das spätere Mittelalter begnügt sich nicht mit den beiden historischen Herrschern dieses Namens. Gottfried von Viterbo (*Pantheon* XXIX, 1: *SS.* XXII, 294) und Gervasius von Tilbury (*Otia imperialia, SS.* XXVII, 379[36]) zählen deren drei; vgl. Valesius, *Berengarius Augustus* (Einleitung zu seiner Ausg. des «*Carmen panegyricum de laudibus Berengarii augusti*» etc.), Parisiis 1663, p. 61 ss. (bzw. Muratori, *SS.* IIa, Mediol. 1723, p. 376 s.); die meisten Papst- und Kaiserkataloge verzeichnen sogar vier; zwei vor und zwei nach der Zeit König Hugos. M. W. ist das älteste Beispiel der *Catal. pontif. Roman. et imperat. saec. XI* (*SS.* XXIV, 83) und die davon abhängigen ähnlich gearteten Verzeichnisse und Chroniken (vgl. über deren Ableitungsverhältnisse die Vorreden von Waitz, *SS.* XXIV, 81, 88 u. 102, und Holder-Egger, *SS.* XXXI, 190, 226 s. u. 302), darunter Otto von Freising (*Chronicon* VI, 22: *SS.* XX, 239[17] = *SS. rer. Germ.* p. 275; danach auch Gottfried v. V., *Pantheon* XXIII, 29 p. 234[24]).

1. Kapitel.

Die Wurzeln der Auflösung des Karolingerreiches in nationale und regionale Staaten.

Der Zusammenbruch der karolingischen Monarchie ist nicht eigentlich infolge von nationalen Bewegungen eingetreten[1]). Die Hauptursachen liegen im schnellen physischen und geistigen Niedergange der Dynastie und dem gleichzeitigen Anwachsen äußerer Gefahren, denen gegenüber die Zentralgewalt ihre volle Unfähigkeit offenbart. Infolgedessen dringen partikularistische Tendenzen durch, die schon längst die allmähliche Erschütterung und Auflösung des Reichsgefüges in die Wege geleitet hatten. Eines dieser zersetzenden Elemente, nicht das einzige, ist das Erwachen der Nationalitäten.

Schon die Reichsteilungen sind im Grunde erste Ansätze zur Lockerung der Gesamtmonarchie, wenn sie auch ursprünglich, ebenso wie die Einrichtung von Unterkönigtümern, mehr die leichtere Verwaltung des ungeheueren Gebietes als die Versorgung der Königssöhne zum Zwecke hatten. Karl der Große ist bekanntlich dem in der Merowingerzeit geltenden Grundsatze der Gesamtnachfolge der Söhne zu gleichen Rechten treu geblieben. Nur der Umstand, daß Ludwig allein am Leben blieb, hat den genialen Baumeister davor bewahrt, selbst die erste zerstörende Hand an sein kunstvolles Staatsgebäude zu legen. Die Teilung von 817 wurde der Reichseinheit viel besser gerecht als die unausgeführte von 806, indem jetzt dem Ältesten mit dem Kaisertitel eine wirkliche Obergewalt über die Unterkönigtümer

---

[1]) Vgl. hierzu G. Monod, *Du rôle de l'opposition des races et des nationalités dans la dissolution de l'empire carolingien*, im «*Annuaire 1896 de l'École pratique des Hautes-Études, Section des Sciences historiques et philologiques*», Paris 1895, pp. 5—17; auch Fustel de Coulanges, *Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne [Histoire des institutions de l'ancienne France* V*]*, Paris 1892, p. 617 ss., der den Begriff der Nationalität aus dem Gedanken- und Gefühlsleben dieser Zeit ausgeschaltet wissen möchte. Für die deutschen Verhältnisse speziell: F. A. Schultheiß, *Gesch. des deutschen Nationalgefühls* I, München u. Leipzig 1893, S. 103 ff.



seiner Brüder verblieb, und eine weitere Zerstückelung der Teilreiche verboten wurde[1]).

Die karolingischen Erbordnungen unterscheiden sich indessen von den früheren dadurch, daß die Teilgebiete zusammenhängende und in sich geschlossene, daher lebensfähigere Einheiten bildeten. In den Kriegen der Söhne Ludwigs des Frommen untereinander und gegen den Vater ging auch die geschlossenere Form des karolingischen Bundesstaates bald in die Brüche. Der Vertrag zu Verdun entschied zugunsten einer paritätischen Sonderentwickelung. Fortan gab es drei selbständige karolingische Staatswesen, deren gemeinsamer Ursprung lediglich in der Form eines Familienbündnisses[2]) zum Ausdruck kam. Zwar bestand die Fiktion einer Einheit nach außen hin fort; aber dieser Begriff eines

---

[1]) *Capit.* I, 271 s. nr. 136 §§ 4—7 (Suprematie Lothars); p. 272 § 14: „si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur; sed potius populus pariter conveniens unum ex eis, quem Dominus voluerit, eligat" etc.; p. 273 § 15: „si vero absque legitimis liberis aliquis eorum decesserit, potestas illius ad seniorem fratrem revertatur". — Der Teilungsplan von 806 *ebd.* p. 126 ss. nr. 45.

[2]) Vgl. das Schreiben des Kaisers Ludwig II. an Basilius I. (*SS.* III, 523 [30]): „In tota nempe imperamus Francia, quia nos procul dubio retinemus, quod illi retinent, cum quibus una caro et sanguis sumus"; hier ist freilich die Gemeinschaft tendenziös übertrieben. — Der Streit um die Echtheit dieses Briefes, dessen Eigenschaft als Aktenstück der kaiserlichen Diplomatie von A. Kleinclauß (*L'empire carolingien, ses origines et ses transformations,* Paris 1902, pp. 441—487, u. *Le Moyen Age* XVII, 1904, p. 45—53) geleugnet, aber von R. Poupardin (*Le Moyen Age* XVI, 1903, pp. 185—202; vgl. *Bibliothèque de l'École des Chartes* LXIV, 1903, p. 108), H. Lot, (*Le Moyen Age* XVII, 59) und I. Gay (*L'Italie méridionale et l'empire byzantin* [*Bibliothèque de l'École française d'Athènes et de Rome* nr. 90], Paris 1904, pp. 84—88), neuerdings von Brandi (*Der byzantinische Kaiserbrief von Saint-Denis*, im «*Archiv für Urkundenforschung*» I, 1907, S. 64, A. 2), J. Lechner (b. Mühlbacher, *Regesta Imp.* I², 950, Nachtr. zu 1247) und L. M. Hartmann (*Gesch. Italiens im Mittelalter* [*Allgem. Staatengesch.* I. Abt. nr. 32] Bd. IIIa, Gotha 1908, S. 306 f.), aufrecht erhalten wird, ist für unsere Zwecke insofern gleichgültig, als beide Parteien als Entstehungszeit die siebziger Jahre des neunten Jahrhunderts annehmen, wo sich die Theorie bereits in der Erhebung Karls d. K. gültig erweist. — Beiläufig sei bemerkt, daß eines der Hauptargumente von Kleinclauß, das er auch zuletzt (*Moyen Age* XVII, 48) wiederbringt, nämlich der ungebräuchliche Titel „imperator Romanorum", m. E. ohne Beweiskraft ist. Das „Romanorum" ist allerdings ungewöhnlich und fehlt daher auch in dem von Kl. (*l. c.*) vorgebrachten Briefe des Kaisers an Erzbischof Ado (*Epp.* VI, 175); daß es hier aber, und zwar als Gegenstück zum novae Romae des Adressatentitels, steht, erklärt sich ohne weiteres aus dem Inhalt: es liegt ein besonderer Nachdruck darauf; wird ja doch des Breiteren der Vorwurf zurückgewiesen „quoniam ex Francis oriundi Romani moderamur habenas imperii" (*SS.* III, 523 [50]) bezw. „quod non Francorum set Romanorum imperatores nos appellemus" (523 [33]). Nicht nur die Führung des Kaisertitels überhaupt bestreitet der Grieche, sondern auch dessen sachliche Herleitung vom römischen Imperium (vgl. die Stelle p. 523 [35]: „a Romanis enim hoc nomen et dignitatem assumpsimus, apud quos primum tantae culmen sublimitatis

großkarolingischen Reiches konnte selbst durch das unteilbare Imperium nicht mehr zur Wirklichkeit erhoben werden, nachdem der kaiserliche Titel zu einem bloßen Ehrenvorrang der ältesten Linie und schließlich zur Spielkarte in der Hand päpstlicher Diplomaten herabgesunken war. Die höhere Geistlichkeit dachte im allgemeinen imperialistisch oder großfränkisch, während die Masse der Ungebildeten beider Stände einer so nebelhaften Abstraktion kein Verständnis mehr entgegenbringen konnte. Das Bewußtsein, einer umfassenderen Gemeinschaft anzugehören, verstieg sich bei ihr wohl selten über das Gefühl gemeinsamer Untertanenpflichten gegen denselben Beherrscher eines Teilreichs. Ein Franke, der dem des Ostens geschworen hatte, sah den Stammesgenossen aus Neustrien kaum einmal als Kameraden, wohl aber als Feind im Felde, und mußte ihn, wenn nicht als seinen Gegner, so doch als Ausländer betrachten[1]).

Das Aufhören des inneren Zusammenhangs zwischen den Teilreichen ist die erste Phase des großen Differenzierungsprozesses. Gleichzeitig aber vollzog sich eine weitere Unterteilung auch im Innern der Sonderreiche durch das Aufkommen einer mächtigen Lehnsaristokratie.

Ähnlich wie sich im Rom der späteren republikanischen Zeit die Nobilität und der ordo equester als zwei neue Stände bildeten, deren Kennzeichen die Bekleidung öffentlicher Ämter und großes Vermögen waren, so ist auch im fränkischen Großstaate eine „Aristokratie des Königsdienstes und des Grundbesitzes"[2]) entstanden. Die zunehmende

effulsit"). Diese Ableitung ist ursprünglich auch in der offiziellen Titulatur Karls d. Gr. zum Ausdruck gekommen: „serenissimus augustus a Deo coronatus magnus pacificus imperator Romanum gubernans imperium" (vgl. H. Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* [*Systemat. Handb. d. Dtsch. Rechtswissensch.*, hgg. v. K. Binding, II. Abt. I. T.] Bd. II, Leipz. 1892, S. 14; M.[2] 370 c). Auch das „novae Romae" wird dann im Briefe begründet (p. 524 [19]: „Graeci vero propter kakodoxian, i. e. malam opinionem, Romanorum imperatores existere cessaverunt, deserentes videlicet non solum urbem et sedem imperii, set et gentem Romanorum et ipsam quoque linguam ammittentes, ad aliam urbem, sedem, gentem et linguam . . . transmigrantes").

[1]) Monod (*a. a. O.* p. 12) gibt Beispiele für die Auffassung der Karolinger selbst, die der im Schreiben Ludwigs an Basilius (s. o.) entwickelten entspricht; vgl. auch Kleinclauß p. 353. Fühlte aber der Durchschnittsfranke dabei wohl anders als die Völker heutzutage bei Monarchenbegegnungen, wenn diese angebliche Zusammengehörigkeit jeden Augenblick in kriegerische Verwickelung umschlagen konnte? Wohl zeigt sich, neben dem gesteigerten Partikularismus, selbst noch am Jahrhundertende gelegentlich ein „Staats- und Rechtsbewußtsein" (Schultheiß *a. a. O.* S. 110 f.). Doch es schreiben ja nur mehr Kleriker, und auch des Mönches Otfried Lobverse auf die Franken beziehen sich auf den Stamm, nicht auf die Gesamtheit der Reichsvölker (*ebd.* S. 114 ff.). Zur politischen Stellung der Geistlichkeit vgl. u. a. Kleinclauß p. 348 ss., auch H. Schrörs, *Hinkmar, Erzbischof von Reims*, Freiburg i. Br. 1884, S. 381 ff., sowie G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* IV[2], Kiel 1885, S. 641 f. u. 664.

[2]) H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* I[2] (1906) S. 349.

Erblichkeit der Lehen und Feudalisierung der Ämter[1]), insbesondere der Grafschaftsrechte, dazu die Neuerwerbungen durch Fürstengunst im Vereine mit dem wirtschaftlichen Schwergewichte eines durch Erbe, Mitgift, Kauf, Tausch, Empfang von Kirchenlehen und geistlichen Pfründen gewaltig gesteigerten Hausbesitzes, gaben ihr neben materiellem auch politischen Einfluß in immer höherem Maße. Sie nimmt in den letzten Dezennien immer entscheidender an der eigentlichen Staatsleitung Anteil, insbesondere bei Fragen der Thronbesetzung, aber auch in allen anderen auf den Reichstagen behandelten Angelegenheiten.[2])

Natürlich standen sich nicht alle Mitglieder dieser Ämter- und Lehnskaste an Macht und Ansehen gleich; über eine größere Anzahl erhoben sich einige wenige, besonders mächtige, führende Adelsgeschlechter[3]). Darunter auch solche, die an Alter es wohl mit den Karolingern aufnehmen konnten; während andere zwar jünger und zum Teil erst unter der Sonne königlicher Huld gewachsen, durch großen Besitz oder durch Verschwägerung mit der Dynastie[4]) hervorragten, ohne daß ihnen übrigens diese Verbindung an Auszeichnung viel mehr eingetragen zu haben scheint, als vielleicht einen Ehrenplatz[5]) vor ihren pares. Aber gerade durch so nahe Beziehungen zum regierenden Hause, dessen verhältnismäßig junge Erhebung über die Reihe seiner ehemaligen Standesgenossen noch nicht vergessen sein konnte[6]), mochte manchem das Bewußtsein eingegeben werden, um nichts schlechter zu sein, und namentlich besser als die nicht geringe Zahl illegitimer Söhne aus der Herrscherfamilie. Auch unter sich waren diese obersten Adelshäuser durch eheliche Verbindungen vielfach verkettet. Ihr Hausbesitz, auch der einer einzigen Familie, verteilte sich über mehrere der karolingischen

---

[1]) Vgl. *ebd.* II, 81 f., 255, 274; auch I[2], 350.

[2]) Vgl. *ebd.* II, 133.

[3]) Vgl. R. Poupardin, *Les grandes familles comtales à l'époque carolingienne* in «*Revue Historique*» LXII (1900) p. 73—95; abgedruckt in des gl. Verf. Werk *Le royaume de Provence sous les Carolingiens* [*Bibliothèque de l'École des Hautes-Études* nr. 131], Paris 1901, append. XIII, p. 377—399.

[4]) Vgl. E. Dümmler, *Gesch. des Ostfränkischen Reichs*, I[2] (*Jahrbücher der Deutschen Gesch.*, hgg. d. d. Hist. Commission bei der Königl. Akad. der Wissenschaften [München], Leipzig 1887) S. 296 f., dazu R. Parisot, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens* (Paris 1899) p. 36 n. 3, besond. S. Hellmann, *Die Heiraten der Karolinger*, in «*Festgabe, K. Th. von Heigel . . . gewidmet*», München 1896, S. 24—36.

[5]) In Unterschrift erscheinen sie doch wohl an erster Stelle, so z. B. *Capit.* II, 154[14] ss.; vgl. Parisot, *l. c.*, p. 138 nr. 2.

[6]) Vgl. im erwähnten Briefe Ludwigs an Basilius (*SS.* III, 523[27]): „matrem omnium ecclesiarum Dei defendendam atque sublimandam suscepimus, a qua et regnandi prius et postmodum imperandi auctoritatem prosapiae nostrae seminarium sumpsit".

Staatswesen und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen machten ebensowenig vor deren Grenzen Halt. Zwar wurde in den Reichsteilungsbestimmungen untersagt, von mehr als einem der Könige Lehen zu nehmen. Indessen blieb das Eigentum von derartiger Einschränkung ausdrücklich befreit [1]). Diese Ausnahme ist aber dann auch nicht etwa der Erhaltung der Reichseinheit zugutgekommen. Überall heimisch, vervettert und begütert, machten sich die Kronvasallen des einen Herrn kein Gewissen daraus, beim nächsten Anlasse zum andern überzugehen, um hier Aufnahme und womöglich vorteilhaften Ersatz für den Lehnsverlust zu finden [2]). Im übrigen aber mußte jene Verfügung lediglich bewirken, daß man bestrebt war, zukünftige Machterweiterung vornehmlich im engeren Teilreiche zu suchen.

Der große Einfluß der hohen Geistlichkeit, die mit der Eroberung der königlichen Kanzlei die laufenden Geschäfte der Staatsleitung in den Händen hatte [3]), war nur ein schwaches Gegengewicht gegen das Emporkommen des weltlichen Hochadels. Trotz des von den Herrschern noch durchweg ausgeübten Ernennungsrechtes [4]) erhielten häufig gerade Angehörige jener Familien die bedeutendsten Bistümer [5]). Auch die Päpste trugen der Entwickelung Rechnung, indem sie eifrig Beziehungen zu den Großen pflegten und so die Politik der Könige zu beeinflussen suchten. Ja, zuletzt haben sie sich nicht gescheut, dem Ehrgeize der großen Vasallen Aussicht auf das einst von ihrem Vorgänger an Karl den Großen und sein Haus übertragene Imperium zu eröffnen.

Denn je fühlbarer das Mißverhältnis zwischen dem ungeheueren Gebiete und der Schwäche seiner Herrscher sich aufdrängte, desto mächtiger mußte die Stellung jener ganz großen Vasallen werden. Ihnen blieb

---

[1]) 806 (*Capit.* I nr. 45 § 9 p. 128), 817 (*ibid.* nr. 136 § 9 p. 272), 831 (vgl. M.[2] 882, *Capit.* II nr. 194 § 5 p. 22).

[2]) Vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* I[2], 211 ff., besonders auch W. B. Wenck, *Das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun,* Leipzig 1851, S. 351 ff.; vgl. auch Poupardin, p. 88 ss. bzw. 392 ss.

[3]) H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre f. Deutschland u. Italien* I (Leipz. 1889) S. 276 f.; Brunner, *Dtsch. RG.* II, 114 f.

[4]) Vgl. Brunner, *Dtsch. RG.* II, 318.

[5]) Erzbischof Fulko von Reims ist verwandt mit Wido von Spoleto, cf. *Flodoardi Historia Remens. ecclesiae* IV, 1 (*SS.* XIII, 555 s: Schreiben Fulkos an Papst Stefan V.): „Pro Widone quoque affine suo, quem idem papa in filium adoptaverat, memorat tam se quam ceteros consanguineos suos, quibus id notificaverit, debitam exhibituros eidem papae reverentiam“. Sein Vorgänger Hinkmar ist edler Abkunft (s. Dümmler, *Ostfr. R.* I[2], 257, A. 4), desgl. sein Nachfolger Heriveus. Näheres bei Schrörs, *Hinkmar* S. 10. Vornehme Abkunft der Bischöfe war so die Regel, daß der Fulder Annalist ([A] 887 p. 105) Liutwards niedere Geburt gegenüber seiner allerdings glänzenden Laufbahn als etwas Ungewöhnliches hervorhebt.

in den verschiedenen Teilen des Reichs die Regierung überlassen, solange der Oberherr abwesend war. Als schließlich in der Anhäufung aller Kronen auf dem kranken Haupte Karls III. der Höhepunkt des Jammers erreicht war, zeigte es sich, daß sie allein noch Schutz vor äußeren Feinden gewähren konnten. Auf diese Weise hat sich Graf Odo von Francien, als Schirmer und Retter von Paris, zum Könige der Tat gemacht, noch bevor er die Krone des Westreichs trug[1]).

Aber in den meisten Fällen bedurfte es gar nicht außergewöhnlicher Beweise von Tapferkeit und Klugheit, um solche Klanhäupter als gegebene Führer der Völker erscheinen zu lassen. Seit Jahrzehnten, seit Menschenaltern waren ihre Geschlechter als Großgrundbesitzer und Vertreter der Staatsgewalt in denselben Gebieten angesessen. Wie das Hausgut vererbten sie Lehen und Ämter als integrierendes Familienrecht[2]). Die missatische Gewalt im Umkreis der Gütermasse oder gar in der eigenen Grafschaft kam vereinzelt zur Steigerung ihrer Machtfülle hinzu[3]). Zumal seitdem, mit Beendigung der Bruderkriege zwischen den Söhnen Ludwigs des Frommen, die Besitzverhältnisse stetiger geworden waren[4]), konnte es nicht fehlen, daß das lange Zusammenleben enge persönliche Bande zwischen dem Volke und den in der Grafschaft Gebietenden knüpfte. Es entwickelte sich, aus dem natürlichen Heimatgefühle, dem Respekte des kleinen Mannes vor dem Mächtigem, dem Gehorsam gegenüber der Obrigkeit, der Vasallentreue und dem Bande der Hörigkeit im bunten Durch- und Nebeneinander zusammengesetzt, ein Bewußtsein der Verpflichtung und der Gemeinsamkeit zugleich, weit stärker wirkend als das Untertänigkeitsverhältnis zum Kaiser oder König, in dem man nur den Oberherrn sehen konnte, den senior des engeren Gebieters. Je

---

[1]) Vgl. unten Kap. IV.

[2]) Brunner, *Dtsch. RG.* II, 255 f. vgl. 170 f.

[3]) *ebd.* S. 196 f. (im Ostreiche nicht!) s. V. Krause, *Geschichte des Instituts der missi dominici* in «*Mittheilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung*» XI (1890) S. 246 f. An Weltliche auch in Italien und im Westen nur ausnahmsweise! Die Bischöfe, denen vor allem ständige Missate in ihren Sprengeln aufgetragen werden, sind damals noch nicht im Besitze der Grafschaften selbst. Vgl. M. A. von Bethmann-Hollweg, *Ursprung der lombardischen Städtefreiheit* (Bonn 1846) S. 109 und M. Handloike, *Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen* (Berliner Diss., Dessau 1883) S. 36 ff.

[4]) Für Italien z. B. bedeutet das Jahr 834, in dem sich Lothar hierher zurückzog, den Beginn neuer, stabilerer Verhältnisse. Diese werden erst im letzten Viertel des Jahrhunderts, im Zusammenhange mit den Prätendentenkämpfen, nicht unwesentlich umgestaltet. Aber die drei großen Markherzogtümer (s. u.) Friaul, Spoleto und Tuscien sind bis dahin bereits völlig konsolidiert und nicht mehr erschüttert worden. Vgl. A. Hofmeister, *Marken und Markgrafschaften im italien. Königreich in der Zeit von Karl d. Gr. bis auf Otto d. Gr.* in «*Mitt. f. österr. GForsch.*» *Erg. Bd.* VII (Heft 2, 1906), S. 228 u. 264.



nach der Macht, über die der letztere verfügte, trugen diese Verhältnisse mehr patriarchalisch-grundherrschaftliches oder schon fast kleinstaatliches Gepräge. Bei den ganz großen Kronvasallen, die mehrere Grafschaften in ihrer Hand vereinigten und durch Unter- (Vice-) Grafen oder Gastalden verwalten ließen, während sie selbst bisweilen durch den Herzogs- oder Markgrafentitel ihre höhere Gewalt zum Ausdruck brachten, bestand der wesentliche Unterschied gegenüber dem Königtum im Grunde nur darin, daß ihr Machtbereich wohl kleiner, ihre Machtfülle aber, weil unmittelbarer, um so intensiver war[1]). Während der von ihren Untergebenen dem König geschworene allgemeine Treueid durch zu weitgehende Ausdehnung an Gehalt verlor[2]), fühlten diese sich ihnen vielfach durch lehnsrechtliche Mannschaftsleistung aufs engste verbunden[3]) und überdies regelmäßiger und schärfer zur Erfüllung der daraus erwachsenden Pflichten angehalten. So wurde allenthalben mit der Zeit ein landschaftlicher Sondergeist, ein Territorialpatriotismus, großgezogen.

Auch geschichtliche Nachwirkungen haben dazu in den meisten Landschaften nicht unwesentlich beigetragen. Keiner der nach Chlodwigs Zeiten dem fränkischen Reiche einverleibten Volksstaaten war spurlos verschwunden. Die Stämme der Alemannen, Baiern, Sachsen und Thüringer erhielten sich im Rahmen der Gesamtmonarchie und des östlichen Teilreiches unter einer Oberschicht vorwiegend fränkischer oder doch den Frankenkönigen in engster Vassallität verpflichteter Adliger, die aber selbst bald von dem allgemeinen Zuge zur Identifizierung mit den territorialen Interessen ergriffen wurden. Ebenso begünstigte die historische Vergangenheit auch in den nichtgermanisierten Gebietsteilen partikulare Strömungen, indem hier gleichfalls ein dominierendes, überwiegend fränkisches Lehnsbeamtentum mit dem verwalteten Lande zu fühlen gelernt hatte. Dazu kam insbesondere noch der Umstand, daß die Unterkönigtümer innerhalb der karolingischen Teilreiche fast alle den Gebieten früherer Volksstaaten wenigstens im Kerne entsprachen[4]), wodurch sich der Sondercharakter dieser Landschaften lebendig erhielt und seinerseits der Entwickelung eines Territorialgefühls Vorschub leistete.

Mit Absicht wird vermieden, hier von einem Nationalbewußtsein zu reden. Es ist von diesem Partikularismus unbedingt zu scheiden. Man kann nicht genug wiederholen, daß bei den Teilungen des karolingischen Reichsgebietes der Gedanke an Nationalität höchstens eine ganz

---

[1]) Vgl. für die Stellung der Spoletiner z. B. die vielsagende Auffassung in einer Urkunde Ludwigs II. (M.[2] 1254), erwähnt von L. Schirmeyer, *Kaiser Lambert* (Diss. Göttingen 1900) S. 17 A. 2., sowie *Ann. Fuld.* [B] 883 p. 110: „regnum Witonis".

[2]) Brunner, *Dtsch. RG.* II, 63 f.

[3]) *ebd.* S. 171.

[4]) Schwaben, Baiern, Burgund (Provence), Aquitanien und vor allem Italien.

beiläufige Rolle gespielt hat[1]), und findet dafür den vollendetsten Beweis in der unnatürlichsten aller staatlichen Schöpfungen[2]), dem Anteile Lothars I. Die Straßburger Eidschwüre sind kein nationales Programm, sondern tragen einem gewordenen Zustande Rechnung, indem jeder der beiden Brüder so redet, wie er der Mehrzahl der Vassallen des andern verständlich ist[3]). Auch 870 verlautet nichts davon, daß für die Festlegung der im Vertrage von Meersen gezogenen Scheidungslinie sprachliche Gesichtspunkte maßgeblich gewesen sind[4]).

Und doch ist es unmöglich, daß sich die große Verschiedenheit der beiden Zungen nicht sollte fühlbar gemacht haben; das bezeugen die Schwüre ja selbst. Die Geschichte des Namens „deutsch", der seit dem neunten Jahrhundert allmählich zur Gesamtbezeichnung der nicht romanisch redenden Volksgenossen angewandt wurde[5]), beweist ferner aufs deut-

---

[1]) Dümmler, *Ostfr. R.* I², 204 f.; vgl. Monod p. 8 s., ferner Schultheiß S. 133.

[2]) In neuester Zeit erst sind als Seitenstücke dazu Abgrenzungen besonders afrikanischer Schutzgebiete entstanden. Die Schöpfung dieses doppelsprachigen Mittelreiches ist nicht etwa Verlegenheitsauskunft angesichts der Schwierigkeiten einer linguistischen Scheidung, sondern hat ganz bestimmte Gründe anderer Art (s. Dümmler I², 205, Monod p. 9). Über Parisot unten S. 14 A. 2 u. S. 19 A. 7.

[3]) Vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* I², 207 f. u. A. 4.

[4]) Monod (p. 10 s.) schließt dagegen aus der Übereinstimmung der durch die damals gezogene Teilungslinie geschiedenen mit den deutsch und romanisch sprechenden Gebieten, daß die zugezogenen beiderseitigen weltlichen und geistlichen Räte und Vasallen nationale Wünsche erfolgreich geltend gemacht hätten. Indessen ist selbstverständlich, daß eine Aufteilung des sprachlich gemischten Zwischenstaates so erfolgte, daß jeder die seinen Kernländern benachbarten Gebiete erhielt und somit eine ungefähre Übereinstimmung mit den Sprachgebieten erzielt wurde (Dümmler, I², 205). Mehr als ungefähr ist diese aber nicht: Flandern blieb, obgleich noch heute germanisch, wie 843 auch 870 beim Westen (also lediglich Teilung des Zwischenreichs, keine reinliche nationale Scheidung!). Zu diesem kam auch der germanische innere Maasbogen und das heutige Luxemburg, das romanische Quellgebiet von Marne, Seine und Mosel, der Ober- und Unterlauf des Doubs und die Hälfte der jetzigen franz. Schweiz. Daher ist auch klar, daß das westliche Burgund an Frankreich kommt, wo Ludwig von Italien seit 863 den Osten nebst der Provence besaß, und nicht an Deutschland, für das der dünne Reststreifen, größtenteils rechts der Rhone, bis zur Küste bei Arles ein ganz unhaltbarer Posten gewesen wäre (Belley, südlich von Genf, gehörte damals Ludwig II. [vgl. Poupardin, *Provence* p. 7], Mâcon seit 843 zum Westreiche [cf. *ebd.* p. 116; Dümmler, *Ostfr. R.* III, 126]; das dazwischenliegende Gebiet hätte eine äußerst schmale Brücke dargestellt).

[5]) Vgl. A. Dove (*Gesch. des deutschen Volksnamens*, «*S. B. der histor. Classe der bairischen Akad. der Wissensch. zu München*», 1893, S. 201—237; derselbe: *Das älteste Zeugnis für den Namen deutsch*, *ebd.* 1895, S. 224—235; beides abgedruckt in «*Ausgewählte Schriften vornehml. histor. Inhalts*», Leipz. 1898, S. 300—324 bzw. 324—331 kommt u. a. zu folgenden Ergebnissen: „theodisca" (scil. lingua) und „theodisce", ursprünglich = die „Einheimische", nämlich Sprache jedes der deutschen

lichste, daß, im Osten wenigstens, bei allen Stammesunterschieden das Verbindende empfunden wurde. Andererseits ersieht man aber aus dem nur wenig jüngeren Wiederaufleben der Herzogtümer gerade in Deutschland, wie gering doch immer noch, gegenüber dem Landschaftsgeiste, dem Stammespatriotismus, die werbende Kraft eines großnationalen Gedankens war. Im wesentlichen auf einer fünfzigjährigen, durch zufällige Erbteilung, nicht durch Volkswillen, angebahnten Gemeinsamkeit der politischen Schicksale und auf der Möglichkeit gegenseitiger sprachlicher Verständigung, noch nicht aber auf einer reichen, wirklich als Gesamtgut empfundenen höheren Kultur und besonders Literatur[1]) beruhend, kann

Stämme, gewinnt, vermutlich unter Bonifatius, im kirchlichen Leben des Frankenreichs die Bedeutung von gemeindeutsch (anfänglich daneben = gemeingermanisch überhaupt) im Gegensatze zur lateinischen Kultsprache; insbesondere wird es Sammelnamen für die Vulgärsprache der der fränkischen Monarchie einverleibten, nicht romanisierten Germanen gegenüber der „lingua Romana" der übrigen Reichsvölker und dem offiziellen Latein. „Aus dem Begriff dieser Sprachgemeinschaft ist die Idee der Nationalität hervorgegangen", aber erst im 9. Jahrhundert. Im Auslande fühlte man die Sprachgemeinschaft der Deutschen am leichtesten. So werden in Italien, das damals i. a. romanisiert war (obgleich sich vereinzelt ein Fortleben des Langobardischen noch lange verfolgen läßt, vgl. W. Bruckner, *Die Sprache der Langobarden* [*Quellen und Forsch. zur Sprach- und Culturgesch. der german. Völker*, nr. 75] Strassburg 1897, S. 12 ff.), 845 bereits „Teutisci" den „Italici" gegenübergestellt, wie sich hier auch zuerst der Begriff Franci (der weder die Germanen noch die Romanen als solche eindeutig traf) immer mehr auf die Galloromanen verdichtete, deren politisches Zentrum, das alte Neustrien, bereits in merowingischer Zeit Francia i. e. S. geheißen hatte (vgl. A. Lapôtre, *L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne,* I: *Le pape Jean VIII.* Paris 1895 p. 330 ss.; hierzu auch die Zusammenstellungen von Hoefft: *France, Franceis, Franc im Rolandsliede,* Diss. Straßburg 1891, besond. S. 22—52). Die Einwirkung der Teilung von Verdun auf diese Begriffsentwicklung ist offensichtlich. Dove sieht den Sprachnamen bereits 876 „nach langer Übung zu nationalem Nebensinn gediehen", sodaß ihm gelehrte Reflexion im anklingenden „Teutonica" ein genealogisches Substrat suchte. Im 9. Jahrhundert erklärt eine sächsische Glosse Germania mit „thiudisca liudi". Um 883 redet Notker von „deutschen" Meilen. Der Begriff der deutschen Nation dämmert schon im In- und Auslande! Zurückhaltender äußert sich hier Schultheiß S. 135 ff. u. 171. Vgl. folg. S. Anm. 1.

[1]) Die Literatur in der Volkssprache setzt erst ein! — Die vorhandenen kulturellen Unterschiede zwischen romanischen und germanischen Gebietsteilen sind kaum sehr deutlich und als trennend empfunden worden; auch bildete hier das Mittelreich ein ausgleichendes Bindeglied. Nicht minder scharf war im Westen der Gegensatz zwischen dem stark fränkischen Norden und dem überwiegend romanisch gebliebenen Süden. (Vgl. Monod p. 7 und Wenck, *Fränk. Reich* S. 63 ff.; ders., *Die Erhebung Arnolfs und der Zerfall des karolingischen Reiches*, Habilit.-Schr., Leipz. 1852, S. 55 f., sowie Dümmler, *Ostfr. R.* I², 221 u. 380, III, 626 A. 1); gerade hier aber ist es zu einer dauernden politischen Trennung nicht gekommen. Ramnulf hat sich schon ein Jahr nach seiner Erhebung dem König Odo unterworfen, cf. E. Favre, *Eudes comte de Paris et roi de France* [*Bibl. de l'Éc. d. H.-Ét.* nr. 99], Paris 1893, p. 123.



dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit im heutigen Sinne wohl als gesunder Keim eines nationalen Empfindens, noch kaum aber als Selbstbewußtsein einer wirklichen Nation gelten[1]).

Dem Reiche Lothars I., in den Grenzen, die ihm der Vertrag von Verdun gezogen hatte, mußte ein derartiges Gefühl fremd bleiben; sein unorganischer Körper beherbergte allzu disparate Elemente[2]). Dafür

---

[1]) Vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* III, 625 f. — Mit Unrecht behauptet Parisot (p. 23 u. n. 4) gegenüber Monod, daß der Vertrag von Verdun nicht nur keine Folge, sondern auch nicht der Ursprung des Nationalgefühls ist. In allen drei Reichen bestand gewiß zunächst lediglich ein an der Person des Herrschers haftendes Staatsgefühl, hervorgegangen vor allem aus der Vasallentreue (denn die Kronvasallen sind es allein, die politisch eine Rolle spielen) und daneben auch aus gemeinsam erlebter und gemachter Geschichte. Anders wäre das Vorhandensein eines lothringischen Stammesempfindens gar nicht erklärlich (s. unten S. 19 A. 7). Aber innerhalb der neuen politischen Grenzen konnte im Osten und Westen die überwiegende Mehrheit ihre Sprache zur Geltung bringen: die Volkssprache wurde „offiziös" und mit ihr kam eine Literatur und eigenartige geistige Kultur empor. Dies geschah sicher nicht plötzlich und mit Bewußtsein: daher vermißt Parisot von 841—870 ausgesprochene Beweise für die Bildung der Nationen. Solches war aber in Lothringen überhaupt nicht möglich, wo keine der beiden Sprachen die Vorherrschaft erlangen konnte. Diese Entwicklung im Osten und Westen ermöglicht zu haben, ist das epochemachende, wenn auch unbewußte Verdienst der Männer, die zu Verdun das Frankenreich teilten; seine ursächliche Bedeutung wird darum nicht verringert, daß Parisot die unbestreitbare Behauptung geltend macht, daß alles hätte anders kommen können. — Gibt es ein Kommenmüssen in der Weltgeschichte? Soll man darum den Begriff der Ursache in ihrem Bereiche nicht anwenden dürfen?

[2]) Parisot (p. 18 s.) gibt zwar zu, daß die Gestaltung des Ost- und Westreiches glücklicher war, als die des mittleren, meint aber, jene seien ebensowenig ethnographische Einheiten gewesen. Dem ist zu entgegnen, daß dort je eine Mehrheit einer Minderzahl anders Redender gegenüber stand (die Slaven im Ostreiche waren überhaupt nur Unterworfene; daher ist mit Grund hier die relativ größte ethnographische Einheit anzunehmen, die auch durchaus empfunden wurde; vgl. das Wort „thiudisk"). Dazu kommt auch die (von Parisot p. XIII u. p. 2 abgelehnte) Wirkung natürlicher Grenzscheiden, die das Reich Lothars I. nur im Innern als störende Trennungslinieu (Alpen) besaß, nach außenhin aber entbehrte. (Der Rhein als schiffbarer Strom ist überhaupt keine natürliche Scheidungslinie zwischen Kulturländern.)

Gewiß fehlten dem eigentlichen Lothringen (dem Reiche Lothars II.) die wirtschaftlichen Vorbedingungen zur gedeihlichen Entwicklung nicht (vgl. Parisot p. 735 s.). Aber ein reiches Land zwischen zwei mächtigen Nachbarstaaten ist stets gefährdet, zumal bei völligem Mangel natürlicher und zugleich ungewöhnlicher Ausdehnung der politischen Grenzen. Dazu tritt hier die Doppelsprachigkeit als ein dauerndes Hindernis für die Entstehung einer einheitlichen Geisteskultur im Inneren, wie sie höchstens in kleinen, politisch unbedeutenden Staatswesen (Belgien, Luxemburg — die Schweiz ist dreisprachig und hat natürliche Grenzen) entbehrt werden kann.

Zweifellos war der Mangel an Herrschergaben bei Lothar II. und Zwenti-

hat gerade das sprachlich gemischte Zwischengebiet im Norden, das eigentliche Lothringen, indem es den rein germanischen Osten vom romanischen Westen trennte, die Kluft zwischen den beiden großen Kulturvölkern erweitert, deren Gegensatz so alt wie ihre Geschichte ist[1].) Und doch fehlte es innerhalb der Grenzen des lotharischen Länderkomplexes nicht an einem eigenen nationalen Empfinden ähnlicher Art, nur daß es auf den Süden beschränkt blieb, auf das Flußgebiet der Rhone und auf Italien, auf Länder, in denen die Bodenbeschaffenheit und historische Einflüsse wetteifernd an der Ausbildung eines Sondergeistes gearbeitet hatten.

Den Ausgangspunkt der Entwickelung bildet hier die i. J. 855 erfolgte Teilung des von Lothar I. beherrschten Gebietes unter seine drei Söhne[2]). Die dem Ältesten, Ludwig II., und dem Jüngsten, Karl, zufallenden Länder waren im Gegensatze zu dem charakterlosen gallo-germanischen Pufferstaate Lothars II., dem eigentlichen Lothringen, durch Flußläufe und Gebirgsketten nach außen und unter sich deutlich geschieden und auch im Inneren mannigfacher Unterteilung günstig. In Italien sowohl als auch in den Rhonelandschaften hatte zudem schon vor der fränkischen Eroberung je ein kulturell ebenbürtiges germanisches Volksreich mit starkem Zusatze römischer Bevölkerung in fast denselben Grenzen bestanden.

Das mochte in **Burgund** längst aus dem Gedächtnis entschwunden

---

bold und ihr vorzeitiges Ende ohne geeignete Nachfolger ein Verhängnis rein zufälliger Art; sicher „hätte es anders kommen können", zumal wenn die Primogenitur eine der beiden andern Linien überlebt und beerbt hätte (Lothringen wäre dann wohl erst recht deutsch oder französisch geworden). Eine Vereinigung aller fränkischen Stammlande durch kräftige lothringische Herrscher (Parisot p. 736) hätte vermutlich das Ost- und Westreich gesprengt. Indessen darf die kriegerische Kraft Lothringens, die längst mit den Karolingern über ganz Mitteleuropa zersplittert war, in Erinnerung an das alte Austrasien nicht überschätzt werden. Deutschland war kriegerisch mindestens ebenbürtig und durch die Spracheinheit innerlich stärker. — Kurz, das dynastisch-historische war das einzige Element des Zusammenhalts, das allen drei Staaten gemeinsam war. Die Mittellage, die Gestaltung der politischen Grenzen und die physikalische Zersplitterung waren Nachteile des lotharischen, wozu noch die Doppelsprachigkeit das ihre beitrug. Von vornherein hatte daher Lothars I. Reich die ungünstigsten Aussichten auf Bestand. Nur als Verwaltungseinheit bei engem Zusammenschlusse zwischen den Teilgebieten hätte es gedeihen können. Indem der Vertrag von Verdun selbständige Staaten schuf, trug das Mittelreich den Todeskeim in der Geburtsstunde bereits in sich. Vgl. unten S. 19 A. 7.

[1]) Monod p. 9 s. Dazu vgl. *Richeri historiarum lib.* I, 20 p. 16: „Germanorum Gallorumque juvenes linguarum idiomate offensi, ut eorum mos est, cum multa animositate maledictis sese lacessire coeperunt" (z. J. 920). Über diesen Gegensatz vgl. auch Schultheiß S. 111.

[2]) Parisot p. 92 ss.; Poupardin, *Provence*, p. 2—9.

sein[1]); denn die Unterwerfung dieses Reiches war schon unter den Söhnen Chlodwigs erfolgt. Auch daß dieses einst selbständige Gebiet in merovingischer Zeit den Kern eines der drei Hauptteilreiche gebildet hatte[2]), lebte schwerlich in der Erinnerung fort. Immerhin dürfte hier das, gegenüber anderen Teilen des Frankenreiches, wohl ziemlich starke burgundische Element, dessen Existenz sich auch im Fortleben des burgundischen Stammesrechtes kundgab[3]), der Bevölkerung einen eigenartigen Charakter gegeben, mittelbar auf ihr Fühlen und Denken eingewirkt haben. Wichtiger war aber jedenfalls die jüngste Vergangenheit. Seit dem Tode Karls d. J. (863) waren diese Gebiete zu wiederholten Malen von den Nachbarkönigen geteilt worden[4]). Zuletzt hatte allerdings der weitaus größere, ganz romanische Teil des lotharischen Burgund die Westfrankenkönige als Herren anerkannt. Aber lebhaftere Gefühle für irgend eine der konkurrierenden Linien konnten unter diesen Umständen nicht Eingang finden. So ist es nicht allzu erstaunlich, daß gerade hier der erste Versuch eines offenen Abfalls unternommen wurde, als nach dem Tode Ludwigs des Stammlers die Nachfolge seiner jugendlichen Söhne aus gelöster erster Ehe auf Widerstand in und außerhalb des Westreiches stieß. Graf Boso von Vienne, der, ohne dem hohen Adel anzugehören, durch die Gunst Karls des Kahlen schnell gestiegen und im mittleren und südlichen Burgund, sowie in der Provence zu überragender Stellung gelangt war, in Gebieten, die noch wenige Jahre zuvor in der Hand des mächtigen Grafen Gerhard von Roussillon vereinigt gewesen waren; der sich zudem Schwager eines Kaisers, Gemahl einer

---

[1]) Poupardin, *Provence* p. 106 n. 1; ders.: *Le royaume de Bourgogne* [*Bibl. de l'Éc. des H.-Ét.* nr. 173], Paris 1907, p. 2 u. n. 6. Das Bestehen einer lex Gundobada mußte aber doch jederzeit an die Vergangenheit gemahnen.

[2]) Brunner, *Dtsch. RG.* II, 142; vgl. Poupardin, *Bourgogne* p. 1.

[3]) Vgl. Brunner, I², 377 f. u. 505: zweifellos haben viele Burgunder ihr Recht aufgegeben, zumal bei der zunehmenden Mischung mit Römern und Franken. Es soll nicht behauptet werden, daß man sich burgundisch fühlte, sondern nur, daß eine gewisse Spielart des Romanentums durch die besondere Zusammensetzung der Bevölkerung in den Rhonelandschaften entstand. Vgl. hierzu auch G. de Manteyer, *La Provence du premier au douzième siècle [Mémoires et documents p. p. la société de l'École des Chartes VIII]*, Paris 1908, p. 77.

[4]) Zuerst 863 das Reich Karls d. J. zwischen seinen Brüdern Ludwig II. und Lothar II. (Poupardin, *Provence*, p. 33—35; de Manteyer, p. 8 u. n. 2), dann der Anteil des letzteren († 869) zwischen Ludwig d. D. und Karl d. K. zu Meerssen (870). Ludwig II. blieb dabei unbeteiligt; das altburgundische Gebiet zwischen Doubs, Aare und dem Genfer See ist 870 an den Osten gekommen; die (gleichfalls altburgundischen) Grafschaften Autun, Mâcon und Châlons s. Saône (zusammen das spätere Herzogtum Burgund) gehörten von Anfang an zum Westreich, nicht zu Lothringen (cf. de Manteyer, p. 79; Kleinclauß, *Histoire de Bourgogne*, Paris 1909, p. 63).

Kaisertochter, Vater einer Königsbraut und geistlicher Sohn eines Papstes nennen durfte; er konnte es als erster Nichtkarolinger wagen, mit — teils erzwungener — Zustimmung namentlich der geistlichen[1]) Großen jener Gegenden, den Königstitel anzunehmen. Das Gebiet, in dem er Anerkennung fand, stimmte weder genau mit den Grenzen des altburgundischen Reiches überein, noch blieb es ausschließlich darauf beschränkt; dagegen entsprach es im Ganzen seiner bisherigen Machtsphäre[2]). Seine Erhebung ist denn auch nicht eigentlich eine nationalburgundische, sondern aus einem Zusammentreffen der lokalen, landschaftlichen Interessen mit denen des ehrgeizigen Dynasten hervorgegangen. Wohl mag diesen seine stolze Gemahlin, die Kaisertochter Ermingard, aufgestachelt haben, die nicht länger einem ungekrönten Gatten angehören wollte[3]). Der wahre Hintergrund dürfte aber in einem andern Umstande zu suchen sein, im Widerstreben nämlich gegen einen im Frühjahr 879 mit Ludwig III. von Ostfranken aus Not geschlossenen Abtretungsvertrag, der nicht nur das von Natur zusammengehörige Land, sondern auch die Besitzungen und Ämter seines Herzogs auseinanderzureißen drohte[4]).

---

[1]) *Conventus Mantalensis* (*Capit.* II, 365 ss. nr. 284) 879 Oct. 15; *Ann. Bertiniani* 879 (p. 150). Vgl. besond. Poupardin, *Provence,* chap. III, der (p. 104 s.) mit einigem Recht die Charakterisierung Bosos als eines „Pfaffenkönigs" ablehnt. Indessen zeigt die ausschließliche Erwähnung von Geistlichen nicht nur in den Konzilsunterschriften, sondern auch bei Hinkmar (*Ann. Bertin.* p. 150) und Regino (*Chronicon* p. 114)), daß jene doch die Hauptrolle spielten, was insofern nicht wunderbar ist, als Boso im größten Teile seines späteren Reiches selbst Grafenrechte besaß und nur durch abhängige Untergrafen vertreten worden sein wird (vgl. Poupardin, *Provence* 62 ss. u. 67 ss.; de Manteyer p. 77 s. u. 161: 1—4 Grafen in der Provence; auch F. Kiener, *Verfassungsgesch. der Provence,* Leipzig 1900, S. 115 ff. für etwas spätere Zeit; aber die Verhältnisse sind unter Boso wohl ähnlich, der 877 die ganze Provence erhält; cf. Regino l. c.; vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* III, 78).

[2]) Die Urkunde, in der er sich „Burgundionum Ausonorumque rex" nennt (vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* III, 126 A. 4) ist falsch; vgl. Poupardin, *Provence* p. 138 n. 2. Er findet im westfränkischen Burgund wohl nur darum Anerkennung, weil er Graf von Autun war (cf. *Ann. Bert.* 879 p. 148); dagegen scheint ihm die aquitanische Grafschaft Bourges (cf. *Ann. Bert.* 872 p. 119), wenn er sie überhaupt noch 879 besaß (vgl. Pouparpin, *Provence* p. 66), nicht gehuldigt zu haben. Die Provence gehörte nicht zum alten Burgunderreich. Im wesentlichen war das Gebiet seines Anhangs durch seine Grafschaften und mittelbare Einflußsphäre gegeben (vgl. auch de Manteyer p. 90s.).

[3]) *Ann. Bert.* 879 (p. 150); cf. Poupardin, *Provence* p. 95 n. 4.

[4]) *Ann. Bert.* 879 (p. 149): „partem de regno Lotharii iunioris, quam Karolus contra fratrem suum Hludowicum, ipsius Hludowici patrem, acceperat"; cf. *Ann. Vedastini* 879 p. 45; *Reginonis abbatis Prumiens. chronicon* 879 (p. 115): „Adulescentes. . . portionem regni Lotharii, quam avus paterque tenuerat, ex integro illi concesserunt" etc. Hierzu s. Poupardin, *Provence* p. 115 n. 3 u. 4, dessen Ausführungen noch nicht völlig überzeugen. Es handelt sich um die Grafschaften

Darum hat denn auch Bosos Reich ihn selbst überlebt, obgleich er es kein Jahr im ursprünglichen Umfange, und in der letzten Zeit nicht viel mehr als jeweils den Punkt hat behaupten können, auf dem er gerade verweilte. Das Neue und für die Zukunft Bedeutungsvolle seines Königtums ist vielleicht weniger die Bildung eines landschaftlichen Sonderstaates, als das Abgehen von der Thronfolge im Hause Karls des Großen. Daß er es, wenn auch nicht glänzend, so doch unbezwungen, bis zu seinem Tode hat behaupten können, daß es sogar noch nachträglich legitimiert worden ist, kann auf hochstrebende Standesgenossen nicht ohne Eindruck geblieben sein, und auch den Völkern, die an ihrem angestammten Herrscherhause unter furchtbaren Drangsalen zu verzweifeln begonnen hatten, ging von hier ein Strahl der Hoffnung aus.

Lyon, Vienne, Sermorens, Viviers, Uzès und das Bistum Bisanz. War Boso an diesem Anerbieten, wie Hinkmar berichtet, persönlich beteiligt, so geschah es schwerlich aus freien Stücken, es sei denn bereits mit aufrührerischen Hintergedanken. F. de Gingins la Sarra (*Mémoires pour servir à l'histoire de Provence et de Bourgogne-Jurane* im «*Anzeiger für Schweizer. Gesch.*» VII, 1851, S. 151) scheint ihn an diesen Abmachungen unbeteiligt zu glauben, da er ihm zufolge in der kritischen Zeit in die Provence geht. — Ludwig von Sachsen hätte diesen schmalen, langen Gebietsstreifen im Ernstfalle nicht behaupten können (vgl. oben S. 12 Anm. 4); cf. Parisot p. 439, der vermutet, daß diese Gebiete sofort an Karl III. kommen sollten. Dümmlers (*Ostfr. R.* III, 126 f.) Auffassung ist unklar (vgl. Parisot p. 439 u. 2), jedenfalls nicht die von Parisot; er ist anscheinend für Abtretung dieser Bezirke an das Westreich (*Ostfr. R.* III, 146). Boso hatte bisher nur westfränkischen Herrschern Mannschaft geleistet. Vielleicht rührt daher der besondere Eifer der Söhne Ludwigs des Stammlers bei Niederkämpfung seines Aufstandes, wie ja auch Karl III. nur als deren Helfer vor Vienne erscheint (*Ann. Bertin.* 880 p. 151: „qui se una cum sobrinis suis Viennam obsessurum promiserat", was Poupardin [*Provence* p. 126] doch etwas frei mit „poursuivre le siège jusqu'au bout" wiedergibt). Die Eide, die er mit ihnen vor seinem Abzuge tauscht, sollen ohne Zweifel gewisse territoriale Abmachungen bekräftigen, worunter wohl auch die Überlassung burgundischer Gebiete an Karl, kaum erst für den Fall, daß sein Bruder Ludwig stürbe (cf. *Ann. Bert.* 882 p. 152 u. 153 s.; Poupardin, *Provence* p. 116 u. n. 3; M.[2] 1604 c.). — Auf Grund eines derartigen, die künftigen Besitzverhältnisse in den bosonischen Landen regelnden Teilungsvertrages ist offenbar die Provence erstmals ans Westreich gekommen (Poupardin, *Provence* p. 134 s.; de Manteyer p. 92 u. 161). Seit 863 im Besitze Ludwigs II. (Poupardin *o. c.* p. 33 ss.; de Manteyer p. 80 u. n. 3), war sie erst 875 (vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* III. 72) mit Italien in Karls des Kahlen Hand geraten. Die Kirchenprovinz von Embrun scheint sich 879 an Karl III. als Herrn der Lombardei gehalten zu haben (vgl. [gegen de Gingins p. 161 u. Dümmler III, 126] Poupardin p. 110, auch de Manteyer p. 91 u. n. 2, cf. p. 161). Hier „im Südosten" trat dann wohl jener Graf Berard, von Italien kommend, gegen Boso auf (Poupardin p. 130 n. 2 u. p. 131 n. 1). Gehörte somit aber die östliche Provence zu Italien und nicht zum Aufstandsgebiete, der Süden und Westen nach 880 zu Westfranken, so ist anzunehmen, daß diese Landschaft sich erst in den Wirren von 887/8 oder 890 dem Bosonidenreiche angegliedert hat. Bei Ludwigs III. Krönung zu Valence (890) ist der Erzbischof von Embrun zugegen.

In der Richtung nach Nordosten hatte die Macht Bosos, dem bei seiner Erhebung zu Mantaille auch von den Bischöfen von Lausanne, Genf und dem Erzstuhle Bisanz gehuldigt worden war, einen Riegel gefunden; einmal in der seltenen Energie und Eintracht, mit der sehr bald die Frankenkönige der Empörung entgegentraten; von vorneherein aber in der Person des Welfen Rudolf, des Grafen und Laienabtes von Saint-Maurice [1]), dessen Vater Konrad einst das Gebiet zwischen Jura und dem St. Bernhard im Namen Ludwigs II. von Italien [2]) dem wilden Hukbert, dem Schwager Lothars II., entrissen und in Verwaltung genommen hatte. Rudolf schloß sich bei Bosos Erhebung an Karl an und wurde, nachdem dieser sich die drei dem Empörer zugefallenen Prälaten unterworfen hatte [3]), als sein Anhänger der mächtigste Mann im einst bosonischen, transjuranischen Burgund [4]). Somit befand sich das physikalisch geschlossene Gebiet zwischen Jura, Berner und Savoyer Alpen [5]) seit 855 [6]), da Hukbert es erhalten hatte, fast ohne Unterbrechung in einer Hand vereinigt [7]); zwischen den Teilreichen hin- und hergeworfen, suchte und

---

[1]) Karl der Kahle hat Boso auch diesen strategischen Posten ersten Ranges (vgl. Poupardin, *Bourgogne* p. 6) zugedacht (*Ann. Bert.* 869 p. 107), doch scheint er hier nie Fuß gefaßt zu haben; vgl. Poupardin, *Provence* p. 57 s.

[2]) seit 859 Herrn dieser Gegenden, s. Dümmler, *Ostfr. R.* II [2], 9; Parisot *o. c.* p. 134; Poupardin, *Bourgogne* p. 8. Über Hukbert cf. Parisot p. 83 ss. u. Poupardin, *Provence* p. 48 ss.

[3]) Lausanne und Genf gehörten ihm als Herrn Italiens (s. d. letzte Anm.); Bisanz hat er offenbar durch jenen Teilungsvertrag mit den Westfrankenkönigen über die Boso zu entreißenden Gebiete erhalten, bzw. als Rechtsnachfolger seines Bruders Ludwigs III. laut dem Vertrag von 879; cf. Poupardin, *Provence* p. 116.

[4]) Vgl. H. Trog, *Rudolf I. und Rudolf II. von Hochburgund* (Diss. Basel 1887) S. 19 f.

[5]) Poupardin, *Bourgogne* p. 9.

[6]) Cf. Parisot p. 83 ss. und Poupardin, *Provence* p. 48 s., besond. 49 n. 1, wo er auf territoriale Beziehungen zum späteren Königreich Transjuranicn weist (cf. ders., *Bourgogne* p. 8).

[7]) Poupardin (*Bourgogne* p. 9 s.) nennt es ein Beispiel einer geographischen (d. h. physikalisch- und historisch-politischen) Einheit, verwirft dagegen mit Recht den Gedanken eines volks- oder stammesmäßigen Charakters der rudolfinischen Staatsschöpfung, die nur durch Zufälligkeiten, vornehmlich infolge der zu geringen Macht der Gründer, daran gehindert wurde, sich zu einer Wiedergeburt des Reiches Lothars II. auszuwachsen. Eine gewisse Lebenskraft ist in der Tat diesem kleinlothringischen Reiche, der Neubildung des Jahres 855, nicht abzusprechen. Sie ermöglichte dem Bastard Lothars, Hugo, einen langjährigen, wenn auch vergeblichen Kampf um sein vermeintliches Erbe zu führen (vgl. Parisot p. 442—446 u. 476—479), gab Arnolf die bedenkliche Idee eines lothringischen Unterkönigreiches für Zwentibold und verursachte so die unstäte Schaukelpolitik dieses Gebietes zwischen Ost- und Westreich als eines scheinbar geschlossenen Herzogtums von beinahe autonomem Charakter (Parisot p. 729 s.). Dennoch fehlte ein tiefergehendes Zusammengehörigkeitsgefühl. Parisots groß-lothringischer Patriotismus

fand man hier, wie in der Provence und Niederburgund, einzigen Halt an der engsten Gemeinschaft und dem unmittelbaren Gebieter. Die Folge war auch hier das Aufkommen eines landschaftlichen Dynasten, der bei dem bevorstehenden Aussterben des Karolingerhauses sich um so leichter Hoffnung auf eine neue Krone für sein unkönigliches Haupt machen durfte, als Boso schon 879 dazu in nächster Nähe ein erfolgreiches Beispiel gegeben hatte.

Weit günstigeren Boden aber als in Burgund oder überhaupt in andern Teilen der karolingischen Monarchie fanden die Wurzeln der zentrifugalen und partikularistischen Bewegung in Italien, und hier hatten sie eine wirklich nationale Färbung[1]).

Kein Land scheint eigens von der Natur so zur Selbständigkeit und Abgeschlossenheit ausersehen zu sein wie die Appenninenhalbinsel. Ein breiter Kranz kaum übersteigbarer Schnee- und Eisgebirge schließt sie auf der ganzen Festlandseite sicherer ab, als das Meer ihre Küsten. Im Westen tritt das Alpenmassiv unmittelbar an diese heran, im Osten der unwirtliche und unwegsame Karst, hier wie dort größeren Massen einen bequemen Durchgang versagend. Auch die ihre Küsten bespülenden Teile des Mittelmeeres sind breit genug, um ihren Körper deutlich von anderen Gebieten zu scheiden. Kein dichter Archipelagus, wie zwischen Hellas und Kleinasien, findet sich hier als Vermittler; eine große Insel nur ist angegliedert, die allenfalls eine Etappe, aber keine bequeme Brücke zu den afrikanischen Gestaden darstellt. Aber dieselbe Natur hat in anderer Weise der abschließenden Wirkung entgegengearbeitet, indem sie ihr Füllhorn gerade über die Gegenden ausschüttete, die von begehrlichen Augen der Nachbarn und Fremden zuerst getroffen werden mußten; im Norden die große Flußebene, die eben

---

hat schwerlich das von ihm geschilderte und die folgenden Geschlechter beseelt. Die durch Bruno von Köln im 10. Jahrhundert veranlaßte Spaltung in zwei Herzogtümer entsprach durchaus den Verhältnissen des Landes (K. Uhlirz, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. [Jahrb. d. Dtsch. Gesch.]*, Bd. I, Leipzig 1902, S. 44), ihre Wiedervereinigung in der Hand Gozelos i. J. 1033 geschah als kaiserliche Gnade und im Reichsinteresse (H. Bresslau, *Jahrb. d. D. R. unt. Konrad II.* Bd. II, Lpz. 1885, S. 73 f.), ohne daß hier eine fördernde, dort eine hemmende Volksbewegung bemerkbar wäre. Ebensowenig 1044, wo der Widerstand Gottfrieds gegen die von Heinrich III. verfügte neue und endgültige Trennung rein persönliche Beweggründe hat (E. Steindorff, *Jahrb. d. D. R. unt. Heinrich III.* Bd. I, Lpz. 1881, S. 201); vgl. aber Parisot p. 732. Auch in seiner jüngeren Arbeit: *Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale* (Paris 1909, p. 463 ss) hat P. sich vergeblich bemüht, ein tiefergehendes Selbständigkeitsgefühl in allen Teilen des Herzogtums nachzuweisen, muß überdies dessen fortlaufenden Zerfall wiederholt konstatieren p. 6 s. u. 453 s.).

[1]) Vgl. für das Folgende besond. Wenck, *Erhebung Arnulfs* § 8, S. 63 ff.

da am üppigsten prangt, wo der über die rauhen Alpen Gelangte sie zuerst erblickt; in der Mitte und im Süden die den Seefahrern entgegenlachenden Gefilde des Arnotales und Kampaniens. Ihre Gaben haben dazu noch die Bewohner des gesegneten Landes verweichlicht und damit der Herrschaft dessen preisgegeben, der zunächst den natürlichen Schutzwall zu übersteigen vermochte. Was Brennus, Hannibal, die Kimbern und Teutonen dank der noch ungebrochenen Jugendkraft des Römerstaates vergeblich versucht hatten, ist seit dem Sinken des Imperiums den frischen Germanen wiederholt gelungen. Aber auch sie sind immer wieder den verweichlichenden Einflüssen von Klima und Kultur und der Verbindung mit den Unterworfenen unterlegen und selbst zu Italienern geworden. Geprüft in vierzehnhundertjähriger Fremdherrschaft, hat sich die Eigenart des Landes als ein wahrhafter character indelebilis glänzend erwiesen. Das ist um so staunenswerter, wenn man bedenkt, daß, mit Ausnahme der ersten hundert Jahre[1]), Italien während jener ganzen unendlich langen Zeit der politischen Einheit hat entbehren müssen.

Diese nationale Zerrissenheit aber ist ein merkwürdiger Beweis für die oft verhängnisvolle Wirkung des bloßen Zufalls in der Geschichte; denn sie läßt sich in letzter Linie auf den einzigen Umstand zurückführen, daß es dem von Anfang an uneinheitlichen Vorgehen und der Unerfahrenheit der Langobarden in der Belagerung fester Plätze trotz wiederholten und bis in die letzte Zeit gemachten Versuchen nicht gelungen war, die ganze Halbinsel sich zu unterwerfen[2]). Der zähe Widerstand der Griechen mußte zwar noch kurz vor Pippins Eingreifen den Exarchat von Ravenna aufgeben, aber Venezien, Istrien und Rom hielten sich, und in Neapel und dem Süden blieben die Oströmer mit einem Fuße auf der Halbinsel[3]), bis die Normannen sie endgültig aus dem Okzident verwiesen. Dem Papste aber wurde für den noch garnicht und den erst zuletzt von den Langobarden unterworfenen Teil des griechischen Streubesitzes in Mittelitalien seitens der Karolinger, die ihm die Krone verdankten, die Rechtsnachfolge als weltlichem Gebieter zuerkannt. Und seitdem hat der Kirchenstaat über elfhundert Jahre lang die Halbinsel in einen nördlichen und einen südlichen Teil zerschnitten. Die Karolinger sind demnach mitschuldig an der Spaltung Italiens, allerdings bald selbst in Mitleidenschaft gezogen worden, als sie das

---

[1]) Vorübergehend wurde unter den letzten Staufern eine ganz äußerliche Einigung unter einem Herrn erreicht. Aber der Kirchenstaat war damals eigentlich kein Reichsgebiet mehr.

[2]) Vgl. L. M. Hartmann, *Gesch. Italiens im Mittelalter* IIa (1900) S. 34 ff. besond. 44 ff.

[3]) Hartmann IIb (1903) S. 150 f.

Langobardenreich erobert hatten. Der päpstliche Querriegel trennte den Dukat von Spoleto in störender Weise vom eigentlichen Reichskörper, bewirkte, daß die anfangs äußerliche Abhängigkeit des Langobardenherzogs in Benevent allmählich ganz erlosch und benahm dadurch den Franken ein tieferes Interesse an der Vertreibung der Griechen aus dem Reste der Halbinsel.

Somit ist der Begriff „Italia", der erst seit Augustus neben der Appenninenhalbinsel auch die vormalige Provinz Gallia Cisalpina nebst den Inseln Sizilien, Sardinien und Korsika umfaßte, im staatsrechtlichen Sinne[1]) unter den Karolingern, als „regnum Italiae", auf das Gebiet eben dieses dem Reichsverbande angegliederten langobardischen Königreiches beschränkt und durch die pippinischen Rückerstattungen[2]) selbst dahinter zurückgeblieben. In dem schon in vorfränkischer Zeit fast selbständigen Dukate von Benevent regierte das langobardische Herzogshaus weiter gegen Anerkennung der nominellen Oberhoheit des Reiches, aber außerhalb von dessen Verband[3]).

Der Sturz des Desiderius war also nicht zugleich das Ende seines Reiches; Karl betrachtete sich als seinen unmittelbaren Nachfolger, führte fortan den Titel „rex Langobardorum" neben dem des Frankenkönigs und zählte seine Regierungsjahre „in Italia" neben den fränkischen: deutliche Zeichen des Fortbestandes, wie sie keinem anderen der von den Franken eroberten Staatswesen zuteil geworden sind und durch die sich das Verhältnis des italienischen zum fränkischen Reiche als eine Ausnahmestellung[4]), nicht ein Aufgehen in der Gesamtmonarchie kundgibt. Das zweihundertjährige, dem fränkischen an Ausbildung, wenn auch nicht an Macht, mindestens ebenbürtige langobardische Volksreich, das infolge seiner Begründung auf dem Boden Italiens wie keine andere unter den germanischen Staatenbildungen die verfeinerte römische Kultur und, zumal seit Annahme des Katholizismus, italienisches

---

[1]) Als engere geographische Bezeichnung bedeutet Italia vielfach die Lombardei oder die Po-Ebene (mit Ausnahme der pästlichen Emilia), den Kern des eigentlichen regnum Italiae; s. darüber Hofmeister, *Markgrafen und Markgrafschaften* S. 253 f.

[2]) Vgl. Hofmeister, S. 252, auch A. Rolando, *Geografia politica e corografica dell' Italia imperiale nei secoli IX e X* im «*Archivio storico Italiano*» ser. IV, tom. V (1880) p. 258.

[3]) Vgl. Wenck, *Erhebung* S. 66 über dieses sehr vage Verhältnis; für die Zeit bis zur Mitte des achten Jahrh. auch Poupardin, *Etudes sur l'histoire des principautés Lombardes de l'Italie méridionale et de leurs rapports avec l'Empire franc,* in: «*M. Age*» XIX (2. sér. X, 1906) p. 1—26 u. 245—74; XX (2. sér. XI, 1907) p. 1—25 (auch als „extrait" erschienen); besond. Gay, *L'Italie méridionale* p. 57 ss.

[4]) S. Waitz, *Verf. Gesch.* III[2], 357 ff., auch K. Haase, *Die Königskrönungen in Oberitalien u. die „eiserne" Krone,* Diss. Straßburg 1901, S. 10 f.

Blut in sich aufgenommen hatte[1]), stand zur Zeit der Eroberung durch Karl den Großen historisch, ethnographisch und kulturell in zu geschlossener Eigentümlichkeit da, als daß es vollständig im Frankentum hätte aufgehen können.

Der Gegensatz zur Außenwelt hielt so auch unter der karolingischen Herrschaft ein langobardisch-italisches Bewußtsein lebendig, während die Verschmelzung der germanischen[2]) und romanischen Elemente zu einer neuen italienischen Nation ungestört ihren Fortgang nahm. Bereits am Ende des neunten Jahrhunderts ist die Entwickelung im wesentlichen abgeschlossen. Den Dichter des Lobliedes auf Berengar zu Beginn des folgenden beseelt schon ein ausgeprägter Nationalgeist, als dessen Wurzeln man bei ihm teils gelehrt-historische Reminiszenzen[3]), teils ein — gleichviel ob begründetes oder grundloses — Gefühl kultureller Überlegenheit[4]) erkennen kann. Für ihn gehört Italien den Italienern, und wenn er auch ebenso willkürlich seinen Helden zum Eingeborenen wie dessen Gegner zum gallischen Eindringling macht[5]), so ändert dies nichts an der Tatsache, daß nationale Triebe vorhanden gewesen sein müssen, gerade weil er, selbst bei so zweifelhafter Sachlage, für geboten hält, an sie zu appellieren[6]).

Dessenungeachtet bestand daneben auch hier ein territoriales Sonderempfinden, zumeist innerhalb der Regional- oder Provinzialgrenzen, die ihrerseits z. T. auf uralte, vielfach von der Natur ge-

---

[1]) Vgl. Hartmann, II b, 15 ff.; in bezug auf Recht und Kultur auch R. Sohm, *Fränkisches und Römisches Recht* (Weimar 1880) S. 19 f.

[2]) Diese erhielten durch die fränkische Herrschaft ansehnliche Verstärkung; vgl. Hofmeister S. 227, sowie unten S. 26 u. A. 1.

[3]) Italien ist ihm „Latium" (I. 78, 154, 159, 183; II. 34, 64, 100, 255; cf. 267; III. 23, 58, 151, 199, 249, 286, 290; IV. 21, 40) „Hesperia" (I. 37; II. 216, 275; III. 62, 189) „Ausonia" (I. 50 gl. 141, 211; II. 77, 179, 210; III. 1, 70; IV. 7, 20, 98, 107).

[4]) Wenck, *Erhebung* S. 64 u. A. 108. *Capit.* 6 der röm. Synode von 898 (Mansi, *Concilior. ampliss. collectio* XVIII col. 224) bezeichnet die Erhebung Arnolfs auf den Kaiserthron als „unctionem barbaricam" (vgl. Schirmeyer, *Kaiser Lambert*, S. 67 A. 1); Dümmler, *Gesta Berengarii imperatoris* (Halle 1871) S. 6. Vgl. *Panegyricus* III. 147 gl., dazu auch Lapôtre, *L'Europe et le Saint-Siège* p. 336.

[5]) *Panegyricus* I. 115, 139, 229, 267; II. 4 gl., 13, 150 gl., 204, 210; III. 10, 60 gl., 128, 150, 210.

[6]) Er nennt Italien vor allen andern Ländern des fränkischen Staatenkreises „dignum solum" (I. 53); mit Stolz gedenkt er der Fruchtbarkeit des heimatlichen Bodens (III. 79 [allerdings von Vergil entlehnt], 250); er liebt das schöne Land (III. 62, II. 113: hier ist aber vielleicht „claram" statt „caram terram" zu lesen, vgl. *Gesta Bereng.* S. 108 u. *Poet. Lat.* IV, 377), und mit dem Ausdrucke des Unwillens zwischen den Zeilen berichtet er von dessen Verwüstung durch Feindeshand (I. 183 vgl. 154 ss.): seine Helden treten für den Ruf der Italiener ein (II. 210 s.).

wiesene landschaftliche Scheidungen zurückgingen [1]). Ähnlich wie noch heute in Italien die Präfektureinteilung nur dem offiziellen Verkehre bekannt ist, lebten die an Gebiet umfassenderen historischen Landesteile auch unter der mehr lokalen, an die römischen Munizipien anknüpfenden langobardischen Dukats- und der sie ablösenden fränkischen Grafschaftsverfassung [2]) in Sprachgebrauch und Volksempfinden fort. Nur die langobardischen Herzogtümer von Spoleto und Benevent, die sich schon in vorfränkischer Zeit durch ihren großen Gebietsumfang abhoben, sind zu lebendigen Territorien geworden und kamen auch als landschaftliche Bezeichnungen in Aufnahme [3]).

Seit dem zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts hat sich in gewisser Hinsicht auch die administrative Einteilung dieser volkstümlichen zum Vorteil des Partikularismus angenähert, indem sich, entsprechend dem Verlaufe der Entwickelung im Frankenreiche, auch hier „großgräfliche" Herrschaften durch Vereinigung von mehreren Grafschaften im erblichen Besitze einflußreicher Familien ausbildeten. Aber nur drei derartige Territorien gelangten bis zur Säkularwende zu voller Ausbildung und politischer Bedeutung. Die Inhaber sind ursprünglich nur Grafen, werden aber, zur unterscheidenden Hervorhebung ihrer das gewöhnliche Maß übersteigenden Machtfülle, daneben bald, wie ihre langobardischen Vorgänger, Herzoge, bald Markgrafen [4]) genannt, obgleich nur der von Friaul im äußersten Nordosten einer eigentlichen Mark vorstand. Doch lagen alle drei an der Reichsgrenze und sind in Verteidigungskämpfen gegen Auswärtige häufig verwickelt gewesen; die vermutlich fränkischen Unrochinger, die vielleicht schon seit 828 in Friaul amtieren, ziehen gegen die Slaven [5]), worauf im Folgenden etwas näher einzugehen ist. Die Nachkommen eines Bonifaz, bairischer Abkunft, der zunächst 812 in Lucca als Herzog nachweisbar ist, erwerben sich als Vorkämpfer gegen die Sarazenen Ansehen und eine führende Stellung über ganz Tuscien, dessen gesamter Nordwesten, die Grafschaften Luni, Lucca,

---

[1]) Jung, *Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl den Großen*: «*Mitt. f. österr. GForsch.*» *Erg. Bd.* V (Heft 1, 1896) S. 1—51; Hofmeister S. 251 ff.

[2]) Vgl. Baudi di Vesme, *L'origine Romana del comitato langobardo e franco,* im «*Bollettino storico-bibliografico Subalpino*», *ann.* 8 (Torino 1903) nr. 5 p. 321—75; vgl. Hofmeister S. 223.

[3]) Hofmeister S. 252.

[4]) Es finden sich in buntester Abwechslung die Bezeichnungen „dux", „marchio", „comes" und „comes atque marchio" für dieselbe Person. Dieselbe Mannigfaltigkeit der Titulatur findet sich auch in anderen Ländern für solche großgräflichen Machthaber; vgl. z. B. Vanderkindere, *La formation territoriale des principautés belges au moyen âge* I² (Bruxelles 1901) p. 42; aber de Manteyer (p. 76), hält diese Titel keineswegs für identisch.

[5]) Vgl. darüber unten im Kapitel II.



Pisa, Pistoja, Volterra und Florenz, als wohlgeschlossener Komplex gegen das Jahr 900 in ihrem unmittelbaren Besitze ist[1]). Ganz im Südosten des regnum, durch den Kirchenstaat sogar zu Verwaltern einer Exklave gemacht, führten die Herzöge von Spoleto gegen die Sarazenen und griechisch-langobardischen Kleinstaaten Unteritaliens den Kampf. Seit 841 sind die aus dem Herzen der Frankenlande stammenden, 834 aus dem Westreiche mit Lothar ins Land gekommenen Widonen im Besitze des Dukats, der, im Gegensatze zu den beiden anderen Großterritorien, kleiner als zur Langobardenzeit war; anscheinend 876[2]) überkamen sie aber auch in jüngerer Linie die einst davon abgetrennte Mark Camerino.

Diese italienischen Dukate oder Markgrafschaften erinnern in ihrer geräuschlosen allmählichen Ausbildung an das — außer in Sachsen — um über ein halbes Jahrhundert jüngere Wiederaufleben des deutschen Stammesherzogtums; sie entstehen nicht im Gegensatze zur Zentralgewalt; die Friauler sind sogar deren treueste Stütze; die Inhaber verdienen sich gewissermaßen ihren höheren Rang, indem sie dem Königtum wichtige Aufgaben mit Erfolg abnehmen; ganz ähnlich wie die jüngeren sächsischen und bairischen Herzoge, mit denen sie die ihre Selbständigkeit begünstigende Stellung an der Reichsgrenze gemein haben. Aber sie unterscheiden sich doch wieder von denen im Norden dadurch, daß sie nur landschaftliches, kein Stammesgefühl hinter sich haben[3]). Der nationale Gedanke, der in Ostfranken erst ganz allmählich neben und über dem allein historischen Stammesgeiste als etwas Neues aufkommt, ist in Italien bereits vorhanden; alle drei Herzogtümer haben hier langobardischen Grundcharakter und fühlen sich durchaus als Glieder des italienischen Königreiches. Sie wollen sich ihm nicht entziehen, es wird von ihnen nicht in Frage gestellt, sondern als ein Ganzes der Gegenstand ihrer Rivalität[4]).

Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß das Langobardenreich, als „regnum Italiae", nicht ohne innere Veränderungen in den Verband der fränkischen Monarchie getreten war. Denn das Verhältnis zu dieser entspricht nicht dem gleichberechtigten Nebeneinander einer Personalunion[5]) im modernen Sinne, bei der es mit dem bloßen Dynastie-

---

[1]) Hofmeister S. 341.

[2]) *Ebd.* S. 362 s.

[3]) Also entsprechend einigen der großen westfränkischen Lehnsherrschaften des 9. und 10. Jahrh., so der Grafen von Paris, Flandern und von Vermandois (vgl. A. Eckel, *Charles le Simple* [*Bibl. de l'Ec. des H.-Ét.* nr. 124], Paris 1899, p. 34 ss.); Aquitanien und die Bourgogne haben schon eher ein landschaftlich-nationales Gepräge.

[4]) Vgl. Wenck, *Erhebung* S. 66.

[5]) Waitz, *Verf. G.* III², 357.

wechsel abgetan ist. Gewaltsame Eroberung hatte diese Angliederung erzwungen. Eine große Anzahl Einwanderer kam in ihrem Gefolge in das schöne Land; vielfach königliche Vasallen, vor allem fränkischen, daneben alemannischen und bairischen, auch burgundischen und vereinzelt selbst westgotischen Stammes, als Ansiedler und wohl zugleich auch zur Sicherung der Fremdherrschaft[1]). Ihnen wurden vorzugsweise die Grafen entnommen, die nunmehr auch in Italien an Stelle der langobardischen Herzoge und herzogsgleichen Gastalden die Verwaltung übernehmen[2]). Einheimische fehlten daneben keineswegs in dieser Stellung, aber sie waren in der Minderzahl[3]), und dies genügt, um die fränkische Oberherrschaft als solche zu kennzeichnen. Fränkische Kapitularien galten auch in Italien[4]), italische Spezialgesetze wurden wohl auch von Franken aus erlassen[5]) und italische Große erschienen auf fränkischen Reichstagen und Reichssynoden[6]).

Die Bevormundung hörte aber mit der Lockerung des Reichsverbandes bald auf. Die fremden Elemente sind schnell vom bodenständigen Geiste ergriffen worden und haben die Sonderstellung des Landes nicht beeinträchtigt. Italien, wo das Haupt der Christenheit residierte, dessen Bischofssitz, einst Herrin der Welt, immer noch als

---

[1]) Vgl. K. Neumeyer, *Die gemeinrechtl. Entwicklung des internat. Privat- und Strafrechts bis Bartolus. Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien,* München 1901 S. 85 ff., vgl. daselbst bes. S. 85 A. 1 u. 2 (216 Franken oder Salier gegenüber 10 Ribuariern, 40 Alamannen, 5 Baiern, 3 Burgundern); ferner Hofmeister S. 227 u. A. 2; auch Sohm, *Fränk. Recht* S. 13. — I. Vormoor, *Soziale Gliederung im Frankenreiche* [*Leipz. hist. Abh.* nr. 6, 1907] *3. Abschnitt: Der nation. Gegensatz im Frankenreich (Die Freien zu röm. und germ. Recht)* geht nicht auf die italienischen Zustände ein. Lapôtre (*o. c.* p. 334) lenkt die Aufmerksamkeit auf das Übergewicht der Gallo-Franken in der Lombardei, in Toskana und Spoleto; ein größerer Strom von ihnen kam jedenfalls mit Lothar (835) und Wido (888) ins Land, aber auch sonst läßt sich im 9. und 10. Jahrh. Einwanderung aus dem Westreich und Burgund nachweisen: z. B. die Brüder Roger und Arduin (*Chron. Novalic.* l. 5 cap. 8, ed. Cipolla in «*Monumenta Novaliciensia vetustiora*» II [*Fonti per la storia d'Italia* nr. XXXII] Roma 1901, p. 249 ss.). Dieser starke französische Einschlag darf natürlich nicht so mächtig angenommen werden (wie bei Lapôtre), daß darauf französische Prätensionen auf Italien hätten gegründet werden können; doch erklärt er so manchen stammverwandten Zug zwischen Italienern und Franzosen. — Über linguistische Reste nicht-langobardischer Einwanderung aus der Zeit vor und nach der fränkischen Eroberung vgl. Bruckner, *Sprache der Langobarden* S. 1—11.

[2]) Hofmeister S. 224 f.

[3]) *Ebd.* S. 226.

[4]) Brunner, *Dtsch. RG.* I², 559.

[5]) Waitz, *Verf. G.* III², 359 u. A. 1; insbes. A. Boretius, *Die Capitularien im Langobardenreich,* Halle 1864, S. 18 ff.

[6]) Waitz, *Verf. G.* III², 360.

ideelle Hauptstadt des abendländischen Imperiums gelten konnte[1]), ließ sich nicht in eine Reihe mit den andern Nebenländern der Monarchie stellen.

Es bedeutete nur eine Anerkennung dieser Vorzugsstellung, wenn schon Karl seinen Zweitgeborenen, Pippin, und dann dessen Sohn Bernhard als Unterkönige eigens für Italien[2]) oder — wie es daneben noch hieß — das Langobardenreich, einsetzte, und wenn dann, nach des letzteren Sturze, seine Gewalt[3]) sich in der Primogenitur der jüngsten, von Ludwig dem Frommen abstammenden Linie weitervererbte. Mit der Verteidigung seines immer heftiger von den Slaven und Mauren bedrohten Bodens vollauf beschäftigt, blieb das italische Regnum so gut wie unbeteiligt an den Reichskriegen nördlich der Alpen und empfand daher die Gemeinsamkeit der Staatsleitung und die Gegenseitigkeit der Hülfeleistung noch viel weniger als die andern Reichsländer[4]).

Zugleich wurde dadurch der Sonderentwickelung des Landes Vorschub geleistet. Eigenes Recht bestand von jeher für die Langobarden und behauptete sich hier so zäh wie kein anderes Volksrecht gegen das fränkische[5]); nunmehr wurden von den Landeskönigen aus dem Hause Karls „capitula Italica“ mit territorialer (d. h. für die Gesamtheit der Bewohner ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Stammesrechte verbindlicher) Geltung erlassen, in späterer Zeit regelmäßig unter Beirat der einheimischen Großen[6]). Infolge eine Reihe von Teilungen[7]) wurde Italien, bis dahin ein Unterkönigtum des lotharischen Reichsdrittels, schließlich, zusammen mit der Provence und den heutigen Kantonen Genf, Waadt und Wallis, zum selbständigen Karolingerstaate. Freilich zu einem Kleinstaate gegenüber den beiden mächtigen Monarchien

---

[1]) Vgl. die Stelle im Briefe des Kaisers Ludwig an Basilius, in der den Griechen vorgehalten wird, sie hätten „urbem et sedem imperii“ verlassen s. oben S. 6 (7) A. 2.

[2]) G. Eiten, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger* [*Heidelb. Abhandlungen z. mittl. u. neueren Gesch.*, 18. Heft 1907] behandelt Italien unter Pippin: S. 18—34, Bernhard: S. 49—58, Lothar I.: S. 73—95, Ludwig II.: S. 139—155.

[3]) Lothar ist nicht eigentlich König von Italien gewesen. Als Mitkaiser wurde ihm dessen Regierung als Dezernat überwiesen; vgl. Eiten *a. a. O.* S. 76.

[4]) A. Boretius, *Beiträge zur Capitularienkritik* (Leipzig 1874) S. 135 f.

[5]) Vgl. Sohm, *Fränk. Recht,* S. 19 ff.

[6]) Brunner, *Dtsch. RG.* I², 559 f.

[7]) 843: Vertrag von Verdun; 855: Teilung unter die Söhne Lothars; 859: Abtretung der Bistümer Genf, Lausanne und Sitten von Lothar II. an Ludwig II.; 863: Teilung der Gebiete Karls d. J. zwischen Ludwig II. und Lothar II.; 870: Teilung zu Meerssen; vgl. bes. Poupardin, *Provence,* p. 7, 22, 34—37; ders. *Bourgogne* p. 3 s.; de Manteyer p. 79 s.

wesentlich galloromanischer und deutscher Sprache; aber ihnen doch ähnlich darin, daß auch er sich ungefähr[1]) als ethnographisches Einheitsgebiet darstellte, nämlich das der sich bildenden italienischen Nation.

Indem aber auch die Kaiserwürde unter den Nachkommen Ludwigs des Frommen an den Erstgeborenen der ältesten Linie kam, dessen Machtgebiet auf diese Weise eine Beschränkung auf Italien erfahren hatte, konnte sich die Anschauung bald einbürgern, daß nur der Herr Italiens Anspruch auf das kaiserliche Diadem erheben dürfe. Nicht mit Unrecht; denn der Schutz des Kirchenstaates, die vornehmste an der abendländischen Imperatorenwürde haftende Pflicht und der eigentliche Zweck ihrer Erneuerung, war nur dem möglich, der das regnum Italiae in der Hand hatte; ganz besonders seitdem das Einheitsreich mit dem Vertrage von Verdun sich aufgelöst hatte, und der Kaisertitel weder eine Obergewalt über die anderen Reiche, kaum noch einen theoretischen Ehrenvorrang vor ihnen[2]) und an wirklicher Macht überhaupt nur noch die des italienischen Königs nebst einigen Hoheitsrechten im päpstlichen Gebiete in sich begriff. Ludwig II., der in der angegebenen Weise zwanzig Jahre lang beide Würden in seiner Person vereinigt hat, wird daher von außeritalienischen Chronisten geradezu Kaiser von Italien genannt[3]).

Die annähernde Identifizierung der Begriffe „regnum" und „imperium"[4]) hatte noch eine weitere verhängnisvolle Folge: daß nämlich die päpstliche Politik, der es inzwischen gelungen war, die anfangs nur symbolische Kaiserweihe in ein notwendiges Erfordernis und schließlich in ein ihr zustehendes Verfügungsrecht über das Diadem

---

[1]) Die Gebiete längs dem Rhône sind Nebenländer, deren Zugehörigkeit nur vorübergehend war und, bezeichnender Weise, mit Entstehung der Nationalstaaten aufhört.

[2]) Vgl. Ludwigs II. Brief an Basilius (SS. III, 529[30]; s. oben S. 6 A. 2.

[3]) So von Hinkmar (*Ann. Bert.* 856, 857 [p. 47], 860 [p. 54], 863 [p. 61: „Italiae vocatus imperator", p. 62], 864 [p. 67, 72, 74: „Italiae imperator nominatus"], 865 [p. 75, 78], 866 [p. 81, 86], 873 [p. 123], 875 [p. 126]) und den *Ann. Fuldenses* ([859 [p. 53], 865 [p. 63], 871 [p. 74], 875 [p. 84]); aber *Ann. Elnonenses* 822 (*SS.* V, 11[40]: „Lotharius fit imperator Italiae": aus anderen Gründen! vgl. vorig. S. Anm. 3); cf. Kleinclauß, *o. c.* p. 399.

[4]) Deren formelle Verschiedenheit natürlich nicht vergessen war cf. Lapôtre p. 245 u. n. 1. Doch der Papst konnte, wollten die Karolinger ihr Erbrecht unangetastet haben, seinerseits sich auch keinen Kaiser von ihnen aufdrängen lassen (vgl. Lapôtre p. 243 s.); so war eine Wahrung der gegenseitigen Auffassungen auf friedlichem Wege nicht abzusehen. Diese Verquickung der italienischen mit der Kaiserfrage rechtfertigt aber die Politik der Kurie nicht besser als die entgegengesetzte der deutschen Linie!

zu verwandeln[1]), ihren Einfluß auch auf die Königswahl in der Lombardei wirken ließ[2]).

Dazu bot sich günstige Gelegenheit, als 875 mit Ludwig II. die älteste Linie des Karolingerhauses ohne männliche Nachkommen ausstarb. Der Kampf der beiden jüngeren Zweige um sein Erbe wurde sowohl wegen der erledigten Kaiserwürde als auch Italiens halber geführt; und zwar um ganz Italien; das Auskunftsmittel der Teilung wurde zwar angeregt — doch ist nicht deutlich, wie sie erfolgen sollte[3]) — kam aber jedenfalls nicht in Anwendung. Dem staatsklugen Papste Johann VIII. entging es nicht, daß von der deutschen Linie eine Gefährdung der bisher so erfolgreichen kurialen Kaiserpolitik drohte, insofern sie sich auf den besseren Anspruch der Sekundo- vor der Tertiogenitur berufen konnte. Deshalb neigte sich Johann, der hier überhaupt kein Erbrecht anerkannte, dem westfränkischen Prätendenten, Karl dem Kahlen, zu, den schon seine Vorgänger Nikolaus I. und Hadrian II. als Nachfolger Ludwigs II. in Aussicht genommen hatten[4]). Durfte man doch von ihm erwarten, daß er sich um so bereitwilliger der päpstlichen Auffassung anbequemen werde, als es vom Standpunkte des Erbrechtes aus für ihn zum mindesten keinen Vorzug vor der deutschen Linie gab[5]). Soweit bei der Kürze der Karolingerzeit von einem Herkommen die Rede sein kann, war bisher im Falle des Aussterbens Gebietsteilung zu gleichen Rechten ohne Rücksicht auf die Geburtsfolge üblich gewesen, die Kaiserwürde dagegen der älteren Linie vorbehalten geblieben.

[1]) Vgl. hierüber W. Sickel, *Die Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar:* «*Hist. Zeitschr.*» LXXXII (1909) S. 1 ff. — Über die ursprüngliche, für den Papst völlig negative Rechtslage (bis ca. 843) vgl. R. Weyl, *Die Beziehungen des Papstthums z. fränk. Staats- u. Kirchenrecht unt. den Karolingern* [*Untersuchungen z. Dtsch. St.- u. R. Gesch.* hgg. v. O. Gierke, 40. H.], Breslau 1892, S. 25—38, auch S. 210 f. bezügl. d. Veränderung mit d. J. 875. Die Frage der Einsetzung des Kaisers ist theoretisch schon vorher, unter Nikolaus I., im päpstlichen Sinne entschieden; s. A. Greinacher, *Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. üb. das Verhältnis v. Staat u. Kirche* [*Abhandl. z. Mittl. u. Neueren Gesch.* hgg. v. G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke H. 10], Berlin u. Leipzig 1909 S. 65 ff.

[2]) „numquam suscipiemus alium in regnum et imperium Romanum nisi te ipsum", schreibt Papst Hadrian II. Karl dem Kahlen (J.² 2951); „de novi regis (electione) omnes pariter consideremus . . . antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere: nam ipse, qui a nobis est ordinandus in imperium, a nobis primum atque potissimum debet esse vocatus et electus": so sein Nachfolger Johann VIII. an Erzbischof Anspert von Mailand (J.² 3224).

[3]) Dümmler, *Ostfr. R.* II², 390; vgl. auch E. Mühlbacher, *Deutsche Gesch. unter den Karolingern* [*Bibliothek deutscher Gesch.*, Stuttgart 1896) S. 563 über die Schwierigkeit eines derartigen Planes und seine Nachteile.

[4]) Siehe Lapôtre p. 268 s.; W. Sickel *a. a. O.* S. 27; Dümmler, *Ostfr. R.* II², 349 f.

[5]) Dümmler *a. a. O.* S. 350, 397, 399.

Rechtliche Bestimmungen fehlten, und es war auch nur eine Notauskunft, eine usurpierte Befugnis, wenn die Kurie die Regelung der Nachfolge in die Hand nahm[1]). Sie machte von dem angemaßten Rechte einen durchaus willkürlichen Gebrauch, indem sie dem Vertreter des jüngeren Zweiges das ganze Reich des verstorbenen Kaisers zu dessen Diadem hinzu verschaffte, die deutschen Anwärter aber durch Hoffnungen auf ein Schiedsgericht — das jene wohlweislich von der Hand wiesen — und dann durch die schärfsten Drohbriefe zur Ruhe zu bringen suchte[2]). Und doch lag in dieser Eigenmächtigkeit System: die freie Verfügung war ja gerade das Ziel der päpstlichen Politik. Die eigenmächtige Erwählung des Kaisers aus der Reihe der karolingischen Könige war nur ein Schritt zur Erhebung eines beliebigen Großen auf den Cäsarenstuhl[3]). Die Kaiserkrönung Karls des Kahlen ist für sie daher ein unbestreitbarer Erfolg in der Sache gewesen[4]), wenn auch

[1]) Lapôtre vertritt die Ansicht, daß das zum Spezialtitel eines der gleichberechtigten Teilherrscher gewordene und den Zweck seiner Errichtung nicht mehr erfüllende Kaisertum, um wieder Universalität und Anerkennung zu finden, selbst beim universalen Kirchenhaupte und offiziellem Rechtsvertreter der alten Imperatoren Legitimierung gesucht habe; wie denn auch die neue Theorie zuerst auf kaiserlicher Seite (im Briefe an Basilius I., oben S. 6 A. 2). verlautet sei (p. 238 s.). Verdankte so aber Ludwig II. alles dem Papste, so habe keiner seiner Oheime ein Vorrecht auf die Kaiserwürde vor dem andern gehabt, und dem Papste blieb freie Verfügung (p. 248). Die Wahl der drei Päpste, insbesondere Johanns VIII., sei aber vor allem aus persönlichen Gründen auf Karl den Kahlen gefallen, der nicht nur i. J. 875 dem Papste mächtiger erschienen sei als das vor der Drittelung stehende Ostreich des alten Ludwig, sondern namentlich auch kultivierter und wissenschaftlich gebildet (p. 275 s.), gewissermaßen das Ideal des Kaisers der Christenheit in Johanns Augen zu erfüllen versprochen habe (p. 278) und durchaus nicht der schwache Dummkopf gewesen sei, als welcher er gelte (p. 282 ss.) Die Übertragung an die westfränkische Linie sollte nach Johanns Absicht in ihr dauernd und erblich sein (p. 328). — Diese originelle und zum Teil recht beachtenswerte Auffassung, die dem Verfasser Gelegenheit bietet, den ihm offenbar wenig sympatischen Deutschen ihren mittelalterlichen Cäsarenwahn (p. 316 ss.) und ihr Barbarentum (p. 336) vorzuhalten, wie auch ihren Historikern — unüberlegter Weise — Chauvinismus (p. 326), mag in der Tat die seines Papstes — mit dem der Verfasser sich gleichsam identifiziert — gewesen sein, ist aber als gültige Theorie nicht bezeugt, wenigstens nicht der angeblich veränderte Rechtscharakter des späteren Kaisertums (cf. Kleinclauß p. 436). Letzterer tritt erst mit der Wahl von 875 ein, während faktisch das Wesen des Kaisertums schon früher verändert war. Wenn Ludwig II. sich Basilius gegenüber auf die päpstliche Weihe beruft, so geschieht dies vor allem in der Erkenntnis, daß dem römischen Kaiser gegenüber die Betonung eines Imperiums aus eigenem Rechte nicht am Platze war.

[2]) J.[2] 3021; 3039 s. (cf. 3037 s.); *Synodus Pontigon.*, *Capitula ab Odone proposita* 2—5 (*Capit.* II, 351 nr. 279); vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* II[2], 404 ff.

[3]) Dümmler, *a. a. O.* S. 399. Lilienfein, *a. a. O.* S. 139.

[4]) Demgegenüber hat persönliche Vorliebe für diesen Karolinger (und für die Westfranken i. a.) gewiß nur nebenbei gewirkt, während die, schon aus geo-

auf der persönlichen Seite bald ein Umschwung zugunsten der benachteiligten ostfränkischen Linie eingetreten ist.[1]) Roms Parteiergreifen für Frankreich hat sich in der Folge öfters wiederholt und erst nach fast tausend Jahren Vergeltung gefunden, als die weltliche Macht des Papstes beim letzten großen Austrage zwischen den beiden konkurrierenden Völkern mit der Größe seines traditionellen Alliierten und Beschützers zusammenbrach[2]).

---

graphischen Gründen, geringere Möglichkeit für einen Westfrankenherrscher, die Kaisermacht der Kurie selbst unerwünscht fühlbar zu machen — was Lapôtre kaum in Betracht zieht! — gleichfalls mitgesprochen haben wird. — Das Papsttum verliert wahrlich nichts an imposanter Größe, wenn man seinen Inhabern etwas höhere politische Ziele zutraut, als Lapôtre sie für Johann VIII. gelten lassen will! — Den Wert von Johanns persönlichen Äußerungen über Vorzüge und Fehler der Rivalen charakterisiert übrigens sein sich widersprechendes Urteil über Ludwig den Deutschen (s. Dümmler II², 406 f. u. 407 A. 2).

[1]) S. unten Kap. III.

[2]) Dümmler, *a. a. O.* S. 349 f.

---

2. Kapitel.

Die Familie der Unrochinger.

Unmittelbar zu Beginn des großen Kampfes der ost- und westfränkischen Karolinger um das Erbe Ludwigs II. von Italien, im Jahre 875, taucht Berengars Gestalt urplötzlich aus nebelhafter Vergangenheit auf[1]) und enthüllt sich dem Blicke des Geschichtsforschers sofort als ein bedeutsamer Faktor in jenem bewegten Treiben, als Träger der ihm kürzlich zugefallenen Friauler Markgrafenwürde. Was aus seiner früheren Lebensepoche überliefert oder ermittelbar ist, beschränkt sich auf die Verhältnisse seines Ursprungs und seiner Familie[2]).

---

[1]) S. unten Kap. III.

[2]) Cf. Fl. Van der Haer, *Les Chastelains de Lille,* Lille 1611, p. 33—43; J. Buzelinus, *Gallo—Flandria sacra et profana*, Duaci 1625 (mir unzugänglich). — Adr. Valesius, «*Berengarius augustus*», im Anhang zu seiner Erstausgabe des *Carmen panegyricum de laudibus Berengarii augusti [et Adalberonis episcopi Laudunensis ad Rotbertum regem Francorum carmen]*, Parisiis 1663, p. 57—105, bes. Kap. 2 u. 3 = Muratori *SS.* IIa, 376 ss. (Mediol. 1723). — Vgl. I. B. ab Eccard, *Veterum monumentorum quaternio* (Lipsiae 1720) p. 36 ss. — Ferner: *De Italia medii aevi dissertatio chorographica auctore anonymo* [= Beretta] sectio XI nr. 38 col. LXVIII s. (append. zu Muratori *SS.* X, Mediol. 1727). — Sehr tüchtig die schon 1753 geschriebene Arbeit des D. Martin Tournan, *Dissertation histor. et crit. sur les qualités de Saint-Evrard, comte, Marquis, duc de Frioul,* bei I. de Coussemaker, *Cartulaire de l'abbaye de Cysoing* (Lille 1883), append. XLIV pp. 790—839 bzw. 853. — W. B. Wenck, *Das fränkische Reich* S. 350; ders., *Erhebung Arnolfs* S. 17, A. 13, S. 68 ff. — Grundlegend: Dümmler, *Fünf Gedichte des Sedulius Scottus an den Markgr. Eberhard von Friaul,* im «*Jahrb. für Vaterländ. Gesch.*» I (einzig ersch. Bd.! Wien 1861), S. 171 ff.; ders., *Gesta Berengarii* S. 17 ff.; ders., *Gesch. d. Ostfränk. Reiches* I.², 119. — Ferner: R. Frh. v. Stillfried, *Altertümer und Kunstdenkmale des Hauses Hohenzollern,* N. F. II (Berlin 1867), Schlußwort S. II ff. — S. Riezler im *Fürstenberg. Urkundenbuch* I (Tübingen 1877) S. 1 ff. u. *Gesch. des fürstl. Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis 1509* (ebd. 1883), S. 10—19. — P. F. Stälin, *Gesch. Württembergs* (Gotha 1882) S. 401 f. — L. Schmid, *Der Urstamm der Hohenzollern und seine Verzweigungen* [*Die älteste Gesch. des erl. Gesamthauses* . . . *H.* I, a], Tübingen 1884, S. 105 ff. u. 303 ff. (A. 94—96). — Fed. Stefani, *Alcuni notizie dei duchi e marchesi della marca del Friuli e di Verona* (Venezia 1863 [Nozze Scola-Patella] ed. G. Colotta) p. 13—18; ders., *I duchi e marchesi della marca del Friuli e di Verona* im «*Archivio Veneto*» VII a (1874) p. 19—33. —

Seiner Herkunft nach durfte sich der neue Verwalter Friauls getrost mit den vornehmsten Großen aller Karolingerstaaten messen. Gehörte doch sein Vater Eberhard[1]), von dem schon vor ihm ein älterer Bruder die Mark übernommen hatte, als Gemahl der Gisla, Ludwigs des Frommen jüngster Tochter von der Welfin Judith und somit einer leiblichen Schwester Karls des Kahlen[2]), zur nächsten Verwandtschaft des Herrscherhauses.

Eberhards Abstammung kann allerdings mit Bestimmtheit nicht über die Zeit Karls des Großen zurückverfolgt werden. Die neuere Forschung knüpft sie übereinstimmend an einen Grafen Unroch[3]) an,

---

E. Favre, *La famille d'Évrard marquis de Frioul dans le royaume franc de L'Ouest* in «*Études d'hist. du moyen âge dédiées à G. Monod*» (Paris 1896) p. 155—162. — I. Depoin, *Le duc Évrard de Frioul et les trois comtes Matfrid* in «*Annales de la Soc. d'Archéol. de Bruxelles*» XIII (1899), p. 45—51 bzw. 60. (Viele Flüchtigkeiten!) — Vor allen Hofmeisters treffliche Arbeit *a. a. O.* S. 316—331.

[1]) Dessen Vaterschaft ist ausgiebig bezeugt: *Ann. Bert.* 876 (p. 128): „Berengarii Everardi filii factione". *Ann. Fuld.* 888 (p. 116): „Perngarius filius Ebarhardi". *Regino* 888 (p. 129): „Berengarium filium Everhardi qui ducatum Foroiulianorum tenebat". *Leo Casin. Chronica* I, 61 (*SS.* VII, 623[12]): „Berengarius Foroiuliensis filius Everhardi marchionis". Testament Eberhards (zuletzt gedruckt bei de Coussemaker, *o. c.* nr. I p. 1): „Secundus (scil. filius) Berengarius" etc.

[2]) *Agnelli lib. pontif. eccl. Ravenn.* cap. 172 (*SS. r. Lang.* p. 389 [11]): „(Lodovicus imperator) . . . Giselam filiam suam tradidit marito Curadum (st. Eura[r]dum) nomine . . . Hic et haec (scil. Carolum et Gislam) Judith Augusta parturit . . ."; vgl. Dümmler, *Gesta Bereng.* S. 13 A. 3. — Urk. der Gisla (bei de Coussemaker, *o. c.* nr. VI p. 11): „pro Ludovico imperatore patre meo et pro Judith imperatrice matre mea et pro glorioso rege Karolo [meo?] si fari audeam (vgl. unten z. S. 72 u. A. 4) germano". Gisla ist die Ältere (vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* I[2], 41 A. 4); Hofmeister, *a. a. O.* S. 319 A. 1. — Hellmann, *Heiraten der Karolinger* S. 25 u. A. 3. — O. Lorenz, *Genealog. Handbuch der europ. Staatengesch.* 3. Aufl. (1908) Taf. 3 hat die ganze Nachkommenschaft Ludwigs d. Fr. verkehrt dargestellt.

[3]) Über den Namen vgl. Riezler, *Gesch.* S. 10. Er hat mit Heinrich (Hunrocus = Henricus) nichts zu tun (obgl. Depoin dies aus den Eberhard betreffenden Urkunden von Cysoing beweisen zu können vorgibt!? s. p. 51 n. 1, cf. p. 46) und beide Namen ebensowenig mit Erich (Hericus), wie J. G. ab Eccard (*Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis* I [ibd. 1729] p. 796) und, auf Grund einer diesen Irrtum begehenden Agleier Patriarchenurkunde von 1249, J. Fr. de Rubeis (*Monumenta ecclesiae Aquileiensis*, Argentinae 1740, p. 432), G. G. Liruti (*Notizie delle cose del Friuli* III, Udine 1777, p. 235 s.), Stefani (*Arch. Ven.* VII a, 31 s.) und noch F. Schmidt (*Die Anfänge des welfischen Geschlechts*, Hannover 1900, S. 8; dazu vgl. H. Witte in d. *Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins* N.F. XVI, 1901, S. 695) annehmen. — Eccard (*o. c.* II [1730] p. 66), Liruti (*o. c.* p. 236) und F. Schmidt (*a. a. O.* S. 11, vgl. S. 5 ff.) sehen in Unroch I. einen Sohn des aus Straßburg gebürtigen Erich (Herzogs von Friaul, † 799, vgl. Hofmeister S. 266 ff.), und Depoin (p. 46) sucht gar aus den Werdener Traditionen Familienbande zwischen beiden nachzuweisen (wie kommt der Schwabe Erich an den Niederrhein?). Derartige haltlose Entdeckungen ließen sich auch in anderen Urkunden-

der sich von Seiten dieses Herrschers besonderen Vertrauens gewürdigt fand. Urkundlich begegnet dieser kurz vor 800 zum ersten Male als Königsbote im Würzburgischen, später abermals in solcher Eigenschaft[1]). Ihm wird dann gegen 805[2]) einer der als Geiseln nach Süddeutschland abgeführten sächsischen Edlen in Verwahrung gegeben. 811 ist er auch unter den drei „primores“, die als Bevollmächtigte mit dem Dänenkönig an der Eider Frieden schließen[3]), und im gleichen Jahre unterzeichnet er das Testament seines kaiserlichen Herrn[4]). Ein Neffe von ihm namens Albgar ging 817 zur Regelung von Grenzfragen nach Dalmatien[5]). Dieser entstammte anscheinend väterlicherseits einem schwäbischen Grafenhause und war wohl ein Schwestersohn Unrochs, der damals noch gelebt haben mag. Vielleicht knüpfen an diese Mission Eberhards spätere Beziehungen zum italienischen Unterkönigreiche mittelbar an[6]).

---

büchern machen! Als älteste Vorfahren Eberhards kämen allenfalls in Betracht die Grafen Adalhard (vom Breisgau, der Berchtoldsbaar und Châlons) unter König Pippin und seinen Söhnen (vgl. L. Oelsner, *Jahrb. d. Fränk. R. unt. König Pippin [Jb. d. Dtsch. Gesch.]*, Leipz. 1871, S. 329 u. 384; u. S. Abel, *Jb. d. Fr. R. unt. Karl d. Gr.* [*ebd.*] I, 2. Aufl. bearb. v. L. Simson, Leipz. 1888, S. 102 A. 1), ferner ein Graf Berengar, der 768 nach Aquitanien ausgesandt wird (s. Oelsner S. 411), vielleicht identisch mit dem Beisitzer eines um 775 zu Schlettstadt gehaltenen Königsgerichtes (*D*Kar. 110 I, 156[6] = M.[2] 200), sowie Karls des Großen Mundschenk und Kämmerer Eberhard (Abel-Simson, *Karl d. Gr.* II, 1883, S. 550 f.; *D*Kar. 204 I, 273 = M.[2] 422), möglicherweise auch Graf Eberhard im Elsaß, Stifter des Klosters Murbach (726, † 747; vgl. Oelsner S. 21 f. A. 6 u. W. Levison, *N.A.* XXVII, 368 ff.).

[1]) M.[2] 971; Eccard (*Comment.* II, 481) folgert daraus ganz grundlos, daß er in Ostfranken begütert war. Er tauscht nur als Vertreter des Königs (*Capit.* I, 183[30 33] nr. 85 = Krause, *Missi dominici*, Anh. II. nr. 36 bzw. I. nr. 63 in «*Mitt. f. öst. GForsch.*» XI, 284 bzw. 264).

[2]) *Capit.* I, 233[21] nr. 115; Zeitpunkt M.[2] 410; Abel-Simson II, 307 u. A. 2.

[3]) *Ann. Regni Francorum* ad ann. (p. 134).

[4]) *Einhardi vita Caroli magni* cap. 33 (ed. 5. p. 36).

[5]) *Ann. R. Franc.* ad. ann. (p. 145); *Vita Hludowici imp. auct. anon.* cap. 27 (*SS.* II, 621); vgl. Dümmler, *Über die älteste Gesch. der Slaven in Dalmatien*, «*S. B. d. Kais. Ak. d. Wissensch., philos.-hist. Cl.*» XX (Wien 1856) S. 388.

[6]) Ein Alpichar oder Alcher, Sohn des Autcher, aus dem alamannischen Linzgau, tauscht 807 in Italien (*CDLang.* nr. 84 c. 157 s.: zu lesen ist „accepi ad te vero Alcheri“; cf. „Haltcherio“ im letzten Satze des Kontextes); es ist offenbar jener Vormund von König Pippins Tochter Adelheid, den später Karl d. Gr. zum Grafen (im Hegau? cf. Urk. von 830, H. Wartmann, *Urkdb. der Abtei St. Gallen* I, Zürich 1863, S. 306 nr. 331) macht (*CDLang.* nr. 138 c. 242; sein Tauschpartner heißt hier wohl irrtümlich „Rodulfus f. b. m. Brosmundi de vico Luberniaco“; dagegen findet sich in der Urk. von 807 ein „Draco f. q. Rodemundo de vico Luernaco“ und nach dessen Unterschrift sogleich die eines „Rodulfo f. b. m. Rodemundo de vico Macciano“!); vgl. Simson, *Karl d. Gr.* II, 432 s. u. A. 5. Dieser Alpikar ist vielleicht identisch mit dem zweiten fränkischen („Bagoarii“: weil die Baiern den

Als Unrochs Sohn ist nun mit großer Wahrscheinlichkeit jener gelehrte und dem Herrscherhause treu ergebene Berengar anzusehen, der, wie es scheint, schon 817 die Grafschaften Toulouse und Brioude (in der Auvergne) und vorübergehend eine herzogliche Stellung in Septimanien und der spanischen Mark innehatte, um die er mit dem mächtigen Bernhard kämpfte[1]). Zu seiner Zeit muß die Familie bereits mit der regierenden Dynastie verschwägert gewesen sein, denn er wird von Ludwigs des Frommen Biographen Thegan[2]) als Verwandter des

Slaven Vertreter des Frankentums waren) Herzog von Kärnten nach der Aufhebung des slavischen Fürstentums (*Conversio Bagoar. et Carantan.* cap. 10, *SS.* XI, 11; cf. Dümmler, *Ostfr. R.* I², 37), dessen Vorgänger Helmwin seit 823 oder 826 amtiert (Dümmler, *ebd.*; Simson, *Jahrb. d. Fränk. R. unt. Ludwig d. Fr. [Jb. d. D. Gesch.]* I, Leipz. 1874, S. 291) und dessen Nachfolger Pabo 861 abgesetzt wird (Dümmler, *a. a. O.* II², 23). Erwähnt wird ein Graf Alpkar im *Verbrüderungsbuche von Pfäfers* (*Confrat.* p. 264 [II, 387 ¹²]: doch nicht Bruderssohn Unrochs I.) unter „Lebenden" [— deren einige bereits 837 † —], wahrscheinlich auch im *Liber confrat. S. Galli* (*Confrat.* p. 30 [I, 57 ³²]) gleichzeitig mit den Namen u. a. Eberhards, Unrochs und Gislas! — A. Lamey (in *Acta Academiae Theodoro-Palatinae* tom. VI. histor., Manhemii 1789, p. 137, cf. tom. V., 1788, p. 363) sucht diesen Albgar in einem Grafen Alberich im Nahegau, den er zum Enkel Erichs des Straßburgers macht. — G. Meyer von Knonau (*Über Nithards 4 Bücher Gesch.*, Leipz. 1866, S. 112 A. 324) identifiziert ihn mit dem fidelis Lothars I., dem dieser i. J. 842 Land im Mosel- und Woëvregau schenkt (M.² 1091). Daselbst haben 882 die Brüder Hildebert und Berengar, Söhne eines verstorbenen Grafen Berengar, Eigengut (Urk. bei Parisot p. 764; cf. Vanderkindere, *Formation territoriale* II [1902] p. 339 s.). Ein Graf Matfrid gibt Consens; die Matfride sind mit den Unrochingern verwandt (s. unten S. 43 A. 2)! Auch Helletrud, um 865 bereits Witwe des Grafen Berengar, hat Güter in Lothringen, die ihr ihr Bruder Lothar II. vorenthält (J.² 2827, cf. Parisot p. 264 n. 2, der [p. 67 n. 5] in ihr die Mutter Hildeberts und Berengars vermutet).

[1]) [Devic-Vaissète] *Histoire gén. de Languedoc* II² (Toulouse 1875) note 87 p. 222 u. 247; cf. *Ann. R. Franc.* 819 (p. 150); cf. *Vita Hludow. imp.* 32 (*SS.* II, 624); Simson, *Ludwig d. Fr.* I, 141 A. 2 u. II, 26; Dümmler, *Ostfr. R.* I.², 71 u. 112. — Als Graf von Brioude 819 (*Bibl. de l'Éc. des Chartes* 6e sér. II, 1866, p. 507 nr. IV) und 825 (Bouquet, *Recueil* VI, 547 = M.² 797; vgl. auch *Cartul. de Saint-Julien de Brioude*, ed. H. Doniol, Clermont et Paris 1863, nr. 341 p. 351). — 833 scheinbar verstorben, cf. *Hist. de Languedoc* II², 297 nr. 6: wohl nur stilistisch ungeschickt (= B. 2047 = R. Giard, *Catalogue des actes des rois d'Aquitaine*, in «*Bibl. de l'Éc. des Chartes*» LXII, 1901, p. 518 Reg. nr. 16; cf. B. 2088 = Giard nr. 37 p. 527). — Wohl nicht identisch mit dem missus, der 825 zusammen mit dem Bischof von Noyon die Diözesen Noyon, Amiens, Thérouanne und Cambrai besucht (*Capit.* I, 308 ²⁰ nr. 151 = M.² 799; Krause, *Missi*, Anhang I nr. 92 S. 267; A. Miraeus [*Opera diplomatica et historica* ed. J. Fr. Foppens I, Brux. 1723, p. 336] hielt ihn für den ersten Grafen von Flandern).

[2]) *Vita Hludow. imp.* cap, 54 (*SS.* II, 602): der Kaiser schickt zu Lothar u. a.: „Berengarium sapientem propinquum suum"; vgl. cap. 57, sowie 58 (p. 603): „ipso in itinere obiit Berengarius dux fidelis et sapiens, quem imperater cum filiis suis luxit multo tempore. Iste est annus 22 regni domni Hludovici piissimi imperatoris" (= 835); cf. *Vita Hludow. imp. auct. anon.* („*astronomo*") cap. 57 (*SS.* II, 642:

Kaisers bezeichnet und ist ihm zufolge von diesem und seinen Söhnen lange betrauert worden, als ihn ein frühzeitiger Tod im Jahre 835 dahinraffte.

Anscheinend ein zweiter[1]) Graf Unroch, dem großer Reichtum nachgesagt wurde, vermutlich ein Sohn des vorerwähnten gleichen Namens und somit wohl Bruder des Herzogs von Septimanien, lebte im westlichen Flandern unweit von Saint-Omer[2]) und starb als Mönch im dortigen Kloster Saint-Bertin (Sithiu), nachdem er dem heiligen Orte zuvor seinen Sohn Adalhard als Novizen und außerdem auch noch den größten Teil seines Erbgutes dargebracht hatte. Adalhard bekleidete hier von 844 bis 859 und, nach vorübergehendem Verluste der königlichen Gnade, wieder seit 861 die Abtswürde, ebenso zu Saint-Amand, wo er 864 starb[3]). In derselben Gegend läßt sich weiter

---

auf dem „placitum in pago Lugdunensi" [cf. *Ann. Bert.* 835 p. 11]): „causa Gothorum ventilata est, quorum alii partibus Bernhardi favebant, alii autem favore ducebantur Berengarii Huronici [nicht H. Turonici; vgl. Wenck, *Erhebung* S. 69 A. 113] quondam comitis filii. Sed Berengario immatura morte praerepto apud Bernhardum potestas Septimaniae . . . remansit". Über das Todesjahr s. Exkurs bei Devic-Vaissète, note 96, p. 350 ss., vgl. M.[2] 941 a. — Thegan schreibt spätestens 837 (vgl. A. Ebert, *Allgem. Gesch. d. Literatur des MA. im Abendl.* II, Leipz. 1880, S. 358; W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* I[7] [1904] S. 229 A. 2), zu einer Zeit, in die frühestens die Heirat Eberhards und Gislas gesetzt werden kann. Diese hat also kaum die Verwandtschaft vermittelt. Als Berengar starb, war sie gewiß noch nicht vollzogen worden. (Vgl. aber auch den Einwand bei Riezler, *Gesch.* S. 12, A. 1.)

[1]) Wenck (*a. a. O.*) und Favre (*Famille d'Évrard* etc. p. 156), auch Vanderkindere (I[2], 49) halten die beiden Unroch für identisch. Letzteren scheint Dümmlers Gegengrund (*Jahrb. für Vaterl. Gesch.* I. 173 A. 14) unbekannt, der allerdings nicht durchschlagend ist. Auch das „quondam" des *Astronomus* kann nicht unbedingt auf 835 bezogen werden, da jener erst nach 840 schreibt (Simson, *Ludwig d. Fr.* II, 294). Setzt er etwa deshalb „quondam comes", weil Unroch bereits damals im Kloster war? — Die *Chronica S. Bertini* des *Johannes Longus* (*SS.* XXV, 767[43]: saec. XIV) nennt Adalhard einen Sohn „Hunroci comitis de militia Karoli magni", was für Unroch I. passen würde. Riezler (S. 11) und Hofmeister (S. 316) unterscheiden, wie Dümmler, zwischen Unroch I. u. II. (Vater und Sohn). Vgl. unt. S. 38 A. 2.

[2]) Cf. M. Guérard, *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin [Collection des docum. inéd. sur l'hist. de France. Collection des cartulaires de France III]*, Paris 1840, nr. IV s. p. 86—88 v. J. 839; *Concilia* II b, 860[11 u. 22] app. nr. 11; beide (?) Urkunden gefälscht (s. *N. A.* VI, 421 f. A. 4; W. Pückert, *Aniane und Gellone,* Leipz. 1899, S. 261—7). Wenck hält diesen Unroch wegen des „quondam" beim *Astronomus* für Adalhards Bruder.

[3]) *Folcwini gesta abbatum S. Berthini Sithiens.* cap. 66 (*SS.* XIII, 620) „Huius (Adalardi) autem pater Hunrocus . . . in monasterio Sithiu comam capitis deposuit monasticumque habitum . . . adsumpsit, et quia comes erat ditissimus, hereditatis maximam partem . . . monasterio est largitus". *Ebd.* cap. 58 (p. 618): „post Hugonem († 844) . . . abbas efficitur Adalardus in hoc coenobio . . . a patre Hunroco oblatus; sed post canonicus est effectus" . . .; cf. ebd. cap. 64 (p. 619): „a. d. 859 . . . abbas Adalardus apud . . . regem incusatus . . . ab eo abstracta est abbatia . . ."; *ebd.* cap. 66 (p. 620): „a. d. nat. 861 abbatia . . . iterum Ada-

um die Mitte des neunten Jahrhunderts ein Graf Berengar und eine nach ihm benannte Grafschaft nachweisen[1]). Ein Zusammenhang mit den vorigen liegt nahe und findet Stütze in der Tatsache, daß auch Eberhard, seinem Testament zufolge, umfassenden Besitz im heutigen Nordfrankreich und Belgien hatte[2]).

In einem Lobgedichte des irischen Priesters Sedulius, eines Lehrers an der Lütticher Schule, wird nun Eberhard als „Hunroci proles" begrüßt[3]). Doch bleibt ungewiß, welcher von den beiden Unroch —

---

lardo est reddita ..., sed non hanc nisi triennio post haec rexit. Anno namque 4. apud s. Amandi monasterium egrotans exivit hominem 3. non. febr. qui erat a. d. nat. 864" etc.; cf. *Ann. Blandiniens.* (*SS.* V, 23 s.) und *Elnonens. mai.* (*ibid.* p. 12); s. *Ann. Fuld.* 858 (p. 49); *Capit.* II, 275 [7], 279 [19], 283 [35], 284 [36] nr. 260, 262, 264 s.; vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* I.[2] 427 A. 4, auch Vanderkindere I[2], 49; Parisot (Index): abbé laïc (?). — Eine Prästarie des Abtes Adalhard für den Klostervogt Odwin (oder Odgrim) v. J. 853 (bei Guérard, *o. c.* p. 94 nr. XI) enthält die Stelle: „ad custodiam s. Petri et s. Bertini, specialiter ad altare, coram quo corpus genitoris nostri Hunroci requiescit." Ihm schreibt Erzbischof Hinkmar „de amicitia inter ipsos et qualis debet esse verus amicus" (s. *Flodoardi hist. Rem. eccl.* III, 24: *SS.* XIII, 535 [19] = Regest. Hinkm. nr. 111 b. Schrörs S. 526, vgl. S. 568 f. A. 48).

[1]) In Kapitularien Karls des Kahlen: 853 (*Capit.* nr. 260, II, 275 [10]): „Folcoinus ep. [Teruan.], Adalgarius, Engiscalcus, Berengarius missi in comitatu Berengarii Engiscalchi, Gerardi et in comitatu Reginarii"; vgl. 856 (nr. 262 p. 279 [19], nr. 264 s. p. 283 [35] u. 284 [37]), 857 (nr. 266 p. 286 [34]): „Hunfrido venerabili episcopo Ingiscalco et Berengario comitibus." — O. Vredius (*Genealogia Flandriae comitum*, Brugis Flandr. 1642, II cap. 24) sieht in ihm einen Grafen von Thérouanne (des Ternois [cf. Vanderkindere I[2], 283]; s. Krause, *Missi dominici* S. 236 A. 7; so ursprünglich (*Acad. roy. de Belgique. Compte rendu de la Commission d'histoire* 5e sér. t. VII, 1897, p. 108 s. u. 109 n. 2) auch Vanderkindere, der ihm zuletzt (*Formation* I[2], 37 — trotz der königlichen Landschenkung am Yser im „pagus Mempiscus"; *ebd.* n. 1, cf. p. 281), den Gau von Boulogne und dafür Eberhard selbst den Ternois (*ebd.* I[2], 49 u. 331) zuweisen wollte; C. v. Kalckstein (*Robert der Tapfere*, Berl. 1871, S. 45 A. 1) vermutet in ihm einen Verwandten der Adalharde; Krause (*a. a. O.* S. 236 A. 7 u. 247 A. 1) und Vanderkindere (*Acad. de Belg.* etc. *l. c.* p. 109), wie schon Miraeus (*o. c.* p. 340) und auch Tournan (p. 797 ss.), halten ihn für identisch mit den Königsboten von 825; vielleicht ist er dessen Sohn, vielleicht auch der Gemahl von Lothars I. Tochter Helletrud (J.[2] 2827, s. oben S. 34 [35] A. 6)? Danach wäre er vor 865/6 gestorben. Noch 863 ist ein Graf Berengar Zeuge(!) in einer Urkunde Karls d. K. für Rouen (B. 1716; echt?); doch ist dieser wohl ein Konradiner (cf. *Ann. Fuld.* 861 p. 55 u. Lot in *M. Age* XXI, 1908, p. 195 n. 2)? — Hierher gehört aber schwerlich jener Adalhard, dessen Sohn, ein Abt (?) und Gefolgsmann Hugos von Lothringen, 879 von Normannen gefangen genommen wurde (*Ann. Vedast* p. 45 cf. n. 5; vgl. Lot *l. c. p.* 199 u. n. 2.

[2]) S. unten S. 61 ff.

[3]) Wiener *Jahrb.* I, 185 nr. V, v. 8 = *Poet. Lat.* III, 221 nr. LXVII. — Über Sedulius vgl. Ebert, *Allgem. Gesch. der Lit.* II, 191 ff.; Wattenbach I[7], 319; L. Traube, *O Roma nobilis* [*Abh. der k. bayr. Akad.* I. Kl. 19. Bd. 2. Abt., 1891], S. 338 ff.; Hellmann, *Sedulius Scotus* [*Quellen und Unters. zur latein. Philologie des MA.*, hgg. von L. Traube, Ia] München 1906.

sofern sie nicht identisch sind — sein Vater gewesen ist. Neuerdings ist sogar die Vermutung ausgesprochen worden[1]), daß bei Sedulius der Großvater gemeint und Eberhard ein Sohn Berengars von Toulouse sei; doch ohne zwingenden Grund. An seiner Abstammung von dem um 800 tätigen Unroch (I.) ist jedenfalls kaum zu zweifeln, und es bleibt höchstens dahingestellt, ob er dessen Sohn oder nicht eher sein Enkel war und jenen als Mönch zu Sithiu verstorbenen flandrischen Grafen Unroch (II.) zum Vater hatte[2]). Wer Eberhards Mutter gewesen, ist nicht überliefert. Gewisse Gründe führen aber zur Vermutung, daß sie Engeltrud geheißen und dem mächtigen Haus der Adelharde angehört haben könnte[3]).

Der Stammbaum der Unrochinger — wie man das Geschlecht zu nennen befugt ist — darf demnach noch keineswegs als in allen Ver-

---

[1]) M.[2] 962a. Hofmeister (*a. a. O.* S. 316 f.) findet das sehr beachtenswert. Indessen kann der Altersunterschied hier nicht entscheiden, da Berengar von Toulouse nach Thegan cap. 57 „immatura morte" stirbt. Nur wenn anders unmöglich, was hier aber nicht der Fall ist, könnte „proles" auch als „Enkel" gedeutet werden. Schon Valesius (*Berengarius Augustus* cap. III, p. 75 = Muratori *SS.* IIa, 379) dachte übrigens an Berengar von Septimanien als Vater Eberhards (vgl. Tournan, *l. c.* p. 830 s.); er kannte aber den Vers des Sedulius nicht. Als Berengar von Sept. starb, hat Eberhard vielleicht schon 8 Jahre Friaul verwaltet (Hofmeister S. 318; näheres unten) und war jedenfalls schon imstande, wichtige Verhandlungen als Gesandter zu führen (vgl. unten S. 53 f.; Hofmeister *a. a. O.*). Er kann also sehr wohl des Septimaniers Bruder sein, zumal nichts im Wege liegt, in ihm einen jüngeren, vielleichst den jüngsten unter mehreren Söhnen Unrochs I. zu sehen! Man kann dann seinen — an sich nicht charakteristischen — Namen als der mütterlichen Verwandtschaft (Grafen von Lahngau? cf. Lot *l. c.* p. 192 s. n. 4) entnommen denken.

[2]) Vgl. Dümmler, Wiener *Jahrbuch* I, 172 f. u. *Gesta Bereng.* S. 17; Hofmeister (S. 316 f.) ist unentschieden. Adalhard, Abt von Sithiu, Sohn des Grafen Unroch, stirbt ungefähr gleichzeitig mit Eberhard, könnte daher wohl dessen Bruder gewesen sein. Aber auch Berengar von Septimanien, ebenfalls Sohn eines Grafen Unroch, kann als solcher in Betracht kommen, da er ja 835 vorzeitig vom Tode ereilt wurde. Die Notwendigkeit, zwischen Unroch I. und II. zu scheiden, erscheint daher einigermaßen zweifelhaft, zumal über den Tod des ersteren (schwäbischen?) Grafen keinerlei Nachricht überliefert und seine Rückkehr ins flandrische Stammland für den Lebensabend denkbar ist. Eberhard und der Septimanier könnten auch als Söhne Unrochs II. und Brüder Adalhards von Sithiu betrachtet werden.

[3]) Zulässiger Wahrscheinlichkeitsschluß schon bei Eccard (*Comment.* II, 481 s., vgl. Wenck, *Fränk. Reich* S. 350 A. 4); dagegen F. Stein (*Gesch. König Konrads I. von Franken und seines Hauses*, Nördlingen 1872, S. 52); aber diese Konjekturen sind doch mehr als Phantasiegebilde; die Namenvererbung ist vielmehr ein durchgehender Brauch in den Adelsfamilien dieser Zeit (vgl. Poupardin, *Grandes familles* etc. p. 2 ss. = *Provence* p. 378 ss.), und hier speziell (wo auch die für das 9. Jahrh. oft vermißte Reihenfolge feststeht; cf. Poupardin, *l. c.* p. 3, bzw. 379) ein System deutlich wahrnehmbar; vgl. Depoin p. 49; vgl. unt. S. 61 A. 2.



ästelungen bekannt gelten und wird mit dem vorhandenen Material auch schwerlich mit Sicherheit aufgestellt werden können.

Auch die Heimat des Hauses ist nicht eindeutig zu bestimmen, wenn auch ernstlich nur das Gebiet des fränkischen und schwäbischen Stammes dafür in Betracht kommt[1]). Der erste Graf Unroch wird als Verwahrer sächsischer Geiseln inmitten einer Reihe von Namen genannt, die — soweit bekannt — alle schwäbischen Großen eignen. In Schwaben hat auch ohne Zweifel ein Zweig der Familie fortgeblüht, in dem die charakteristischen Namen und die Tradition von einem Stammvater Unroch gewahrt blieben. Das schwäbischem Boden entsprossene Haus Fürstenberg darf mit großer Wahrscheinlichkeit in Unroch I. seinen Urahn erkennen[2]). Dazu hat Eberhard auch Güter

---

[1]) Über angeblich langobardisches Recht der Familie vgl. Hofmeister S. 317 f. u. A. 7. In der (hier S. 318 erwähnten) Urk. *CDLang.* nr. 483 c. 833 s., deren Original jetzt im Staatsarchiv zu Modena liegt, bezieht sich vielleicht das „Berengario rege" bzw. „rex" (Orig.; nicht „res") auf eine Adoption oder Patenschaft des Königs (die professio legis ist jedenfalls nicht auf diesen, sondern auf den „Luvo filio Gonzolini" bezüglich). — Gegen die Annahme langobardischer Herkunft wendet sich bereits Valesius, *Berengarius aug.* p. 62 ss. bzw. p. 377. Nach den *Ann. Foroliviensee* (ed. G. Mazzatinti, *Rer. Italicar. SS.* [ed. 2a] XXIIb, Città di Castello 1903, p. 21 cf. 22 n. 1) wäre Berengar „natione Foroliviensis ex oppido Putreolis"; natürlich eine belanglose, nur durch die Ähnlichkeit der Worte Foroiuliensis und Foroliviensis veranlaßte Unterstellung des lokalpatriotischen Verfassers.

[2]) S. Riezler, *Gesch. d. H. Fürstenberg*, S. 10—19 und Stammtaf. I u. II; *Necrologium Zwifaltense*, 18/XI. (*Necrolog.* I, 265): „Unruoch, proavus Liutoldi comitis" (von Achalm, Stifter von Kloster Zwiefalten, Ahnherr des Hauses Fürstenberg) und *ebd.* 13/XII. (p. 267): „Heilwic coma de Zolra" (vgl. Riezler S. 16 f.). — L. Schmid (*Urstamm. d. Hohenz.* A. 94 S. 303 f.) und E. Krüger (*Der Ursprung des Welfenhauses*, Wolfenbüttel 1899, Taf. XV) halten den 1027 als Jüngling getöteten, Konrad II. sehr nahestehenden Berengar, Sohn eines schwäbischen Grafen Liutold (*Wiponis gesta Chuonradi imp.* 16, p. 28) für einen Unrochinger, und zwar Bruder der Grafen Egino und Rudolf von Achalm (vgl. auch Riezler, *Fürstenberg. Urkdb.* I, 7 u. *Gesch. d. H. Fürstenberg* S. 20; Bresslau, *Jb. Konrads II.* I, 146; Stälin, *Gesch. Württembergs* I a, 198 A. 2). Nach G. Frh. Schenk zu Schweinsberg (*Arch. für hess. Gesch.*, N. F. III, 1904, Taf. II, dazu S. 376) scheint er eher des letztgenannten Schwager und vielleicht aus dem Hause der Öhninger Grafen zu sein, in denen Schenk einen Seitenzweig der Konradiner erkennt. Sieht man — wieder mit Schenk — in seinem Vater den Grafen Liutold-Liutho von Mömpelgard, den Witte (*Die älteren Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsaß*, Straßburg 1895, S. 121 ff., u. *Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins*, N. F. XIII, 1898, S. 418 ff., vgl. XII, 244) mit den Etichonen und Unrochingern (*Ztschr.* XIII, 423 f.: aber Gieselbert hat mit diesen doch nichts zu tun!?) zu verbinden sucht, obgleich m. E. dessen Namen den ersten Unrochingern fremd ist (anders Schmid, *a. a. O.* Anm. 96 S. 307; Witte, *Ält. Hohenz.* S. 83), so könnte sein eigener Name Berengar ebensogut auf die Ahnen seiner Mutter Willebirg von Wülflingen, nach Witte (*Ält. Hohenz.* S. 125 f.) einer Burkardingerin (b. Krüger Taf. XVI Bregenzerin), zurückgehen, zu denen vielleicht der Thurgaugraf Berengar um 950 (s. Schmid Anm. 96 S. 307 f.) gehört, der



in Alamannien[1]), die er — bemerkenswerter Weise — dem ältesten Sohne vermacht; und schließlich führt — wie gesagt — auch Unrochs I. Neffe Albgar einen unter den Hegauer Grafen vorkommenden Namen.

Andrerseits wird Eberhards Abstammung von edelstem fränkischen Hause ausdrücklich von einer Quelle des neunten Jahrhunderts bezeugt[2]). Er besaß einen großen Güterkomplex in den Gauen Osterbant, Tournaisis, Toxandrien, Hasbant, Condroz und Moila[3]), demnach im Gebiete des heutigen Département du Nord und Mittelbelgiens, dem Kernlande des salfränkischen Stammes.

Die Größe des schwäbischen Besitzes, der — einen Hof ausgenommen — zusammen mit dem lombardischen des ältesten Sohnes Erbteil bildete, läßt sich nicht erkennen; doch war er jedenfalls geringer als der fränkische, da alle übrigen Geschwister mit letzterem abgefunden werden konnten[4]). Allerdings mag ein Teil des fränkischen Gutes, insbesondere die Gegend um Cysoing, aus der Mitgift der Kaiser-

seinerseits den älteren Unrochingern zugezählt werden mag (vgl. Riezler, *Gesch.* S. 18; Krüger in *Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins* N. F. VI, 1891, S. 587 f.). Bei den Konradinern, angeblich seinen väterlichen Ahnen, heißt nur einmal im 9. Jahrhundert ein Sohn Gebhards von Lahngau Berengar (vgl. Stein, Konrad I. S. 44 ff.), der möglicherweise eine Unrochingerin zur Mutter hatte und auch als Verwandter der Adalharde in Familienzusammenhang mit diesem Geschlechte gestanden haben wird (s. o. S. 38 u. A. 4, vgl. unt. S. 43 u. A. 3 f.).

[1]) Vgl. s. Testament (worüber unten). — „Eberhard comes, Unroh, Cysala" (ohne Zweifel der Herzog von Friaul mit Gemahlin und ältestem Sohne), Eintrag im *Sankt Galler Verbrüderungsbuche* f°. 3[4a] (*Confrat*, p. 30 [I, 57 19 s.]; doch ist Gisla weder die Tochter noch die Gemahlin Unrochs, wie Piper anmerkt, sondern seine Mutter). Auch im *Verbrüderungsbuche von Pfäfers* stehen die Namen „Heberardus dux, Chysela, Unrohc" (*ebd.* p. 370 [III, 57 1 s.]); endlich im *Reichenauer Buche* die Eberhards, Unrochs, sowie Berengars und der ältesten Tochter Engeltrud (*ebd.* p. 262 [II, 382 40 ss.]); die zusammen mit dem des Grafen Liudo (von Zürichgau, 925—52, so Piper) in das *Buch von Pfäfers* (*ebd.* p. 392 [III, 152 1]) eingetragenen Namen „Hunroh" und „Berengarius" beziehen sich m. E. eher auf die von Riezler (S. 17 f.) als Verwandte der Friauler angesehenen, in Urkunden von 888 (M.[2] 1802) und 924 (*Mitt. der antiq. Ges. in Zürich* VIIIb, 1851, S. 24 nr. 24) genannten schwäbischen Grafen als auf die beiden ältesten Söhne Eberhards, wie Piper erläutert.

[2]) *Translatio s. Calixti Cisonium* cap. 3 (*SS.* XVa, 419): „vir nobilissimis Francorum natalibus oriundus nomine Evrardus".

[3]) Vgl. Krüger (*Heinrichs I. Abstammung von den Karolingern*) in «*Dtsch. Ztschr. für Geschichtswissensch.*» IX, 1893, S. 42 ff.; dazu Hofmeister *a. a. O.* S. 326f. auch Dümmler, *Gesta Bereng.* S. 17, A. 4 (aber zu Fives bei Lille ist kein Familienbesitz bezeugt; dort sind nur Urkunden ausgestellt „mallo publico"). Näheres unt. S. 61 ff.

[4]) Unrochs schwäbischer Besitz bildete wohl nur die schwache Hälfte seines Anteils, der lombardische war bei der Machtstellung Eberhards in Italien vermutlich größer. Das fränkische Hausgut aber verteilte Eberhard auf die sechs jüngeren Geschwister; vgl. u. S. 61 ff. Zu beachten auch die Reihenfolge im Testament: „rex Langobardorum vel Francorum vel etiam Alamannorum", sowie zweimal: „in Francia quam in Langobardia seu Alamannia". Schwaben stets an letzter Stelle!



tochter Gisla stammen. Denn an diesem Orte, der ehemaliges Königsgut war, hat sie an einer Klostergründung ihres Gatten regsten Anteil gehabt, diese durch eigene Anbauten erweitert und reichlich mit Land ausgestattet[1]), hier auch sich und ihrer ältesten Tochter Engeltrud eine von ihr selbst vor der Hauptkirche errichtete Kapelle zum Begräbnisplatz auserkoren und am gleichen Orte den Leichnam ihres Gatten beisetzen lassen. Auch Adalhard, der dritte Sohn und Erbe des Ortes, fand hier die letzte Ruhestätte[2]). Rings um Cysoing lagen die Be-

[1]) Buzelin (*Gallo-Flandria*) gibt als Gründungsjahr 838 an. Tournan (*o. c.* p. 810) bestreitet, daß Eberhard damals schon verheiratet war oder so bald nach der Eheschließung die Stiftung gemacht hat und vermutet (p. 815), auf Grund von Fulkos Schreiben an Papst Formosus (*Flodoardi hist. Remens. eccl.* IV, 1 [*SS.* XIII, 558[36]]: „qualiter Evrardus marchio sancti Calixti papae martiris venerabile corpus a Romana sede impetraverit atque in eius honore monasterium in predio suo constiterit"), daß das Kloster erst nach der Überführung d. J. 854 (s. unten S. 57 f.) gegründet sei. Doch erweist sich hier Fulko im übrigen als wenig genau unterrichtet. Die *Translatio sancti Calixti* dagegen berichtet (cap. 4, *SS.* XVa, 420) Eberhards Absicht, „quatinus ... sanctum Dei Calixtum a beato Notingo impetrare voluisset atque in monasterio, quod ipse in partibus occiduis Galliarum in predio suo quod dicitur Cizonium in pago Tornacensi nobiliter struxerat ... collocare meruisset". Gisla redet in ihren Urkunden, als ob ihr allein die Gründung oder Vollendung zuzuschreiben wäre: 868 (de Coussemaker nr. III p. 7): „apud monasterium fisci Cisonii in honore Domini nostri et Salvatoris sancteque eiusdem genitricis a me situm, quo venerandus martyr Khristi Kalixtus requiescere dignoscitur, de ipsis rebus (quas ... rex Karolus ... mihi restituere atque augmentare dignatus est) partem aliquam tradere disposui"; 870 (*ibid.* nr. IV p. 8s. 9): „cum res ... mihi restitutas ... tam ad monasterium in fisco Cisonio situm quam inter ... filios distribuisse visa fuissem, ac postmodum oratorium ad frontem matris ecclesiae in honore sancte et individue Trinitatis in eodem fisco ad sepulturam meam et quietem erexissem .. altari huius oratorii honorem facere disposui" etc. ... „ea ratione, ut ... idem locus, ad quietem meam vel filiae meae Ingeltrudis preparatus" etc.; 874 (*ibid.* nr. V p. 10): „in usus luminariorum basilice et monasterii a me in Cisonio perfecti mansos octo .. tradidissem ac postea iuxta frontem basilice ipsius oratorium in fratrum cemeterio sub honore sancte Trinitatis construens in dotis titulum altaris huius oratorii mansum I bunariorum X .. obtulissem, quoniam pius dominus .. pignora corporis senioris et coniugis mei .. ab Italicis partibus mihi conferens in ipso oratorio apud idem altare .. sepelire permisit, .. addo ad usus luminariorum" etc. — Ein Priester Walgarius beurkundet „iubente domino meo Evrardo" seine Stiftung einer Kirche nebst Land und Leuten, Geld, Vieh und Büchern für Kloster Cysoing „in quo a fundamentis plurimum desudavi laborando" (*ibd.* nr. II, p. 5: „vers 865" — lebt Eberhard noch? vgl. C. Dehaisnes, *Documents et extraits concernant l'hist. de l'art dans la Flandre, l'Artois et le Hainault avant le XVe siècle* I, Lille 1886, p. 12 n. 2).

[2]) Vgl. die Verse „de s. Arnulfo martyre" bei L. D'Achery, *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae bibliothecis delituerant*, Nova ed. [per L. Fr. J. De la Barre] Parisiis 1723, II, 878] und Tournan p. 831 s.:

Ibi Gisla posita est
Et eius inclita proles
Adelardus nomine.



sitzungen der Familie besonders dicht beieinander, nicht weit von den Erbgütern jenes flandrischen Grafen Unroch, der zu Sithiu Mönchstracht angelegt hatte. Ist dieser schon als ein sehr naher Verwandter Eberhards wahrscheinlich gemacht worden, — wodurch allein bereits engere Beziehungen des Hauses zu den fränkischen Kernlanden verständlich würden — so sind auch in anderen Teilen Belgiens Spuren, der Unrochinger zu finden. Die Grafschaft in Lommegau um Namur, in dessen Umkreis Eberhard begütert war, lag bis ins zweite Viertel des zehnten Jahrhunderts in den Händen einer mutmaßlichen Zweiglinie, die noch im elften in Namur nachweisbar ist und von Adalhard — wofern er Cysoing als Laienabt empfing — oder auch aus der Ehe einer seiner Schwestern hergeleitet werden mag [1]. Eberhards Bekanntschaft mit Mitgliedern des Lütticher Gelehrtenkreises, außer Sedulius noch mit dem dortigen Bischof Hartgar, deutet nicht minder auf enge

[1]) Berengar, Graf im Lommegau (Lommacensis), in dem auch Namur lag (vgl. Vanderkindere II, 200), in Urkunden 907/8 (M.² 2046, 2048). Unter Karl d. Einf. 912 vermutlich auch Graf in Meienfeld (B. 1939, Parisot p. 586, 592, 692), 916 Beisitzer in dessen Gericht zu Herstal (B. 1949); Schwiegersohn Reginars I., 924 in Streit mit dessen Söhnen (*Flodoardi ann.: SS.* III, 373³³, ed. Ph. Lauer [*Collection des textes* nr. 39] Paris 1905, p. 21; cf. Parisot p. 611 u. 668). Abstammung von Adalhard vermutet bereits Eccard (*Veterum aliquot monumentorum quaternio*, Lips. 1720, p. 39), neuerdings auch Krüger (*Abstammung Heinrichs I., a. a. O.* S. 50), Parisot (p. 579 s., cf. p. 537 n. 2); Vanderkindere (*l. c.*) stellt es mit Recht dahin, ob von ihm oder einer seiner drei Schwestern, wofern nicht etwa von einem Seitenverwandten des Markgrafen Eberhard. Auf diesen Berengar bezieht Eccard (*l. c.*, auch Dümmler, *Ostfr. R.* III, 572 A, 4), wie mir scheint richtig, die Stellen der *Vita Gerardi abb. Broniensis* (*SS.* XV b, 656): „Ea tempestate comes Berengarius Namucensi castro presidebat, cuius stirpis posteritas hactenus perstat"; und (p. 657 s.): „superius memorato comiti Berengario . . . incidit occasio, ut in Franciam dirigeret legationem inclito cuidam comiti nomine Rodberto, quem postea (922!) Francorum nobilitas sceptigero sublimavit solio". Parisot (p. 624[—226] n. 1., 627 n. 3) legt diesen Nachrichten keinen Wert bei. Aber der vorliegenden Fassung (saec. XI in.) liegt eine ältere vita zugrunde, cf. Wattenbach I⁷, 435. Mit der erstangeführten Stelle übersieht Vanderkindere (II, 299 cf. 212) die beste Bestätigung der von ihm vermuteten Abstammung der Grafen von Namur (vgl. Bresslau, *N. A.* VIII, 596 f.) von einer Tochter dieses Berengar. Die Hypothese von Vanderkindere (II, 203 s.), daß Eva, erste Gemahlin des Grafen Wigerich von Bidgau († 916/16), eine Tochter dieses Berengar sei, ist chronologisch mehr als gewagt! — Zweifellos gehört hierher eine Stelle *ex virtutibus s. Eugenii Bronii ostensis* 27 (*SS.* XV b, 652²⁷ ss.): „miraculum quod . . . Dominus operari dignatus est Namuco . . Eadem tempestate qua timor Hungarorum omnes invaserat, qui morabantur in regno Lothariense (Ungarneinfälle daselbst 911, 912, 917, 919, 926, 937; vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* III, 591, A. 2, 613, A. 1; Waitz, *Jahrb. d. Dtsch. Reichs unt. König Heinrich I. [Jb. d. Dtsch. Gesch.]* 3. Aufl., Leipz. 1885 S. 41 A. 7 u. S. 88; R. Köpke u. E. Dümmler, *Kaiser Otto der Große [Jb. d. Dtsch. Gesch.]*, Leipz. 1876 S. 59) devectus est . . Christi miles Eugenius ad memoratum portum, ibique susceptus officiosissimae a Berengario illustri comite".



Fühlung mit Belgien; selbst frühe Beziehungen zu Hinkmar mögen damit in Verbindung gebracht werden, daß der große Kirchenfürst wahrscheinlich dem heutigen Nordostfrankreich entstammt[1]). Endlich haben auch — nach dem gegenseitigen Vorkommen typischer Namen zu schließen — verwandtschaftliche Bande zwischen den Unrochingern und einflußreichen Häusern des Westreichs und des fränkischen Lothringens, hier den Matfriden[2]), dort den Adalharden[3]), bestanden. Ein ähnlicher Zusammenhang mit den ostfränkischen Konradinern ist sehr wahrscheinlich[4]).

Alle diese Umstände zusammen betrachtet fallen für den fränkischen Ursprung des Geschlechtes der Unrochinger sehr stark ins Gewicht. Die Besitzungen Eberhards in Schwaben dürften dann ebenso auf Unrochs I. Grafenamt in Alamannien zurückzuführen[5]) sein, wie die lombardischen mit seiner eigenen Herzogstellung in Friaul zusammenhängen; sie sind dann wohl teils als Ausstattung durch königliche Huld, teils auf privatem Wege, so etwa als Mitgift der Gisla aus dem Gute ihrer welfischen Mutter[6]), Eigentum des Hauses geworden.

Wann Eberhard die Vermählung mit der erlauchten Braut feierte, ist nicht überliefert. Doch da Gisla sicher nicht vor Ende 819 geboren ist[7]) kommt allerfrühestens das Jahr 835 in Betracht, spätestens aber

---

[1]) S. Schrörs, *Hinkmar* S. 9 u. oben S. 9 A. 5. Das Schreiben des Erzbischofs, „illustrissimo Eberardo ex principibus imperatoris Lotharii" übersandt „pro adipiscenda familiaritatis apud eum gratia quondam sibi ab ipso gratis oblata" (*Flodoardi hist. Remens. eccl.* III, 26, *SS.* XIII, 538 s., Regest. Hinkm. nr. 48 b. Schrörs S. 521; vor 852 abgefaßt, vgl. *ebd.* S. 565 A. 26), zeigt, daß frühere Bekanntschaft bestanden hat, die freilich auch nur brieflich gewesen sein könnte. Auch Adalhard von Sithiu war mit Hinkmar befreundet; vgl. oben S. 36 (37) A. 3.

[2]) Depoin, p. 51 ss.; Engeltrud, Tochter des Grafen Matfrid (von Orleans? vgl. Poupardin, *Provence* p. 298 n. 5; cf. Parisot p. 500 u. — anders! — p. 683 n. 9), Gemahlin des Grafen Boso, wohl des Bruders der Theutberga (Poupardin, *Provence* p. 297 s.), heißt wie Eberhards älteste Tochter!

[3]) Wenck, *Fränk. R.* S. 350 A. 4; J. Calmette, *La diplomatie carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve* 847—877. [*Bibl. de l'Éc. des H.-Études* nr. 135], Paris 1909, p. 44; cf. Lot im *M. Age* XXI, 192 s. n. 4.

[4]) Wenck, *ebd.* u. Lot *l. c.*

[5]) Auch die Verschwägerung Unrochs mit den Hegauer Albgaren wäre als in seiner Amtszeit erfolgt zu denken. — L. Schmid (*Urstamm* Anm. 95 S. 305 f.) glaubt, daß die Unrochinger vielleicht schon unter Pippin nach Schwaben kamen, das so wenigstens ihre zweite Heimat geworden wäre.

[6]) Über den ältesten Besitz der Welfen vgl. Krüger, *Ursprung des Welfenhauses* S. 40 ff. Deren schwäbische Abstammung vertreten neuerdings wieder Krüger (*a. a. O.* S. 66 A. 1 u. S. 569 ff.) und F. Schmidt (*Anfänge d. welf. Geschl.* T. II, 41 ff. Exc. IV: wertlos!). Von Eberhards schwäbischem Besitze ist freilich nur Balingen bekannt, wo welfisches Hausgut nicht nachgewiesen ist.

[7]) Die zweite Vermählung Ludwigs d. Fr. erfolgte im Febr. 819 (M.[2] 683 a); die näheren Umstände derselben schließen eine voreheliche Geburt der Gisla aus; vgl. *Vita Hludow. imp.* cap. 32 (*SS.* II, 624[25]), u. Simson, *Ludwig d. Fr.* I, 145.

840, da Ludwig der Fromme selbst noch seine Tochter dem gottesfürchtigen, recht nach seinem Sinne gearteten Manne zur Frau gegegeben hat[1]).

Christlicher Wandel war indessen keineswegs die einzige Tugend des dem Kaiserhause so nahegetretenen Grafen. Bei ihm trug die geistige Saat, die einst der große Karl ausgestreut und in seiner Aachener Pfalz sorgsam gehegt und gepflegt hatte, noch spät und leider nur mehr als rühmliche Ausnahme, die schönsten Früchte, und er muß das von den Zeitgenossen reichlich gespendete Lob vollauf verdient haben. Allerdings wird vornehmlich seine Frömmigkeit[2]) gepriesen. Er hat sie auch tätlich bezeugt durch reich dotierte Kirchen- und Klostergründungen, vor allem jene auf seinem Grundbesitze zu Cysoing, wofür er, keiner Mühe achtend, die köstlichsten Reliquien beschaffte[3]). Doch er lebte seinem Glauben nicht nur mit dem Herzen, sondern auch mit dem Verstande: seine Zeit kannte ja einen Gegensatz zwischen Glauben und Wissen noch nicht. Wissenschaftliche Neigungen, die auch Ludwig

---

[1]) *Agnelli lib. pontif. eccl. Ravenn.* cap. 172 (*SS. r. Lang.* p. 389): „Lodovicus imperator . . . antequam moreretur . . divisit imperium suum inter reges filios suos . . ad Carolum vero plus fertilem et optimam largivit partem, et Giselam, filiam suam tradidit marito Curadum [= Evrardum] nomine piissimus homo" (dieser Ausdruck ist kaum mit Dümmler [Wiener *Jahrb.* I, 173 A. 15] auf den Kaiser zu beziehen, sondern auf Eberhard: die Nominativform darf bei der Sprache des Agnellus nicht überraschen, vgl. die nächstfolg. Worte:) „Hic et haec Judit augusta parturit. Mortuo autem Ludovico" etc.: also Heirat noch vor 840! — Stünde, a. Gr. eines Verses des Sedulius (*Poet. Lat.* III, 202, nr. XXXVIII v. 19: „cui Ludewicus avus praecelsus Caesar in orbe"), fest, daß die Geburt des zweiten Sohnes (wohl Unroch) noch bei Lebzeiten Ludwigs erfolgte (Hofmeister S. 325), was aber nicht außer Zweifel ist, so fiele die Heirat noch um 2—3 Jahre vor dessen Tod. Tournan (p. 808), vermutet, daß E. in Anerkennung seiner Treue (*Thegani contin.*, *SS.* II, 603 [18]), die er i. J. 836 vielleicht noch obendrein als ein Hauptvermittler der Versöhnung zwischen den Kaisern bewährt hat, etwa 837 die Hand der damals siebzehnjährigen Prinzessin erhielt. Dazu paßt gut Simsons Bemerkung (*Ludwig d. Fr.* II, 161, A. 8), zu *Thegani contin.*; vgl. Hofmeister S. 319 A. 1 u. unten S. 51 u. S. 52 A. 1.

[2]) *Agnellus l. c.; Translatio s. Calixti* 3 (*SS.* XVa, 419): „miles Christi non piger atque frigidus circa fidem ac dilectionem Dei"; *Sedulius* nr. XXXIX v. 2 ss. (*Poet. Lat.* III, 202): „sidus pietate fulgens — ecclesiaeque tutor — pius heros"; cf. nr. LII v. 21 (p. 212): „ecclesiae murus"; nr. LXXII v. 6 (p. 220): „Christicolumque decus" —. Papst Johann VIII. schreibt seinem Sohne Berengar (J.[2] 3123): „huius . . bonitatis decus eximium ex moribus piae memoriae nobilissimi quondam genitoris vestri vos trahere indubitanter cognoscimus, qui dignum semper honorem et piam reverentiam antecessoribus nostris sacris videlicet pontificibus exhibere tota mentis alacritate studebat".

[3]) *Transl. s. Calixti* 3 (p. 420 [7]): „Illis quos diabolicae perfidiae armis fidei subtraxerat, aecclesias ab monasteria per diversa eorundem terrae loca fabricaverat . . . Insuper quoque vir Dei venerabilis atque memorabilis Everardus per

der Fromme[1]) und seine kluge Gemahlin Judith[2]), Eberhards Schwiegereltern, besaßen und auf ihren Sohn Karl den Kahlen[3]) und vielleicht auch auf Gisla vererbten, scheinen in der Familie der Unrochinger nicht vereinzelt vorhanden gewesen zu sein. So wird Berengar von Septimanien von Thegan mit dem Beinamen „sapiens“, des „Gelehrten“ oder des „Weisen“[4]), bedacht. Unschwer findet sich das Bindeglied mit Kaiser Karls Aachener Akademie in Unroch I., der am Hofe des großen Herrschers gelebt hat. Eberhard selbst, der bereits in jungen Jahren Unterricht empfangen hatte[5]), stand in geistigem Austausch mit den bedeutendsten Kirchenfürsten des Reiches, mit Hraban, dem hochgelehrten Erzbischofe von Mainz, und Hinkmar, dem großen Reimser Metropoliten[6]). Höchstwahrscheinlich verbirgt sich kein geringerer als Hrabans Schüler, der „Humanist des neunten Jahrhunderts“, hinter jenem „unscheinbaren Lupus“, der um 830 „dem klugen Helden Eberhard“ eine in dessen Auftrag, wohl von ihm eigenhändig, niedergeschriebene und mit Bildern geschmückte Sammlung der germanischen Volksrechte in einleitenden Versen gewidmet

---

diversa loca regni Francorum subiecta, quae sibi vel patrimonio cesserant vel donationibus regum provenerant, basilicas Christo fundaverat reliquiasque sanctorum Dei, quas ubicumque invenire poterat, sollertissime decorarat bonisque suis temporalibus habundantissime cumularat“ etc.

[1]) Simson, *Ludwig d. Fr.* I, 38 f.

[2]) Dümmler, *Ostfr. R.* I^2, 41 u. A. 3; Simson *a. a. O.* S. 147.

[3]) *Lupus von Ferrières* über Karl d. K. (*Epp.* VI, 101 nr. 119): „doctrinae studiosissimo regi aperui, quod liberalium disciplinarum laborem recolendo et aliis instituendo . . vellem repetere, . . quod votum meum sereno vultu sermonibusque blandis amplexus ut ad effectum valerem perducere se curaturum promisit“. — „Erat in litteris quasi philosophus“ sagt von ihm der *Libellus de imperat. potestate* (*SS.* III, 722 [19]); cf. Lapôtre, p. 276, vgl. auch Dümmler, *Ostfr. R.* III, 55 f. u. A. 2 f. — Auch Karls d. K. Tochter Judith, die Gemahlin Balduins I., nennt *Witgers Genealogia Arnulfi comitis* (*Flandriae*, *SS.* IX, 303 [20]): „prudentissimam“.

[4]) *V. Hludow. imp.* cap. 54 u. 58 (*SS.* II, 602 s.); vgl. Simson, *Forsch. z. Dtsch. Gesch.* X, 374 u. *Ludwig d. Fr.* II, 26. Die erste Bezeichnung scheint mir dem Alter des frühe verstorbenen Mannes (s. oben S. 36 u. S. 35 f. A. 2) angemessener. Will man diese Begabung auf die Erziehung eines verständigen Vaters zurückführen (vgl. folgende Anm.), so spräche ein weiterer Grund dafür, daß der Septimanier und Eberhard Brüder und Söhne Unrochs I. sind.

[5]) Dem neugeborenen zweiten Knaben Eberhards (vermutlich Unroch) ruft *Sedulius* (nr. XXXVIII v. 23—28 p. 202) zu:

Incipe nobiliter praeclaros discere mores,
Nunc alleluia pulcra labella sonent,
Florescant animo melliflua dogmata Christi,
In tabulis cordis sancta sophia micet —
Sic tuus ensipotens genitor puerilibus annis
Almae sophiae sacra fluenta bibit.

[6]) S. oben S. 43 a. 1. — F. Kunstmann, *Hrabanus Magnentius Maurus*, Mainz 1841 (S. 119 ff.); vgl. Ebert II, 120 ff.; Wattenbach I^7, 256 f.

hat[1]). Etwa ein und ein halbes Jahrzehnt später erhielt des Grafen eigens nach Deutschland entsandter Bote Gaganhard von Hraban dessen Lobschrift auf das heilige Kreuz, die Eberhard im Vorjahre hatte kennen und schätzen lernen, als sein gastliches Heim den vom Verfasser mit der Überbringung an Papst Sergius III. betrauten Fulder Mönchen Askrich und Hrudpert Unterkunft bot. In einem späteren Schreiben hielt es der Erzbischof für angezeigt, etwa darin beanstandete Mängel mit seiner menschlichen Unvollkommenheit zu entschuldigen. Zeigt sich in dieser Wendung schon die hohe Meinung des großen Mainzers von der theologischen Bildung dieses Laien, so erhellt sie auch aus dem weiteren Inhalt desselben Briefes. Auf die Kunde, daß dieser auch dem Mönche Gottschalk, einem vagierenden Häretiker, seine Gastfreundschaft gewähre, bemüht sich nämlich Hraban, ihm umständlich, durch Vorstellung der verderblichen Folgen und lange Auszüge aus den Schriften des Augustin, Hieronymus und Prosper, den von jenem gepredigten Satz von der bedingungslosen Gnadenwahl als der Kirchenlehre widersprechend

---

[1]) „Carmen heroïcum de totius speculatione huius praeclari voluminis"; gedr. *LL.* III, 3 n. 13. — (Servatus) Lupus, Abt von Ferriéres von 840 (A. Levillain, *Bibl. de l'Éc. d. Chartes* LXIV, 1903, p. 260 s.; A. Giry in *Études d'hist. déd. à G. Monod* p. 113) bis ca. 865 (vgl. Ebert II, 203—9; Wattenbach I[7], 258 A. 4, J. Sprotte, *Biographie des Abtes Servatus Lupus von Ferrières nach den Quellen des 9. Jahrh.*, Regensburg 1880; L. Traube, *Münchner SB.* 1891, S. 389 ff.; *Rhein. Museum f. Philol.* N.F. XLVII [1892] S. 558 u. A. 1; M. Manitius, *Lupus v. Ferr.*, *ein Humanist des 9. Jahrh.*, *ebd.* XLVIII [1893] S. 313/20; E. Marckwald, *Beiträge zu Serv. Lupus*, Diss. Straßb. 1894; Levillain, *Études sur les lettres de Loup de Ferr.* in «*Bibl. de l'Éc. d. Chartes*», LXII, 1901 [bes. p. ~~446—454~~], LXIII, 1902; Dümmler, *Epp.* VI a, 1 ss.). — An ihn hat zuerst J. Merkel (*A.* XI, 1858, S. 596 f.) gedacht; F. Bluhme (*LL.* IV, 1868, p. XLII) scheint ihn nur für den Verfasser der Widmung zu halten, während ihm P. Clemen (*Porträtdarstellungen Karls d. Gr.*, «*Zeitschrift des Aachener Gesch. Ver.*» XI, 1889, S. 253 u. 261 ff., vgl. XII, 1890, S. 65 f.; auch S.-Abdr., Aachen 1890) bestimmt auch Herstellung und Bilderschmuck der Hs. zuspricht, deren Entstehungszeit, die Jahre 829—832 (vgl. A. Boretius, *Die Capitularien im Langobardenreich*, Halle 1864, S. 35 f.; s. unten S. 50 A. 1), mit Lupus' Aufenthalt in der als Stätte der Wissenschaft (vgl. Wattenbach S. 259) und Schreibkunst (G. F. Leitschuh, *Gesch. der Karoling. Malerei*, Berlin 1894, S. 313 ff.) hervorragenden, damals von Hraban geleiteten Abtei Fulda zusammenfällt (s. Sprotte § 3, S. 21 ff.; Ebert, S. 204; Levillain, LXII, 449; — für die Zeitbestimmung: Traube, *Poet. Lat.* III, 708 n. 3; Dümmler, *Epp.* VI, p. 1 s. n. 1 u. p. 7; betreffend Rückkehr nach Gallien i. J. 836: *ebd.* nr. 4 p. 15[12]; vgl. Sprotte S. 26 A. 25 u. Dümmler, *l. c.* p. 15 n. 3 [cf. nr. 6 p. 18, nr. 41 p. 48[33]], besond. Levillain LXII, 469—476 cf. LXIV, 262 s.). Der Ansicht Clemens treten bei Traube (*Rhein. Mus. a. a. O.* u. *Poet. Lat.* III, 708 n. 3), Leitschuh (S. 216 f.), Marckwald (S. 43 f. n. 29), Dümmler (*Epp.* VI p. 2), Levillain (LXII, 463) u. Hofmeister (S. 318 A. 4 u. 5). — Im Auftraggeber Eberhard hat schon Muratori (*SS.* I b, 10) den Friauler vermutet, dann (*Ant.* II, 233 s.) sichergestellt (bei Merkel, Bluhme, Clemen, Leitschuh, auch M. A. v. Bethmann-Hollweg, *Der german.-roman. Civilprozeß im Mittelalter* II [*D. Civilpr. d. gemein.*

zu erhärten, indem er mit der Aufforderung schließt, den Irrenden auf den rechten Weg zurückzuweisen und künftig keine derartigen Anschauungen in seiner Umgebung zu dulden[1]). Vielleicht infolge dieses Schreibens, das auf den rechtgläubigen Sohn der Kirche gewiß den gewünschten Eindruck gemacht haben wird, mußte Gottschalk dann „mit Schimpf und Schande" aus Italien weichen[2]).

Eberhards lebhaftes Interesse an theologischen Fragen bezeugt auch die stattliche Anzahl von Erbauungs- und kirchengeschichtlichen, sowie moralphilosophischen Schriften, ein Hauptbestand seiner schönen Bücherei. Sein wissenschaftlicher Eifer führte ihn aber keineswegs nur auf das Gebiet der Gottesgelehrsamkeit, deren Hervortreten in den damals überwiegend und bald ganz in geistlichen Händen ruhenden Studien Erklärung findet. Die erwähnte Rechtssammlung läßt auf eingehendere Beschäftigung mit juristischen Dingen schließen: ein Interesse,

---

Rechts V], Rom 1873, S. 288 A. 37 u. S. 289, und noch immer in den neuesten Auflagen von Brunner, *Dtsch. RG.* I², 558 und Schröder, *RG.* [1907] S. 256 heißt es: Eberhard, Markgraf von Friaul „und Rätien"!?). Der Codex des Lupus ist noch fast vollständig einschließlich der Bilder überliefert in einer Abschrift des ausgehenden 10. Jahrhunderts (spätestens von 991, s. *LL.* III, 3) im Kapitelarchiv zu Modena (ord. I, 2), großenteils und vielfach besser in einer etwas jüngeren, aus St. Martin in Mainz, ursprünglich wohl aus Fulda, stammenden Handschrift der Herzogl. Bibliothek in Gotha (Ms. nr. 84). Genaue Beschreibung geben Muratori (*SS.* Ib, 8—11) nur vom Cod. Mutinensis, Merkel (*A.* XI, 596 ff., bzw. 604 ff.), Boretius (S. 32 ff.) bzw. 37 ff.), kürzer Bluhme (*LL.* IV p. XL s. § 33 bzw. XXXVIII § 30) und inbezug auf die Figuren Clemen (*a. a. O.* S. 262 ff.) für beide Hss. Diese stimmen u. a. auch in einer sonst nirgends überlieferten Ordnung der langobardischen Königsedikte (statt nach den einzelnen Herrschern nach sachlichen Gesichtspunkten) überein. (s. unt. S. 50 A. 1.) Nach Clemen (S. 265 f.; vgl. ders.: *Der verlorene Fuldaer Codex der Volksrechte*, im «*Jahrb. des Gesch. Ver. ‚Roter Löwe'*», Leipzig 1890) hätte noch mindestens ein entsprechender Codex, vielleicht ebenfalls von der Hand des Lupus, in Fulda existiert, von dem eher als von dem an Eberhard gesandten der Gothaer abgeschrieben sei (während Cl. S. 262 doch die Hss. von Modena und Gotha als Abschriften des von Lupus für Eberhard hergestellten Exemplars hinstellt). Die ähnlichen Rechtssammlungen im Domkapitelarchiv zu Ivrea werden irrtümlich von Neumeyer (*Geltung der Stammesrechte* S. 131 f.; S. 87 unterscheidet er richtig) für Abschriften von Eberhards Codex erklärt, mit dem sie, abgesehen von gleichzeitiger Entstehung der einen (s. Boretius S. 39), nichts zu tun haben (vgl. Merkel, *A.* XI, 547 ff., Boretius *a. a. O.*).

[1]) Vgl. *Ann. Fuld.* 844 (p. 35). *Epp.* V (*Hrabani Mauri* nr. 42) p. 481 ss.; Schrörs, S. 100 f. A. 53, Dümmler, *Ostfr. R.* I.², 333; über Gottschalk bes. A. Freystedt, *Studien zu Gottschalks Leben und Lehre*, «*Zeitschr. f. Kirchengesch.*» XVIII, 1898; über die Datierung von Hrabans Brief *ebd.* S. 178 ff. (für Ende 847); Dümmler, *Epp.* V, 481 n. 3, verbleibt, auf Traubes Zustimmung sich stützend (*Poet. Lat.* III, 708 n. 3), bei seiner Auffassung, nämlich 846 für den Brief, 845 für die Sendung Gaganhards.

[2]) *Ann. Bert.* 849 (p. 36).



das zwar in den richterlichen Aufgaben seines Grafenamtes wohl begründet scheint, aber bei dem im ganzen niederen Bildungsstande der Laienwelt nur von wenigen seiner Amtsgenossen in dieser literarischen Form geteilt worden sein wird. Außer diesem Kodex, den sein Testament mit seinen übrigen Büchern verzeichnet[1]), hinterließ er ein Sonderexemplar der lex Langobardorum und ein Buch, „de constitutionibus principum et edictis imperatorum"[2]), wohl das Breviarium Alarici (lex Romana Visigothorum), das höchstwahrscheinlich auch unter dem dort gleichfalls aufgeführten „liber Aniani"[3]) zu verstehen ist. Ein Werk über Kriegskunst, wahrscheinlich des Vegetius' Epitoma rei militaris[4]) — denn auch die

[1]) Die ausdrückliche Erwähnung im Testamente ist jedoch kaum ein Zeichen von besonderer Wertschätzung der Sammlung seitens des Erblassers, wie Muratori (Ant. II, 235) und Clemen (S. 262) meinen, da ja alle Bücher dort einzeln aufgezählt werden (vgl. G. Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui*, Bonnae 1885, p. 29 s. nr. 12).

[2]) Diese Bezeichnung nach *Cod. Theodos.* (u. *Brev. Al.*) l. I tit. 1 (cf. *Theodosiani libri XVI* edd. Th. Mommsen et P. M. Meyer, Berol. 1905, I b, 5 bzw. 27; — *Lex Romana Visigoth.* ed. G. Hänel, Lips. 1848, p. 5 bzw. 16). Vgl. Bluhme, *LL.* IV p. LXII. Eindeutig auf das Breviar bezogen von M. Conrat (Cohn) (*Gesch. der Quellen u. Literatur des Röm. Rechts im früheren Mittelalter* I, Leipz. 1891, S. 47 A. 3), Mommsen (*o. c.* Ia p. LXXII u. CVI) u. A. v. Wretschko (b. Mommsen-Meyer Ia p. CCCLIII), wohl mit Recht, da jenes in fränkischer Zeit allgemein und auch in Italien der Rechtsprechung für Römer zugrunde gelegt wurde (vgl. Brunner, *Dtsch. RG.* I², 515, sowie J. D. Ritter, *Codex Theodos.* II, Lips. 1737, praef. [p. XI]; v. Bethmann-Hollweg, *Civilprozeß* II [V] S. 288 A. 37; Conrat S. 46 ff.; F. Patetta, *Archivio giuridico* XLVIII, 1891, p. 15; v. Wretschko p. CCCL ss.).

[3]) So benannt nach dem das Einführungsdekret (*commonitorium* od. *auctoritas*) Alarichs II. v. J. 506 beglaubigenden (Haenel p. 2 s.; *Ll. nat.* I, 466 ¹¹ u. ²¹; Mommsen-Meyer Ia, p. XXXIV s.), darum irrig — und somit lange vor Sigebert von Gembloux (cf. Ritter, *o. c.* I, 1736, p. CCXXIII n. *e.*; C. F. v. Savigny, *Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter* II², Heidelb. 1834, S. 42 f.) — als Verfasser des Breviars angesehenen „vir spectabilis" Anianus (Referendar?; Ritter I p. CCXXII s.; K. Zeumer, *N. A.* XXIII, 473 u. A. 1; cf. Hänel p. VII s. u. n. 14; Brunner, *Dtsch. RG.* I², 424 u. 511 f. A. 2). — Conrat (S. 47 A. 3) und Mommsen (Ia p. LXXII u. CVI) halten anscheinend den „liber Aniani" nicht für das Breviar. Die verschiedene Benennung zweier Exemplare des letzteren im Nachlasse Eberhards (vgl. G. Salvioli, *Rivista italiana per le scienze giuridiche* II, 1881, p. 78 s.; v. Wretschko p. CCCLIII) mag daher kommen, daß im einen (dem *liber de constitutionibus*) die auctoritas fehlte. Dies ist u. a. auch im Codex von Gotha der Fall (cf. Ritter II praef. [p. XVI]; Hänel p. 2 n. *a*; Mommsen Ia p. LXXII), in den das Breviar vielleicht hinter dem *liber legum* aufgenommen worden ist (s. Merkel *A.* XI, 608; Bluhme, *LL.* IV p. XXXVIII), weil beide im Besitze von Eberhards bzw. Unrochs Familie waren (dies anscheinend auch die Ansicht Mommsens *l. c.*). Auf das Breviar folgt hier unmittelbar und im gleichen Teile der Handschrift (*s. A.* XI, 604 u. 609) die *Historia Langobardorum* (*SS. rer. Lang.* p. 7—11), die sicher 807—810 in Italien verfaßt ist (*ebd.* p. 11 ¹², dazu Bethmann *A.* X, 365; vgl. auch Conrat S. 47 A. 3; Patetta *l. c.* p. 30 n. 2; P. S. Leicht in *Studi storici dedicati et offerti a Fed. Ciccaglione* I, Catania 1909, p. 150 n. 1).

[4]) „liber rei militaris"; vgl. Dümmler, Wiener *Jahrb.* I, 179.

militärische Seite seines Berufes regte den wackeren Grafen zu wissenschaftlicher Vertiefung an — ist wohl dasjenige, das ihm einst Bischof Hartgar von Lüttich mit einer poetischen, der Feder des befreundeten Sedulius entstammenden Widmung [1]) „an den kriegsgewaltigen Heerführer" übersandt hatte. Auch fehlten ihm nicht Schriften aus dem Gebiete der Geschichte, der Erdkunde, Naturwissenschaft, Medizin und Grammatik [2]).

Seine gelehrten Neigungen hielten den trefflichen Mann nicht ab, sich mit regem Eifer auch den praktischen Aufgaben seiner Stellung zu widmen. Ein treuer Diener der Kaiser Lothar und Ludwig II., hat er sich als Diplomat wie als Heerführer erfolgreich betätigt.

Unbekannt ist, ob Lothar oder seine Vater ihn an die Spitze der Mark Friaul berufen hat [3]), da seine Ernennung noch in die Zeit ihres Doppelkaisertums, wenn nicht in die Jahre ihrer Entzweiung fällt. Sie erfolgte nicht vor dem Frühling 828, da erst im Februar dieses Jahres der bisherige Inhaber der Mark, Herzog Balderich, wegen Nachlässigkeit abgesetzt, sein bis weit nach Pannonien reichender Verwaltungsbezirk in vier Grafschaften zerlegt [4]) und, wie es scheint, teilweise zum bairisch-deutschen Königreiche geschlagen worden ist [5]). Der bei Italien verbleibende Rest, darunter die eigentliche Markgrafschaft Friaul, dürfte entweder unmittelbar oder doch bald darauf an Eberhard gekommen sein. Denn ist auch dessen Anwesenheit in Italien vor 836 nicht sicher bezeugt [6]), so sprechen doch Anzeichen dafür, daß er schon vorher sein Amt angetreten hat [7]). Jener Sammlung der leges nationum, die ihm

---

[1]) *Poet. Lat.* III, 212 nr. LIII.

[2]) Darüber näheres unten S. 67 ff.

[3]) Der Priester Andreas von Bergamo (*Hist.* cap. 8, *SS. r. Lang.* p. 226) berichtet nur, daß „imperator Foroiulianorum fines Ebherardo principem constituit" ohne den Namen des Kaisers zu nennen (vgl. Hofmeister S. 318 u. A. 7). — Liruti (*Notizie del Friuli* III, 235 s.) vermutet, daß 828 Unroch I. (den er zum Sohn Erichs von Friaul macht; s. oben S. 33 A. 3) in Friaul und Istrien auf Balderich, ihm selbst dann erst um 864 sein Sohn Eberhard gefolgt sei. Dem tritt Stefani (*Arch. Ven.* VIb, 222) mit Recht entgegen.

[4]) Es ist vergebliches Bemühen, diese mit bestimmten Gebieten zu identifizieren. Vgl. Hofmeister S. 276.

[5]) *Ann. R. Franc.* 828 (p. 174): „Conventus Aquisgrani mense Februario factus est; in quo . . . Baldricus dux Foroiuliensis, cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris impune vastasset, honoribus, quos habebat, privatus et marca, quam solus tenebat, inter quattuor comites divisa est". Ganz ähnlich *Vita Hludow. imp.* cap. 42 (*SS.* II, 631), vgl. Dümmler, *Über die südöstl. Marken des fränk. Reiches*, im «*Archiv für österr. Gesch.*» X (1853) S. 30 u. *Ostfr. R.* I², 37; Hofmeister S. 276.

[6]) Siehe unten S. 51 A. 5.

[7]) Hofmeister S. 318. — Tournan (p. 805) vermutet, daß nach der Ergebnislosigkeit von Ludwigs d. D. Bulgarenfeldzug (*Ann. Fuld.* 828/9 p. 25 s.; Dümmler, *Ostfr. R.* I², 37 f.; M.² 852 e) die Vierteilung der Mark wieder aufgehoben und



Lupus bereits um 830[1]) besorgt hat, folgt als Anhang eine Reihe von Kapitularien, deren Auswahl zweifellos für den Gebrauch in Italien getroffen war[2]); und da nirgends eine solche Mannigfaltigkeit von Volksrechten nebeneinander bestand wie hier[3]), drängt sich gebieterisch die Vermutung auf, daß diese handliche Zusammenstellung einem Bedürfnisse des damals mindestens schon ernannten Markherzogs Rechnung tragen sollte[4]). Eberhard gehörte daher auch schwerlich zu der Zahl von

---

Eberhard, der 829 mit Lothar nach Italien gesandt worden war (vgl. M.[2] 868 a), zum Lohn für seine gegen die Slaven bewiesene Tapferkeit Herzog wieder über die ganze Mark geworden sei. T. stützt sich auf die von der *Vita s. Faronis* cap. 119 (Mabillon, *AA. SS. O. S. B.* saec. II [1733] p. 595) überlieferte Kunde von einem Bulgarenkriege Lothars, der aber wohl erst nach jenem Feldzuge Ludwigs d. D. stattgefunden hat (Simson, *Ludwig d. Fr.* I, 277 A. 4; vgl. Dümmler, *Ostfr. R.* I[2], 36 A. 4). Eberhard hat schwerlich im ganzen Umfange von Baldrichs Verwaltungssprengel geboten. Auf volle Klarheit über die Verhältnisse der Mark nach 828 muß wohl endgültig verzichtet werden. Siehe unten S. 99.

[1]) Die Schlußzeilen des *Carmen heroicum* (*LL.* III, 3 s. n. 13 = *Epp.* VI, 2 n. 5):

En Hludowicus cesar quamque Hlotharius heros
Ipsorum quantum et leges per cuncta tonantes
Nunc fulgent fulgebunt; quod Deus addat et ultra

zeigen Ludwig d. Fr. und Lothar noch am Leben. Abfassungszeit daher zwischen 817 und 840 (C. Baudi a Vesme, *Edicta reg. Langob.* [*Historiae patr. Monumenta* VIII], 1855 [1846] p. XLII): auch die dem *Ed. Rothar.* angehängte Herrscherreihe geht bis auf Ludwig d. Fr. (*ebd.* n. 1). Boretius (*a. a. O.* S. 35 f.) schließt mit Recht, daß, da die im Index verzeichneten, d. h. ursprünglichen Capitularien mit dem Jahre 829 aufhören, und das wichtige, von Lothar 832 zu Pavia erlassene (*Capit.* II, 59 nr. 201) fehlt, die Sammlung in der Zwischenzeit entstanden sein wird.

[2]) Das bemerkt schon Muratori (*SS.* Ib, 10 s.); vgl. Verzeichnis bei Boretius *a. a. O.* S. 32 ff.

[3]) Vgl. oben S. 26 u. A. 1, spez. Neumeyer *a. a. O.* S. 87.

[4]) Hofmeister (S. 318) bemerkt zwar richtig, daß der Anfang von Lupus' *Carmen heroicum*:

Hunc heros librum legum conscribere fecit
Evrardus prudens prudentibus omnia vexit etc.

lediglich besagt, daß der Graf den ganzen Codex in Auftrag gegeben, und an sich nicht, daß er die darin mitenthaltene, systematisch geordnete Sammlung der langobardischen Edikte, die sich selbst *Concordia de singulis causis* nennt (Bluhme, *LL.* IV p. XL), veranlaßt habe, zieht aber nicht daraus die Folgerung, daß dann auch nicht die Zusammenstellung der *Concordia*, sondern nur die Niederschrift des ganzen *Liber legum* zwischen 829 und 832 erfolgt sein muß. Lupus könnte sie daher selbst einer wenig älteren Kompilation entnommen haben. Zudem kann ein strikter Beweis nicht erbracht werden, daß die Gothaer Hs. von der des Lupus überhaupt abgeleitet ist, da sie die Widmungsverse nicht enthält. — Eberhard ist jedenfalls um 830 schon im Amte. Dennoch (vgl. Hofmeister *a. a. O.*) kann er die Mark von Lothar erhalten haben, der schon seit 822 die Regierung in Italien führte (M.[2] 762 a). In der kritischen Zeit 828/9 war dieser zwar nördlich der Alpen (M.[2] 852 b u. e, 1027 d u. e, 865 c, 866, 868 a), konnte aber wohl auch abwesend Beamte ernennen. Ende 829 wurde er wieder nach Italien ge-

Lothars entschiedensten Parteigängern, die ihren Herrn Ende 834 nach Italien begleiteten und dort Entschädigung für die verlorenen Lehen fanden[1]; im schärfsten Gegensatze zu diesen wird er vielmehr von der Gegenpartei ausdrücklich als „fidelis“ bezeichnet[2]. So ging er allem Anscheine nach aus dem Konflikte zwischen Vater und Sohn nicht nur ohne Einbuße an Besitz hervor, sondern durfte sich auch, dank trefflicher Gaben des Verstandes und Herzens[3], beiderseitigen Vertrauens erfreuen.

Eine solche Achtung gebietende Persönlichkeit war besonders geeignet, eine Vermittlerrolle in den Entzweiungen des Herrscherhauses zu übernehmen. Als daher der alte Kaiser, nachdem er wieder die Oberhand gewonnen und Lothar zur Beschränkung auf Italien genötigt hatte[4], diesem durch zwei Gesandtschaften Versöhnung anbot, zuletzt mit der Aufforderung, zum Beweise seiner Bereitwilligkeit die zuverlässigsten seiner Leute zu schicken, wurde Eberhard mit zweien jener ganz ergebenen Anhänger des Sohnes an der Spitze einer Gegengesandtschaft nach Diedenhofen abgefertigt[5]. Vielleicht hat damals seine

---

sandt (M.² 868a), wo er für Kloster Sesto in Friaul urkundet (M.² 1028). Daß Eberhard weder hier noch 830 in einer Urkunde Ludwigs für Aquileia (M.² 877) interveniert, beweist nicht, daß er damals noch nicht Herzog war.

[1]) Wüstenfeld, *Forsch. z. D. Gesch.* III, 395; Simson, *Ludwig d. Fr.* II, 117ff.; Dümmler, *Ostfränk. R.* I², 120f. u. A. 5; M.² 1045c, cf. 931d.

[2]) S. unten A. 5.

[3]) Vgl. d. Vers des Lupus (vorige S. A. 4): „Evrardus prudens“. — Wir kennen bereits seine innerliche und doch auch werktätige Frömmigkeit und hochherzige Gastlichkeit. Hinkmar rühmt seine Wohltätigkeit und wohlmeinenden Ratschläge bei Hofe (Schreiben an Eberhard, bei *Flodoard, hist. Rem* III, 26 p. 538s.): „congaudet bonis quae de ipso per certas audiebat personas . . . monens quoque pro charitates officio, ut sicut coepit, melius ac melius proficiat . . . studeat autem . . . ut principibus bona non solum suggerat, sed etiam ingerat“. In der *Transl. s. Calixti* (p. 220) heißt es von ihm: „erat enim eius vita et actus regi suo caelestique pariterque temporali amabilis, sociis et contubernalibus praedicabilis ac venerabilis, subiectis omnibus obedibilis atque imitabilis“. Sedulius nennt ihn (nr. XXXIX v. 2, *Poet. Lat.* III, 202): „pietate fulgens“ (v. 7): „bonitate plenus“ (nr. LXVII v. 19 p. 221): „bonitatis amans“ und spielt recht deutlich auf seine freigebige Hand an (v. 24): „in cuius vultu gratia blanda nitet“ (v. 17s.): „nec mancus dextra splendida dona serit“, „cui sub corde pio dives clementia pollet“ (v. 29): „mitibus est mitis, miseris fit dapsilis ille“; kurz (v. 14): „moribus in cunctis eminet iste bonis“ (cf. nr. XXXVIII v. 8 p. 202: „omnia magnus“).

[4]) M.² 913d.

[5]) *Ann. Bert.* 836 (p. 11s.): (Hludovicus imp.) „missos iterum (vgl. M.² 951a) ad Hlotharium direxit monentes eum oboedientiae ac reverentiae paternae pacisque illi concordiam multiplicenter inculcantes; ad quod manifestius agnoscendum iussum est, ut suos quibus maxime fidebat legatos ad patrem dirigeret . . . Qui mense Maio in villa Theodonis at imperatoris praesentiam direxit Walonem abbatem . . .“ cf. *Vita Hludov. imp.* 55 (p. 640): „missi a filio plurimi . . . inter quos etiam Wala primus“. *Thegani append. Vindob.* (*SS.* II, 603): „anno vero regni sui 23 habuit

Verlobung mit Gisla stattgefunden[1]); sie würde so im Lichte eines politischen Aktes erscheinen mit dem Zwecke, Lothar durch die Verbindung seines treuen Beraters mit der Tochter der Kaiserin Judith für die Sache des jungen Karl günstiger zu stimmen. Eine Folge dieser, inzwischen wohl vollzogenen, Heirat ist dann vielleicht auch die Entscheidung für den Anschluß an Lothar, die drei Jahre später von der für sich und ihr Söhnlein besorgten Welfin im Verein mit den kaiserlichen Räten getroffen wurde.[2])

Offenbar befand sich also Eberhard bereits seit längerer Zeit in Italien, als er die Prinzessin heimführte. Unmittelbare Beweise dafür, daß ihm dort sogleich Friaul zugewiesen worden ist, liegen aber nicht vor[3]). Die wenigen Interventionen, zugleich die einzigen urkundlichen

---

imperator colloquium cum fidelibus suis in praedio regali Theodonis mense Maio. Et ibi venerunt legati Hlutarii a partibus Italiae Walach qui erat abbas et Rihhardus perfidus et Eberhardus fidelis cum ceteris nonnullis" (darunter kann doch sehr wohl Markwardt von Prüm gewesen sein; cf. M.[2] 951a). Auch Wala heißt hier Verräter: cf. *Thegani append.* (*l. c.*): „eodem anno supradictus Walah mortuus est et ceteri nonnulli infidelium" (cf. *Vita Hlud.* 56 p. 642). — Über Wala (cf. *Ann. Bert.* 836 p. 13: „cuius consiliis Hlotharius plurimum utebatur") vgl. *Vita Walae* (= *Epitaphium Arsenii*) II, 20 (*SS.* II, 567; *Abhandl. der Berl. Akad.* 1900, II, 91f.). — Über Richard, Ludwigs ehemaligen Türwart vgl. M.[2] [813, 888, 902] 995 cf. 1064, 1094; *Capit.* I, 308[23]; *V. Hludow.* 56 (p. 642); *Nithard* I, 7 (p. 11); Poupardin, *Provence* p. 42s.

[1]) Über die Zeit s. oben S. 43f. u. 44 A. 1. Vgl. die Stelle aus *Thegani append.* (*SS.* II, 603): „domnus imperator cum coniuge et liberis", cf. M.[2] 963e; nach Simson (*Ludwig d. Fr.* II, 161 A. 8) wäre gemeint: mit Karl und der damals noch unvermählten Gisla; Depoin (p. 48) schlägt 836 als Jahr der Hochzeit vor; Tournan (p. 808) ist frühestens für 837.

[2]) *Nithard* I, 6 (p. 10): „ingruente senili aetate et . . poene decrepita imminente, mater ac primores populi qui in voluntate patris pro Karolo laboraverant, metuentes, si infectis rebus decederet, odia fratrum . . , ratum duxerunt, ut quemlibet e filiis pater in supplementum sibi assumeret . . assiduis meditationibus . . universorum sententia consensit, si Lodharius certum se in hoc negotio praebere vellet, cum eo foedus iniri debere". Ganz ähnlich (am falschen Orte!) *V. Hlud.* 54 (p. 640); cf. M.[2] 951a und Meyer von Knonau, *Über Nithard* S. 130, vgl. S. 16: aber die *Vita Hlud.* bringt auch die Gesandtschaft von 839 (cap. 59 p. 644[16]) neben den beiden von 835/6; vgl. M.[2] 993c.

[3]) Die Worte des *Andreas von Bergamo* (s. oben S. 49 A. 3) sagen nicht, woher Eberhard kam und würden nicht ausschließen, daß er vor seinem Markgrafenamte andere Verwendung in Italien gefunden hat. — Für die Zeit von Balderichs Sturz bis zu Eberhards Einsetzung in Friaul käme für dort eventuell in Betracht ein im Jahre 843 anscheinend schon längere Zeit in Lothars Ungnade befindlicher Alboinus comes (M.[2] 1105, wo, ungenau, nur „Albuin" steht!), wie man annehmen darf, Sohn jenes Langobarden Aio aus Aquileia oder Cividale bzw. Friaul (*Ann. Regni Francor.* 811 p. 133), der, nach Wiedererlangung von Karls d. Gr. gleichfalls durch infidelitas verscherzter Huld, ein Grafenamt bekleidet hatte (Hübner Reg. 677a im Nachtr. S. 256; vgl. M.[2] 732 u. 622). Alboin, wohl als

Zeugnisse seiner Amtsführung, beziehen sich zwar alle auf das Gebiet des heutigen Venetiens, dessen östliche Hälfte bekanntlich Friaul ist; doch führen sie rückwärts nicht über die vierziger Jahre hinaus, und die älteste, vom 1. September 841[1]) für den Dogen Peter, eine gemeinsam mit dessen Gesandten Patricius vorgebrachte Bitte um Bestätigung des venezianischen Besitzes innerhalb der Reichsgrenzen, müßte insofern ausscheiden, als sie zu Diedenhofen stattfand, also auf außeritalischem Gebiete, wo naturgemäß jeder gerade anwesende Große des langobardischen Reiches sich für dessen Angelegenheiten beim Herrscher ins Mittel legen mochte. Im Zusammenhange mit anderen derartigen Verwendungen gewinnt aber auch diese den Wert eines indirekten Belegs.

Daß Eberhard seinen Herrn auch in die nördlichen Teile des Mittelreichs begleitete, mag zum Teil durch seinen großen Besitz in Franken und Schwaben verursacht worden sein, der ihn gewiß öfters zu Reisen über die Alpen veranlaßt haben wird[2]). Doch Lothar selbst mochte den verständigen Rat des getreuen Grafen nur ungern missen, der, nach Prudentius[3]), von großem Einfluß auf seine Entschließungen war. Auch muß Eberhard ein besonderes Geschick bei diplomatischen Unterhandlungen bewiesen haben, da er des öfteren mit auswärtigen Missionen betraut wurde. So gleich im folgenden Jahre (842), wo er, abermals mit zwei vielvermögenden Vertrauten seines Herrn, sich als Friedensgesandter zu dessen Brüdern begab, mit dem Auftrage, dem Erbstreite durch den Vorschlag einer billigen Drittelung des umkämpften Gebietes ein versöhnliches Ende zu bereiten[4]). Eine Angelegenheit von höchster

---

Ältester von drei Söhnen, besaß von der väterlichen — auch im Gebiete von Verona und Vercelli gelegenen — Gütermasse das Friauler Erbe (M.[2] 441 vgl. 348). Vgl. Mühlbacher, *Mitt. f. österr. GForsch.* I (1880) S. 263 ff., auch Simson, *Karl d. Gr.* II, 124 f. u. A. 2, 338 A. 5, 460 ff.

[1]) M.[2] 1088 (*Capit.* II, 136 nr. 234 mit irrtümlicher Jahreszahl 840): „per Heverardum fidelem comitem nostrum".

[2]) Auch mögen ihm, wenn und weil er gerade nach dem Norden reiste, häufig Staatsaufträge mit auf den Weg gegeben worden sein; aber auch dann muß er einigermaßen der geeignete Mann dazu gewesen sein. Von den Gedichten des Sedulius begrüßt eines den aus Italien nach dem Frankenlande zurückkehrenden Grafen (*Poet. Lat.* III, 220 nr. LXVII v. 1 ss.) mit den Worten:

Inclitus ecce comes rediit lumenque serenum
Armipotens ductor nunc Eberhardus adest.
Quem nobis Alpes, quem Langobardia misit,
Excipe praeclarum Francia laeta virum.

[3]) S. folg. Anm.

[4]) *Ann. Bert.* 842 (p. 28): (Lotharius) „apud fratres super pacis foedera licet invitus satagens legatos, quibus plurimum nitebatur, dirigit". *Nithardi histor.* IV, 3 p. 43, M.[2] 1091 i, Dümmler, *Ostfränk. R.* I[2], 179 f., über die beiden Begleiter *ebd.* S. 179 f. A. 4; Kleinclauß (p. 337) sind die Personen der Unterhändler „parfaitement

Bedeutung für die fernere Machtstellung Lothars, über dessen Kopf hinweg Ludwig und Karl sich bereits wegen Aufteilung seiner außeritalischen Länder geeinigt hatten! Eberhard blieb anscheinend längere Zeit am Hofe des Kaisers, den er im August 843 zu Gondreville im Verein mit dem erwählten Bischof Noting von Verona um Bestätigung einer Güterschenkung für die Kirche von Aquileia anging. Der damalige Patriarch Andreas hat sich außerdem durch seine Fürsprache die ihm durch Synodalspruch zuerkannten Metropolitanrechte über Istrien von Lothar bekräftigen zu lassen [1]).

So bedeutend nach alledem seine Stellung an Lothars Hof gewesen sein muß, sein italienisches Amt brachte es doch mit sich, daß er noch bei Lebzeiten des Vaters dem jungen Herrscher von Italien, Ludwig II., zur Seite stand. Als dieser Anfang 847 oder 848 [2]) von Lothar gegen die Sarazenen ins Feld geschickt wurde, um deren kecken Angriff auf die Stadt des Papstes zu bestrafen, wird Eberhard im Aufgebote unter

---

inconnus". Eberhards Anteil an dem für die politische Gestaltung Europas und die deutsch-französische Geschichte auf Jahrhunderte maßgebenden Teilungsplane ist unbekannt. Sollte es in seinem Sinne gewesen sein, daß seine außeritalischen Besitzungen unter drei verschiedene Oberherrn kamen? Die in den Gauen Osterbant und Tournai (darunter Cysoing) wurden westfränkisch (vgl. Parisot p. 93 u. n. 3), der Rest seiner fränkischen Güter kam an das lotharische, die schwäbischen an das Ostreich. Diese Beziehungen zu allen drei Staaten konnten allerdings bei Vermittelungsbestrebungen sehr nützlich sein, und erklären wiederum Eberhards Bemühungen um die Eintracht zwischen den Herrschern. *Sedulius* nr. LXVII v. 19 (*Poet. Lat.* III, 221): „placidae fit pacis amator", auch Hinkmars Schreiben (Flodoardi *hist. Rem.* III, 26 p. 539): „laudans.. principum unanimitatem ... principibus bona non solum suggerat sed etiam ingerat". — Sein vertrautes Verhältnis zu Lothar erhellt auch aus den Worten der *Transl. s. Calixti*: „regi suo celestique pariterque termporali amabilis". — Depoin (p. 47 s.) glaubt, als Schwager Karls d. K. sei Eberhard Lothars Feind gewesen; der 842 genannte sei Eberhard, Sohn Begos und der Alpheid, einer Schwester Lothars (über ihn s. Simson, *Ludw. d. Fr.* I, 77: = Graf Eberhard, Verwandter der Waldrada? Vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* II², 244).

[1]) M.² 1105, 1200 (diese Intervention fand anscheinend noch unter Papst Gregor IV. [† 844] statt). Über den Streit zwischen Grado und Aquileia vgl. W. Meyer-Speyer, *Die Spaltung des Patriarchats Aquileia* [*Abh. der Göttinger Ges. der Wissensch.* 1898, N. F. Bd. II, nr. 6].

[2]) Das Jahr ist strittig, s. Dümmler, *Ostfränk. R.* I², 306 ff.; M² 1131 b; G. Lokys, *Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern bis zum Tode Ludwigs II.* [*Heidelb. Abh.* Heft 13], 1905, S. 58 Anm. 201; Poupardin (in *Le Moyen Age* XX, 1907, p. 22—25 cf. 14 s.) für 848, vielleicht mit Recht; aber sein Hauptargument (p. 24), daß *Capit.* (II, 66) nr. 203 § 7 von der leoninischen Mauer die Rede ist, die nach der *Vita Leonis IV. papae* cap. 68 (Duchesne, *Liber pontif.* II, 123) einer Idee dieses Papstes ihr Dasein verdanke, widerlegt die Stelle des Capitulars selbst, wonach der Gedanke von kaiserlicher Seite ausgeht (vgl. Duchesne, *o. c.* p. 137 n. 46; s. a. Traube, *S. B. der Akad.*, München 1897, S. 359, bzw. Bresslau, *N. A.* XXXIII, 545 A. 1.

den Lehensträgern in Italien und als einer der vier Befehlshaber des ersten Heerhaufens genannt[1]). Wohl in diesem Feldzug hat er sich mit Kriegslorbeeren geschmückt, unter anderm auch anscheinend eine maurische Festung erstürmt, wofür der unermüdliche Sedulius dem heimkehrenden Sieger unter einer erstaunlichen Fülle rühmender Bezeichnungen seinen poetischen Willkommensgruß darbringt[2]). Daß diese Waffentaten nicht nur der gefälligen Phantasie des gabenlechzenden Familiendichters entsprungen sind, erhellt aus dem Berichte von der Überführung des h. Kalixt, der von häufigen Triumphen des tapferen Gottesstreiters über „die Ismaeliter und Agarener, die sich Sarazenen zu heißen rühmen, sowie die wilden Numidier- und Maurenstämme“

---

[1]) *Capit.* II, 67 s. nr. 203: „nomina eorum qui in Italia beneficia habent“; an vierter Stelle: „Eberhardus“; *ebd.*: „in prima scara (Waitz, *Verf. G.* IV[2], 611; H. Delbrück, *Gesch. der Kriegskunst* III, Berlin 1907, S. 55) sunt missi (nämlich als Heerführer: s. Waitz III[2], 480 f.: vgl. die folgende Liste der „signiferi“) Ebrardus, Wito, Liutfridus (vgl. Hofmeister S. 352 A. 3), Adalgisus“. Letzterer ist wohl = A. comes, anwesend 844 bei der Königskrönung Ludwigs II. (Duchesne, *Le liber Pontif.* II, p. 90) — nicht „Graf“ von Benevent, wie Poupardin, *Provence* p. 198 n. 4, angibt, wo damals Sikenolf „princeps“ war, der gleichfalls zugegen ist (s. Duchesne *l. c.*) — ebenso 850 bei Ludwigs Kaiserkrönung (M.[2] 1179 a). Derselbe Adalgis ist schon früher nachweisbar: er wird 835 an Lothar abgesandt (vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* I[2], 114 u. A. 2), unterfertigt im gleichen Jahre eine Schenkung der Witwe König Bernhards, Cunigunde (C. Affarosi, *Memorie di s. Prospero di Reggio* I, Padova 1733, p. 65), ist 838 missus imperatoris zu Gavello (M. Fantuzzi, *Monumenti Ravennati* II, Venezia 1801, p. 5 nr. 2 = Hübner Reg. 724) und 841 zu Cremona (M.[2] 1084 = Hübner nr. 733); eine Tochter Cunigunde läßt er im Kloster ss. Salvatore e Giulia zu Brescia den Schleier nehmen (A. Valentini, *Codice necrologico liturgico del monastero di s. Salvatore o s. Giulia in Brescia,* ebd. 1887, p. 78). Urk. v. J. 903: „Berta salica filia b. m. Adelgis comes“; vgl. A. Lisini, *R. Arch. di Stato in Siena, Inventario del diplomatico*, im «*Bullettino senese di storia patria*» anno 13 [1906] p. 498. Vgl. auch Hartmann, *Gesch. Italiens IIIa* (1908) S. 229 A. 14.

[2]) *Poet. Lat.* III, 202 s. nr. XXXIX, z. B.: „victor in armis“, „nescius vinci“, „maximus heros“, „inclitus ductor“, „decus pugne“, „optime ductor“. Vertrauensvoll heißt es: „tu potes cunctos superare Mauros, tu Saracenos superas tirannos, herculis armis“. In Hartgars Namen nennt er ihn: „bellipotens ductor, flos decus atque patrum, ecclesiae murus, laus inclita zelus et ardens, adversus Mauros dextera fida nigros“ (*ebd.* nr. LIII p. 212 v. 20 ss.). Ein anderes Mal: „armipotens ductor, doxa triumphalis belli ac Marcius ardor, . . . Africa quem trepidat horretque Maurus nigellus, tu, Saracene, tremis bellica gesta viri. — Roma sed admirans ducis inclita facta beati, — Italiae clipeum gaudet habere pium. . . . Non hunc aequiparent Hector non magnus Achilles, — forsan eum Gideon assimulare potest: . . . hic dux belli potens sydus in orbes micat“ usw. (nr. LXVII p. 220 s.). Diese drei Gedichte sind vielleicht gleichzeitig entstanden, zumal da Hartgar, der Auftraggeber des zweiten, selbst Augenzeuge der Taten des Herzogs gewesen sein dürfte (s. Dümmler, *Ostfränk. R.* I[2], 306 u. A. 2). In nr. XXXIX v. 25 ss.: „menibus celsis residebat hostis arcibus fidens manibusque tela irrita sparsit“ etc.; offenbar eine Erstürmung; s. Hofmeister S. 322.

Kunde gibt[1]). Wagten diese sich doch die Adria aufwärts bis an die Küsten der ihm anvertrauten Mark[2]).

Sedulius und die erwähnte translatio s. Calixti preisen ferner seine wiederholten Kriegserfolge über die Slavenmassen, gegen die er wacker standhielt „wie ein Grenzposten und Schutzwall zur Scheidung der Kinder Gottes von denen des Teufels“[3]). „Mit dem Schwert in Hand und zugleich mit der Lehre der Apostel“ — heißt es von ihm im Translationsberichte — „ging er dem Reiche des Bösen zu Leibe und erweiterte und festigte das Gebäude der katholischen Kirche“[4]). Das ehrenvollste Zeugnis für die heilsame Wirkung dieser Kämpfe sind die weit schlichteren Worte des Priesters Andreas von Bergamo, eines unparteischen Gewährmannes aus dem Innern der Lombardei. „Viel Plage und Bedrängnis“, berichtet dieser, „hatten die Langobarden von seiten des Slavenvolkes auszustehen, bis der Kaiser dem Eberhard den Befehl an der Friauler Grenze übertrug“[5]). Fraglich ist nun allerdings, ob die wohltätigen Folgen seiner Amtsführung auch den Küsten zugutkamen, die den räuberischen Heimsuchungen besonders der dalmatinischen Slaven von den Inseln an der Narentamündung nicht minder als den sarazenischen Piraten preisgegeben waren. Wiederholt zogen venezianische Kriegsflotten in offenem Seekampfe diesen schlimmen Gästen gegenüber den kürzeren[6]). Etwa 846 unternahmen die Slaven einen Angriff auf das venezianische Gebiet, der zwar im ganzen keinen Erfolg hatte, doch mit der Plünderung des dazu gehörenden, an der Grenze Friauls gelegenen Ortes Caorle das Festland selbst bedrohte[7]). Wenn nun aber

[1]) *SS.* XVa, 419: „sepe adversus Ismahelitas atque Agarenos qui se Sarracenos gloriantur, dimicans contraque numidarum ac Maurorum sevissimos populos resistens fortiter, non modicum ex ipsis reportaverat triumphum“.

[2]) *Johannis diac. chron.* ed. G. Monticolo [*Fonti per la storia d'Italia* nr. 9], Roma 1890, p. 114s. u. 119; cf. Gay, *l'Italie méridionale* p. 51ss. u. 66; Hofmeister S. 321; Lokys, *a. a. O.* S. 34f.

[3]) In der Widmung für Hartgar (nr. LIII p. 212 v. 23): „te tremit armipotens Sclavus Saracenus et hostis“; *Transl. s. Calixti* (*l. c.*): „multitudinem gentis Sclavorum paganorumque gentium, ubi et ipse quasi quidam marginalis miles ad discernendum filios Dei a filiis diaboli fortiter astabat, valida manu sepius debellaverat“.

[4]) *Transl. s. Calixti* (*l. c.*): „pariterque armis terrendo ac predicationibus apostolicis instruendo ex eis paulatim spoliaverat atque imminuerat diaboli regnum et dilataverat atque vestierat aecclesiae catholicae domus“.

[5]) *Andr. Bergom. hist.* cap. 8 (*SS. r. Lang.* p. 226): „Multa fatigatio Langobardi et opressio a Sclavorum gens sustinuit, usque dum imperator Foroiulianorum fines Ebherardo principem constituit“.

[6]) *Joh. diac. Chron.* ed. Monticolo p. 114s.

[7]) *Ebd.* p. 115. *Johannes diac.* zählt Caorle zu den Inseln (*ebd.* p. 64): „tertia vero [scilic. insula] Caprulas vocitatur“. Constantin Porphyrogenitus (*De administrando imperio* 27, ed. J. Becker, Bonnae 1840 [*Corpus script. historiae Byzant.*] III, p. 121) führt es unter den festländischen Siedelungen an („Ἴστεον



von diesem Ereignisse an bis um das Jahr 865[1]), d. h. gerade bis zum Tode Eberhards, in der ziemlich ausführlichen Chronik des Diakons Johannes nichts mehr von derartigen Seekämpfen und Überfällen verlautet, so ist das vielleicht doch dem Verdienste des tapferen Markhüters zuzuschreiben.

Auch im Frieden findet sich dieser an der Seite des jungen Herrschers von Italien, der 850 vom Papste auf den Wunsch des Vaters die Kaiserweihe empfangen hatte[2]). Ende Oktober 854 erwirkt er bei ihm zu Pavia für Theutmar, den zweiten Nachfolger des Patriarchen Andreas, eine neue Bestätigung der Metropolitanstellung seiner Kirche über den istrischen Bistümern[3]). Im gleichen Jahre[4]) erfolgte die

---

ὅτι καὶ ἐν τῇ στερεᾷ εἰς τὸ μέρος τῆσ 'Ιταλίας ὑπάρχουσιν κάστρα τῶν βενετικῶν, ἅτινά εἰσι ταῦτα: κάστρον Κάπρε" etc.), als solche freilich auch die Lagunenplätze Torcello, Murano und Rialto! Heute liegt der Ort an der Livenzamündung am Rande der Küste, wenngleich durch ein Gewirr von Flußarmen faktisch in insularer Lage; vgl. Kretschmayr, *Byz. Zeitschr.* XIII (1904), S. 487 f. u. *Gesch. von Venedig,* I (Gotha 1905) S. 31; über diese Ereignisse: ders., *Gesch.* S. 62 f. u. 93 f., sowie Dümmler, *Slaven in Dalmatien* S. 400, der Caorle eine Insel nennt.

[1]) Dümmler, *Slaven* S. 400 f.; Johannes diac. ed. Monticolo p. 118. — Über Eberhards Todesjahr s. unten S. 69 f. A. 5.

[2]) M.[2] 1179 a.

[3]) M.[2] 1200. Die nahe Verwandtschaft zum Kaiser wird durch „compater" ausgedrückt. Das deutsche „Gevatter" hat die Bedeutung von „Gemahl der Vaterschwester" nicht.

[4]) „. . . Octingenteno octageno quoque quarto
Istuc quo decuit advexit honore Calixtum . . ."

heißt es in einer die Taten des Klostergründers feiernden Aufschrift auf der Lade, in die 1441 seine Gebeine gelegt wurden (de Coussemaker, *Cartul. de Cysoing* nr. CCCXVI p. 509, cf. unten S. 71 A. 3); die Jahreszahl stammt offenbar aus der *Transl. s. Calixti* cap. 7 (p. 421): „facta sunt autem haec anno dominicae incarnationis octingentesimo quinquagesimo quarto". Danach auch bei *Alberich von Trois-Fontaines* (*Chronicon, SS.* XXIII, 736[37]) s. a. 854. — Noting hatte die Gebeine von Papst Sergius (II., 844—47) erhalten. Wunderbare Schwere verhinderte angeblich die Überführung nach Brescia selbst, wo demnach Noting schon damals Bischof war (weshalb bringt der *Cod. dipl. Langob.* nr. 163 c. 280, vorher schon F. Odorici, *Storie Bresciane* IV, Brescia 1855, p. 38 nr. 24, das Bruchstück einer Schenkung seines Vorgängers Rampert unter dem Jahre 847 ?). *Alberich* (p. 734) erwähnt auf Grund der translatio diese erste Überführung bei Gelegenheit von Sergius' II. Pontifikatsbeginn als unter ihm geschehen, deshalb s. a. 844; daher darf Noting noch nicht sicher für dieses Jahr als Bischof von Brescia angesehen werden, wie bei Dümmler (*Ostfränk. R.* I[2], 332 A. 2), der in ihm den erwählten Bischof von Verona vermutet, mit dem Eberhard 843 für Aquileia intervenierte. Der 844 in Rom anwesende Bischof Agino ist der von Bergamo (Duchesne, *Lib. Pontif.* II, 89), während in Verona statt Notings ein Billongus die Weihe empfangen zu haben scheint (*CDLang.* nr. 162 c. 278, vom Jahre 847). *Alberich* (s. a. 854) hat „comes Everardus cognomento Radulfus", vielleicht infolge Mitbenutzung von *Flodoards hist. Rem. eccl.* — woselbst im Schreiben des Erzbischofs Fulko an Papst Formosus



Überführung der Gebeine des Papstes und Märtyrers Kalixtus I. (217—222) von Cella aurea bei Brescia, wohin sie ihr erster Erwerber, der dortige Bischof Noting, hatte bringen lassen, auf dem Weg über Saint-Quentin nach Cysoing statt. Daß Eberhard die kostbare Last, die ihm, dank seinem guten Verhältnisse zu diesem Kirchenhirten, bereitwillig überlassen worden war, persönlich an ihren neuen Ruheplatz geleitet hat, läßt sich den Worten des Translationsberichtes zwar nicht entnehmen, doch ist es wahrscheinlich.

Obgleich er in der Überlieferung recht eigentlich als Vasall des ersten Lothar fortlebte[1]), hat er doch noch fast ein Jahrzehnt nach dessen Tode bei Ludwig II. eine nicht geringere Vertrauensstellung innegehabt. Auf seine Befürwortung erhielten 856 die Venezianer ihren Besitzstand im italienischen Reiche aufs neue urkundlich gesichert[2]). Im Februar 858 erschien er mit Bischof Noting von Brescia zu Ulm bei Ludwig dem Deutschen als Gesandter des kaiserlichen Neffen[3]). Es ist glaubhaft vermutet worden, daß dieser, unzufrieden mit der Erbteilung, von Orbe, mit Hilfe des Ostfrankenkönigs eine Verständigung mit seinem Bruder Lothar II. anbahnen wollte[4]), wofür sich Eberhard schon darum als Unterhändler empfehlen konnte, weil er durch seine Güter und Lehen

(l. IV. cap. 1 cf. 2 p. 558[36] bzw. 560[9]) Eberhard als derjenige hingestellt ist, der die Reliquien vom hl. Stuhl erbeten und von Rom in das eigens für sie gegründete Cysoing überführt habe, während im Briefe desselben an Bischof Hetilo von Noyon (cap. 6 p. 569[28 ss.]) beides seinem Sohne Rudolf zugeschrieben wird — eher noch in Verwechslung mit einem der als Burgherren von Tournai viel später (12. Jahrh.) im Hennegau mächtigen Eberharde mit dem Beinamen Rado (Radous, Rodulf), cf. N. Poutrain, *Hist. de la ville et cité de Tournay*, La Haye 1750, II, 598 ss., auch Vanderkindere I², 123 n. 4, 180 n. 4, 200.

1) Hinkmars Schreiben (*Flodoardi hist. Rem. eccl.* III, 26 p. 538): „viro illustrissimo Eberardo ex principibus imperatoris Lotharii“, u. *Transl. s. Calixti* cap. 3 (p. 419): „Evrardus ducatum Foroiuliensis ... sub glorioso principe Lothario Ludovici piissimi imperatoris genito ac in regni gubernaculis successore, nobiliter amministrabat“. Danach (ohne eigenen Quellenwert) die Klosterverse von Cysoing: „de sancto Everardo“ (bei d'Achery, *Spicilegium* II², 878 = de Coussemaker p. 509 nr. CCCXVI), die Inschrift (saec. XV.) auf dem Reliquienschrein (de Coussemaker *l. c.*) sowie Messe und Antiphone der „laudes“ (*ebd.* p. 794 vgl. p. 898—905 nr. XX).

2) M.² 1205.

3) *Ann. Fuld.* 858 (p. 48): „mense Februario .. condicto placito .. in villa Alamanniae quae vocatur Ulma, Notingum episcopum et Eberhardum comitem, missos nepotis sui Hludowici, suscepit et audivit“. Dümmler (Wiener *Jahrb.* I, 175 A. 22) möchte fast vermuten, daß er mit Noting auch 855 zu Ludwig d. D. gegangen ist, indem statt Perenhardum Eberhardum zu lesen wäre (? cf. M.² 1201 a). Bernhard ist als Graf von Verona nachweisbar 841—861, vielleicht auch 870 (*Ann. Bert.* p. 113), schwerlich aber 876 (*Capit.* II, 100[9] u. 104[2,6]) neben Walfred.

4) Dümmler, *Ostfränk. R.* I², 419.

sowohl zu den streitenden als zu dem um Vermittlung anzugehenden Herrscher in dauernder Beziehung stand. Lothar, anfangs zu Verhandlungen geneigt, verband sich jedoch alsbald mit Karl dem Kahlen, in dessen Reich daraufhin Ludwig der Deutsche noch im gleichen Jahre einen ruhm- und erfolglosen Einfall machte[1]).

Zu den westfränkischen Großen, die damals den König des Ostens in ihr Land gerufen haben, gehört vor allem auch jener Neffe oder Bruder unseres Eberhard, Abt Adalhard, Unrochs Sohn, der infolgedessen auf einige Jahre sein Kloster Saint-Bertin (Sithiu) einbüßte[2]). Vielleicht hat Karl auch den Friauler, seinen eigenen Schwager, die Untreue des nahen Verwandten entgelten lassen, indem er ihm etwa bei dieser Gelegenheit Güter entzog, die er später dessen Witwe, seiner Schwester, zurückerstattete[3]); deren Urkunden zufolge sind freilich diese Besitzungen nicht wegen Hochverrats (infidelitas), wie dann zu erwarten wäre, sondern wegen negligentia, irgend einer Versäumnis, oder vielleicht durch Mißwirtschaft[4]), in die Hand des Königs gekommen; doch könnte Gisla hier absichtlich den wahren Sachverhalt verschleiert haben. Immerhin stand der Markgraf auch dem auf Adalhard folgenden Inhaber der Abtei, Hugo, dem Sohne seines Schwagers Konrad aus dem rivalisierenden

---

[1]) *Ann. Fuld.* 858 (p. 49 ss.); *Ann. Bert.* 858 (p. 48).

[2]) *Ann. Fuld.* 858 (p. 49), cf. Dümmler, *Ostfränk. R.* I², 427 A. 4 u. 443. *Folcwini gesta abbatum s. Bertini Sithiens.* cap. 58 (*SS.* XIII, 618). — Abt Adalhard ist sehr wahrscheinlich ein Verwandter des neben ihm die Empörung leitenden Grafen Odo, vermutlich eines Vetters der Königin Irmintrud. S. Wenck, *Fränk. Reich* S. 279 u. 350 (u. A. 1); C. v. Kalckstein, *Abt Hugo aus dem Hause der Welfen, Markgraf in Neustrien,* «*Forsch. z. Dtsch. Gesch.*» XIV, 1874, S. 44 vgl. 40 A. 4; vorher bereits Eccard, *Comment.* II, 481; Stein, *Konrad I.* S. 52 f. verhält sich skeptisch. Ferner Calmette, *Diplomatie carolingienne* p. 42 ss. (der in Unroch, dem Vater dieses Abtes, einen Großoheim der Irmintrud vermutet); hierzu Lot, *Notes sur le sénéchal Alard [Mélanges carolingiens V]* im «*M. Age*» XXI, 1908 p. 192 s. n. 4. — Krüger (*Abstammung Heinrichs I., a. a. O.* S. 57 f. u. *Ursprung des Welfenhauses* S. 101) erklärt, „hier" nicht näher nachweisen zu können, daß Adalhard, Irmentruds und der konradinischen Brüder Oheim und zweifellos ein Verwandter der Unrochinger, ein Sohn des Etichonen Hugo von Tours († 837 s. unten S. 87) sei; den Nachweis hat er m. W. noch nirgends erbracht!

[3]) Cf. Urk. der Gisla vom Jahre 868 (de Coussemaker nr. III, p. 7): „res exigente senioris mei dulcis memoriae Evrardi negligentia in dominio suo (i. e. Caroli regis) redacte". Urk. ders. vom Jahre 870 (*ebd.* nr. IV p. 8): „res a seniore meo precelse indolis Evrardo perditas et a piissimo regum Karolo . . mihi restitutas". Der Hauptschuldige, Adalhard, erhielt die Abtei bereits 861 zurück (*Folcwini gesta* cap. 66, p. 620), ebenso fast alle anderen Abgefallenen (*Ann. Bert.* 861 p. 55). Damals ging insbesondere Adalhards ostfränkische Verwandtschaft in stattlicher Anzahl zu Karl über (vgl. Wenck, *Fränk. R.* S. 350, A. 1; Dümmler II², 22 f.; Calmette p. 76 s.; Lot p. 194 s.).

[4]) Vgl. Brunner, *Dtsch. RG.* II, 253 u. A. 50.

Welfenhause [1]), verwandtschaftlich sehr nahe. Er hatte daher allen Grund, sich an diesen Gegensätzen, wenn überhaupt, dann höchstens mit dem Zwecke zu beteiligen, sie baldigst aus der Welt zu schaffen. Und in der Tat verbirgt sich wohl niemand anderes als er hinter dem zweiten Laiennamen in der Zeugenliste jenes Koblenzer Friedensvertrages, durch den alle Streitigkeiten der Karolinger im Jahre 860 zum Abschluß gebracht zu sein schienen [2]). Hier ist Eberhard offenbar in Vertretung seines kaiserlichen Neffon zugegen, der, wie sein gleichfalls ferngebliebener Bruder Karl von der Provence, in den Frieden eingeschlossen sein sollte [3]).

Eberhards Verhältnis zu Lothar II., in dessen Bereich, auf Grund der Erbteilung Lothars I. v. J. 855, der bisher kaiserliche, östliche Teil seines fränkischen Besitzes gekommen war [4]), ist unbekannt. Man darf allerdings annehmen, daß der ruhelose Ehrgeiz dieses wenig rühmlichen Herrschers, die heillose Verwirrung während seiner Regierung und namentlich sein unerhörter Ehehandel einen Ehrenmann von der Art des Friaulers in den Grenzen korrekter Erfüllung der Lehnspflichten gehalten hahen wird. Daß Eberhard irgend einer westfränkischen oder lothringischen Grafschaft vorgestanden, läßt sich für ihn so wenig wie für einen seiner Söhne nachweisen [5]).

---

[1]) Über Konrad s. v. Kalckstein, *Abt Hugo*, *a. a. O.* S. 39 ff., spez. S. 45 f. — Über die Rivalität der beiden Familien, die Wencks (*Fränk. R.* S. 307; *Erhebung* S. 62) Scharfblick zwischen den Zeilen verschweigender Quellen entdeckt hat, vgl. auch von Kalckstein, *Abt Hugo* S. 40; Dümmler, *Ostfränk. R.* I², 443; Calmette p. 42 ss.; Lot p. 191 ss.

[2]) *Capit.* nr. 242 (II, 154 [14]). Hofmeister (S. 319) verwirft diese Identität. Aber die (von ihm anscheinend übersehene) Begründung bei Parisot (p. 138 u. n. 2) ist m. E. völlig überzeugend. Bedenkt man, daß Mitte 859 Abt Theoto von Fulda zu Kaiser und Papst gesandt worden war, um, wenn möglich, noch auf einem für Herbst nach Basel anberaumten Frankentage deren Bescheid vorzutragen, jedoch zu spät zurückkehrte, und es überhaupt zu dieser Zusammenkunft nicht gekommen ist (Dümmler, *Ostfränk. R.* I², 454), so erscheint es sehr begreiflich, daß der Kaiser, den so eingetretenen Zeitgewinn benutzend, für den Tag zu Koblenz eigene Gesandte abfertigte.

[3]) *Capit.* II, 154 [20]: (*Sacramentum firmitatis Hludowici regis*) „. . istum fratrem meum Karolum et nepotes meos Hludovicum et Hlotharium atque Karolum . . .“; *ebd.* p. 157 [15]: (*Adnuntatio domni Hludowici regis apud confluentes lingua theudisca*) „. . . ad invicem adunati sumus . . et nos simul cum isto nepote nostro et ille nobiscum, et etiam suos fratres nepotes nostros, in hac adunationis firmitate nobiscum recepimus“.

[4]) Eingehende Grenzbestimmungen für die hier in Betracht kommenden Gebiete findet man bei Parisot p. 92 s.

[5]) Vanderkindere (II, 120) vermutet, daß Eberhard in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts Graf in Toxandrien (und in Ternois? cf. II, 199) war. Ders. (I², 49) nennt seinen Sohn Rudolf (den Abt) unberechtigterweise „Graf“. Die Seitenverwandten mögen im Ternois (*ebd.* I², 283: um Thérouanne) diese Würde bekleidet haben (*ebd.* I², 49 u. 331).

Man könnte in Erwägung ziehen, ob nicht doch auch die politische Zersplitterung seines umfassenden Grundeigentums neben fortwährender Inanspruchnahme durch den Dienst für seinen kaiserlichen Herrn Schuld daran trug, daß er jenen nördlichen Ländereien nicht mehr die nötige Sorgfalt angedeihen ließ, und es so schließlich zur Einziehung einiger Güter durch seinen Schwager Karl gekommen ist. Jedenfalls aber hat er keine Lehre daraus gezogen; das zeigt die Art und Weise, in der er seinen Liegenschaftsbesitz unter seine Erben verteilte.

Es geschah dies in der testamentarischen Verfügung über seinen gesamten Nachlaß, die er mit seiner Gemahlin im Jahre 863/4 auf seinem Hofgut Musestre in der Grafschaft Treviso beurkundete[1]). Von mindestens neun Kindern lebten damals noch sieben, nämlich die — in ihrer Altersfolge aufgeführten — Söhne Unroch, Berengar, Adalhard und Rudolf, benannt wohl nach dem Großvater und Oheim von Vaters Seite und vielleicht den Brüdern der Großmütter[2]), während ein Erstgeborener, der des Vaters Namen erhalten hatte, bald, wohl noch vor 840, gestorben war[3]); außerdem drei Töchter, Engeltrud, wahrscheinlich das am frühesten, wenigstens unter den noch lebenden, zur Welt gekommene Kind, wohl nach Eberhards Mutter geheißen[4]), Judith und

---

[1]) Testament Eberhards, zuletzt nach der einzig erhaltenen Abschrift im Cartular von Cysoing gedruckt bei de Coussemaker nr. I p. 1—5; ältere Drucke verzeichnet Hofmeister S. 326 A. 3 (u. Nachtrag). — „Actum in comitatu Tarvisiano in corte nostra Musiestro, imperante domno Hludowico augusto anno regni eius Christo propitio XXIV". Diese Datierung ist auf verschiedenste Weise aufgelöst worden; sie zählt zweifellos die Jahre Ludwigs II. von Italien („des Deutschen", gekrönten Kaisers [!], behauptet Depoin). Da Eberhard vor 867 (dieses das Jahr des Testaments nach Eccard, *Coment.* II, 481, Tournan p. 816, Dehaisnes, *Documents et extraits de la Flandre* p. 12 n. 1, auch de Coussemaker nr. I) starb (s. unt. S. 69 A. 5), kommt nur Ludwigs II. Epoche von 840 in Betracht (vgl. M.[2] 1177d u. Hofmeister S. 326 A. 2). Weil obige Datumzeile das Ende des nur abschriftlich erhaltenen Textes bildet, vermute ich, daß im Original noch „imperii vero XIV", sowie Monat, Tag und Indiktion folgten.

[2]) S. oben S. 33 A. 3. Adalhard könnte auch der Großvater mütterlicherseits, Berengar der Urgroßvater (Vater Unrochs I.) geheißen haben. (Dies auch Eccards Konjektur, *Comment.* II, 481 s.).

[3]) S. oben S. 44 A. 1. Seine Geburt wie sein frühes Ende, wofür das Erscheinen eines zweiten Sohnes (= Unroch?) bald Trost brachte, gab Anlaß zu schwülstigen Gedichten des Sedulius (*Poet. Lat.* III, 201 s. nr. XXXVII s.).

[4]) Engeltrud ist vielleicht vor dem jung verstorbenen Eberhard geboren; sie ist nämlich älter als Unroch, wie ein Eintrag mit offenbarer Altersfolge (betreffend eine von Gisla gestiftete, jährlich 12 Tage vor Pfingsten zu veranstaltende Armenspeisung) ergibt: „pro prole mea videlicet Hengeltrude, Hunroc, Berengario, Adelardo, Radulpho, Hellwich, Gilla, Judith" (de Coussemaker nr. VI p. 11). Allerdings stimmt die Ordnung bei den jüngeren Schwestern nicht mit der des Testaments überein, das als solches und in Anbetracht der hier mehrfach wiederholten Aufzählung maßgeblicher sein wird; „primogenita filia nostra Engeltrud"



Heilwich, die auf die Namen von Gislas Mutter und Großmutter getauft waren; ein viertes Mädchen, das den der Mutter selbst geführt hatte, und vom Vater frühzeitig in das Frauenkloster zu Brescia gegeben worden war, ist damals wahrscheinlich nicht mehr am Leben gewesen[1]).

Von ihnen erhielten nun Unroch — wie bereits erwähnt — alle in Italien und nahezu alle in Alamannien vorhandenen Ländereien[2]), für die er mithin zwei Herren zu huldigen hatte. Berengar bekam den Hof Anaspis, zweifellos Anappes östlich von Lille[3]), also im westfränkischen pagus Tornacensis gelegen, außerdem noch die curtis Hildina[4]) im Haspengau und allen Grundbesitz in der Landschaft Condroz[5]), zwei damals zum Reiche Lothars II. gehörigen Bezirken. Nur Adalhard erbte mit dem Orte Cysoing selbst, dem nahen Camphin, dem aus der

heißt sie bei der Bücherverteilung: das schließt nicht das Gesagte aus, da nicht unbedingt das „filia" stark betont werden muß.

[1]) Valentini, *Codice necrolog.* p. 80 (= f° 43 v.): „Domnus Eberhardus dux tradidit filiam suam Gisla" (vielleicht die „Gisla minor" *ebd.* p. 3 = f° 5, linke Reihe, 3. Name von unten); sie wird in jener Stiftungsnotiz ihrer Mutter (s. vorige Anm.: „Gilla") erwähnt, während im Testamente nur einmal eine Gisla (mit 2 Büchern) bedacht wird (was man immerhin damit erklären könnte, daß Gisla d. Jüng. Nonne war; doch auch Rudolf war Geistlicher) und dieser Name auch in der zusammenfassenden Aufzählung der Kinder am Schlusse fehlt, worin ich — obwohl die Urkunde nur in Abschrift überliefert ist — kaum einen Auslassungsfehler erkennen mag, wie Stefani (*Arch. Ven.* VII a, 29 n.). Sie ist vermutlich im Kloster gestorben (im Codex steht der Name auch in der Liste verstorbener Nonnen [f° 6 = p. 5] in kleinerer, aber gleichzeitiger Schrift, vgl. Valentini p. 191) und zwar vor 863; daher wird sie wohl im Testament übergangen. Die hier genannte Gisla ist offenbar die Mutter. Das ist durchaus möglich, da trotz der anscheinend vom Elternpaare ausgehenden Teilung mehrfach Eberhard als der allein Verfügende hervortritt („pertinere disposui"; „eo ordine quo ego constitui"; „pertinere censui"; „quod fieri non credo); s. unten S. 67 A. 2, 69 A. 4.

[2]) *Testam. Eberhards*: „Primogenitus . . noster Unroch volumus ut habeat quicquid in Langobardia et in Alamannia de proprietate habere videmur, . . praeter Balguinet (?) et ea quae ad eam pertinere videntur".

[3]) Für die folgenden Ortsbestimmungen vgl. E. Krüger in *Deutsche Zeitschr. für Geschichtswiss.* IX (1893) S. 42—44, teilweise zu verbessern nach Ch. Piot, *Les pagi de la Belgique et leurs subdivisions pendant le Moyen Age* in «*Mémoires couronnées etc. par l'acad. royale de Belgique*» tom. XXXIX (Brux. 1879), auch Ch. Duvivier, *Recherches sur le Hainault ancien* (ibd. 1865), sowie dem *Handatlas für die Gesch. des MA. und der neueren Zeit* von K. v. Spruner, 3. Aufl. bearb. v. Th. Menke (Gotha 1880) Bl. 32.

[4]) Nach Piot p. 110 = Heelen, prov. Brabant, ct. Léau (Leeuw), nach Krüger = Hooleden ö. von Löwen (ca. 20 km); nach Spruner-Menke Bl. 32 nö. von Lüttich, n. von Huy (Hofmeister S. 327 A. 1).

[5]) *Testam.*: „secundus quoque Berengarius volumus ut habeat cortem in Anaspis cum his omnibus quae ibi pertinere videntur praeter Graecinam et cortem nostram Hildinam in Hasbanio cum omnibus quae adiacent et quid habere videmur in pago Condiestrim".

Pertinenz von Anappes ausgeschiedenen Grecina und dem Hofe Somain[1]) östlich von Douai ausschließlich in den Grenzen des Westreichs gelegenes Gut. Rudolf ward dagegen wieder Besitz in zwei Reichen zuteil, nämlich zu Vitry, südwestlich von Douai, (Vis, südlich davon?) und Mestucha, heute wahrscheinlich Mestaing im Südosten der genannten Stadt, alles im westfränkischen Ostrebant; daneben aber auch der gesamte väterliche Besitz in der zu Lothars Reich gehörigen Grafschaft Toxandrien[2]), in deren Grenzen vielleicht auch das namentlich erwähnte Scelleburd[3]) zu suchen ist.

Zwei Bestimmungen betreffen etwaige Änderungen der verfügten Landteilung. Einmal sollten, falls einer der beiden jüngsten Brüder eine geringere Hufenzahl erhalten hätte als Berengar, der Bestand des dem letzteren zugesprochenen Hofs Anappes zur Ausgleichung der Anteile herangezogen werden[4]). Ähnlich auch die weitere, für die politische Zersplitterung des Hausguts charakteristische Klausel, wonach die Brüder, sofern ein König der Langobarden, Franken oder Alamannen wider Erwarten einem unter ihnen gewaltsam und ohne Ursache sein Erbteil entrisse, zur gleichmäßigen (aequaliter) Neuaufteilung des übrig bleibenden Gesamtbesitzes zusammenkommen sollten[5]). Es scheint danach

---

[1]) *Ebd.*: „tertius Adalardus vol. ut hab. cortem nostram in Cisonio et Canfinium (anders: Cantinium) et Graecinam cum omnibus quae ad ipsam aecclesiam in .. Cisonio pertinere disposui .. et Summinium curtem nostram. — Cantinium entspräche Cantin s. ö. von Douai. Graecina wäre vielleicht identisch mit Graecione oder Gressione im Gau von Tournai (= Gruson n. w. von Cysoing, ö. von Camphin, vgl. Piot p. 42, Krüger S. 42b, de Coussemaker (Index) p. 955, Hofmeister S. 326 A. 8), wo Rudolf 870 Ackerland (nebst einer Hufe zu Camphin) und 874 eine Hufe an das Kloster Cysoing schenkt (de Coussemaker nr. IV u. V) — Adalhard erhält 868/IV/15 (*ebd.* nr. III s. a. 869/IV/14: aber ind. I!) von Gisla aus den ihr von Karl d. K. rückerstatteten Gütern Eberhards curtem nomine Summinium in pago Hostrevant situm. — 874 schenkt er ebenfalls dem Kloster eine ihm zustehende Hufe zu Vaclar im Mélantois („in pago Medenentisse .. villa Wakeslare dicta“: de Coussemaker nr. VI, cf. Piot p. 64: nach Krüger wäre das Wespelaer n. ö. von Mecheln, was sicher falsch ist).

[2]) *Testam.*: „quartus Rodulphus volumus ut hab. Vitrei, Vius (Coussem.: Vitrei vicum), Mestucha cum omnibus .. quae pertinent praeter ecclesiam Vitrei, quam ad ecclesiam nostram .. in Cisonio pertinere censui, et volumus ut habeat quod in Scelleburd habere videmur, ... et omnes res nostras in comitatu Tassandrio“. Zu „Vitreiaco villa publica“ ist Gislas Urk. von 868 ausgestellt.

[3]) Nach Piot p. 76, Krüger *a. a. O.* u. bereits nach Tournan p. 816 = Schelle oder Schilde, etwa 12 km südlich von Antwerpen unweit der Schelde.

[4]) *Testam.*: „Ita hanc divisionem peragere volumus, ut si minus Adelardus aut Rodulphus de mansis habuerint quam Berengarius, de Anaspis adaequare inter eos cum mancipiis quae supersedent debeant“.

[5]) *Ebd.*: „Haec divisio omnimodo inter eos ut ita permaneat volumus, excepto si aliquis rex Langobardorum vel Francorum vel Alamannorum, quod absit et fieri non credo, alicui eorum de supradictis germanis suam proprie-

im Prinzip Parität der brüderlichen Erbteile zu bestehen. Und doch ist es kaum glaublich, daß das gesamte Familiengut in Italien und Schwaben, des einen Unroch Los, nicht größer gewesen sein sollte als das, was jedem der jüngeren Brüdern zufiel. Der Umstand, daß der Älteste bei der ersten Ausgleichverfügung nicht miterwähnt wird, gestattet vielmehr den Schluß, daß nur für die jüngeren Söhne Gleichheit angestrebt wurde. Dann aber würde das „aequaliter" in der zweiten Bestimmung, soviel Unroch anbelangt, im Sinne einer proportionalen Neubemessung der Erblose zu verstehen sein.

Ebensowenig ist anzunehmen, daß die Töchter gleichviel Land wie die Söhne erhalten haben[1]). Nicht ohne Grund werden die erwähnten,

---

tatem ita a nobis divisam per violentiam sine causa abstulerit, tunc volumus, quod residuum fuerit, et convenientes in unum aequaliter inter eos dividant illud".

[1]) Bekanntlich erben Frauen nach salischem Rechte ursprünglich überhaupt keine Immobilien; nach den jüngeren Texten des 6. Jahrhunderts ist ihnen lediglich die Erbfolge in der terra salica versagt. Dann räumt ein Edikt Chilperichs I. (561—584) den Töchtern das nächste Erbrecht am Grundbesitze nach den Söhnen und vor dem Heimfall an die Nachbarn ein (*Lex. Sal.* 59, 5 [ed. R. Behrend, Weimar 1897] p. 125; ed. H. Geffcken, Leipz. 1898, p. 59. *Edict. Chilper.* [*Capit.* I, 8 nr. 4] 3 = *Capit. in leg. Sal.* 8 [5], 3: Behrend p. 152; Geffcken p. 84), und zwar nun auch, nach Geffcken (S. 270 f.), in bezug auf die terra salica, die er, gemäß der verbreitetsten Annahme, mit der (ebenfalls dem Mannesstamme vorbehaltenen) „hereditas aviatica" der *Lex Ribuar.* 56 [58], 4 (*LL.* V, 241), dem schon vom Großvater besessenen Erbgute, identifiziert (S. 226 f.); so auch K. Th. v. Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgesch.* I², Leipz. 1909, S. 140. Ohne diese Gleichsetzung hätte man — stets unter Voraussetzung der fränkischen Herkunft des Hauses — in den an Eberhards Töchter fallenden Liegenschaften sonst jedenfalls keine „terra Salica" zu erkennen, und es wären danach deren Besitzungen neuerworbene Familiengüter. Nach Behrend (p. 125 n. [5]) wäre terra salica = salfränkisches Land (d. h. was von jeher den Saliern gehörte; vgl. aber Waitz, *Das alte Recht der salischen Franken*, Kiel 1846, S. 119): in dieser Beziehung ist bemerkenswert, daß die einzigen festzustellenden Orte aus dem Erbe der Schwestern, Balginga und Heliwsheim (s. unten), außerhalb des salischen Rechtsgebietes liegen. Schröders (*RG.*⁴ 212 f.) Deutung von terra salica als „Herrenland" scheint hier schwer anwendbar, da selbstverständlich Saalhöfe mit vollem Zubehör an die Schwestern kommen, soweit nicht Einzelhufen vermacht werden. Auch bezieht er (S. 327 f. u. A. 296) die Bestimmung des *Ed. Chilper.* allein auf die bäuerliche Erbfolge, während die Herrengüter dauernd dem weiblichen Geschlechte verschlossen geblieben wären, speziell (S. 213 f.) das ehedem königliche Briefland. Es müßten darum hier ursprünglich bäuerliche Höfe (vgl. *ebd.* S. 213), für die jene Beschränkung nicht galt, den Töchtern übertragen worden sein. Unter den Auslegungen von terra salica hat die erste (= hereditas aviatica) m. E. die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Vom *Ed. Chilper.* wird nun aber den Töchtern erst nach den Söhnen ein Anspruch auf Landerbe (nur bei terra salica, laut Geffcken) gewährt. Das würde wieder nicht für den vorliegenden Fall passen; doch sagen die späteren (aber der Zeit des Testaments immer noch näher als das *Ed. Chilper.* stehenden) *Quaestiones ac monita* (cf. Brunner, *Dtsch. RG.* I², 562) § 4 (successio lege salica) ganz allgemein: „si homo decesserit et reliquerit



Gleichheit voraussetzenden Klauseln eingeschaltet worden sein, noch ehe von ihrem Anteile[1]) gehandelt wird. Engeltrud, die älteste von ihnen, wurde Herrin zu Ermen und Mareshem, Orten, deren Lage nicht sicher festgestellt werden kann[2]). Judith erhielt das aus Unrochs schwäbischem Besitz ausgeschiedene Balginga, das man mit dem heutigen Balingen in Württemberg identifizieren möchte, sowie Heliwsheim im Moila- oder Mühlgau, dem späteren Geldern, woselbst es möglicherweise in Hülst östlich von Krefeld[3]) fortbesteht. Heilwich endlich ward Hostrenheim, Luisinga und Wendossa nebst einer Hufe zu Engerrestein beschieden, wofür in den Gegenden links von der mittleren Schelde ähnlich klingende Namen festgestellt worden sind[4]).

Um dieser Ordnung die Gewähr der Dauerhaftigkeit zu geben, belegt Eberhard dasjenige unter den Geschwistern, das gegen ein anderes den von ihm betroffenen Anordnungen widersprechende Forderungen erhebe, mit der Entrichtung von tausend Pfund Goldes an den angegriffenen Teil[5]).

---

filium et filiam aequaliter succedant", ohne Unterscheidung zwischen liegendem Gut und Fahrhabe. Schließlich käme wohl auch ribuarisches Recht des Hauses in Frage. Die nichtfränkischen Volksrechte sind dagegen dem Übergange von Landbesitz in Frauenhand noch viel ungünstiger (Schröder S. 330 A. 307) und werden schon deshalb hier außer Betracht kommen.

[1]) *Testam.*: „de filiabus vero volumus ut Ingeltrud habeat Ermen et Mareshem, Judith vero volumus ut habeat Balghingham et curtem nostram in pago Moila que vocatur Heliwsheim, Heiliwich vero volumus ut habeat Hostrenheim et Luisinga et Vendossa et unum mansum in Engerresteim".

[2]) Nach Krüger: Herent bei Löwen und Merechtem (vgl. Piot p. 97) n. w., bzw. Moorsel sw. von Brüssel, oder Harmellen und Maarsen n. w. und w. von Utrecht. Das heutige Adeghem in Ostflandern, Kreis Eecloo, w. von Brügge, lag im 9. Jahrhundert an einem Flusse Maris (Piot p. 32). Unweit, nö. davon, liegt St. Janin-Eremo (Ermo-Saint-Jean)! Ein Ort Marest (1022 = J.[2] 4033: Mares) nach Duvivier (p. 375) dep. Pas de Calais, arr. Saint-Pol, cant. Henchin.

[3]) Krüger; nach Spruner-Menke an der Roer n. w. von Wassenberg.

[4]) Nach Krüger: Hostrenheim = Etrun am linken Ufer sw. von Valenciennes, nö. von Cambrai; Luisinga = Louvignies ö. davon auf dem rechten Ufer, sö. von Valencienes, s. von le Quesnoy; Wendossa = Vendegies unweit sw. oder ein Dorf gleichen Namens nw. von le Quesnoy s. von Valenciennes. Engerresteim = Angre[au] ö. von Valenciennes (?). — Ich sehe Hostrenheim in dem belgischen Ooteghem w. von Kortryk (Coutrai), das im Jahre 964 als „Ostrehem in comitatu Curtracense seu Tornacense" erscheint (Piot p. 43); Luisinga = Luingue, belgischer Grenzort s. von Kortryk, ö. von Tourcoing (nach Piot p. 42 „Lainga [wohl statt Luinga] in pago Tornacense"). Etrun heißt 881 (*Ann. Vedast.* p. 51): „in loco qui dicitur Strum" oder „Stromus" (*Ann. Bert.* p. 152; daselbst Anm. 1 von Waitz: Estruy, dép. Nord, arr. Cambrai, ad Scaldim: doch wohl = Etrun!) Auch Etroeux ö. von Valenciennes kommt nicht in Betracht (vgl. Duvivier p. 169).

[5]) „Talem autem legem de supradictis rebus esse censemus, ut si quis eorum adversus alium aliter contensione surrexerit preter quod nos inde ordina-

Das bewegliche Gut, zu dessen Verteilung er dann übergeht, wurde in nach dem Alter abgestuften Losen repartiert, wie die stückweise Aufzählung ergibt[1]). Zunächst waren da allerhand Prunkstücke, verzierte Waffen und Pferdegeschirr, Eß-, Trink- und Waschgeräte aus Edelmetall oder kostbarem Holze, golddurchwirkte und seidene Gewänder und dergleichen. Außerdem erhielt jedes Kind aus dem Bestande der Familienkapelle[2]) wertvolle Kirchen- und Kultgeräte und Priestergewänder. Die Töchter mußten sich freilich mit je einem silbernen Becken oder Krug, einem Mantel oder einem goldenen Reliquienbehälter (phylacterium) zufrieden geben.

---

vimus, aut in publico placito mallaverit, presumptor ille, quia contra nostram voluntatem ire ausus fuerit, componat cui calumniatus fuerit auri libras mille".

[1]) Nach dem *Capitulare in leg. Sal.* V (II), 2 „de chane creudo" (Geffcken p. 72, Behrend p. 138) wird bestimmt, daß Sohn und Tochter, der letzteren väterliches Brautgeschenk und eine dem neugeborenen Knaben bei der Aufnahme in die Familie (cappillatio) gereichte Gabe ausgenommen, „reliquas res equali ordine inter se dividant"; das scheint demnach später im Prinzip aufgegeben worden zu sein. Vielleicht hat überhaupt „aequalis" im Erbrecht der Franken nur relative Bedeutung.

[2]) Einiges davon könnte unter den Kirchengeräten und Kleinodien sein, die — wohl der erste — Berengar der Johanneskirche in Monza geschenkt hat (*CDLang.* nr. 340), wo sie z. T. heute noch als Stücke des berühmten Domschatzes aufbewahrt werden; cf. A. Fr. Frisi, *Memorie storiche di Monza e sua corte* III [Milano 1794], p. 72; ausführlich X. Barbier de Montault, *Le trésor de Monza* im «*Bulletin monumental*» XLVIII (= 5e sér. X u. XI, 1882/3); cf. desselben *Inventaires de la basilique royale de M.*, *ebd.* XLVI u. XLVII (= 5e sér. VIII u. IX, 1880/1); vgl. A. Kröner, *Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien* (Freiburg i. B. 1901) S. 137 und Fr. Haase, *Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne Krone"* (Strassburg 1901) S. 68 ff. Daß Berengar I. der Schenker ist (was Haase S. 68 A. 1 für ungewiß hält), scheint mir deshalb so gut wie sicher, weil die *Capitulatio ecclesiastice rei de capella serenissimi Berengarii regis*, sowie ein zweites Verzeichnis derselben königlichen Überweisung (*CDLang.* nr. 340 c. 570 s.) in einem, nach dem Hauptinhalte *„sacramentario Gregoriano"* genannten Codex des Capitels von Monza (nr. CXXIII) steht, der unmittelbare Beziehungen auf Berengar I. und seine erste Gemahlin Berthila enthält (s. Frisi *o. c.* p. 67). Der dort am Ende des cantus „Exultet" (für den Ostersonntag nach römischem Ritus) befindliche jüngere Eintrag: „et serenissimo rege nostro Berengario atque domina nostra gloriosissima Byr[r?]eila (= Byrctila) regina" zeigt nämlich, daß nur Berengcr I. gemeint sein kann, da seines Enkels Gemahlin bekanntlich Willa hieß. Der Codex soll, nach A. Ebner (*Quellen und Forsch. zur Gesch. des Missale Romanum*, Freiburg i. B. 1896, S. 105), erst dem 10. Jahrhundert angehören. Es wird aber an der betreffenden Stelle für Papst und Kaiser gebetet, während Berengars und Berthilas (jetzt fast unleserliche) Namen nachträglich, doch offenbar noch zu ihrer Regierungszeit, eingetragen sind. Somit kann der Codex nicht später als unter Ludwig III. (d. h. zu Anfang des 10. Jahrh.) geschrieben sein. L. Delisle (*Mémoires sur d'anciens sacrementaires* in «*Mémoires de l'acad. des Inscriptions et Belles-Lettres*» XXXIIa, 1886, p. 198 nr. LXIV) setzt ihn ans Ende des 9. Jahrhunderts; cf. Frisi p. 67s.



Einen besonders hoch eingeschätzten Besitz bildeten die schon erwähnten Bücher der Hauskapelle. Selbstverständlich erhielten alle Kinder etwas aus dem reichen Bestande solcher, die den Zweck religiöser Erbauung oder Belehrung verfolgten[1]). Auch der Mutter scheinen für den Rest ihrer Tage zwei derartige Handschriften vorbehalten worden zu sein[2]). Doch mehr Interesse als dieser Teil der Bibliothek beanspruchen die Werke weltlicher Richtung. Leider gibt die Art und Weise ihrer Verteilung auf die Söhne und Töchter keinen Aufschluß über etwaige ausgeprägte Begabung oder Neigungen der Einzelnen. Wohl möchte man aber in bezug auf Judith, angesichts der nicht eben weiblichen Materien ihrer Bücher — sie erhielt eine lex Langobardorum, Alkuins Buch an den Grafen Wido[3]) und ein Missale, das mit Augustins Predigt über die

---

[1]) S. oben S. 47. Vgl. Dümmler, Wiener *Jahrb.* I, 178 f. u. A. 34; Hofmeister S. 322 f. Dehaisnes, *Histoire de l'art dans la Flandre* etc. (Lille 1886) p. 80 ss. gibt nur eine Aufzählung der von Eberhard im Testamente genannten und der vom Priester Walger dem Kloster Cysoing vermachten (de Coussemaker nr. II p. 6) Bücher.

[2]) „Gisla volumus ut habeat librum de quatuor virtutibus et enchiridium s. Augustini"; s. oben S. 62 A. 1: das „quem Gisla ad opus suum habuit" bezieht sich schon darum auf die Mutter, weil ihm kurz vorher ein „quod ad nostrum opus habuimus" entspricht, wo Eberhard von sich selbst zu reden scheint. Als Datum der Memorienstiftung wird von de Coussemaker (nr. VI) „gegen 874" angegeben: das Fehlen von Eberhards Namen besagt aber nicht, daß er tot ist, da auch der verstorbenen Eltern gedacht wird, und daraus folgt andererseits, daß auch die Tochter Gisla nicht notwendig noch am Leben gewesen sein muß. Im Testamente aber müßten Mutter und Tochter durch entsprechende Appositionen (uxor mea, filia nostra) unterschieden sein.

[3]) „Judith volumus ut habeat missale unum quod incipit a sermone s. Augustini de ebrietate et legem Langobardorum et librum Alcuini ad Widonem comitem". Letzteres ist die Schrift „de virtutibus et vitiis", an den Grafen der Bretagne Wido gerichtet, „ein Laienbrevier mit besonderer Rücksicht auf das Amt des Grafen" (Ebert II, 22). Seltsam ist das Mißverständnis von Wüstenfeld (*Forsch. z. Dtsch. Gesch.* III, 406; noch bei Poupardin, *Provence* p. 388 s. cf. Stammtafel p. 216), daß hier, offenbar weil Gatte der Judith, ein Graf Wido, vermutlich von Camerino, mit dem Langobardenrechte und „dem Buche Alkuins" bedacht werde. — Mit besserem Grunde vertreten Graf Stillfried (*Altertümer* usw. N. F. II, Schlußwort S. IV; vgl. Stälin, *Gesch. Württembergs* Ia, 408 A. 1) und namentlich L. Schmid (*Urstamm d. Hohenz.* S. 106 f. u. A. 96 S. 306 ff.), auch Krüger (*Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins* N. F. VI, 1891, S. 390) und Witte (*Ält. Hohenz.* S. 88 f. vgl. S. 133) eine Eheverbindung der Judith mit dem Burkhardinger (Humfridinger) Adalbert „dem Erlauchten" (illustris; vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 569 f.; Witte S. 83 f.), ca. 860 bis ca. 905 Grafen im Thur-, Alp-, Hegau und Scherragau (= sö. Bertholdsbaar: vgl. F. L. Baumann, *Die Gaugrafschaften im Württemb. Schwaben*, Stuttg. 1879, S. 415 f.; auch Schmid S. 23 ff. u. 258 ff. A. 40 f.; sowie Krüger *a. a. O.* VII, 1892, S. 486 f.), die ich — mit Stillfried — vor Ausstellung von Eberhards Testament geschlossen halte. Die Humfridinger gelten als Vorfahren der Zollern (Witte S. 37, 59 f., 63 ff.), und diese sind später Patronatsherren von Balingen (im Scherragau!),

Trunksucht begann, der Vermutung Raum geben, daß sie bereits mit einem Gatten vermählt war und daß dieser über eine Grafschaft oder größeren Besitz in Italien verfügte. Solcher findet sich tatsächlich auch jenseits der Alpen in der Hand des Burkardingers Adalbert „illustris", dem Judith neuerdings als Frau zugesprochen wird. Von den sonstigen Codices profanen Inhalts kamen u. a. die große Sammlung germanischer Volksrechte, der Vegetius, die Konstitutionen und Edikte[1]), ein Tierbuch und die Kosmographie des Ethicus[2]) an Unroch, der auch eine bibliotheca, vielleicht einen Lesetisch, empfing. Berengar erbte aus dieser Reihe die Gesta pontificum Romanorum[3]) und Gesta Francorum[4]), Isidors Synonyma[5]) und ein Buch „glossarum, explanationis et dierum",

---

wo Judith erbt (vgl. Riezler, *Gesch. d. H. Fürstenberg* S. 16). Auffällig sind namentlich die Erwerbungen jenes Adalbert im Gebiete von Tortona (J. Escher u. P. Schweizer, *Urkundenb. der Stadt u. Landsch. Zürich* I, ebd. 1888, S. 46 u. 48 nr. 116 u. 121 = B. Hidber, *Schweizer. Urkundenregister* I, Bern 1863, nr. 680 u. 692), woselbst im Jahre 896 ein Graf Eberhard, vielleicht ein Nachkomme (Sohn?) von ihm, Königsland für seinen Vasallen erbittet (*D*La. 7 p. 89). Nach Italien flüchtet nun 864 (*Ann. Bertin.* p. 72 cf. 62) der Markgraf Humfrid von Gothien (Dümmler, *Ostfränk. R.* II², 106; näheres *Hist. gén. de Languedoc* I², 1075—8, II², 235 s. u. 317; von da übernimmt Wenck, *Fränk. Reich* S. 165 A. 1, die unzulässige Gleichsetzung mit Wifred, Sunifred usw.: cf. Calmette, *Les marquis de Gothie sous Charles le Chauve* in «*Annales du Midi*» XVI, Toulouse 1902, p. 191 ss.), den Krüger (*Ursprung des Welfenhauses* Taf. XVIII) als Adalberts Vater aufführt, und der — wie auch sein Amtsvorgänger (Vater?) Udalrich (*Hist. de Languedoc* II², 235 u. 317; Calmette *l. c.* p. 189 ss.) — wirklich ein Humfridinger sein könnte. Im *Verbrüderungsbuche des Frauenklosters zu Brescia* (ed. Valentini p. 9 cf. p. 62 u. 77; s. unten S. 74 [75] A. 4) findet sich unter Einträgen der Jahre 850 bis ca. 865 der Name Adalbert als der einer „zweifellos dem Kaiser nahestehenden Persönlichkeit" (Mühlbacher, *Mitt. f. öst. GForsch.* X, 472: nicht, wie Valentini p. 212, A. von Ivrea) nebst dem Vermerk über die Einkleidung der Tochter Reginsind eines wohl identischen Grafen A. (Mühlbacher, *a. a. O.* S. 471: danach dies der „comes stabuli" Ludwigs II.; doch ist der „Graf und Markgraf" von 871 [M.² 1250] Adalbert I. von Tuscien; s. Hofmeister S. 335). Poupardin (*Provence* p. 71 n. 4) stellt die Frage nach einer Blutsverwandtschaft oder Heiratsverbindung zwischen dem Hause Friaul und dem Pfalzgrafen Boderat von Italien, dessen Sohn Eberhard hieß (s. J. Ficker, *Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens* I, Innsbruck 1868 S. 313 § 170 A. 11). Diesen Namen führte auch ein Neffe des Bischofs Adalhard von Verona (A. Gloria, *Codice diplomatico Padovano* [I = *Monumenti stor. pubbl. d. R. deputaz. Veneta di storia patria*, Ser. Ia, *Documenti*, vol. II], Venezia 1877, nr. 26 p. 39): Des letzteren ebenfalls unter den Unrochingern gebräuchlicher Name und seine Stellung unter Berengar berechtigen, natürlich mit allem Vorbehalte, zu einer ähnlichen Vermutung.

[1]) S. oben S. 46, 48 u. A. 2—4.

[2]) „*Cosmographia Ethici philosophi*"; vgl. Ebert I (1874) S. 574.

[3]) Vgl. Wattenbach I⁷, 65 f.

[4]) *Ebd.* S. 118 ff.

[5]) Vgl. Ebert I, 561 f. Das Werk war in 3 Exemplaren vorhanden, von denen noch je eines an Unroch und Engeltrud kam.

Adalhard das Geschichtswerk des Orosius[1]), Rudolf schließlich eine Physionomia des Arztes Lopus und einen Ordo priorum principum.

Was sonst noch etwa, heißt es weiter, von den Erblassern bis zu ihrem Tode an beweglicher Habe erworben würde, sollte, sofern dann noch keine andere Verfügung darüber getroffen sei, zur Hälfte an Unroch kommen, zur anderen anscheinend unter die als Zeugen anwesenden Getreuen, oder vielleicht — die Stelle ist nicht recht verständlich — von diesen unter die übrigen Erben verteilt werden[2]). Über die Hübner und anderen Knechte behalten sich die Eltern aber auf Lebenszeit das Recht der Freilassung und sonstigen Verfügung vor und verlangen, daß diese respektiert werde[3]). Mit der Nennung der an der Handlung beteiligten Personen und der Zeugenliste, eingeleitet durch den Namen von Eberhards Neffen Adalroch[4]), schließt sodann das für die Geschichte der Unrochinger unschätzbare, aber auch kulturhistorisch wertvolle Dokument, ein beredtes Zeugnis von dem bedeutenden Vermögungs- und Bildungsstande einer jener großgräflichen Familien, die in der späteren Karolingerzeit sich zu immer größerem Einflusse emporschwingen.

Nicht lange nachdem er auf solche Weise sein Haus bestellt hatte, ist Eberhard in Italien aus dem Leben geschieden. Sein Todesjahr schwankt zwischen 864 und 866[5]). Aber fast ein Jahrzehnt später

---

[1]) „*Volumen septem librorum magni Orosii Pauli*" = *Historiarum libri VII contra paganos*; s. Wattenbach I[7], 87 f., Ebert I, 324 ff.

[2]) „ab hodierno vero die . . quicquid de mobilibus cuiuscumque rei deinceps . . acquisiverimus, si aliter ante nostrum obitum non ordinaverimus, sive in laboratione seu in peculio in predictis quas inter eos divisimus rebus seu beneficiis nostris . . . volumus ut super omnia medietatem Unroch filius noster, et ceteri nostri fideles, qui interfuerunt quando haec ita disposuimus, post nostrum obitum . . distribuant tam in Francia quam in Langobardia vel Alamannia . . . " Sollte Unroch auch an Immobilien die Hälfte des ganzen Bestandes erhalten haben?

[3]) „Servos autem nostros quantos nobis placuerit in supradictis locis dimittere, liberos de nostro praedio tam in Francia quam in Langobardia seu in Alamannia, volumus ut liberi sint, vel cuicumque illorum de loco in locum, dum advixerimus, voluerimus dare aliquem in nostra servamus potestate. Similiter de nostra familia, qui non de predio nostro sunt, sed forinsecus acquisivimus, volumus ut cuicumque donaverimus eos de nostris infantibus, absque contentione ceterorum donati sint." — gemeint sind „servi casati (mansionarii, peculiares) und „mancipia non casata", vgl. Brunner I[2], 370 f.

[4]) „Ego in Dei nomine Evrardus comes cum coniuge Gisla huius testamentum divisionis fieri inter infantes nostros institui, quorum hec sunt nomina: Unroch, Berengharius, Adalardus, Rodulphus, Engeltrud, Judith, Heilwich, coram fidelibus nostris qui interfuerunt, quorum nomina sunt hec: Adalroch, nepos noster (d. h. Eberhards, nicht der Gisla Geschwisterkind), Wellebertus presbyter, Werimbertus, Lanfridus, Drumar, Uto, Diso, Enghelhad, Heribert, Otpert, Fredeco."

[5]) *Ann. Alamann. contin. Sangall. I*, 864 (*SS.* I, 50): „Ebarhart, Liutolf, Erchanker, Liutfrid, Ruodolf, regni principes obierunt". — *Ann. Xantens.* 866 (p. 23): „Liudolfus comes a septentrione et in Italia Everwinus, gener Ludewici regis,



konnte erst Unroch, mit Erlaubnis seines Oheims Karls des Kahlen, der trauernden Witwe zum Troste und ihrem sehnsüchtigen Wunsche entsprechend, die irdische Hülle des Vaters über die Alpen nach dem fernen Cysoing führen, vielleicht auf demselben Wege, auf dem zwanzig Jahre zuvor der Verstorbene die Gebeine des heiligen Kalixt dorthin gebracht hatte[1])! Der 16. Dezember galt in der Überlieferung des Klosters als Tag der Beisetzung und wurde dort zum Gedächtnis des als Heiligen verehrten Stifters gefeiert[2]). Hier ruhte sein Leib über vier Jahrhunderte ungestört in einer Holzlade, nahe am Altar jener von Gisla im Klosterkirchhof errichteten und zu ihrer gemeinsamen Grabstätte bestimmten Gebetskapelle[3]). 1283 ließ der Erzbischof von Reims den Sarg öffnen

---

magnifici viri, de hac luce subtracti sunt". Gegen die Datierung der letzteren Quelle Dümmler (Wiener *Jahrb.* I, 176 A. 24, s. auch *Ostfränk. R.* I², 371 A. 3), der sein Todesjahr „864 oder 865" ansetzt (*Ostfränk. R.* III, 15). Aber gerade im Gegensatze zu den Angaben der *Ann. Alam.* läßt sich zeigen, daß Liutfrid noch 865 lebte (*Ann. Bert.* p. 75 vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* II², 128 A. 3. Sein Todestag 5. Mai, cf. *Calendario necrolico-liturgico della chiesa di Monza*, bei Frisi III, 119: „XVII kal. iunii sce. Eugenie virg. o. Liuthfridus comes") und noch im gleichen Jahre starb (M.² 1310), während Rudolf am 6. Januar 866 (Poupardin, *Bourgogne*, p. 355 n. 4) und Liudolf von Sachsen nach Waitz (*Heinrich* I, S. 10 A. 3) wahrscheinlich ebenfalls in diesem Jahre verschieden sind. Ich sehe in Anbetracht solch offenbarer Ungenauigkeit beider Quellen nicht ein, weshalb Hofmeister (S. 325 A. 4) so entschieden das, m. E. sehr naheliegende, Mitteljahr 865 ablehnt.

[1]) S. Urk. der Gisla vom 1. VII. 874 (de Coussemaker nr. V, p. 10 u. unt. A. 3).

[2]) Totenbuch des Klosters saec. XV—XVII (*ebd.* append. nr. XXXVIII p. 751): „XVII Kalendas Januarii: sancti Everardi . . "; cf. Constitution des Bischofs von Tournai, die Gedächtnismessen betreffend, aus dem Jahre 1194; eine solche soll jährlich „in die sancti Everardi" verlesen werden (append. nr. XVII p. 771). Der 12. Dezember als Tag der translatio, zu unterscheiden vom 16. Dezember als Datum der depositio, scheint mir von Molanus (s. Hofmeister S. 325 A. 2) mit dem 12. November verwechselt zu sein, an dem jährlich die Überführung von der Holz- in die Silberlade (im Jahre 1283) gefeiert werden sollte (s. das Folgende u. folg. S. A. 3). Unter den Ausgaben des Priorats für 1287 findet sich die Notiz: „pour porter Saint-Evrard XLd": vermutlich bei einer Prozession! Eine Reihe von Lobversen auf Eberhard zeugt von der ihm zu Cysoing gezollten Verehrung; abgesehen von der Grabschrift (s. folg. S. A. 3) die Zeilen „de sancto Everardo" (bei d'Achery, *Spicilegium* II², p. 878 = de Coussemaker nr. CCCVI b p. 509), die Verse der Messe, mitgeteilt von Tournan (p. 794), sowie „Sancti Evrardi vita elegiaco versu et figuris expressa", Begleitstrophen zu 20 (40?) Miniaturen (de Coussemaker, app. LIII, XX nr. 8 p. 898—901). In einer Urkunde von 1252 (*ebd.* p. 161) „fossatum sancti Evrardi" (bei Cysoing).

[3]) Urkunde der Gisla von 874: „quocirca ego in Dei nomine Gisla . . iuxta frontem basilice (monasterii a me in Cisonio perfecti) oratorium in fratrum cemeterio sub honore sancte Trinitatis construens in dotis titulum altaris huius oratorii mansum unum bunariorum X . . obtulissem, quoniam pius Dominus desiderium meum ita consolari dignatus est, ut pignora corporis senioris et coniugis mei dulcis memorie Everardi per coadiutoris filii mei Unroch solatia ab Italicis partibus

und ihm das Haupt nebst kleineren Skelettstücken zum Zwecke des klösterlichen Kults entnehmen[1]). Im folgenden Jahre wurde dann der Kopf in einem eigenen Behälter aufgestellt[2]), der 1441 durch eine silberne Urne ersetzt wurde, als auch die übrigen Reliquien in einer silbernen Prunklade mit rühmender Aufschrift auf dem Hauptaltare der Klosterkirche eine würdigere Unterkunft und Aufstellung fanden. Aber auch hier war Eberhards sterblichen Resten keine dauernde Ruhe beschieden. Nachdem das Grab am 22. August 1630 abermals, jetzt vom Kammericher Erzbischof, geöffnet worden war[3]), sind sie 1793, bei der Aufhebung der Abtei, von übereifrigen Bevollmächtigten des Distrikts von Lille, zusammen mit den einst von ihm selbst hier beigesetzten

---

delata mihi conferens, in ipso oratorio apud ipsum altare iuxta desiderii voluntatis mei sepelire permisit . . addo ad usus luminariorum prefati oratorii mansum unum . . in pago Medenentisse (s. oben S. 36 A. 1) in villa Nivilla (la Neuville zwischen Lille und Douai nach Piot p. 64, nicht Nivelles s. von Brüssel, wie bei Krüger steht) situm", wozu dann Adalhard mit Vaclar und Rudolf mit Gruson beisteuern (s. *ebd.*).

1) de Coussemaker nr. CLXIX p. 216, vom 25./III./1283.

2) *Ebd.* nr. CLXXI p. 218 vom 27./V./1284.

3) Am 17./XI./1440 (*ebd.* nr. CCLXV p. 361 ss.) genehmigt der Erzbischof von Reims „corpus et reliquias b. Evrardi, in quadam capsa lignea antiqua et quasi consumpta . . honorabilius deponi et decorari"; am 12./XI./1441 (*ebd.* nr. CCLXVII p. 364 s.) wird in desselben Auftrag beurkundet „venerabilissimum caput sanctissimi militis et confessori Evrardi . . . de quodam antiquo locello in presens vasculum, quo die fuit etiam translatum dicti sanctissimi confessoris corpus sanctissimum de veteri capsa in novam industriose fabricatam . . , que translationes annua celebritate XII Novembris solemniter deinceps venerari debent". Die Aufschrift dieses neuen Sarkophags (*ebd.* nr. CCCXVI p. 509) in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts erhalten, begann:

Clauditur Everardi corpus perlustre beati
Hoc in mauseolo deposito septies precioso;

sie rühmt danach seine Taten und gibt von dieser Aufstellung Kunde:

. . . Almificum corpus abbas Joannes reverendus
Capsa de veteri transferri fecit in istam
Anno milleno verbi carne trabeati
Quadringenteno quadragesimo quoque primo
Illius mensis duodena luce Novembris.

Vgl. auch die Aufzählung der im 15. Jahrhundert zu Cysoing existierenden Reliquienschätze (*ebd.* nr. CCCXVII p. 510): „primum feretrum: corpus domini Everardi. Secundum feretrum: ossa, quas reliquias ignoramus; ambo supra altare maius argenteo inclusa"; außerdem: „Caput sancti Everardi confessoris". — Vgl. ferner in der Abtsreihe (*ebd.* app. nr. XLIII, § XXXI p. 776) ad regimen Joanni Duburcq: „eodem moderante abbate translatum est corpus sancti Everardi confessoris et fundatoris de veteri capsa in novam, 12. Novembris anno 1441 . . . mansitque capsa sive feretrum s. Everardi clausum . . . usque ad annum 1630 . . , quo . . . illud idem aperuit illustrissimus et reverendissimus dominus Franciscus Vanderburcq, archiepiscopus Cameracensis . . 22. augusti".

Reliquien des heiligen Kalixt, den kostbaren Behältern entrissen und achtlos weggeworfen worden, während die Silberschreine mit allen Wertobjekten und dem gesamten Grundbesitze des Klosters dem Staate verfielen. Eine fromme Hand erwies dem Gedächtnisse des Stifters den wehmütigen Liebesdienst, seine dem neuen Geiste wertlos gewordenen Gebeine vor dem herrschenden Unglauben ins Ausland zu flüchten[1]).

Hat sich in solcher Weise Eberhards Andenken auch greifbar bis in die Neuzeit erhalten, so lassen sich über die Geschicke seiner Angehörigen, abgesehen von Berengar, nur spärliche Nachrichten ermitteln.

Gisla hat offenbar sehr bald nach dem Tode des geliebten Gatten zu Cysoing ihren Wohnsitz genommen. Mit rührender Treue der Erinnerung an den teuren Verstorbenen hingegeben[2]), machte sie der gemeinsamen Stiftung, dem dortigen Kloster, Zuwendungen aus jenen vorübergehend von Karl dem Kahlen eingezogenen Gütern[3]), die ihr durch dessen Gnade in erweitertem Umfange zurückgegeben worden waren. Eine Art schwärmerischer Ehrfurcht, die ihr kaum gestatten will, ihn ihren leiblichen Bruder zu nennen[4]), scheint die Form ihres

[1]) Brief aus dem Hildesheimischen an einen Probst in Niedersachsen, dat. 2./XII./1795 (de Coussemaker, append. nr. XLIX p. 869): „. . nec communem cladem effugit abbatia Cisoniensis. Tamquam thesaurum pretiosum possidebat illa duas capsas argenteas, laboris valde exquisiti, quarum una sancti Callisti, patroni, altera sancti Everardi, fundatoris, reliquias recludebat. Duas insuper habebat statuas, etiam ex argento. In prima recondebatur caput sancti Everardi, in secunda quaedam reliquiae sancti Apollinaris episcopi et martyris. Haec omnia, expulsis e monasterio canonicis, fisco pseudo-nationali attributa fuerunt. Itaque a districtu, ut vocant, Insulensi (Lille) Cysonium missi sunt duo commissarii, qui reliquias sacras e suis capsis extraxerunt, et tamquam inutiles ac vanas abiecerunt, metallum vero, candelabra, cruces, calices et alia vasa abstulerunt. Ast ossa Sanctorum . . a pio quodam laico, sicuti illi commendaveram, fuerunt religiose collecta et mihi restituta. Cum vero pro illis conservandis nullus tutus in Gallia foret locus, sacra illa pignora detuli in exteras regiones ibique . . . deposui donec meliora affulgeant“. Es wird dann vom Koalitionskampf des Sommers 1793 gesprochen. Vgl. auch de Coussemaker, append. nr. XLVII, vom 17. Prairial III (5./VI./1795): procès verbal d'adjudication définitive de domaines nationaux. Emplacement de l'ancienne abbaye de Cysoing; s. auch nr. XLVI: Brief eines Stiftsherrn vom 8./V./1792.

[2]) 868: „Exigente senioris mei dulcis memorie negligentia“; 870: „a seniore meo precelse indolis Evrardo“; 874: „pignora corporis senioris et coniugis mei dulcis memoriae Evrardi“.

[3]) S. oben S. 59 cf. 61. Gisla urkundet 868 „Vitreiaco villa publica“ (Vitry bei Douai), 870 „fisco Cisonio apud monasterium in ipso loco situm“, 874 „Fivis mallo publico“ (Fives, unmittelbar ö. von Lille; vgl. oben S. 40 A. 3) in Anwesenheit des Bischofs Reinhelm (von Tournai, vgl. *Capit.* II, 349[14]) und des Grafen Odelrich (853 unter den missi für Noyon, *ebd.* II, 275[7] vgl. 297[2]; Krause, *Gesch. d. Missi,* Anh. I nr. 139 p. 272).

[4]) 868: „de rebus quas serenissimus ac piissimus rex Karolus meus, si dicere audeam, germanus . . . , viduitatis mee compassus et habitus mei mutationem

Dankes für solche Großmut zu sein. Obgleich sie einen Teil dieser Schenkung alsbald unter ihre drei diesseits der Alpen gebliebenen Söhne Berengar, Adalhard und Rudolf verteilt hatte, wußte sie doch auch noch die beiden letzten zu bestimmen, ihr einiges davon für ihre frommen Dotierungen zu überlassen[1]). Diese beiden Söhne aber mußten ihr insofern am nächsten stehen, als sie dauernd in ihrer Umgebung geblieben sind. Zuletzt wird Gislas gedacht als Fürbitterin in einem 877 von ihrem Bruder Karl für das Marienkloster zu Denain an der Schelde ausgestellten Privileg, das in überlieferter Form sicher gefälscht ist, inhaltlich aber kein Bedenken erweckt. Darin wird gesagt, sie habe diese Abtei auf ihrem eigenen Grund und Boden errichtet und mit Land und Leuten ausgestattet[2]). Wann sie starb, ist nicht bekannt. Zu Cysoing

---

consolatus, conservatas per sue sublimitatis preceptum, largiflua pietatis sue clementia mihi restituere atque augmentare dignatus est"; 870: „a piissimo regum Karolo, meo, si fari audeam, germano"; ähnlich in der Stiftungsnotiz betreffend die jährlichen Speisungen: „pro glorioso rege Karolo, si fari audeam, germano"; 874: „pius dominus (Karl) desiderium consolari dignatus est ut . . . permisit". Alle diese Wendungen lassen an klösterliche Weltabgeschiedenheit denken.

[1]) 868: „de rebus quas . . rex Karolus . . restituere atque augmentare dignatus est, cum suo consultu primo apud monasterium fisci Cisonii . . partem aliquam tradere disposui, ac demum ceteras res a me in Galliis (Westfranken!) habitas inter tres infantes meos, Rodulfum videlicet et Berengarium nec non et te, dulcissime fili Adelarde, per singulas portiones dividere. . . . Dono ergo tibi, fili dulcissime Adelarde" etc.; A. erhält Somain mit Zubehör, das aber nach seinem Tode an Kloster Cysoing fallen soll. Die auffallend herzliche Anrede an ihn ist aber kein Zeichen von Bevorzugung, sondern erklärt sich daraus, daß er der Empfänger dieser Urkunde ist, der je eine für Rudolf und Berengar entsprochen haben muß. Vgl. Urkunde von 870: „cum res . . perditas et . . . restitutas . . . tam ad monasterium in fisco Cisonio situm quam inter viscerum meorum dilectissimos filios distribuisse visa fuissem ac postmodum oratorium . . erexissem, carissimo meo filio Rodulpho constituens de portione eius, quod sibi per cartae firmamentum tradideram, altari huius oratorii dotis honorem facere disposui . . . Donamus itaque ego . . et filius meus carissime indolis Rodulfus ad predicti oratorii . . altare" Land zu Camphin und Gruson; am Schlusse: „S. Adelardi". — Urkunde von 874, s. oben S. 70 A. 3.

[2]) B. 1825 (Bouquet, *Recueil* VIII, 673): „per carissimae sororis nostrae Gislae scilicet nomine crebram admonitionem ac per dilecti nepotis nostri supplicem postulationem . . abbatiam sanctissimae genetricis Mariae necnon venerandae virginis s. Ragenfredis, quem ex suis propriis praediis ac vernaculis ipsa vivens (!) construxit, situm super Scaldis fluvii ripam in praedio quod nuncupator Dononium, ad pristinum certamus restituere statum. Decrevimus ergo . . has res reddere et confirmare . . ipsum videlicet Dononium . . et in pago Hainoginense villam, quae dicitur Halcim" (Haulchin, arr. [ct.] Valenciennes [Sud] cf. Duvivier p. 167 u. 313, Piot p. 196) „ . . in eodem quoque pago villam quae dicitur Theonis" (Thiant arr. [ct.] Valenciennes [Sud], Duvivier p. 198, Piot p. 193) „ . . in villa, quae dicitur Salcim eiusd. pagi" (Sautain, arr. [ct.] Valenciennes [Est] Duvivier p. 193) „ . . cum silva quae vocatur Ambligia (bois d'Amblise, Duvivier

wurde sie bestattet, wohl ihrem Wunsche gemäß in der Kapelle zu Seiten ihres Gatten[1]).

In Cysoing, vielleicht am gleichen Platze, befand sich — wie oben schon bemerkt — auch das Grab ihres Sohnes Adalhard, der dort möglicherweise schon unter Eberhard die Herrenrechte ausübte, die ihm dessen Testament übertrug[2]). Er kommt 868, 870 und 874 in Urkunden seiner Mutter vor. Die Frage, ob er die Abtei als regelrechter Abt oder als Laie besaß, muß unentschieden bleiben, damit auch die weitere, ob die Grafen von Lomme-Namur etwa von ihm herzuleiten sind. Gegen direkte Nachkommenschaft könnte der Umstand sprechen, daß Ort und Kloster Cysoing an seinen Bruder Rudolf kam. Das muß verhältnismäßig schnell, bald nach 874, geschehen sein, wenn Erzbischof Fulko von Reims der Meinung sein konnte, daß letzterer diesen Besitz unmittelbar vom Vater ererbt habe.

Rudolfs Name fehlt in keiner der Urkunden, in denen die Mutter genannt wird. 870 macht er mit ihr zusammen eine Schenkung[3]) und in jenem verfälschten Diplome Karls des Kahlen für Denain tritt er neben ihr als Fürbitter auf. Sicher ist er in den geistlichen Stand getreten. Im berühmten Kodex des Nonnenklosters St. Julia zu Brescia wird er mitten unter den Namen der Friauler Herzogsfamilie als diaconus aufgeführt[4]). Fulko von Reims nennt ihn Abt, und als solcher scheint

---

p. 151) „. . in praefato quoque pago in villa Galdeciacas nuncupata“ (Wandrechies à Flaumont, arr. [ct.] Avesnes [Nord] *ebd.* p. 203). Zeugenunterschriften (!!), darunter „S. Roduphi eius nepotis“! Ausstellungsort: „Pandiaco palatio regio“ unbekannt.

[1]) Ihr Todestag ist nach dem Klosterkalender der 11. Mai (de Coussemaker p. 733): „V° Idus Maii: obitus domnae Gislae uxoris s. Everardi“.

[2]) Am Schlusse der Schenkungsurkunde des Priesters Walgar für Kloster Cysoing (de Coussemaker nr. II p. 6 „iubente domino meo Evrardo“): „signum Adelardi, euisdem loci senioris“. Der Befehl könnte vor Eberhards inzwischen erfolgtem Tode ergangen sein, aber dann würde wohl „quondam Everardo“ dastehen. In Adalhards Eigenschaft als „Herr von Cysoing“ noch bei Lebzeiten des Vaters hätte man dann eine Folge von des letzteren dauernder Abwesenheit zu erkennen. — Favre (*Famille d'Évrard* p. 157) möchte in Adelhard einen Geistlichen sehen, eben weil er Cysoing von Eberhard erhielt.

[3]) Urkunde der Gisla (de Coussemaker nr. IV, vgl. vorige S. A. 1).

[4]) *Codice necrol.* f° 8 r., ed. Valentini, p. 9; vgl. des Herausgebers Erläuterungen *ebd.* p. 194 s. und dazu die scharfe, doch wohl verdiente Kritik dieser Ausgabe durch Mühlbacher, *Mitt. f. öst. GForsch.* X (1889) S. 472 ff., aus der auch viel positiver Gewinn zu ziehen ist, u. a. die vernachlässigte Scheidung der Hände (A—F) für das facsimilierte Blatt 8 r. (= p. 9 ed. Valentini), das uns hier gerade interessiert; ich gebe einen Auszug daraus:

Domnus Ludovicus imperator
Domna Ingelberga imperatrix
Domna Berta abbatissa (F) Domna Adeleida abbatissa (F)

er auch anderweitig bezeugt zu sein[1]). Zwar nicht in der Überlieferung seines Klosters Cysoing, wo weitere Nachrichten über ihn nicht vorliegen; wohl aber darf man einer neueren Vermutung beipflichten, wonach er identisch mit jenem Rudolf wäre[2]), der 883 als Nachfolger des nach Hinkmars Tod auf den Reimser Erzstuhl erhobenen Fulko die Leitung der Abtei Saint-Bertin zu Sithiu (Saint-Omer) und zugleich, wenigstens in demselben Jahre[3]), die von Saint-Vaast zu Arras übernahm.

Eberardus (A)	Gisla (B)	
Liutfrid (A)	Unroc (B) Aua (B)	
Adelgis (A)	Beringeri (B)	
Berenardus (A)	Adelard (B)	
Adelbert (A)	Engiltrud (B)	
[usw.]	Rodulfus diacon. (C)	
	Iudid (B)	Bertha (B)
	Elluica (B)	
	Ugo (B)	
	Astat (B) Liutfrid	
	Ava (B) Gisla	Suppo (B)

Betreffs Rudolfs geistlichen Charakter vgl. auch folg. S. A. 1.

[1]) Bei *Flodoard, Hist. Rem. eccl.* IV, 1, s. unten.

[2]) Favre, *Famille d'Evrard,* p. 160; vorher schon angedeutet bei C. v. Kalckstein, *Gesch. des französ. Königtums unter den ersten Capetingern* I (Leipzig 1877, einzig erschienen!), S. 87 A. 1. Diese Gleichsetzung findet Stütze a) chronologisch: das Schreiben des Erzbischofs Fulko (s. unten), als dessen zweiter Brief an den seit September 891 pontifizierenden Formosus — der das erste, ihm gleich nach der Stuhlbesteigung gesandte Schreiben des letzteren nicht erhalten hat (*Flodoardi hist. Rem.* IV, 1) — ist offenbar bald nach Rudolfs Tod, höchstenfalls einige Monate später, abgefaßt; da die päpstliche Antwort darauf (*Flodoard* IV, 2 = J.^{2} 3480) frühestens im Mai 892 geschrieben ist — (Fulko hat die Einladung zu einer in diesem Monat zu haltenden Synode nicht erhalten; es ist offenbar diese bereits zu Ende, da er nun für März 893 geladen wird, und bis dahin scheint er sich sogar beeilen zu müssen: J.^{2} 3480 ist daher wohl in den Anfang des Jahres 893 zu setzen) — so ist Fulkos (2.) Brief frühestens im Frühjahr 892 abgesandt. Rudolf von Saint-Bertin und Saint-Vaast ist aber am 4. Januar 892 gestorben (s. unten), was sehr gut paßt; — b) genealogisch: nicht minder fügt sich dazu, wenn Balduin II., laut den *Ann. Vedast.* 892 (p. 71), nach Rudolfs Tod von Odo „abbatias sui consobrini" verlangt. Balduins Mutter Judith ist Karls d. K. Tochter (s. Dümmler, *Ostfränk. R.* II^2, 38 u. 92 f.), daher Base des Abtes Rudolf von Cysoing und dieser somit Balduins II. Großvetter (Vanderkindere I^2, 49 n. 4 irrt: Gisla ist Karls, nicht seiner Gemahlin Ermintrud Schwester, vielmehr deren „belle-sœur"!); — c) sachlich erklärt sich damit der auffällige Umstand, daß bei Rudolfs von Cysoing Tod die Gebeine des hl. Kalixt sich gerade in Arras befinden (*Flodoard* IV, 6).

[3]) *Folcwini gesta abb. s. Bertini Sithiens.* § 89 (*SS.* XIII, 623[7]): „Folcone ad archiepiscopatum sublimato (Hinkmar stirbt am 21./XII./882, s. Schrörs S. 471; cf. *Flodoardi hist. Rem.* III, 30 u. IV, 1 p. 554 s.; *Ann. Vedast.* 882/3, p. 53) Rodulfus abbatiam suscepit in eodem anno. Cui anno primo Karoli regis Suevorum" etc. (= 883); *Chronicon Vedastinum* 883 (*SS.* XIII, 709): „Rodulfus abbas ordinatur". Favre (*Eudes* p. 99) behauptet, Rudolf habe 877 Saint-Vaast von Karl d. K. er-

Es müßte dann allerdings auffallen, daß dieser Sohn des gebildeten Eberhard solche Lücken in seinem Wissen verspürte, daß er den gelehrten Mönch Hukbald aus dem Kloster Saint-Amand kommen ließ, um von ihm Unterricht zu nehmen[1]). Es kann sich dabei aber um höheren Bildungsdrang gehandelt haben, um Erweiterung, nicht notdürftige Ergänzung seiner Kenntnisse, und darin bewiese er sich nur als das echte Kind seines Vaters. Seine Abtszeit brachte beiden Klöstern — von Cysoing liegen keine Nachrichten mehr vor[2]) — schwere Heimsuchung durch die Normannen und die Wut der Elemente; doch suchte er auch eifrig den erlittenen Schaden durch Wiedereinbringung verlorener Klostergüter zu lindern[3]). Auch scheint er die unter dem Drucke

halten. Dieser erteilt zwar im Jahre zuvor „den Mönchen" daselbst ein Privileg (B. 1797), woraus aber weder auf eine damalige Vakanz, noch auf eine Neubesetzung der Abtswürde im Folgejahre zu schließen ist. — Von Kalckstein hat seine Vermutung, daß Rudolf jener Sohn eines Adalhard (des Jüng., Grafen vom Moselgau?, s. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 144 A. 2) und Abt (von Saint-Vaast?) sei, der 879 in die Gefangenschaft der Normannen gerät (*Ann. Vedast.* p. 45), selbst bezweifelt (vgl. *Forsch. z. Dtsch. Gesch.* XIV, 98 u. A. 5; *Französ. Königt.* S. 55, aber S. 87 A. 1). Tatsächlich steht weder dessen Name, noch seine Abtswürde (dann auch nicht das Kloster), noch die Persönlichkeit seines Vaters fest (vgl. v. Simson, Ausg. d. *Ann. Vedast.* p. 45 n. 5 s.; oben S. 37 A. 1). Die *Transl. s. Vedasti* (*SS.* XVa, 399 s.) erwähnt den Namen Rudolfs nicht (cf. aber Favre, *o. c.* p. 99 n. 4).

[1]) Prästarie des Mönches Hucbald vom 28./II./889 (bei B. Guérard, *Cartulaire de Saint-Bertin,* Paris 1841, p. 131 nr. 65): „qualiter dilectus confrater noster Hucbaldus ex cenobio almi pontificis Christi Amandi confessoris ad erudiendum domnum abbatem Rodulfum, seniorem nostrum, concedente ac praecipiente Gauzlino eiusdem loci abbate omnibusque illius sancte congregationis fratribus consentientibus destinatus, petivit a praefato domno Rodulfo" etc. (cf. *Folcwini gesta* 94, *SS.* XIII, 623). Dümmler (*Ostfränk. R.* III, 651 A. 2) hält Rudolf für einen ungebildeten Laienabt, indem er ihn (vgl. Register) mit Balduins II. Bruder, dem Grafen Rudolf von Cambrai (vgl. Vanderkindere I[2], 287 s., II, 49 ss.), zusammenwirft. Auf diesen mag sich der Eintrag der *Ann. Blandin.* 882 (*SS.* V, 24) beziehen. Aber daß unser Rudolf trotz seiner Kriegstüchtigkeit ein Geistlicher war, folgt klar aus dem ausdrücklichen Proteste, den die Mönche gegen die Nachfolge Balduins als eines Laien erheben (*Folcwini gesta* 98 p. 624): „omnes unanimiter ante locum velle deserere, quam sacer locus sub laicali redigeretur potestate". Betreffend seine Bildung sagt zwar *Joh. Longi chronicon s. Bertini* cap. 19 (*SS.* XXV, 769: „monachus noster de senioribus huius ecclesie modice literatus" etc., wozu aber der Herausgeber Holder-Egger (*ebd.* n. 6) bemerkt: „ex coniectura auctor haec addidit"! — Irrtümlich hält Stälin, *Gesch. Württembergs* I a, 403) Rudolf zugleich für einen Bischof von Lüttich. — Über Hukbald vgl. Ebert III, 166 f., Wattenbach I[7], 335 (die bezügl. Rudolfs Stand und Bildung wie Dümmler denken).

[2]) Sollte Cysoing nicht in Mitleidenschaft gezogen worden sein, als 880 nach den *Ann. Vedast.* (p. 46): „Normanni . . Tornacum civitatem et omnia monasteria supra Scaldum ferro et igne devastant interfectis accolis atque captivatis"? Sind etwa damals Gisla und Adalhard umgekommen und Cysoing so an Rudolf übergegangen? Der Leib des hl. Kalixt ist 892 in Arras (vgl. vor. S. A. 2).

[3]) *Folcwini gesta* 93 (*SS.* XIII, 623[16]): „(Odonis regis) anno secundo s. Ber-

normannischer Einfälle schon vor seinen Tagen in beiden Abteien begonnenen Befestigungsarbeiten vollendet zu haben[1]). In den west-

tini monasterium a tempestate est deletum 16 kal. Febr." (17./I./890); cf. *Ann. Blandin.* 887 (*SS.* V, 24); *Ann. Vedast.* 886 (p. 62): „XV. Kal. Octobris, Bellovagus civitas igne ex parte crematur. In quo incendio omnis ornatus monasterii s. Vedasti in thesauro et raris vestibus et libris et cartis deperiit"; gemeint ist wohl Kloster Saint-Vaast zu Arras; denn der im Dezember 879 von dort nach Vaux an der Somne gebrachte Leib des hl. Vedastus (*Ann. Vedast.* 879 p. 46) befand sich seit 5./I./881 zu Beauvais, cf. *Chron. Vedast.* (*SS.* XIII, 709): „nonas Januarias corpus s. Vedasti Belvacas cum omni ornamentu asportatur" (dazu die Bemerkung von Holder-Egger, *SS.* XVa, 402 n. 3; vgl. aber W. Vogel, *Die Normannen und das fränk. Reich* [*Heidelb. Abh. z. Mittl. u. neuer. Gesch.*, 14. Heft], 1906, S. 265 A. 1). — S. Ferner *Folcwini gesta* 96 (p. 623[14]): „siccitas magna in mense Maio, Junio, Julio . . . anno domin. nativ. 891". — Cf. ein Diplom Odos für Saint-Vaast vom 21./V./890 (B. 1884) auf Bitten der Königin Theudrada und des Abtes Rudolf: „Quia vero dictae res ab incursione Nortmannica penitus populatae sunt, memoratus illustrissimus Hrodulfus abbas miseratus inopiae et paupertati fratrum, quandam villam Hadis vocabulo (= Athie, arr. ct. Arras [d. Stadt] cf. Duvivier, p. 375 = J.[2] 4033) . . in iure domitationis renovando restituit. Insuper dedit eis commutationem, quam Sicherus et Walterus vassalli ipsius pro Laevinio (Liévin bei Lens?) dederunt et mancipium I ex fisco Aplinio (?) . . atque villulam Moucurtem" (offenbar = Méricourt, 14 km nö. von Arras).

[1]) *Miracula s. Bertini* cap. 8 (*SS.* XVa, 513[29]): „ . . anteactis temporibus, Folconis videl. generosissimi eiusdem loci tunc abbatis, post vero s. matris Remensis ecclesiae reverentissimi archiepiscopi . . . , ambitus castelli cum consensu procerum et populi condictatus, mensuratus ac per potestates et ministeria ad perficiendum distrubutus et receptus, immo ex immodica parte iam ceptus, sed, pro dolor! tam praepedientibus peccatis inconsummatus quam pro giri amplitudine excusatione nefaria atque infelici fuit inpeditus et intermissus (danach *Folcwini gesta* 88 p. 622[10]). Processu autem temporis (cod. 3: videl. anno gratie 891) cum tota iam terra incensa et depopulata . . . exstitisset, . . voluit s. Audomarum cuidam monacho coenobii s. Bertini . . appariri"; fordert ihn auf „obnixe contestare, quatinus . . . non cessent arcem die noctuque firmare. . . Omnes protinus inchoaverunt coeptu ac quam pernitiosissimo quiebant perficere satagebant effectu". — Vorher, vor dem Treffen von Widingaham, gab es nur (cf. *Miracula* cap. 6, p. 512[11]) „munitiunculam paupere . . sumptu parvoque licet strenuo incolarum comitatu factam in pago Taruennense in loco qui vocatur Sitdiu circa monasterium eximii praesulis Audomari fuste gleba et cespite sicut artificiosissime ita etiam firmissime constructam", vgl. dazu *ebd.* cap. 9 (p. 514[28] [cf. n. 3]): „ad locum naturaliter munitum, scil. s. Bertini . . . monasticum monasterium". 891 finden sich (*Folcwini gesta* 96, p. 623[26]) „castellum" und „castellani" der hh. Audomar, Bertin und Folcwin. — Für Saint-Vaast vgl. Urkunde Odos von 890 (B. 1884): „quia vero pro dolor ob nimiam paganorum infestationem ac depraedationem castrum propter munimen loci, Karolo imperatore, petentibus monachis, consentiente ac permittente, in ipso monasterio ab eis constructum est" .. cf. *ebd.*: „Denique sub occasione castelli nolumus nomen monasterii deperiri" etc. Vgl. *Sermo de relatione corporis b. Vedasti a Bellovaco ad proprium locum facta Idibus Julii* cap. 3—5 (*SS.* XV a, 402): „postquam . . Karolus rex et . . ultimus imperator ex hac vita discessit, Hludowicus filius suus . . . hominem celerius exivit, Normanni,

fränkischen Wirren des Jahres 888 spielte er eine bedeutsame Rolle, anfänglich im Gegensatze zum neuen König Odo, dessen Gnade ihm aber bald zuteil ward und durch seine Verwendung auch dem Kloster Saint-Vaast zugutkam[1]). Im Juni 891 leitete er persönlich dessen Verteidigung gegen ein Normannenheer unter Hasting, dem er zunächst zwar voreilig freien Durchzug gewährte und die Forderung, seine Leute im Mauerbereiche zusammenzuhalten, aus vermeintlicher Not erfüllte, dann aber — leider zu spät die feindliche Minderzahl erkennend — wenigstens die Lust zur Wiederkehr durch wiederholte Vorstöße zu benehmen wußte[2]). Zwei Monate vorher hatten seine Burgleute zu Saint-Bertin den Normannen eine schwere Niederlage beigebracht und ihrem verstärkten Angriffe mannhaft standgehalten[3]). Schon am vierten

---

Gallias intraverunt. . . Quibus cuncta depopulantibus . . monachi Bellovagum petierunt" (cf. *Chron. Vedast.* 881 s. letzte Anm.; *Ann. Vedast.* 881; auch Vogel, S. 271 A. 1). Danach bezieht sich das „Karolo imperatore" im Diplom Odos auf Karl III., und die Befestigung von Saint-Vaast fand 885—87, d. h. unter Rudolf, statt (so Vogel, *a. a. O.* S. 339 u. 361; Favre, Eudes p. 99: gegen 886; dagegen Dümmler, *Ostfränk. R.* II², 280: unter Karl d. K., nach 869; v. Kalckstein, *Königtum* S. 28: 869).

[1]) *Ann. Vedast.* 888 (p. 65): „Odo vero rex Francos qui sue nolebant se subdi dominationi, partim blandis, partim terroribus sibi sociari festinabat. Sed cum ei fidem dedissent . . contulerunt se ad Arnulfum regem, ut veniret in Franciam . . inter quos erant primi huius discordiae Fulco archiepiscopus et Rodulfus abba, nec non et Balduinus comes"; *ebd.* p. 66: „Odo rex Wormatiam venit, honorifice ab Arnufo rege susceptus; et facti amici, remisit eum in regnum suum (Arnulfus) petens, ut indulgentiam eis daret qui se ad eum contulerant"; *ebd.* p. 67: „Odo vero rex Remis . . ab omni populo rex adclamatur. Ibique eis qui se spreverant, delicta pie indulsit atque in societatem recepit et, ut de reliquo sibi fideles forent, admonuit. Odo rex nativitatem Domini in monasterio s. Vedasti celebrem egit". — Vgl. Odos Diplom für Saint-Vaast vom 21.V.890 (B. 1884), bzw. die beiden vorigen Anmerkungen.

[2]) *Ann. Vedast.* 890 (p. 69): „Alstingus per dolum pacem fecit cum Hrodulfo abbate, ut libere posset ire quo vellet. . . Die sollempnitatis s. Johannis evang. venit adversus castrum sive monasterium s. Vedasti. Hrodulfus vero abbas timens, ne multitudo qui Noviomo erat cum eis adveniret, ed insidias timens — quod etiam Alstingus mandaverat — populum retinuit, sed cognita veritate post eorum discessum multum doluit. Frequentibus vero incursionibus exterruit eos, nec ausi sunt postea ita adversus praedictum venire castrum". Vgl. Vogel S. 361.

[3]) *Folcwini gesta* 96 (p. 623[25]): „anno . . 891, die dominico post nonam pagani per merita sanctorum Audomari atque Bertini et Folcwini occisi 310 in Windigahammo (cf. *SS.* XV a, 512 n. 6) a castellanis sanctorum predictorum. Sequenti quoque dominico meridie venit exercitus reliquus paganorum ampliori multitudine ad castellum sanctorum predictorum et pugnaverunt a meridie usque ad vesperam 6 Nonas Maii, et nichil prevaluerunt. Sed aliqua pars illorum intravit ecclesiam s. Bertini, ibique caeci effecti sunt 12 viri, et vexilla eorum in aliam figuram mutata sunt; quod libellus miraculorum s. Bertini apertissime testatur"; vgl. *Miracula s. Bertini* cap. 6—11 (*SS.* XV a, 511—516), Folcwins ausführliche Quelle.

Januar des folgenden Jahres ist Rudolf zu Arras einer Blutvergiftung erlegen, die er sich bei einem in der Weihnachtswoche vorgenommenen Aderlasse zugezogen hatte. In der Peterskirche des dortigen Klosters wurde er beigesetzt[1]).

Vor seinem Tode hatte er sein Erbgut Cysoing mit der Abtei und ihrem kostbarsten Schatze, den Reliquien des heiligen Kalixt, der Reimser Metropolkirche zu Händen des derzeitigen Erzbischofs Fulko vermacht. Der Ausführung dieses seines letzten Willens stellten sich aber unvorhergesehene Hindernisse in den Weg. Hukbald, der Gemahl einer von Rudolfs Schwestern, focht dieses Vermächtnis an und gewann sogar den Bischof Dodilo von Cambrai, dem Fulko aufgetragen hatte, ihm jene Reliquien von Arras — wohin sie wegen der Normannengefahr gebracht worden waren — nach dem Kloster Saint-Quentin entgegenzubringen. Da dieser nun Schwierigkeiten machte, und sie nur an den Bischof Hetilo von Noyon herausgeben zu wollen erklärte, wandte sich Fulko an letzteren mit dem Ersuchen um dringende Verwendung[2]), aber auch

---

[1]) *Folcwini* gesta 97 (p. 623[33]): „Deinde anno post haec (dem Überfalle) altero Rodulfus abbas apud Atrebates in diebus Octavarum Domini sanguinem minuens II nonas Januarii circa mediam noctem brachium eius cepit turgsescens inflari; paulatimque dolore ad praecordia properante obiit die inlucescente anno Domini 892. . . Sepultus est autem isdem abbas in monasterio s. Vedasti". — *Ann. Vedastini* 891/2 (p. 70): „ . . Rodulfus abba et levita obiit nonis (!) Januarii anno domini 892 sepultusque in aeeclesia b. Petri in sinistra parte altaris in monasterio s. Vedasti". — Cf. *Ann. Elnonenses mai.* 892 (*SS.* V, 12): „obiit Rodulfus abbas Atrebatensis". *Ann. Blandin.* 892 (*SS.* V, 24): „Rodulfus obiit".

[2]) *Flodoardi hist. Rem.* eccl. IV, 1 (p. 558[36]): Fulko, Erzbischof von Reims, schreibt an Papst Formosus „qualiter Evrardus marchio s. Calixti papae et martiris venerabile corpus a Romana sede impetraverit atque im euis honore monasterium in praedio suo constiterit (oben S. 41 A. 1 u. 57 f. A. 4). Quod predium post euis obitum ad filium ipsius Rodulfum abbatem hereditario iure devenerit, qui res ipsas simul cum memorati martiris gleba vitae suae diebus absque ulla contradictione tenuerit et de seculo migraturus easdem [res] cum monasterio et corpore sacro Remensi sanctae Dei genetricis ecclesiae delegaverit eandemque rerum suarum heredem instituerit. Tunc vero Hucbaldus quidam, sororis huius Rodulfi maritus, munus euisdem abbatis calumpniabatur et ab ecclesiae Dei genetricis iure conabatur auferre" etc.; *ebd.* IV, 6 (p. 569[28]). Fulko schreibt an Bischof Hetilo (von Noyon, 880—902), „quomodo Rodulfus vir devotus abbatiam quandam in huius Hetilonis parrochia sitam Remensi delegaverit ecclesiae, committens simul eidem corpus b. Calixti papae et martiris quod impetratum a Romana detulerat urbe [sc. pater eius?]. Intimat ergo, qualiter precatus sit amicabiliter praefatum Dodilonem [Cameracensium praesulem] ad Atrabatense castellum venire, et inde pignora praefati martyris honorifice levare, atque usque ad coenobium sancti Quintini deducere. Hunc etiam Hetilonem expetierat, ut ad ipsum coenobium occurrereret, et tamdiu eum sacro comitaretur corpore, donec ipse domnus Fulco veniret et illud decenter excipere et usque ad Remensem valeret urbem deducere: ubi tamdiu servaretur, quousque, pace reddita, loco proprio (Cysoing) ipsius Hetilonis



den Papst Formosus setzte er in Kenntnis und kam schließlich auch zu seinem Rechte, wohl durch Eingreifen eben des römischen Oberhirten, der ihm noch 892 das erbetene Bestätigungsprivileg für sein neues Kloster übersandt hat[1]).

Rudolfs Schwager Graf Hukbald erscheint als Anhänger Odos und ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Mutterbruder des Erzbischofs Heriveus von Reims[2]), Nachfolgers des im Jahre 900 ermordeten Fulko. Schwieriger läßt sich feststellen, welches sein Amtsgebiet und welcher von Eberhards Töchtern er vermählt war. Die Richtigkeit der für Judith vermuteten anderweitigen Heirat vorausgesetzt, kämen hierfür nur noch Engeltrud oder Heilwich in Frage. Sofern außerdem der Übergang von Cysoing an Rudolf als Zeichen dafür gelten mag, daß Adalhard ohne (männliche?) Nachkommen gestorben ist, so hätte man vielleicht auch in einer dieser beiden Schwestern die Stammutter der Grafen von

---

parrochia sito, restitui posset. At Dodilo . . . filiationis ac fraternitatis posthabita reverentia, in medio occurrens viae, et de manibus gestantium sanctum pignus abripiens apud se reposuit dicens: Non illud cuiquam se redditurum nisi eidem Hetiloni, in cuius dignoscebatur fuisse parochia: et hoc ipsum novae fraudis argumento gessisse, quo valeret praefatum corpus sacrum cuidam Hucboldo comiti tradere. Quocirca petit hunc Hetilonem, ut missum suum ad eum dirigat . . . , ut a coepta temeritate pedem revocet: precatur obnixe, ne illi assensum in re tali praebeat . . . et thesaurum coelestem, Remensi ecclesiae praememorato viro traditum, urbi ac basilicae ipsius restitui non solum consentiat, sed etiam totis viribus adiuvet".

[1]) 2. Schreiben Fulkos an Papst Formosus, *Flodoard* IV, 1 (s. vor. Anm.) „proinde precatur, ut, quid sibi sit in talibus agendum, suis eum sacris litteris, et harum collationem rerum aeterna stabilitate corroboret, atque contradicentes digna excommunicationis ultione percellat"; *ebd.* cap. 2 (p. 560[5]): „(Formosus) . . . ad ipsius domni Folconis petitionum misit . . . privilegium . . pro eo monasterio quod Rodulfus abbas in honore sancti Calixti martyris et papae ex haereditario proprietatis suae iure constructum huic Remensi concesserat ecclesiae . . , eidem ecclesiae corroborans et stabiliens potestatem"; *ebd.* cap. 8 (p. 573[30]): „Corpus etiam beati Calixti concessa sibi vel ecclesiae Remensi abbatia euisdem sancti, Remos deduci fecit et post altare sanctc Mariae venerabiliter collocavit".

[2]) Favre (*Famille d'Evrard* etc. in *«Études Monod»* p. 161) führt dafür zwei nur fragmentarisch überlieferte Diplome Odos an, eines für Kloster Saint-Maur-des-Fossés (ohne Datum, vgl. *ebd.* n. 5), das andere für die Abtei Montiéramey (Diöz. Troyes) aus Odos 7. Regierungsjahre (I/894 — I/895), gegeben zu Flavigny, Regest gedruckt von Giry (*Études Carolingiennes* in denselben *«Études»* p. 133 nr. 24). Dazu kommt ein weiteres „actum Karnotis" (B. 1882 = Bouquet IX, 450 C vom 30./XII./889; der Ausstellungsort Chartres fehlt nicht bei Bouquet, wie Böhmer glaubt) für Kloster Saint-Hilaire zu Poitiers („abbas Ebolus iunctis secum proceribus nostris Ubaldo et Heriberto"). — *Flodoardi hist. Rem.* IV, 11 (p. 575[38]): „Sequitur in pontificatu Remensi domnus Heriveus, ex aula regis ad episcopatum assumptus, vir genere nobilis, nepos videlicet ex sorore Hucbaldi comitis"; vgl. Favre, *l. c.*



Lomme-Namur zu suchen[1]). Als Gemahl der Engeltrud hätte sich Hukbald dann wohl auf ihre Eigenschaft als Älteste oder auf etwaige bestimmte Rechte, die sie in Cysoing haben mochte, zur Rechtfertigung seiner Ansprüche berufen. Wir wissen allerdings nur, daß ihr dort eine Grabstätte vorbehalten war[2]), während sie Landbesitz in der Umgebung, soweit ersichtlich, nicht geerbt hat; es sei denn durch den Tod Adalhards, während Rudolf die Reimser Kirche zu seiner Universalerbin gemacht zu haben scheint[3]).

Ein neuerdings unternommener Wiederbelebungsversuch an der Eckardschen Vermutung, daß Heilwich niemand anders als Hathui, die Gemahlin Ottos des Reichen und Stammutter des sächsischen Kaiserhauses, wäre[4]), vermag keineswegs andere Hypothesen neben sich auszuschließen. Als eine solche sei hier angeführt, was dagegen etwa für Hukbalds Ehe mit Heilwich spräche. Deren Erbgüter sind, wenngleich im einzelnen noch nicht sicher lokalisiert, im weiteren Umkreise von Cysoing zu suchen. Und allzu entfernt von da kann auch Hukbalds Amtsbezirk nicht gelegen haben, wenn er mit dem Bischofe von Cambrai gemeinsame Sache machen konnte[5]). Am ehesten möchte man da an den westfränkischen Osterbant denken, das Gebiet zwischen dem Gau von Tournai, zu dem Cysoing gehörte, und der lothringischen, daher damals ostfränkischen und zur Zeit Rudolf, einem Sohne Balduins II. von Flandern, anvertrauten Grafschaft Cambrai[6]). Eben im Osterbant

---

[1]) Vgl. oben S. 41 u. A. 1. Die Grafen von Namur könnten schließlich auch von einem Bruder Eberhards abstammen oder sich schon in früherer Generation von seiner Familie abgezweigt haben.

[2]) Vgl. Urk. der Gisla von 870, oben S. 41 u. A. 1. Ob man daraus mit Tournan (p. 835) schließen darf, daß sie ledig blieb, sei dahingestellt. Ihr Name ist außer im Verbrüderungsbuche von St. Julia (s. oben S. 74 [75] A. 4) mit sämtlichen, auch in dem von Reichenau (*Confrat.* p. 262 II, 382[40]) neben einigen ihrer Familienmitglieder eingetragen.

[3]) Vgl. *Flodoard* IV, 1 (p. 558), s. oben S. 79 u. A. 2.

[4]) I. G. ab Eccard, *Veterum monumentorum quaternio* (Lips. 1720) p. 39; ders., *Comment.* II, 609; ders., *Orig. Guelficae* IV (Hann. 1753) p. 374 (vgl. Waitz, *Heinrich I.*, S. 13 u. 206; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 594 A. 3); Krüger, *Abstammung Heinrichs I.*, «*D. Ztschr. f. Geschichtswissensch.*» IX, 28—61; dagegen Dümmler im gleichen Bande S. 319 f.: *Zur Abstammung usw.* und Replik von Krüger *ebd.* S. 321. Dümmlers Ansicht treten Parisot (p. 537 n. 2) und Hellmann (*Festgabe f. Heigel* S. 22 A. 2 u. 26 A. 1) bei. Aber Krüger (*Urspr. des Welfenhauses*, S. 134 f.) bleibt bei der seinigen unter Beibringung eines weiteren Quellenbelegs. Für Kr. tritt neuerdings ein O. Frhr. v. Dungern, *Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser s. Karl d. Gr.*, Papiermühle S.-A. 1910, S. 63 f., vgl. 164.

[5]) So auch Favre, *Famille d'Évrard* p. 161, der mit Recht behauptet, daß er eine westfränkische Grafschaft verwaltet haben muß; jedenfalls aber nicht Cambrai!

[6]) W. Reinecke, *Gesch. der Stadt Cambrai bis zur Erteilung der lex Godofreda* (Marburg 1896) Excurs I., S. 221 f. und Vanderkindere I[2], 287 s., II, 49 s.

aber bekleideten — nach einer einleuchtenden Annahme[1]) — noch in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts die Nachkommen einer Heilwich die Grafenwürde. Zunächst Rudolf (I.), von seinen zahlreichen Namensvettern als der „filius Heiluidis" unterschieden und wahrscheinlich wesenseins[2]) mit dem zu dieser Zeit in derselben Landschaft auftretenden Rudolfus de Gaugeio (Gouy im Osterbant)[3]). Er starb 926 kurz vor dem zweiten Gatten seiner Mutter Heilwich, dem Grafen Rotgar (I.) von Laon[4]). Dessen Sohn und Nachfolger, ebenfalls ein Rotgar (II.)[5]), besaß mit seinen Brüdern die Burg Mortagne[6]) im Winkel zwischen Scarpe

[1]) Vanderkindere I², 56—58; Hellmann, *Festgabe* S. 27 u. A. 3. Schon v. Kalckstein (*Königtum* S. 210 A. 2) erkennt, daß die Rudolfe von Gouy nicht nach Cambrai gehören. Gouy (s. unten Anm. 3) lag im Osterbant nach der Urkunde Calixts II. für Kloster Marchiennes vom Jahre 1123 (J.² 7080, bei Duvivier nr. CXII p. 527 ss.) und unweit Douai, das die Rotgare 931 erhalten. — J. Bédier (*La légende de Raoul de Cambrai* (1. Art.), «*Revue historique*» XCV [1907] p. 253 ss.) will der Behauptung von Vanderkindere nicht beipflichten (*ebd.* p. 253 n. 3), gelangt aber doch zu der Erkenntnis, daß die Legendendichtung *Raoul de Cambrai* (ed. P. Meyer et A. Longnon [*Publications de la société des anciens textes franç.*], Paris 1882), deren Held offenbar Rudolf II. von Gouy ist und nach ihr Graf von Cambrai gewesen sein soll, keinen Quellenwert besitzt, da sie nicht auf dem Gedichte eines Augenzeugen beruhen könne, wie sie vorgibt! Vgl. Fortsetzung *Rev. hist.* XCVII (1908) p. 8 s.

[2]) Angedeutet schon durch v. Kalckstein, *Königtum* S. 163, von Vanderkindere (*l. c.*) als sicher betrachtet. Dafür spricht vor allem der Umstand, daß die Rotgare, Rudolfs, des Sohnes der Heilwich, Verwandte, Feinde Heriberts II. von Vermandois sind, und sofort nach dessen Tod Rudolf von Gouy gegen seine Söhne zieht.

[3]) Gouy-sous-Bellone (dép. Pas de Calais, arr. Arras, cant. Vitry, ö. davon) nahe s. von Douai, cf. Vanderkindere I², 56, vgl. Duvivier p. 350. Dagegen Lauer (*Flodoard* p. 41 n. 5), anscheinend auch Bédier (*l. c.* XCV, 254, nach Meyer et Longnon, *Raoul de Cambrai*, introd. p. XVI n. 2), für Gouy-en-Arrouaise (dép. Aisne, arr. Saint-Quentin, ct. Câtelet). — Rudolf als Berater Karls des Einf. in dessen Urkunden aus den Jahren 915, 916, 920, 921, siegt 923 (*Flodoardi annales SS.* III, 372[13], ed. Lauer p. 15) über die Normannen, denen 925 (*ebd.* p. 376[3] bzw. p. 32) sein Land preisgegeben wird. Er starb 926 (*ebd.* p. 377[2] bzw. p. 36). — Seine Gemahlin (Aalaïs = Adelheid?) war vielleicht eine natürliche Tochter Karls (s. Vanderkindere I², 58, II, 53; auch Bédier, *l. c.* XCV, 257 s., XCVII, 7—9).

[4]) *Flodoardi ann.* 926 (p. 377[2] bzw. p. 36); *ebd.* a. 923 (p. 371[38], 372[19] bzw. p. 14 s.). Wahrscheinlich Neffe des Grafen Hugo von Berry († 893; s. *Abbonis bella Parisiacae urbis* II, 551 ss., *Poet. Lat.* IV, 113; vgl. von Kalckstein, *Königtum* S. 160 A. 2) und Laienabt von Saint-Amand (B. 1984).

[5]) *Flodoardi ann.* 927 (p. 377[8, 32] bzw. p. 37 u. 39) vgl. ann. 928 (p. 378[6] bzw. p. 41). Ein Bruder von ihm namens Hugo ist Anhänger Hugos von Francien (*Gallia Christ.* VIII, instrum. c. 484 u. Bouquet IX, 720, ann. 930/31) und starb 961 (*Flodoard* p. 405[28] bzw. p. 150 cf. n. 4; vgl. B. 2035 = Bouquet IX, 624) in jungen Jahren. — Verwandt vielleicht, wohl durch Anheirat, Rotgar, Enkel bzw. Sohn der Grafen Helgaud († 926) und Erluin († 945) von Ponthieu (*Flodoardi ann.* 947, 952, 957).

[6]) *Flodoardi ann.* 928 (p. 378[7] bzw. p. 41 u. n. 5) cf. *ebd.* 931 (p. 379[43] bzw. p. 48).

und Schelde und erhielt 931 von Hugo dem Großen Douai[1]) (beides im Osterbant). Als er 942 im Dienste Ludwigs IV. verschied[2]), scheint auf ihn Rudolfs von Gouy gleichnamiger Sohn gefolgt zu sein, der jedoch schon nach Jahresfrist im Kampfe gegen das Haus Vermandois fiel[3]). — Die örtlichen, zeitlichen und genealogischen Verhältnisse — der ziemlich seltene Name Heilwich[4]) erscheint hier in Verbindung mit den

---

1) *Ebd.* (p. 379[33] bzw. p. 47), wohl als Entschädigung für seine an Heribert II. von Vermandois verlorenen Besitzungen Mortagne und Laon (cf. *ebd.* ann. 928, p. 377 s. u. 378[7] bzw. p. 41). Douai hatte Hugo infolge von Felonie seines Lehensmannes Arnold 930 an Heribert verloren (*ebd.* p. 379[11] bzw. 46), aber im folgenden Jahre durch seinen Verbündeten Giselbert von Lothringen wiedergewonnen (*ebd.* p. 379[10], [22] bzw. p. 46 s., cf. von Kalckstein, *Königtum* S. 182, A. 2). Arnold erhielt von Heribert dafür Saint-Quentin (*Flodoard* 931 p. 379[24] bzw. 47).

2) *Flodoard* (p. 389[14] bzw. 84). Ludwig IV. hatte ihn 938 zur Abtretung von Tousey a. d. Maas (arr. Commercy, Gem. Vaucouleurs) genötigt; 940 huldigte er Otto d. Gr. zu Attigny: aber im folgenden Jahre von seinem Könige geschlagen und gefangen, machte er mit diesem seinen Frieden, freilich unter Herausgabe von Douai (das Ludwig wieder an Arnold verlieh), erhielt die Grafschaft Laon zurück, zog mit dem Könige gegen Hugo und Heribert nach Burgund und in den pagus Porcensis; von dort floh er mit dem völlig besiegten Ludwig (cf. *Flodoardi ann.* 938, 940—942: p. 385, 387—389 bzw. 69 [cf. n. 1], 80—82), in dessen Umgebung er Anfang Januar 942 zu Poitiers weilte (cf. Ausg. v. Lauer p. 83 n. 6); vgl. auch *Richeri hist.* II, 28 (p. 53).

3) *Flodoardi ann.* 943 (p. 389[29] bzw. p. 87).

4) Heilwidis ist m. E. nur eine Nebenform von Heilwich (so auch Riezler, *Gesch.* S. 56: „Hilwid oder Heilwig"), zumal als Genitiv. Analog finden sich auch für den Namen von Ottos I. Schwester Hadewig (*Genealogia ex cod. Steinfeld.*, *SS.* III, 215[27]) die casus obliqui Haduidis (Urkunde Hugos d. Gr. vom Jahre 937, Bouquet IX, 721 u. Urkunde Lothars von Westfr. von 955, *ebd.* p. 618 = B. 2030) und Haduidem bzw. Havidem (*Rodulfus Glaber*, *Hist.* I, 4: *SS.* VII, 54[30], ed. M. Prou [*Collect. d. textes* nr. 1], Paris 1886, p. 10; *Alberici Triumfont. chron.*, *SS.* XXIII, 761[50]). — Vielleicht entstammt der Heilwich die gleichnamige Gemahlin des ersten lothringischen Pfalzgrafen Hermann, nach der auch die Tochter seines Sohnes und Nachfolgers Ehrenfried (Ezzo) und von Ottos III. Schwester Mathilde genannt wurde (vgl. M. Schmitz, *Gesch. der lothring. Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufen*, Diss. Bonn, Oberhausen 1878, S. 10 f., und die Stammtafel [*SS.* XI, 394 n. 1] zu Köpkes Ausg. der *Fundatio monast. Brunvillar*). Witte (*Mitt. f. öst. GForsch.* Erg. Bd. V, 1896, S. 335) sieht in ihr eine Angehörige des schwäbischen Grafenhauses Dillingen (s. Stälin, *Wirtemberg. Gesch.* I. 562 f.; H. Grote, *Stammtafeln*, Leipz. 1877, S. 466), dessen Stammvater Hupald († 909) übrigens kaum jener mutmaßlichen Ehe von Eberhards Tochter Heilwig mit dem gleichnamigen westfränkischen Grafen entsprossen sein wird. — Wenn R. Usinger, (*Pfalzgraf Ezzo*, bei Hirsch, *Jahrb. Heinrichs II.*, Bd. I, 454) bei fünfen von Ezzos sieben Töchtern Namen des Kaiserhauses wiederfindet, so gilt dies weder für Richenza noch für Heilwig (die von Usinger *a. a. O.* angeführte Stammtafel [*SS.* VI, 32 n. 2] ist nicht die des *Ekkehard von Aura* selbst, sondern dieser vom Herausgeber des *Chronicon Wirziburg.*, Waitz, zum Vergleich „ex cod. Trevirensi" beigegeben), und schließlich gesteht selbst Krüger (*Abstammung* S. 39) zu, daß Heilwig und Hadwig verschiedene

Namen Rudolf, der allein im flandrischen und Friauler Hause die welfische Abstammung zum Ausdruck bringt — sind der Annahme gleichmäßig günstig, daß jene Stammutter Heilwich die Tochter Eberhards und in erster Ehe Gattin des Hukbald, dieser aber Graf in Osterbant gewesen sein könnte.

Noch manche Anzeichen unrochingischer Nachkommenschaft ließen sich auch aus späterer Zeit für Frankreich, Schwaben und die Niederlande anführen, wobei aber eine Anknüpfung unmittelbar an Eberhards Haus garnicht oder nur durch gewagte Konstruktionen hergestellt werden kann[1]). Deutliche, unauslöschliche Spuren hat dieses nur in Italien

---

Namen sind (vgl. E. Förstemann, *Altdeutsches Namenbuch* I², Bonn 1900, col. 729, 739, 838 bzw. 797—799). — Heilwig heißen ferner: eine Gräfin von Zollern (s. oben S. 39 A, 2); desgl. eine Tochter Eginos IV. von Urach (um 1216; s. Riezler, *Gesch.* S. 50, vgl. S. 16 u. Stammtafel II), letztere offenbar nach ihres mütterlichen Großvaters, Bertholds IV. von Zähringen (*ebd.* S. 37), Gattin (H. von Froburg? vgl. *Genealog. Handbuch z. Schweizer Gesch.*, hgg. v. d. Schweizer Herald. Gesellsch. I, Zürich 1900—08, S. 26 bzw. 29 [9 a]; S. 2 u. 5 [21]), nach letzterer wohl auch die Mutter König Rudolfs von Habsburg (H. von Kiburg; *ebd.* S. 3 u. 6 [28]; S. 7 u. 10 [12 u. 18]). Ist der gleiche Namen von Rudolfs Vatersschwester (*ebd.* S. 12 [22] bzw. S. 26 u. 32 [13]) etwa zurückzuführen auf die von A. Schulte (*Gesch. der Habsburger*, Innsbruck 1879, S. 19) supponierte Heirat eines Anhnherrn der Habsburger mit einer Unrochingerin (bzw. Zollern oder Hohenbergerin?).

[1]) Die neustrischen Grafen Berengar (von Bayeux, Maine und Rennes; vgl. Register bei von Kalckstein, *Franz. Königtum*) im 9. und 10. Jahrhundert entstammen vielleicht den im Westreiche verbliebenen Konradinern (cf. Lot, *M. Age* XXI, 196 n. 1). — Bischof Berengar von Kammerich (956—962), ein „Überrheinischer", nahe verwandt mit Otto d. Gr. wie auch mit Karls d. Einfält. Gemahlin Frederuna (Köpke-Dümmler, *Otto d. Gr.* S. 283 u. A. 1, 374 u. A. 2; von Kalckstein, *a. a. O.* S. 133 A. 1), gehört vermutlich zur Familie Eberhards von Hamaland (Waitz, *Heinrich I.* S. 90, 206 f., 223; Köpke-Dümmler S. 374 u. A. 3; Vanderkindere, *Formation* II, 307, 311 s.). Der nach Thietmar (*Chronicon* I, 23 p. 14) bestehenden Vetterschaft zwischen Heinrich I. und Karl d. Einfält. (vgl. Krüger, *Urspr. des Welfenh.* S. 134 f.) liegt tatsächlich wohl nur eine Verschwägerung beider mit jenem Geschlechte zugrunde. Auch Bischof Berengar von Verdun (940—959), ein Sachse und gleichfalls Verwandter Ottos d. Gr. (Köpke-Dümmler S. 108 u. A. 2, 338 f.), mag demselben Hause entsprossen sein, das irgendwie mit den Unrochingern zu verbinden wäre. — Vielleicht besteht auch ein genealogischer Zusammenhang der letzteren mit Heilwig, der Mutter Papst Leos IX. als Gemahlin Hugos IV. von Egisheim, über deren Herkunft (vgl. zuletzt J. Brucker, *L'Alsace et l'église au temps du pape Saint-Léon IX.*, t. I, Strasb. 1889, p. 14 s.; Witte im *Jahrb. der Gesellsch. für lothring. Gesch. u. Altertumskunde* VII, 1895, S. 103 f., der — im Gegensatze zu den Quellen — „Hedwig" schreibt) nur feststeht, daß sie Tochter eines Grafen Ludwig „von Dagsburg" und im romanischen Sprachgebiete zu Hause war, wahrscheinlich an dessen Rande, da sie auch das Deutsche beherrschte (*Wibert, vita Leonis* I, 1, bei J. M. Watterich, *Pontificum Romanor. vitae* I, Lips. 1862, p. 128 s.). Das ließe sich wohl mit den belgischen Unrochingern vereinigen. Der im zehnten Jahrhundert noch seltene Namen ihres Vaters deutet auf dessen Abstammung von

hinterlassen, wohin der weitere Verlauf dieser Darstellung den beiden ältesten Söhnen zu folgen hat.

Über Unroch[1]) liegen allerdings nicht minder dürftige Nachrichten vor als über seine jüngsten Brüder und Schwestern. Als erstgeborener Sohn im Testamente besonders reich bedacht, erhielt er außer den schwäbischen naturgemäß schon darum die lombardischen Familiengüter, weil — nach der in normalen Fällen durchweg üblichen Vererbung der höheren Verwaltungsämter[2]) — die italienische Mark des Vaters in des Ältesten Hände übergehen mußte. So wurde er, nicht viel über 25 Jahre alt, mit Eberhards Tod Herzog von Friaul[3]). Wie er im einzelnen die Obliegenheiten der ihm zugefallenen Würde zu erfüllen verstanden hat, wird der Forschung wohl dauernd verborgen bleiben; selbst Interventionen in Urkunden Ludwigs II. — von denen aus der fraglichen Zeit allerdings nur eine auf Friaul bezügliche bekannt ist[4]) — fehlen für seine Person vollständig. Und doch muß er dessen Vertrauen besessen und

---

einer karolingischen Prinzessin, jedenfalls des Westreiches, etwa als Sohn oder Enkel jener Adelheid [Aalais], Gemahlin Rudolfs I. von Gouy? s. oben S. 82 A. 2). — Für die Niederlande vgl. besond. das Werk von Vanderkindere (bzw. oben S. 42 A. 1) über Verwandtschaft mit den Grafen von Namur (I, 197 s., 212 s.); ferner mit den Ansfriden (*ebd.* p. 120 s.): als Graf Ansfrid d. Jüng., Brudersohn der Königin Mathilde, 995 den Utrechter Bischofsstuhl bestieg, folgte ihm im Testerbant ein Vetter namens Unroch, der sich in Italien beim Heere Ottos III. ausgezeichnet hatte (cf. *Thietmar* IV, 31 p. 82 u. *Alpert*, *De diversit. tempor.* I, 8 u. 16: *SS.* IV, 704 u. 708).

[1]) Auf ihn bezieht Dümmler (Wiener *Jahrb.* I, 173), gefolgt von Riezler (*a. a. O.* S. 14) und Hofmeister (S. 327), wohl mit Recht die Verse des *Sedulius* „ad . . Eberhardum de nato puero" (*Poet. Lat.* III, 202 nr. XXXVIII), worin dieser dem Kinde eine glückliche und ruhmreiche Zukunft wünscht. — Sein Name findet sich neben denen der Eltern (noch bei Lebzeiten Eberhards eingetragen: vgl. Anm. von Piper zu *Confrat.* p. 30 [I, 57[20]]) in den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und Pfäfers (s. oben S. 40 A. 2), zugleich mit denen der Geschwister in den Büchern von Reichenau (*Confrat.* p. 262 [II, 382[41]]) und St. Julia zu Brescia (s. ob. S. 74 [75] A. 4, unt. S. 87 A. 2). — Durch unzulässige Gleichsetzung grundverschiedener Namen (vgl. ob. S. 33 A. 3) wiesen ihm de Rubeis, Liruti und Stefani (Citate *ebd.*) die, zweifellos Erich dem Straßburger (*ebd.*) zuzuschreibende, Gründung und Dotierung der Kirche des hl. Nikolaus in Sacile an der Livenza zu, während Depoin (p. 51) ihn „mit Grund" (welchem?) für identisch betrachtet mit (dem Konradiner) Heinrich, Gemahl von Ottos des Reichen Tochter Bava (vgl. Waitz, *Heinrich I.* S. 208; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 523 f. A. 2). — Der Ambasciator einer Urkunde Karls d. Kahlen für Saint-Amer in Catalonien vom Jahre 860 (*Bibl. de l'Éc. des Chartes* LXV, 1904, p. 368 ss.) heißt nicht „Unruocus", sondern „Unfriedus" = Humfrid von Gothien (s. ob. S. 67 [68] A. 3), nach der zweifellos richtigen Auflösung der tironischen Noten durch M. Jusselin (*M. Age* XXI, 1908, p. 19, cf. n. 5).

[2]) Vgl. oben S. 10.

[3]) *Andr. Bergom. hist.* cap. 8 (*SS. r. Lang.* p. 226): „ . . (imperator Foroiulianorum fines Ebherardo principem constituit). Eo defuncto, Unroh, filio suo, principatum suscepit". Betreffend Unrochs Geburtsjahr vgl. oben S. 44 A. 1.

[4]) M.[2] 1231 für Kloster Sesto, auf Bitten des Abtes Lupus, vom 13./VII./865.

verdient haben; denn im Sommer 872 findet man ihn unter den drei Führern eines auserlesenen Heeresteils, die ihrem Kaiser am Volturno einen glänzenden Sieg über die Ungläubigen erfochten[1]). Kurz vorher hatte eine Sarazenenflotte aus Kreta die nördliche Adria bedroht. Der Überfall eines gegen sie ausgesandten venezianischen Kundschafterbootes durch slavische Piraten an der Grado gegenüberliegenden istrischen Küste[2]), demnach in den friaulischen Gewässern, gibt ein trauriges Bild von der Hilflosigkeit des einer Seemacht entratenden Reiches. Dieses war hier ganz auf die Kräfte des Lagunenstaates angewiesen, dem auch die Kroaten seit 865 wieder zu schaffen machten[3]). Solch unsichere Zustände werden wohl am ehesten Schuld daran sein, daß Unroch erst im Jahre 874 an die Erfüllung einer Kindespflicht denken konnte, die erwähnte Überführung der Reste Eberhards nach Cysoing[4]).

---

[1]) *Andr. Bergom.* cap. 15, p. 228: „Sarracini . . . viginti milia hominum . . . exierunt in finibus Beneventana . . . Nunciatum id est domno imperatori, quoniam statim mittens principibus suis, id est Hunroch, Agefrid et Boso, cum electa manus Francorum et Langobardorum vel ceterorum nationes. Iungentes se loco [ad sancto Martino, ad strada scilicę, prope Capua ad Volturno] acies hinc et inde . . . pugnantes . . . Sarracini devicti et debellati sunt multitudo innumerabiles; quia quod gladius non interemit, in fluvio Volturno negati sunt, reliqui fuga vis evaderunt"; cf. *Catal. comit. Capuae* (*SS. r. Lang.* p. 499[1]): „per quosdam comites suos, antequam ille (Ludow. imp.) Capuam adveniret, multi interfecti sunt Saraceni, ita ut de duodecim milibus pauci remanerent; quia magno exercitu Saracenorum super Salernum residente venerant"; cf. *Erchemperti hist. Langobard. Beneventan.* cap. 35 (*ibd.* p. 248[6]): „misso excercitu dictus augustus per suggestionem Landulfi presulis . . . et perdidit ex prophanis in Capua ferme novem milia"; cf. *Chron. Salernitanum* cap. 117 (*SS.* III, 532), wonach des Kaisers jugendlicher Neffe (Sohn der Bertha? cf. Hellmann, Heiraten S. 25 A. 6) „Cunthart comes una cum Suavio (= Suabilum gastaldium Marsorum bei *Erchempert* cap. 62 p. 259[16]; *Chron. Salern.* 136 p. 540[14]?) et cum omnibus suis adversus Agarenos sunt egressi sociantes sibi Capuanos . . . novem milia prostravit, ipse vero Cuntart ibidem occubuit et exigui alii" etc.; cf. M.[2] 1254 c u. d, dazu *Johannis diac. Chron. Venet.* (ed. Monticolo p. 120): „(Lodovicus imp.) . . ad Beneventum cum rediret (cf. M.[2] 1254 b) Sarracenos, qui apud Terracinam Campanie manebant, aggressus, fortiter debellavit undecimque milia ex eis occidit et sic ad Italiam reversus est". — Die Anzahl der Gefechte und die Zahl der Gefallenen ist nicht sichergestellt, vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* II[2], 266 u. 342; Vogel, *Kämpfe der Araber,* S. 88 u. A. 300; Hartmann, *Gesch. Italiens* III a, 295. — Agefrid mag der Graf Egifred sein, der 877 dem Testamente der Angilberga (als Verwandter) zustimmt (*CDLang.* nr. 270 c. 457; bei P. M. Campi, *Dell' hist. ecclesiastica di Piacenza* I, Piac. 1642, p. 461, steht [auf Grund eines anderen Exemplars]: Sigifred), zugleich mit einem Grafen Ardhengus (fehlt bei Campi), der vielleicht identisch mit jenem, dem *Chron. Salern.* (118 p. 532[38]) zufolge, vom Kaiser, zusammen mit seinem Amtsgenossen Remedius, nach Benevent entsandten Grafen Ardignus ist. — Über Boso vgl. Poupardin, *Provence* p. 297—306.

[2]) *Joh. diac. Chron. Venet.* ed. Monticolo p. 120.

[3]) *Ibid.* p. 118.

[4]) S. oben S. 70 A. 3.

Es ist dies seine letzte nachweisbare Handlung. Schon im Herbste des folgenden Jahres wird Berengars Name unter Umständen erwähnt, denen zufolge er inzwischen Friaul übernommen zu haben scheint[1]). Unroch hat demnach, wenn überhaupt, offenbar keine sukzessionsfähigen Söhne hinterlassen. Doch war er sicher vermählt und hatte eine Tochter, von der noch die Rede sein wird. Seine Gattin hieß wahrscheinlich Ava[2]) und entstammte diesem Namen zufolge der edlen Familie der Etichonen, die mit Hugo, einst Grafen von Tours, dem Schwager und einflußreichen Berater Lothars I., 834 auch in Italien Fuß gefaßt hatten[3]). Ava wäre dann am ehesten als Hugos nach seiner Gemahlin benannte Enkelin anzusehen und zwar vermutlich als eine Tochter seines Sohnes Liutfrid[4]), der seinerseits mit einem 845 im Herzogshofe zu Trient Gericht haltenden dux[5]) dieses Namens identisch sein dürfte. Die Ehe kann nicht viel

[1]) S. unten S. 92.

[2]) Diese Vermutung Mühlbachers (*Mitt.f.öst.GForsch.*X, 472), gegründet darauf, daß beider Namen nebeneinander von gleicher Hand unter denen der Familie Eberhards im Verbrüderungsbuche von St. Julia in Brescia eingetragen sind (s. oben S. 74 [75] A. 4), bestätigt sich an anderer Stelle desselben Codex f°. 25 r. (ed. Valentini p. 43): „everardus, unroch, abba commit“ (offenbar = Ava comitissa, was Valentini p. 206 in gewohnter Weise mißversteht, indem er hierfür aus Mabillon zur Erläuterung ausgräbt: „Abbates Centulenses simul etiam comites fuisse“!). Abba heißt die Gemahlin Hugos von Tours (z. B. in der Grabinschrift bei Frisi, *Memorie stor. di Monza* I, 81) und Abba als Name ist auch auf anderen Blättern des Brescianer Codex zu finden: z. B. f°. 18 r./v. (p. 29 s.).

[3]) Vgl. oben S. 50 f.; s. Simson, *Ludwig d. Fr.* I, 167, auch II, 118 u. A. 4; doch lassen die Worte der *Ann. Fuld.* 837, p. 27 „ex primoribus Italiae . . . Hugo“, auch für diesen eine Ausstattung dortselbst annehmen (vgl. Wüstenfeld, *Forsch. z. Dtsch. Gesch.* III, 395). Hier ist er auch gestorben und begraben (am 20./X. [vgl. Necrolog, gedruckt bei Frisi III, 136] also 837), ebenso ein gleichnamiges Söhnlein (M.² 1046 u. 1051) im Jahre 835 und seine Gemahlin Ava (vgl. Poupardin, *Provence* p. 298 n. 1 u. 5) am 4./IX./839, d. h. fast 2 Jahre nach dem Gatten (vgl. Necrolog bei Frisi III, 131). Dazu hat dieser offenbar in Italien Nachkommenschaft (s. nächstfolgende Anm.).

[4]) Vgl. besond. Dümmler, *Ostfränk. R.* I², 213, II², 33 A. 2 u. 128 A. 3. Er starb demnach 865, und zwar er oder ein Sohn gleichen Namens (nach dem Necrologe bei Frisi III, 119) am 16./V.; vgl. oben S. 69 f. A. 5; Parisot p. 182 n. 2.

[5]) Muratori, *Ant. Ital.* II, 971; Hübner, *Gerichtsurkunden aus Italien* nr. 740 (in ‹*Zeitschr. der Savigny-Stiftung für RG.*› XIV, germ. Abt., 1893); C. Cipolla, *Fonti edite della storia della regione Veneta* (in ‹*Monumenti d. R. deputaz. Veneta*› ser. 4, Miscellanea II, 1883) nr. 64 p. 81; ders., mit ausführlichem Kommentar, im *Arch. stor. per Trieste, l'Istria ed il Trentino* I (Roma 1881/2) p. 274 ss.; Hofmeister S. 384 A. 5 f. — Schon Frisi (I, 185) erwägt diese Identität. Für mich ergibt sie sich zumal aus dem Herzogstitel, den auch ein italienischer Nachahmer des Sedulius in einem Gedichte an Hugos Sohn Liutfrid anwendet (*Poet. Lat.* III, 237 nr. VIII, cf. *N.A.* IV, 317) und den nur ein so mächtiger oder vornehmer Mann führen konnte, wie dieser Sohn des Herzogs (cf. Necrolog bei Frisi III, 119) Hugo. Auf ihn bezieht sich von den Erwähnungen des Namens Liutfrid in Italien bis

später als 865 geschlossen worden sein, da jene Tochter im Jahre 886 bereits ein mannbares Alter erreicht hat.

Unroch ist, wie die beiden jüngsten Söhne Eberhards, in der Blüte der Jahre dahingerafft worden. Nur einer unter den Brüdern, der nächstälteste Berengar, hat sich mit einer ihm eigentümlichen Zähigkeit bis in ein hohes Alter dem Leben erhalten, das ihm reichlich Gelegenheit geboten hat, die Laune des Schicksals aus eigener Erfahrung kennen zu lernen.

---

zum Jahre 879 wohl nur noch die eines Führers „in prima scara" beim Aufgebote von 846 (*Capit.* II, 67[33] nr. 203, s. oben S. 56 A. 1); die späteren Belege betreffen vermutlich einen gleichnamigen Sohn, während ein anderer Sohn (Dümmler, *Ostfränk. R.* II[2], 289 A. 2; Parisot 356 u. n. 6, cf. 137 n. 2), nach seinem Großvater Hugo geheißen, Granfelden erbt (cf. Ph. A. Grandidier, *Hist. de l'église et des évêques de Strasbourg* II [Strasb. 1778] p. 192 u. Frisi I, 186; weshalb ist nach ihm der Ältere, Hugo II., früher als sein Bruder Littefred gestorben?). Liutfrid I. geht, wahrscheinlich beim Tode Lothars I., zu Lothar II. (vgl. *Ann. Bert.* 865 p. 75) und ließ seinen gleichnamigen Sohn wohl im Dienste Ludwigs von Italien. Denn daß der später dort sich findende Liutfrid ein Etichone (wohl am ehesten Sohn des Vorigen) ist, ergibt sich aus dem offenbar ihn betreffenden (nicht Liutfrid I., da nach 865 eingetragenen, s. *Mitt. f. öst. GForsch.* X, 472) Vermerk des Codex von s. Giulia fol. 43 v. (Valentini p. 80): „Liutfrid comis tradidit filiam suam Adelei". Adelais aber hieß eine Tochter Hugos von Tours, die Gemahlin des Welfen Konrad, des Bruders der Kaiserin Judith (vgl. Parisot p. 250 n. 7). Allenfalls könnte Ava auch eine Tochter Liutfrids II., Urenkelin Hugos von Tours, sein, dessen Tochter 821 bereits Lothar I. geheiratet hat, während die Gemahlin Unrochs spätestens 850 zur Welt gekommen sein muß. Auf Liutfrid II. ist auch wohl der Eintrag auf f°. 8 r. (p. 9) des Codex von Brescia (s. ob. S. 74 [75] A. 4) von der ältesten Hand (A: 850—865, cf. *Mitt. f. öst. GForsch.* X, 472 f.) unter den Namen von Großen Ludwigs II. zu deuten, obgleich der Zeit nach auch Liutfrid I. gemeint sein könnte, der erst 865 gestorben ist. Diesen scheint aber eher Hand B (vor 875, s. *Mitt. f. öst. GForsch.* X, 472 f.) zusammen mit den Namen seiner Eltern: „Ugo (Astat [?]) Liutfrid, Ava" nachträglich anzuführen; vielleicht ist die folgende Gisla Unrochs und der (jüngeren) Ava Tochter. Ist der, laut dem Nekrolog von Monza (Frisi III, 120), am 28./V. verstorbene Littefredus = Liutfrid II. (oder ein Bruder?) und Graf von Cremona? (doch ist die Urkunde *CDLang.* nr. 332 vom Jahre 885 unecht, cf. L. Astegiano, *Codice diplom. Cremon.* I [*Monum. hist. patr.* XXI], 1896, p. 29). — Ein Liutfrid ist Bischof von Pavia († 874/5 cf. *N. A.* V, 314 A. 8), ein anderer Abt von Nonantula (851/55 cf. *SS. r. Lang.* p. 570 s.).

3. Kapitel.

Berengar als Markgraf von Friaul im Kampfe der Karolinger um die italienische Erbfolge und während der Regierung Karls III.

Wie bei so vielem, um nicht zu sagen fast allem, in der Geschichte Berengars, ist schon für die Zeit seiner Geburt keine Sicherheit zu gewinnen, und sie kann auch auf dem Wege umständlicher Rückschlüsse nur ganz annähernd bestimmt werden [1]). Danach mag er rund um das Jahr 850 das Licht der Welt erblickt haben; vermutlich fand dieses Ereignis auf dem Boden Italiens statt, wo seine Eltern sich von Amts wegen aufzuhalten pflegten: eine Möglichkeit, die immerhin bei einem künftigen Nationalkönige dieses Landes in Betracht gezogen zu werden verdient.

Aus seinen Jugendjahren gibt es ebensowenig Positives zu berichten. Eine unklare Stelle in dem auf ihn verfaßten Lobgedichte, dem literarischen Niederschlage aus einer kurzen Zeit zweifelhaften Glanzes, ist einmal dahin ausgelegt worden, daß er am Hofe Karls des Kahlen er-

---

[1]) Kurze Betrachtungen über Berengars Alter bieten Tournan (p. 830) und M. Büdinger (*Hist. Ztschr.* XXVIII, 1872, S. 238). Berengars gleichnamiger Enkel hält schon 918 eine Gerichtssitzung als „comes et missus discurrens" (*CDLang.* nr. 475 c. 822; Hübner Reg. nr. 855; Krause, *Missi dominici*, Anh. I nr. 202, S. 280), ist daher spätestens 900 geboren (Dümmler, *Gesta* S. 35 A. 2). Berengar I., als Vater von dessen Mutter, hat demnach wohl nicht nach 880 geheiratet und wird spätestens 855 geboren sein. — Johann VIII. erwähnt 878 in einem Schreiben an Berengar dessen „pulchrae iuventutis florem" (J.[2] 3123), was, wie Tournan richtig bemerkt, bei einem noch nicht dreissigjährigen, im Alter der vollsten Entfaltung seiner Kräfte stehenden Manne wohl angebracht sein mochte; zumal gegenüber dem jüngeren Bruder eines frühe Verstorbenen. Zwischen 910 und 915 geht Berengar dann noch eine zweite, allerdings kinderlose Ehe ein. Dennoch glaube ich, Berengars Geburtsjahr nicht mit Büdinger um 855, sondern mit Tournan um 850 annehmen zu müssen, weil sonst der dritte Sohn Eberhard wenigstens 15 Jahre nach dem zweiten und fast 19 Jahre nach der Eheschließung (s. oben S. 43 f.) geboren wäre, wobei allerdings inzwischen noch eine oder mehrere der Töchter zur Welt gekommen sein könnte (cf. Tournan). Die Reihenfolge im Testamente Eberhards ist für die Knaben und Mädchen getrennt nach der Altersfolge gegeben, und die absolute Geburtsfolge erkennt man auch aus der Notiz über die Memorienstiftung nur in bezug auf Engeltrud, die offenbar das älteste Kind überhaupt ist.



zogen worden sei[1]). Das wäre an sich nicht unmöglich; denn der leibliche Bruder seiner Mutter stand ihm von allen Karolingern verwandtschaftlich am nächsten. Allein dieser Deutung des Textes widerspricht schon die dazugehörige Glosse, die allerdings an dieser Stelle nicht, wie sonst des öfteren, von des Dichters eigener Hand herrührt[2]). Schwerer noch fällt dagegen ins Gewicht, daß Berengar gleich bei seinem politischen Auftreten im Gegensatze zu diesem seinem Oheim steht[3]). Wenn zwischen ihnen tatsächlich engere Beziehungen bestanden haben sollten, so waren sie jedenfalls im Herbst 875 längst erkaltet und bereits ins Gegenteil umgeschlagen.

Am 12. August d. J. hatte ein frühzeitiger Tod den Thron Kaiser Ludwigs erledigt[4]). Ein schneller Bote trug die Kunde zu Karl dem

---

[1]) *Gesta Berengarii imperatoris* I v. 21—23 (Ausg. im gleichnamigen Buche von Dümmler, Halle 1871, S. 81; neue Ausg. von P. v. Winterfeld *Poet. Lat.* IV, 358):

> . . . Karoli sed enim nutritus alumni
> Rite sub imperio, simili qui nomine Romam
> Postremus Francis regnando coegit habenis.

C. Dändliker und J. J. Müller (*Liudprand von Cremona und seine Quellen* [*Untersuchungen zur mittl. Gesch.* hgg. v. M. Büdinger I], Leipzig 1871, S. 63 u. 131) finden in dieser Stelle eine Verwechslung Karls III. mit Karl dem Kahlen, was Dümmler (*Gesta* S. 42 A. 1) als unbewiesen und grundlos verwirft. Büdinger (*Hist. Ztschr.* XXVIII, 238) sucht darauf persönlich den Beweis zu führen, indem er vor allem das für ein Alumnat geeignetere Alter Karls des Kahlen (geb. 823) gegenüber dem seines Neffen (geb. 839) geltend macht. Das Alter des Königs spielt aber bei der Erziehung am Hofe keine große Rolle. Sie wird i. A. ja nicht durch diesen selbst erteilt, der im übrigen einen gut 15 Jahre (nach Büdinger) weniger zählenden Jüngling schon in mancherlei unterweisen konnte. Doch Büdinger hat hier, genau wie der Glossator (vgl. Bernheim, *Forsch. z. D. Gesch.* XIV, 140), die Nebenbedeutung des Wortes „alumnus" nicht beachtet. Es handelt sich nicht um Erziehung, die, falls man „imperium" wörtlich nimmt, auch bei Karl dem Kahlen undenkbar wäre, da bei seiner Kaiserkrönung Berengar schon erwachsen war. Vgl. folgende Anm.

[2]) Gl. 21: „Karolum ultimum significat (nämlich der Dichter!), quo mortuo sceptrum Italie Berengarius suscepit". — „Alumnus est qui nutrit et qui nutritur, sed in significatione hac . . pro nutritore ponitur" etc.; gl. 22 [simili]: „pro eodem . ." etc.; vgl. Bernheim (*a. a. O.*), der an dieser Stelle ein offenbares Mißverständnis des Glossators erweist und selbst eine einleuchtende Deutung vorbringt: „unter der Regierung des Sprößlings von [dem zuvor genannten] Karl d. Gr. usw.; freilich wird dadurch die historische Anstößigkeit der Stelle nicht gehoben". Sie wird doch vielleicht gemindert, wenn man auch „nutritus" nicht wörtlich auffaßt und darin das vertraute Verhältnis des oft am Hofe Karls III. weilenden ausgedrückt sieht, auf das v. 26 deutlich hinweist; vgl. unten S. 143 A. 1.

[3]) Mit dem Hinweis auf das zeitliche Zusammentreffen von Berengars erstem Erscheinen als Markgraf mit der Kaiserkrönung Karls d. Kahlen ist Büdinger (*a. a. O.*) bei der Beweisführung völlig verunglückt: hier erscheint Berengar eben gerade als Karls Widersacher.

[4]) *Andreae Bergom. hist.* cap. 18 (*SS.r.Lang.* p. 229): „pridie Idus Augusti"; cf. M.[2] 1275 a.



Kahlen, der schon am 1. September mit gerüsteter Macht nach dem herrenlosen Italien aufbrechen konnte[1]), bevor ihm noch ein feierliches Schreiben des Papstes Johann VIII. zugegangen war, des erwünschten Inhalts, daß eine unter dessen Vorsitz stattgehabte Beratung des römischen Klerus und Senates ihn als den würdigsten Nachfolger erfunden habe[2]). In der Lombardei herrschte unterdessen die größte Verwirrung. Erst im Laufe des September sammelten sich die Großen in Pavia um die Kaiserinwitwe Angilberga. Zu einer Einigung kam es nicht; es wurde vielmehr beschlossen, jedem der beiden Oheime des Dahingegangenen Botschaft zugehen zu lassen[3]). Die Mehrzahl der Italiener sah aus den verschiedensten Gründen die Herrschaft des Westfranken lieber, als die deutsche[4]), vielleicht auch z. T. darum, weil die dem Landesadel wegen ihres Hochmutes — d. h. ihres bis zum Tode des Gemahls ausschlaggebenden Einflusses auf die Staatsgeschäfte — äußerst verhaßte Angilberga[5]) aus ihrer Vorliebe für Ludwig den Deutschen nie ein Hehl gemacht hatte, mit dem nicht nur ihr Gatte immer im besten Einvernehmen gestanden war[6]), sondern der sie selbst auch aus der Taufe gehoben oder sogar an Kindesstatt angenommen hatte[7]). Darf

[1]) *Ann. Bertin.* 875 (p. 126 s.).

[2]) J.² 3019 (offenbar aus Versehen „Carolo Crasso“ st. „Calvo“; cf. Lapôtre p. 25 n. 1), vgl. J.² 3018.

[3]) *Andr. Berg.* cap. 19 (*l. c.*).

[4]) *Ann. Vedast.* 875 (p. 40): „Karolus rex Italiam perrexit, et pars maxima multitudo eiusdem provintiae eum cum pace excepit“; cf. Kleinclauß p. 394 n. 2.

[5]) Cf. *Ann. Bertin.* 872 (p. 120), Kleinclauß p. 383 n. 3, Lapôtre p. 205, Dümmler, *Ostfränk. R.* II², 237 u. A. 1. Sie verhandelt 872 mit Ludwig d. D. (M.² 1490 f. cf. 1476), ein Beweis ihrer hervorragenden Klugheit; vgl. einen Brief Johanns VIII. (J.² 3141), der ihr in seiner Not schreibt: „vires sollicita ingenii acutissimi“, und in bezug auf einen an Karlmann zu sendenden Boten: „vestroque consilio prudentissimo iter illius . . disponite“ (Mansi XVII, 71). Vgl. auch Hellmann, *Heiraten* S. 97 f. u. Hartmann, *Gesch. Italiens* IIIa, 296 f.

[6]) Vgl. M.² 1201a (1208a), 1212a, 1214b (vgl. oben S. 58 u. A. 3), 1216h, (1224d, 1245a), 1254a, 1263b, 1439d, 1475f.

[7]) Ludwig d. D. schreibt 879 (M.² 1476) „gloriosissimae filiae et imperatrici Engelbergae semper augustae“. In einer Urkunde Ludwigs von 876 (M.² 1518) heißt sie: „dilecta et spiritualis filia nostra Engilperga“. Dies kann (nach Ducange III, 296 col. 2 s.) entweder Taufkind oder Adoptivkind bedeuten; das letztere scheint mir wahrscheinlicher, da Ludwigs d. D. Söhne sie stets „Schwester“ (M.² 1524, 1535, 1546, 1602, 1636, 1744, 1757, cf. *D*K. II 264 p. 365[25]) und ihre Tochter „neptem“ (Nichte, M.² 1756) nennen. Arnolf spricht von ihr als „nepte nostra“ (M.² 1916 — über die Bedeutung von nepos, neptis im M.A. s. Eccard, *Comment.* II, 824), während er Irmengard als „cognatam nostram“ bezeichnet (M.² 1816). Dazu ist freilich zu bemerken, daß Karlmann auch einmal Ludwig II. seinen Verwandten und „Bruder“ nennt (M.² 1525), ausnahmsweise auch Karl III. (M.² 1589), dagegen nicht Karlmann von Westfranken (*Mitt. f. öst. GForsch.* V, 399); auch bei Karls III. Bestätigungen von Diplomen seiner Vorgänger im Westreiche wird der Ausdruck

man einer etwas späteren Parteischrift glauben, so hätte sie oder ihr Anhang sich damals unmittelbar an den ältesten deutschen Prinzen Karlmann mit der Aufforderung gewandt, das ihm von seinem Vetter letzwillig übertragene Reich in Besitz zu nehmen. In der Tat hat sich Karlmann später auf ein derartiges Vermächtnis des Kaisers berufen [1]).

Da sein ältester Sohn, wie es scheint, nicht abkömmlich war, entsandte Ludwig der Deutsche auf die beunruhigenden Nachrichten aus Italien hin fürs erste den jüngsten Karl [2]), der als Verwalter [3]) des ihm bestimmten Alemannien am schnellsten zur Stelle sein konnte. Es leuchtet ein, daß die Dringlichkeit dieses Auftrages dem Prinzen keine Zeit zur Aufbietung eines genügenden schwäbischen Heerhaufens ließ, so daß seine Kräfte vornehmlich aus der Anhängerschaft der Kaiserin oder der deutschen Sache in Italien bestanden [4]).

Zu diesen Gegnern der Kandidatur Karls des Kahlen gehörte nun vor allem sein Neffe Berengar. Bei dieser Gelegenheit ist es, daß sein Name erstmals von einer erzählenden Quelle genannt wird. Indem hier aber Andreas von Bergamo [5]), ein Augenzeuge der sich entwickelnden Ereignisse, den Anhang des deutschen Königssohnes als „die Scharen Berengars und der Übrigen“ bezeichnet, gibt er zu erkennen, daß der namentlich Genannte unter ihnen an Ansehen oder Macht der erste war; sein Name ist ihm so geläufig, daß er dessen Träger ohne jede nähere Bezeichnung, namentlich ohne Amtstitel, der Nachwelt gegenüber genügend legitimiert glaubte. Ein Zweifel daran, daß hier der Sohn Eberhards gemeint ist, wird auch schwerlich bestehen; und die angesehene Stellung, in der er sich offensichtlich befindet, läßt kaum einen andern Schluß zu, als daß er damals schon Inhaber der Mark Friaul war, die noch ein Jahr zuvor der Fürsorge seines Bruders Unroch anvertraut erschien [6]).

---

nicht angewandt. Er steht somit hier offenbar nicht formelhaft als Erfordernis der Etikette im Verkehre zwischen den Herrschern.

[1] *Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma* (*SS.* III, 722[9]); vgl. S. Hirsch in *Forsch. z. D. Gesch.* XX (1880), S. 151. M.[2] 1523; vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* II[2], 388 A. 1, dazu Poupardin, *Provence* p. 72 n. 3, Lapôtre p. 243 n. 1, Kleinclauß p. 388 n. 3; Calmette (*Diplomatie carolingienne* p. 148 s. u. n. 5) gibt diese Verfügung für das Königreich Italien zu, nicht aber für den Kaisertitel.

[2]) *Andreas Berg.* cap. 19 (*l. c.*); *Ann. Bert.* 875 (p. 127). Die *Ann. Fuldenses* verschweigen diese mißglückte Unternehmung, aber auch die *Ann. Vedastini* (p. 40).

[3]) Nicht als Unterkönig; vgl. Eiten, *Unterkönigtum* S. 158 ff.

[4]) Dümmler, *Ostfränk. R.* II[2], 389.

[5]) *Hist.* cap. 19 (p. 230): „homines qui se ad Carlito (oder Caroleto, „Karlchen“, Unterscheidungsnamen der damaligen Lombarden für den deutschen Prinzen) coniunxerunt . . . hoc est Berlingherio cum reliquis multitudo . . .“.

[6]) Siehe oben S. 87; so schließt bereits Muratori, *Annali d'Italia* Va, Roma 1752, p. 151; cf. Car. Sigonii *De regno Italiae l. V* [*Opera omnia* ed. Ph. Argelati vol. II] Mediol. 1732, col. 331 A; Liruti, *Notizie del Friuli* III, 241; Stefani, *Nuovo Arch. Ven.* VIIa, 31 etc.



Wahrscheinlich ist Berengar schon einige Jahre vorher als voraussichtlicher Nachfolger zu Unroch nach Italien gekommen; was übrigens dafür spräche, daß letzterer keinen Sohn hinterlassen hat. So würde sich wenigstens leicht der Umstand erklären, daß er, der nach Eberhards Testament ausschließlich belgische Güter geerbt hatte, nur in der ersten der drei Urkunden seiner Mutter berücksichtigt und überhaupt erwähnt wird, während 870 und 874 die jüngeren Brüder allein noch nachweislich in Franken gelebt haben. Die Übersiedelung Berengars nach Italien hätte somit zwischen 868 und 870 stattgefunden.

Fehlt es nicht an mittelbaren Zeugnissen für die mächtige und angesehene Stellung der Unrochinger im Rahmen des regnum Italiae, so stellt sich andererseits die äußerst kleine Zahl überlieferter Urkunden des nordöstlichen Italiens aus dem neunten Jahrhundert[1]) dem Versuche, von dieser Macht ein anschaulicheres Bild zu entwerfen, als unüberwindliches Hindernis in den Weg.

Auf Grund des vorhandenen Materials läßt sich denn auch mit völliger Bestimmtheit nur feststellen, daß die Unrochinger in Friaul geboten, nicht so sicher dagegen, wie weit dieser territoriale Begriff zu ihrer Zeit reichte, und ob ihnen daneben auch noch andere Verwaltungsgebiete unterstellt waren.

Die Landschaft Friaul, der östlichste Teil des seit Augustus sich bis zur Adda erstreckenden Venetien[2]), führte ihren Namen nach ihrer Hauptstadt Forum Julii, dem heutigen Cividale, das seinerseits nach seinem Gründer, angeblich dem großen Julius Cäsar, wahrscheinlich aber nach dessen Adoptivsohn Octavian[3]) benannt, an Stelle des zerstörten

---

[1]) Die gedruckten oder in Drucken zitierten bis zum Jahre 1000 verzeichnet Cipolla, *Fonti edite della storia della regione Veneta dalla caduta dell' impero romano sino alla fine del secolo X*, in «*Monumenti storici pubblicati dalla R. deputaz. Veneta di storia patria*» vol. VIII [serie IV, Miscellanea, vol. II] (1883), dazu *appendice I* (p. 139 ss.), *II* (p. 161 ss.), *III* (Miscell. III, 1885, p. 3). — Nur in Verona gibt es noch eine größere Anzahl unedierter Stücke.

[2]) Regio X: „Venetia et Histria" (cf. J. Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung* I[2] [Mommsen-Marquardt, *Handb. d. röm. Altertümer* I], 1884, S. 221; J. Jung, *Grundriss der Geogr. von Italien* [Müllers *Handb. der klass. Altertumswissensch.* III[2] 3. Abt. I, 1897] S. 61; cf. *Paulus diac.* II, 14 [p. 81 bzw. 95 s.] und dazu Mommsen, *N. A.* V, 1879, S. 84 ff. mit Karte; auch K. Spruner-Th. Menke, *Atlas antiquus*, Gothae 1865, nr. XX; [G. Beretta] *Dissertatio corografica de Italia Medii aevi* sectio XV § 70 b. Muratori, *SS.* Xb, 1727, c. CXXXIV s.) entspricht dem langobardischen Austrien (cf. Beretta sect. VIII, § 26 c. XLII s.; vgl. auch Kretschmayr, *Gesch. von Venedig* I, 11; Literatur *ebd.* S. 410). G. Filiasi, *Memorie stor. de' Veneti primi e secondi* I[2], Venezia 1811, p. 74 ss.; auch B. Benussi, *Nel medio evo, Pagine di storia istriana*, Parenzo 1897, introduz. § 3, 50 ss. p. 68 ss.

[3]) *Paulus diac.* II, 14 (p. 81 [96] — vielleicht nach *Pompeius Festus* (*Epit.* p. 84, cf. Mommsen *N. A.* V, 95) — ihm folgend Liruti I, 1776, p. 208—35:

Aquileia Sitz der weltlichen Verwaltung und, seit dem zweiten Drittel des achten Jahrhunderts, auch Residenz des (langobardischen)[1] Patriarchen geworden war. Historisch ist sie aus dem ältesten der langobardischen Herzogtümer[2]) hervorgegangen und hat auch in fränkischer Zeit im wesentlichen dessen Grenzen[3]) bewahrt. Diese sind nach Westen, gegen das übrige Venetien, die Wasserscheide zwischen Piave und Tagliamento und in der Ebene der Lauf der Livenza[4]); im Osten, gegen Istrien, der Landstrich zwischen Duino und Sistiana, jenseits der wasserreichen Mündung des kurz vor der Küste, nach unterirdischem Mittellauf, aus dem Karst hervorbrechenden Timavo[5]); im Süden, jenseits der großen Lagune von Marano, war ein schmaler Saum von Küsteninseln und ein Streifen des äussersten Festlandes als letzter Rest oströmischer Herrschaft im Besitze der Venetianer (darunter vor allem deren kirchliche Metropole Grado)[6]). Das Flußgebiet des oberen Tagliamento im Norden,

von Julius Cäsar gegründet; dagegen nach Filiasi (*o. c.* II, 1811, p. 405) ungewiß ob durch Cäsar; J. J. Egli (*Nomina geographica*, Leipzig 1893, S. 333): von Cäsar oder Octavian; H. Nissen (*Italien. Landeskunde* II a, Berlin 1902, S. 235): Gründung Octavians; vgl. auch Bethmanns Anm. in der Ausgabe des *Paulus diac.* von Waitz p. 77 n. 2 (90 n. 4).

[1]) Vgl. W. Meyer (Speyer), *Die Spaltung des Patriarchates Aquileia* [*Abh. der Götting. Ges. der Wiss.* N. F. II (1898) nr. 6]; auch Kretschmayr, *Gesch. von Venedig* I, 24 ff.; Benussi, *o. c.* introduz. § 4 (p. 72—95).

[2]) cf. *Paulus diac.* II, 9 (p. 77 bzw. 91); vgl. Hartmann, *Gesch. Italiens* II a, 35.

[3]) Darüber s. Beretta § 72 c. CXXXVII ss.; Liruti I, 35 ss. Die Behauptung des Letzteren (I, 40), daß seit der Aufteilung des Gebietes von Oderzo (*Paulus diac.* V, 28 p. 153 bzw. 196) zu Friaul noch ein Landstrich zwischen Livenza und Piave gehört habe, u. a. Oderzo selbst und Serravalle, ist falsch. Die von ihm angeführte angebliche Bestätigung Konrads II. (*D*K. II. 205 p. 277) schenkt dem Patriarchen ebendort bis zu dieser Zeit venezianisches Gebiet; die beiden genannten Orte gehören zur Grafschaft Ceneda (cf. *D*O. I, 259 p. 369 s.)

[4]) Ursprünglich, nach Beretta § 72 (col. CXXXVIII s.), bildete der Tagliamento die Grenze.

[5]) Benussi, *Medio evo*, introduz. § 3. 31 p. 55 u. n. 159. Schon im Altertum war hier die Grenze; vgl. Filiasi I², 84; H. Kiepert, *Lehrbuch der alten Geographie* (Berlin 1878) S. 386 § 335. — Über den Timavo s. Benussi, *La regione Giulia* (Parenzo 1903) p. 28 s.; Filiasi I², 485 ss.; Kiepert, *a. a. O.* Anm. 5; C. Frhr. v. Czoernig, *Das Land Görz und Gradisca* (Wien 1873) S. 114 ff. An seinen Ufern war die Heimat des Paulus diac.; s. dessen Epitaph (*Poet. Lat.* I, 85 nr. LVI v. 12), vgl. Vorrede zur Ausg. der *Hist. Langob.* von Waitz p. 12 bzw. 1 n. 1. Der Timavo wird auch genannt in den Versen des *Paulinus von Aquileia* auf den Tod des Herzogs Erich von Friaul (*Poet. Lat.* I, 131 nr. II v. 1).

[6]) Ausführlicher als *Johannis diac. chron. Venet.* (ed. Monticolo p. 63 s.) und *Konstantin Porphyrogenitus de administr. imp.* (ed. Becker p. 122) ist für die hier in Betracht kommenden Küstenstriche das *Chronicon Venetum* (*Altinate, SS.* XV, 14 s. bzw. 39), das Filiasi nicht kennt, während es seine brauchbaren Untersuchungen (*Mem de' Veneti* III², 11 — 60) vielfach bestätigt. Kommentar gibt Kretschmayr, *Beschreibung der venetian. Inseln bei Konstantin Porph.* in «*Byzant.*

das altnorische Carnien [1]), im Osten das Tal des Isonzo und seiner Zuflüsse, die heutige Grafschaft Görz [2]), bildeten den gebirgigen Rahmen. Der Kern, das eigentliche Friaul [3]), besteht aus einer kreisförmigen, weiten Ebene, aufgetragen und durchzogen von einigen größeren Flußläufen, deren Dominante, der Tagliamento, als ein mächtiger Durchmesser die ganze Landschaft in zwei nicht ganz gleiche Teile zerlegt. Diese Flüsse bewegen sich konzentrisch dem Meere zu, während zahllose kleine Wasseradern zwischen ihnen teils im Sande verlaufen, teils in der Laguna morta sich verästeln. Die gewaltigen Geröllbetten der größeren

---

Zeitschr.» XIII (1904) S. 482 ff., bes. 483 A. 1, 485 A. 1. — Über Grado: ders., Gesch. von Venedig I, 19 u. 30.

[1]) In der Gründungsurkunde für Kloster Sesto vom Jahre 762 (Cipolla, *Fonti edite* B, 17 p. 75) wird unter den Pertinenzen des gleichzeitig gestifteten Klosters Salto (am Flusse Turro = „Helorus"?) genannt: Besitz „in Carnia in vico Ampitio" (= Ampezzo an der Teria, linkem Zuflusse des oberen Tagliamento); Schenkung der villa Forno (Forni di sopra oder di sotto am oberen Tagliamento; Forni Avoltri an dessen linkem Zuflusse Degano?) vom Jahre 778 (Cipolla, *Fonti* B, 30 p. 77, cf. Hofmeister S. 265) an Kloster Sesto. — Über die in langobardischer Zeit den Herzögen von Friaul zinsbare Landschaft Cellia (cf. *Paulus diac.* IV, 38 p. 132 bzw. 166 s.) herrscht Meinungsverschiedenheit: nach Beretta (§ 48 col. LXXXIX s.) entspräche sie der Gegend um Cilli in Steiermark; das ist auch die Ansicht von Dümmler (*Ostfränk. R.* III, 14 A. 2), A. Dimitz (*Gesch. Krains* I, Laibach 1874, S. 97 u. A. 3), Mühlbacher (*Mitt. f. öst. GForsch.* I, 269 u. *Reg. Imp.* I² nr. 785) und Waitz (Ausg. d. *Paulus l. c.*). Dagegen tritt schon Liruti (o. c. I, 74) für das Gailtal (Lessachtal) im südlichen Kärnten ein, neuerdings auch „Dr. V. P." in der *Carinthia* (Jgg. 78, 1888, S. 31 ff.) und Hartmann (*Gesch. Italiens* II a, 236 A. 9).

[2]) P. Hitzinger, *Die polit. Verhältnisse Krains im Mittelalter*, «*Mitt. d. hist. Ver. f. Krain*», 11. Jgg. (1850) S. 33 ff.; danach Büdinger, *Beitr. z. ält. Gesch. Österreichs*, 8.: *Die polit. Organisation Krains im 10. u. 11. Jahrh.* in «*Mitt. f. öst. GForsch.*» VI (1883) S. 388; v. Czoernig, S. 479 bestreitet die Zugehörigkeit des Görzer Gebietes zur Grafschaft Friaul (glaubt eher zu Kärnten). A. Mell, *Hist. und territoriale Entwickelung Krains vom 10. bis ins 13. Jahrh.* (Graz 1888) S. 18 (von Zugehörigkeit zu Friaul steht aber nichts im angeführten *D*O III. 102 p. 835). Über die Westgrenze der späteren Mark Krain (11. u. 12. Jahrh.) *ebd.* S. 127 f.; vgl. V. Hasenöhrl, im *Arch. f. österr. Gesch.* LXXXII (1895) S. 531 f. Die spätere Grafschaft Görz gehört nach K. F. Stumpf-Brentano (*Über die Grenzen des deutschen und italien. Reiches vom 10.—12. Jahrh.*, «*Forsch. z. D. Gesch.*» XV, 1875, S. 160) im 10. und den folgenden Jahrhunderten zu Italien. Das bestätigt außerdem ausdrücklich eine Urkunde von c. 1080 (bei O. Redlich, *Die Traditionsurkunden des Hochstifts Brixen vom 10. bis in das 14. Jahrh.* [*Acta Tirolensia* I], Innsbr. 1886, S. 86 nr. 240 a; cf. v. Czoernig S. 492 A. 2), wonach auch der Ort Görz noch in Friaul lag. Die gegenteiligen Ausführungen bei v. Czoernig S. 476 ff. u. 629 ff. erscheinen nicht stichhaltig; vgl. auch Fr. Schumi im *Archiv f. Heimatkunde* I, Laibach 1882, S. 165 f.

[3]) Vgl. J. v. Zahn, *Friaulische Studien* I, «*Arch. f. österr. Gesch.*» LVII (1878) S. 287 ff.; über die Flüsse, Nissen, *a. a. O.* I (1883) Kap. 4 § 4, S. 194 ff., v. Czoernig, *a. a. O.* S. 107 ff.

Flußläufe, außer Verhältnis zur Wassermenge, die sie, abgesehen von der Zeit der Schneeschmelze, führen und, an ihrem Unterlaufe, weite Strecken von Sumpfland und Lagune, entziehen einen großen Teil des Bodens der Bebauung. Auch der Rest steht an Fruchtbarkeit der lombardischen Ebene nach, verlangt ein kräftiges, arbeitsames Volk von Bauern und Viehzüchtern, und bildet seine Bewohner dazu heran. Hier saßen offenbar die besten Kräfte der langobardischen Eroberer, was die Legende auf eine Auswahl durch den hier angeblich gleich bei der Besetzung von seinem Oheim Alboin zum Herzog ernannten Gisulf zurückführt [1]); und das herrschende Volk muß hier auch verhältnismäßig stärker als in den übrigen Teilen des Reiches vertreten gewesen sein, da bei seinem Erscheinen die früheren Bewohner in beträchtlicher Zahl auf die Lagunen geflüchtet sind [2]). Friaul ist die Heimat der sympathischen Persönlichkeit des Volkshistorikers Paulus diaconus [3]) und gab dem Langobardenreiche zwei seiner mächtigsten Könige, Grimoald und Aistulf, sowie dem süditalischen Dukate von Benevent eine langlebige Herzogsdynastie [4]). Die Bevölkerung stählte sich in langjährigem Kampfe mit den nachdrängenden Slaven. Schon der Umfang dieses Verwaltungsbezirkes, der zwei, eigentlich sogar drei Diözesen umfaßte, nämlich die von Aquileia-Cividale, Concordia und des im achten Jahrhundert zerstörten Julium Carnicum [5]), erscheint im Vergleiche mit anderen Herzog-

[1]) *Paulus diac.* 2,9 (p. 77 s. bzw. 91); vgl. Hartmann IIa, 35.

[2]) *Johannes diac.* (ed. Monticolo p. 63).

[3]) Vgl. oben S. 94 A. 5; auch Wattenbach I⁷, 179; Ebert II, 37; v. Czoernig S. 207 A. 1.

[4]) Hartmann, *a. a. O.* IIa, 212, 244—46, 252—54, IIb, 135 f., 149 f., 176—97. Auch Aistulfs Bruder Ratchis war kurze Zeit König (*ebd.* IIb, 146 ff.). — Arichis I. von Benevent (*ebd.* IIa, 100) und sein Sohn Aio (*ebd.* IIa, 244) sind Verwandte des ersten Herzogs Gisulf von Friaul. Von Grimoald, dem späteren Könige (662—671), dem Sohne von Gisulfs I. gleichnachmigem Neffen, stammt Romuald I. von Benevent (*ebd.* IIa, 248), Stammvater des dortigen Herzogshauses, und Garibald, der nach des Vaters Tode 3 Monate lang die Krone trug (*ebd.* IIa, 255); s. F. Hirsch, *Das Herzogt. Benevent bis zum Untergang des langobardischen Reiches,* Leipzig 1871. — Arichis, der im Jahre 758 dem alten Herzogshause gefolgt ist, scheint ihm selbst angehört zu haben (vgl. Hirsch S. 46 u. Poupardin, *Études sur les principautés lombardes de l'Italie méridionale et de leurs rapports avec l'empire franc* [extr. du *Moyen Age* 2. sér. t. X], Paris 1906, p. 29 s.). Ob Sico, der Begründer der jüngeren Herzogsdynastie seit 817, des späteren Fürstenhauses von Salerno, ebenfalls aus Friaul stammte, ist zweifelhaft (Poupardin, *o. c.* p. 59 u. n. 2).

[5]) Heute: Zuglio, nördlich oberhalb Tolmezzo, über der am But, einem linken Zuflusse des oberen Tagliamento, zum Monte Croce (Pleckenpass) führenden Straße; vgl. Liruti I, 276—320; Filiasi I², 449 s., sowie *Paulus diac.* VI, 51 (p. 182 bzw. 235). — Kretschmayr (*Gesch. v. Venedig* I, 21) nennt Sacile unter den Suffragansitzen des Patriarchats Aquileia. Als Hauptquelle dient ihm (S. 413 Abs. 2) dafür *Johannes diac.* (ed. Monticolo p. 74 s.), wo aber deutlich, genau wie bei *Paulus*

tümern oder fränkischen Grafschaften sehr groß und ist offenbar mit Rücksicht auf den hier zu führenden Grenzschutz nach drei Fronten, gegen Griechen, Slaven und Baiern, so reichlich bemessen worden. Denn trotz den natürlichen Gebirgsscheiden ist der Zugang nach Italien über die Friauler Pässe bequemer als in irgend einem andern Teile der Alpengrenze [1]). Im Norden, noch jenseits von den Klausen von Venzone [2]) (vor dem Austritt des Tagliamento aus dem Alpenmassiv), und daher dort gemeinsam zu sperren, vereinigen sich zwei aus Kärnten kommende Straßen, die rechte über den Plöckenpaß längs des oberen Tagliamento, die linke über die Wasserscheide bei Tarvis durch das schluchtartige Fellatal. Von Nordosten führen zwei andere Wege, der eine aus Kärnten über den Predil, der andere aus Krain an der Idria entlang, zum oberen Isonzo, von dem, während er selbst erst im Unterlaufe bei Görz die Ebene erreicht, eine natürliche Straße den Natisone hinab auf Cividale zuläuft. Am leichtesten aber ist der Zugang von Osten her durch das Tal der bei Gradiska in den Isonzo mündenden Wippach. Hier lief die Fortsetzung der großen via Postumia und Aemilia der Römer — von Genua her über Verona bzw. Modena und Altinum — der Donau zu (Nauportus, Emona, Celeia, Poetovio, Carnuntum bzw. Emona, Siscia, Sirmium), der bald der unheilschwangere Name „strata Hungarorum" anhaften sollte. Auch über die drei anderen Pässe haben Römerwege geführt, und dazu kommt noch die Straße längs der Küste nach Istrien und quer durch den Karst an den Quarnero und nach Dalmatien [3]).

diac. III, 26 (p. 107 bzw. 132): „de Acilo" = Asolo steht, das auch Gfrörer mit Sacile an der Livenza verwechselt hat. Arthemius von Asolo ist noch 827 auf dem Konzile von Mantua (*Concilia* IIb, 585 [13] [32]) zugegen. Das Bistum Asolo ist vielleicht den Ungarnstürmen zum Opfer gefallen (cf. *D*O I. 378 p. 519, auch G. Verci, *Storia della Marca Trivigiana e Veronese* I, Venezia 1786, p. 21), anscheinend aber nur zeitweilig (G. Bisoni, *Gli Ungheri in Italia*, „estratto" aus «*La Scuola Cattolica e Scienza Italiana*», Monza 1901 p. 97 s.). — Übrigens umfaßte auch die Grafschaft Ceneda im 9. Jahrhundert außer der eigenen noch die Diözesen von Belluno und Feltre, sowie z. T. das Gebiet des eingegangenen Bistums Oderzo. Aber später finden sich an den genannten Orten wieder eigene Grafschaften, die dann in die Hand der Bischöfe kommen.

[1]) *Paulus diac.* II, 9 (p. 77 bzw. 91): „Italia . . . ab orientali parte, qua Pannoniae coniungitur, et largius patentem et planissimum habet ingressum"; vgl. Benussi, *Regione Giulia* (I § 4) p. 33—35; s. auch Mommsen, *Römische Gesch.* V[4], 180: „nach keiner Richtung ist Italien für den Landverkehr so wie gegen Nordosten aufgeschlossen".

[2]) „clusas de Abintione quae pertinent de marchia Foriiulii" (*D*B I. 139 p. 358 [14]).

[3]) Über die Römerstraßen in Friaul, die in Aquileia ihren Knotenpunkt (6—8 Straßen) hatten, vgl. bes. Filiasi I u. II an Hand des Indexbandes (VII) s. v. „via" (p. 323 ss.); Übersicht bei Benussi, *Regione Giulia* p. 71 n. 1; ferner v. Czoernig S. 162—64; Nissen IIa, 230 f.; Kretschmayr I, 12; auch Jung,

Was somit Friaul tatsächlich schon unter den Langobarden gewesen war, wurde es in fränkischer Zeit auch dem Namen nach: eine Mark. Diese grenzte allerdings unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen nicht unmittelbar an das Ausland, sondern bildete den Mittelpunkt eines umfassenden, nordöstlich bis zur Drau und Donau,

---

Geogr. von Italien S. 64; C. v. Hauser in der *Carinthia*, 83. Jahrg. (1893) S. 65.; auch P. H. Scheffel, *Die Verkehrsgeschichte der Alpen* I (Berlin 1908) S. 117 f. Über die nach Osten führenden Straßen vgl. auch Büdinger, *Österr. Gesch.* I, 19, Dimitz, S. 59 ff. und A. Möllmer, *Emona* (Laibach 1878) Kap. 6, S. 78—135 (für die Straßen nach Celeia, Siscia und Aquileia); ferner: O. Wanka Edler von Rodlow, *Der Verkehr über den Paß von Pontebba-Pontafel und den Predil im Altertume und Mittelalter* [*Prager Studien a. d. Geb. d. Geschichtswiss.* H. III], Prag 1898, S. 9 ff. — Große Unklarheit herrscht über den Lauf der via Postumia (cf. Filiasi I[2], 132 ss., 211 n. 2, 244 n. 2, 393 s., 394 n. 4, 404 n. 2, 464 s.), noch heute fortlebend im Namen des Dorfes Postioma (etwa 10 km nw. von Treviso) an einer Straße, die von der Brenta (unweit n. von Cittadella) ab schnurgerade in der Richtung auf Oderzo bis zur Piave führt und offenbar der via Postumia entspricht. Der von Filiasi (I[2], 394 n. 4) vertretene weitere Verlauf auf Pordenone zu paßt nicht zu der bis dahin klar erkennbaren Anlage, deren Zeitpunkt (606 a. u. c. = 148 v. Chr., s. Mommsen, *Röm. Gesch.* II[8], 389; *C. I. L.* Va, 827) allein schon beweist, daß sie nicht nach den Donauprovinzen (cf. Filiasi p. 464 s.: ihm zufolge von Pordenone [über Udine-Cormons?] direkt auf Pons Sontii an der Straße nach Pannonien; ähnlich auch v. Czoernig S. 163), sondern nur auf Aquileia zu, d. h. über Oderzo-Concordia (hier zog, nach Filiasi p. 392 s., eine Nebenstraße), genau in der bisherigen Richtung, weitergelaufen sein muß. Andererseits kann sie, der Lage von Postioma wegen, auch nicht über Altinum geführt haben, wie Nissen (II, 230) angibt, der sie auch Mantua berühren läßt; diese beiden Plätze aber könnten nur an einem — an sich fraglichen, nach Mommsen (*C. I. L.* Vb, 827) angeblich bei Bedriacum (ö. von Cremona, cf. *C. I. L.* Va, 401; Filiasi I[2], 135) abzweigenden — südlichen Strange der via Postumia gelegen haben, wohl einem Vizinalwege (Filiasi I[2], 145 ss.). — Ähnliche Meinungsverschiedenheiten bestehen in bezug auf die Straßen nach NO., die „via Beloio" des *Itinerarium Antonini* und die via „ad Silanos" der *Tabula Peutingeriana*, die nach Mommsen (*C. I. L.* Va, 169) beide miteinander identisch und gleich der Fella-Tarvisstraße wären. Das lassen v. Czoernig (S. 163 u. A. 1) und Dimitz (S. 64) nur für die „via Beloio" gelten, während sie im Wege „ad Silanos" die Verbindung längs des Natisone und über den Predil sehen. Gegen eine Römerstraße über den Predil (norische Straße bei Nissen IIa, 235 f.: Beloio = Forumiulii!?) v. Hauser in der *Carinthia* Jahrg. 77 (1887) S. 123—32, der nur einer Verbindung durch das Tal der Idria das Wort redet (vgl. auch *Carinthia* Jahrg. 83 [= 1893] S. 66) und Wanka S. 23, 28 f., 48. Der Straßenbau zwischen 1319 und 1349 würde aber nicht hindern, daß eine ältere Straße damals zerfallen war, die hier zur Römerzeit bestanden hatte; z. B. taucht im 17. Jahrhundert auch das Projekt auf, den Engpaß „in der Lanzen oder Plöcken" zu durchbrechen (cf. *Carinthia* 78 [1879] S. 29 f.), wo doch schon seit Cäsar ein im Mittelalter viel begangener Straßenzug lief. — Die Benennung „via Hungarorum" würde, nach Filiasi (I[2], 375 s., II[2], 370), außer auf die postumische auch auf die aemilische und die große transpadanische Querstraße, die er „via Gallica" tauft, angewandt worden sein.

südöstlich über Istrien und Dalmatien, und westwärts, wenigstens unter Markherzog Erich, über die Grafschaft Ceneda sich erstreckenden Systems teils abhängiger slavischer Grenzgebiete, teils organisierter Comitate des Regnum [1]). Dieser gewaltige Komplex wurde aber 828 mit dem Sturze von Erichs zweitem Nachfolger Balderich — wie früher schon erwähnt worden ist [2]) — in vier Grafschaften aufgelöst, deren Feststellung wohl dauernd problematisch bleiben wird.

Ob nun die italienische Mark Friaul der Unrochinger gerade eines dieser „Vierfürstentümer" gewesen ist, erscheint recht fraglich; denn da es ungewiß ist, ob Eberhard unmittelbar auf Balderich folgte [3]), wäre denkbar, daß bei oder nach seinem Amtsantritt sein Verwaltungsbezirk wieder eine Erweiterung erfuhr. Kärnten, das bis dahin — wahrscheinlich nicht nur südlich der Drau [4]), d. h. soweit die Kirchenprovinz Aquileia reichte [5]) — dem Herzoge von Friaul unterstellt gewesen ist, dürfte bei dieser Gelegenheit an das Reich Ludwigs des Deutschen gekommen sein, dem aber schon bei der Teilung von 817 die Carentaner, sowie „die Slaven im Osten von Baiern" zugesprochen worden waren [6]). Wer die

---

[1]) Vgl. Hofmeister S. 276 u. 269 ff. (§ 49).

[2]) Oben S. 49.

[3]) Oben S. 52 und dazu A. 3.

[4]) G. v. Ankershofen, *Handb. der Gesch. des Herzogtums Kärnten* II, Klagenf. 1851, S. 318; F. Krones, *Handb. der Gesch. Österreichs* I, Berlin 1876, S. 274; v. Hauser, *Kärntens Karolingerzeit.* Klagenf. 1894, S. 4 u. A. 1; K. Kretschmer, *Histor. Geographie von Mitteleuropa*, München 1904, S. 184 (n. 74); Benussi, *Medio evo* p. 168; auch Hofmeister S. 270 (§ 49) u. 273 (§ 52) anscheinend für die Draugrenze. Für ganz Carantanien als Teil der großen Mark Friaul sind dagegen Dümmler (*Über die südöstl. Marken des fränk. Reiches unter den Karolingern*, im ‹*Archiv für österr. Gesch.* X, 1853, S. 16), M. Büdinger (*Österr. Gesch.* I, Leipz. 1858, S. 167); M. Felicetti v. Liebenfels (*Steiermark im Zeitalter v. 8. bis 12. Jahrh.* in ‹*Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen*› IX, 1872, S. 9), Dimitz (S. 119), O. Kämmel (*Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich*, Leipz. 1879, S. 214), A. Huber (*Gesch. Österreichs* I, Gotha 1885, S. 84). Gegen die Drau als politische Grenze sprechen die Verse des *Paulinus* (*Poet. Lat.* I, 131 nr. II str. 1 f., 6 f., 8: Mur! Gurk?); wenig beweist die Stelle der *Ann. Regni Francor.* 819 (p. 151): „in Carantanorum regionem, quae ad ipsius (Cadolach) curam pertinebat"; vgl. auch *ebd.* 820 (p. 153): „pars Carantanorum" („Baldrico se dedidit"? cf. folg. S. A. 3).

[5]) Sprengelteilung vom Jahre 811 (M.[2] 461, vgl. Felicetti *a. a. O.* S. 9 f., Simson, *Karl d. Gr.* II, 139 A. 2, 298 A. 7).

[6]) *Capit.* I, 271 nr. 136 § 2: „Hludowicus . . . habeat Baioariam et Carentanos et Beheimos et Avaros atque Sclavos qui ab orientali parte Baioariae sunt". Der Kroatenstaat des Liudewit und später des Ratimir zwischen Sau und Drau fiel 827 in die Gewalt der Bulgaren, gegen die 838 die Baiern zu Feld ziehen (Dümmler, *Südöstl. Marken* S. 29, *Ostfränk. R.* I[2], 36 ff.; Simson, *Ludwig d. Fr.* II, 190; vgl. auch Fr. Rački, *Documenta historiae Croatiae* [= *Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium* VII], Zagabriae 1877, nr. 175 p. 336 s.), während doch dieses Gebiet ehedem dem Markherzoge von Friaul unterstellt gewesen war

letzteren sind, ist nicht klar, da die Böhmen daneben genannt werden; wohl pannonische Slaven[1]), schwerlich die Bewohner der 820 schon als politische Einheit erwähnten Landschaft Krain[2]). Daß diese seit dem zehnten Jahrhundert in staatlicher und kultureller Beziehung unter deutschem Einflusse steht, ist unmaßgeblich für die Frage ihrer Zugehörigkeit zum ostfränkischen oder langobardischen Königreiche der Karolingerzeit vor den Ungarneinfällen, in deren Folge das ganze slavische Kolonialland auf fünfzig Jahre der Barbarei preisgegeben worden ist. Erst nach dem Siege auf dem Lechfelde konnte hier die abendländische Kultur wieder Boden finden; wobei eine ganz neue Organisation stattgefunden hat, die jedoch vielfach auf die fränkische Einteilung zurückgegriffen haben mag. Wenn daher im Jahre 895, also schon vor der Ungarnzeit, das heute krainische Gebiet von Gurkfeld jenseits der Save zum ostfränkischen Markland gehörte[3]), so braucht man daraus um so weniger für das ganze Land Krain in seinen gegenwärtigen Grenzen ein Gleiches anzunehmen[4]), als noch im elften Jahrhundert die genannte transsavische Gegend bis an die Gurk zur steirischen Grafschaft an der Sann gerechnet wurde[5]). Nichts spricht somit gegen die Möglichkeit, daß Krain um die Mitte des neunten Jahrhunderts wenigstens teilweise zu Italien gehört hat, wenn Eberhards Slavenkämpfe dies auch nicht, wie jüngst behauptet worden ist[6]), absolut sicherstellen, da er auch — bei dem guten Einvernehmen zwischen Ludwig dem Deutschen und Kaiser Ludwig II. — die Ostfranken unterstützt haben könnte. Die Tatsache jedoch, daß in einer Urkunde des Herzogs der dalmatischen Kroaten vom Jahre 852, also lange nach Balderichs Enthebung, die Regierungszeit des italie-

---

(Dümmler, *Südöstl. Marken* S. 16, vgl. Kämmel *a. a. O.* S. 214 A. 2, der mit Recht gegenüber Felicetti S. 12 f., Unterpannonien zum Aufsichtsbereiche der Ostmark rechnet). — Ein Teil der Carentaner wenigstens (südl. der Drau?) scheint noch 820 zu Friaul gehört zu haben (vgl. oben [vor. S.] A. 4 und unten A. 2); es ist daher wohl erst 828 die Überweisung dieser Gebiete von Italien an Deutschland erfolgt.

[1]) Vgl. Huber *a. a. O.* I, 89.

[2]) *Ann. Regni Francor.* (p. 153): „Carniolenses qui circa Savum fluvium habitant et Foroiuliensibus pene contigui sunt, Baldrico se dediderunt" („idem et pars Carantanorum, quae ad Liudewiti partes . . . defecerat, facere curavit"); vgl. Dümmler, *Südöstl. Marken* S. 26, Dimitz S. 124, Mell *a. a. O.* S. 3.

[3]) M.[2] 1912, vgl. Hasenöhrl *a. a. O.* S. 491 f. u. 514.

[4]) Dümmler, *Südöstl. Marken* S. 32 (vermutungsweise!); Kämmel S. 213 A. 2; Dimitz I, 126.

[5]) Felicetti S. 38 ff.; vgl. Mell S. 18; Hasenöhrl, *a. a. O.* u. S. 522 f.; vgl. Karten IV u. V.

[6]) Hofmeister S. 276 vgl. 320 f. — Die Worte der *Transl. s. Calixti* (*SS.* XVa, 419) über Eberhard: „quasi quidam marginalis miles ac limes" können nicht ohne weiteres als Stütze für die politische Geographie dienen.

nischen Herrschers zur Datierung verwandt wird[1]), der, mangels einer eigenen Kriegsflotte, von der See her jedenfalls seinen Einfluß nicht aufrechterhalten konnte, erklärt sich am ehesten dann, wenn damals noch das Apenninenreich dem Gebiete jenes Volkes auf eine weitere Landstrecke unmittelbar benachbart war, als sie der liburnische Küstenstreifen jenseits von Istrien bot[2]); wobei aber nur an ein Übergreifen der Mark Friaul auf den Boden des heutigen Krain zu denken ist. Möglicherweise hat hier Eberhards Tod und der Übergang der südöstlichen Marken Baierns in die kräftigen Hände Karlmanns und Arnolfs die deutsche Machtsphäre auf Kosten Italiens erweitert, noch bevor der Ungarnsturm sich über beide Reiche vernichtend ergoß. Indessen, auf eine wirkliche Klarstellung der politischen Gestaltung dieser Gebiete im neunten Jahrhundert muß schon darum verzichtet werden, weil später, durch die Vereinigung der ottonischen Rekuperationen im Slavenlande mit den 952 dem deutschen Reiche zugeschlagenen nordostitalischen Marken in der Hand der bairisch-kärntnerischen Herzoge, gerade hier die historischen Scheidelinien zwischen Deutschland und Italien verwischt worden sind.

Was Istrien dagegen anbelangt, so steht außer Frage, daß es bis 952 ununterbrochen zum lombardo-italischen Reiche gehört hat[3]). Um die Wende des achten zum neunten Jahrhundert hatte es einen eigenen dux Johannes, der anfangs unter der Oberhoheit des Markherzogs Erich stand[4]). In der Folgezeit findet sich dort der Schwabe Humfrid, Graf von Chur, und nach ihm, vielleicht noch zur Zeit Eberhards, einer seiner Söhne[5]). Für später aber läßt sich kein untrüglicher Beweis

---

[1]) „Regnante in Italia piissimo Lothario Francorum rege per ind. XV sub die IV nonas Martii"; gedr. u. a. bei Rački p. 3 (nr. 2). Dieser entscheidet sich (p. 5) für das Jahr 852; so vor ihm auch schon Dümmler (*Slaven in Dalmatien* S. 393 A. 1) mit überzeugenden Gründen.

[2]) Liburnien (cf. Kiepert, *Lehrb. d. alt. Geogr.* § 319 S. 360 f.; Histria: *ebd.* § 335 S. 385) gehörte den dalmatischen Kroaten (vgl. Büdinger, *Österr. Gesch.* I, 179). Die Ostgrenze Istriens begann seit dem 6. Jahrh. etwa an der Recina bei Fiume (vgl. die eingehenden Ausführungen von Benussi, *Medio evo* introduz. § 3, 30 ss. p. 54 ss., spez. p. 59 § 35), nicht mehr an der Arsa auf der istrischen Halbinsel (so u. a. Dümmler, *Slaven* S. 372).

[3]) Vgl. Benussi, *o. c.* (cap. 1) p. 122 ss., spez. (§ 4, 11—15) p. 177 ss.; Hofmeister (§ 54 u. 120) S. 277 ff. u. 382 f.

[4]) Benussi (cap. 1 § 2—4, 1) p. 124—167; Hofmeister S. 278 f.

[5]) *Transl. sanguinis Domini* cap. 3 u. 15 (*SS.* IV, 447 s.), sagenhaft. Der Name des Sohnes, Burkhard, ist spät nachgetragen, doch glaubwürdig. Vgl. Schmid, *Urstamm d. Hohenzollern* S. 94 ff. u. 299 ff. A. 86 f.; Witte, *Ält. Hohenz.* S. 69 ff., bes. S. 73; letzterer bezweifelt die Verwendung der Humfridinger in Istrien. Günstiger urteilen Benussi (cap. I § 4, 2 p. 167 s. u. n. 128—130) und Hofmeister (S. 279 A. 5 u. 7); vgl. Hasenöhrl, *a. a. O.* S. 538 f.

für eigene Verwalter dieser Halbinsel erbringen. Die Slavenkämpfe Eberhards machen wahrscheinlich, daß neben ihm keine wirklich selbstständige Gewalt im Nordosten bestanden hat[1]). Es verdient betont zu werden, daß weder für den Grafen und Vorsteher einer Mark Albuin, der im ersten[2]), noch den Markgrafen Winither, der im dritten Jahrzehnt des folgenden Säkulums in Istrien vorkommt[3]), feststeht, daß sie ausschließlich dort und nicht auch in Friaul geboten haben, wo Albuins Geschlecht begütert gewesen zu sein scheint[4]).

Deutlichere Anzeichen finden sich für eine Ausdehnung der unrochingischen Macht über die Grenzen Friauls in westlicher Richtung. Vereinigung mehrerer Grafschaften ist für die spätere Karolingerzeit kein seltener Fall, gilt insbesondere für die Entstehung der markgräflichen Gewalt als ein wesentlicher Faktor, wenn auch nicht für ihr Aufkommen in Friaul, dessen Herzog Erich aber doch auch Ceneda besessen hat[5]). Eberhards Testament ist zu Musestre in der Grafschaft Treviso ausgestellt, für die zu seiner Zeit kein Inhaber zu erweisen ist[6]).

---

[1]) *Andreas Bergom.* nennt ihn allerdings allein als Bezwinger der Slavengefahr (s. oben S. 56 A. 5). Vielleicht stand ein etwaiger Graf von Istrien zu Eberhard im Verhältnis der „niederen Kollegialität" (vgl. Hofmeister S. 241, auch S. 242 über den dux von Istrien).

[2]) J.[2] 3541 (cf. 3540), 3546, gedr. *Arch. stor. Lombardo* ser. II vol. I (1884) p. 31 u. *N. A.* IX (1884) S. 537 (= *Rotolo del principe A. Pio di Savoia* nr. VII) und Brief des Erzbischofs Johannes von Ravenna an den gleichnamigen Bischof von Pola (*ebd.* nr. II = *A. st. Lomb.* p. 33; *N. A.* IX, 539).

[3]) P. Kandler, *Codice diplomatico Istriano* (Trieste 1847) s. a. 933 = Cipolla, *Fonti* B, 134 p. 89.

[4]) Benussi (I § 4, 3 ss., p. 170 s.) betont, daß Istrien, wenn nicht ein selbständiger Verwaltungsbezirk, dann nur mit Friaul vereint gewesen sein kann, und sieht (§ 4, 5) ein augenfälliges Zeichen seiner Abhängigkeit von Eberhard in dessen Interventionen betreffend die istrischen Bistümer (M.[2] 1105 u. 1200 vgl. oben S. 54 u. 57), die aber doch nur einseitig zugunsten des Patriarchen von Aquileia (d. h. von Friaul!) erfolgen, daher nichts beweisen (Hofmeister S. 382 f.) — Ich vermute in Albuin einen Nachkommen des langobardischen Grafen Aio aus Friaul zur Zeit Karls d. Gr., dessen Sohn Alboin vor 843 Graf war (s. oben S. 52 A. 3); über den Alboin von Anfang des 10. Jahrh. s. auch Cipolla im *Archivio Veneto* XXVI (1883) p. 68 u. 71, der in ihm bereits einen Markgrafen von Friaul vermutet.

[5]) Ficker, *Forsch.* I, 249 (S. 132); Hofmeister S. 233, 242.

[6]) Vgl. Hofmeister S. 271 (§ 50); das dort Angeführte bezieht sich auf die Zeit vor Eberhard. — Zu Musestre ist es vielleicht, wo dieser die Mönche Askrich und Hrudpert auf ihrem Wege von Fulda nach Rom bewirtete (vgl. oben S. 46), wenn nicht auf einem seiner jedenfalls noch weiter westlich vorhandenen Gutshöfe; J. J. de Dionysiis (*De duobus episcopis Aldone et Notingo*, Veronae 1768, p. 38 adn. III) sieht in ihm deshalb einen Grafen von Verona, weshalb er auch in der Grafenliste dieser Stadt bei C. Dionisotti (in dem äußerst unzuverlässigen Buche: *Le famiglie celebri dell' alta Italia*, Torino 1887, p. 10 n. 1) zu Unrecht aufgeführt wird; vgl. unt. S. 106 A. 1. — Cipolla (*Fonti* B, 85 p. 83) gibt als Ausstellungsort seines Testaments Mestre an; schwerlich mit Recht.

Es erscheint auch bemerkenswert, daß der diplomatische Verkehr mit Venedig durch seine Vermittlung stattfindet[1]), was bei Beschränkung seiner Gewalt auf das Gebiet östlich der Livenza keinesfalls selbstverständlich wäre. In einer später anzuführenden Urkunde aus den Tagen Karls III. nennt der Bischof von Belluno, dessen Sprengel damals in der Grafschaft Ceneda lag, Berengar seinen Grafen und Markgrafen[2]). Die Grafschaft Ceneda aber, die sich nördlich bis ins Cadore, westlich über das Alpenland bis oberhalb Bassano an der Brenta erstreckte, schloß, indem sie südwärts noch Oderzo einbegriff[3]), die Lücke zwischen den Gebieten von Friaul und Treviso.

Demnach hat sich die Gewalt der Unrochinger wahrscheinlich bis zur Brenta über den größten Teil, vielleicht sogar — wenn sie sich auch über die Grafschaften Vicenza und Monselice (Padua) ausdehnte — auf die Gesamtheit des altvenetischen Festlandgebietes[4]) erstreckt.

---

[1]) M.[2] 1105 u. 1200, s. oben S. 53.

[2]) S. unten S. 144f. Dazu vgl. Fr. Pellegrini, *Ricerche intorno al vescovo Giovanni e a Belluno nel sec. X* (Belluno 1870) p. 12 ss.; L. Andrich, *Il vescovado Bellunese* in der «*Antologia Veneta*» anno I (Feltre 1900) p. 223. Die Stiftungsurkunde von Sesto vom Jahre 762 (?) erwähnt u. a.: „casa in Belluno giudiciaria Cenetense" (Cipolla, *Fonti* B nr. 17 p. 75); cf. *D*B I. 139 p. 358: „sculdascia de Belluno"; dagegen 998 (Cipolla B, 237 p. 101): Grafschaft Belluno.

[3]) Cf. *D*B I. 139 p. 358: „curtis regni . . Docale cum capella de eadem curte pertinente quae pertinet de comitatu Cenetense . . . cum decimis de Cadubrio et de Agordo" (Täler Cadore nö. u. Agordo nw. von Belluno; Docale unbekannt). — Die „curtis Dauta [in comit]atu Cenedense" (Cipolla, *Fonti* B. 125 p. 88 s. a. 925 st. 924, cf. Liruti III, 72, V, 301) ist, nach dem Original (Venedig, Staatsarchiv, *Raccolta Bini*, libro I: *Autographa vetustissima monasterii s. Mariae de Sexto*), nicht = Claut (Prov. Udine, distr. Maniago) im Quellgebiete der Cellina (rechter Nebenfluß des Tagliamento), wie bei E. Degani (*La diocesi Concordia*, ibid. 1880, p. 53 s. u. 481) steht, auch nicht = „d'Auta nei pressi di Belluno" (ders., *N. Arch. Ven.* XIV b, 1907, p. 263; cf. 301 [Datum 927/XI./21 statt 924/XI./22]: „Dauta"); es ist vielleicht, bei Annahme eines leichten Schreibfehlers, = Danta (Prov. Belluno, Distr. Auronzo, auf den Höhen rechts vom Tale der Padola, rechtem Zuflusse der oberen Piave) im äußersten Cadore. Vgl. auch *D*B I. 21 p. 63: „res pertinentes de comitatu Cenetense in loco dicto fundo Longoves" (nach G. Piloni, *Historia di Belluno,* 1607, p. 636 = Ligone), etwa = Longarone im Cadore oder Longano an der Bahn zwischen Belluno und Feltre? — *D*O I. 259 p. 369: „in comitatu Cenetensi in loco Obederzo". — *D*B I. 101 p. 265: „omnem terram iuris regni . . in . . valle (Solane) adiacentem de quibuslibet comitatibus tem in territorio Cenedense quam Tridentinense", außerdem „vias publicas iuris regni . . pertinentes de comitatu Tarvisianense iuxta ecclesiam beatissimae Iustinae virginis non longe a fluvio Brenta valle nuncupata Solane" = Solagna am linken Ufer der Brenta, am Ausgange von deren Alpendurchbruch oberhalb Bassano. Die „vallis Solane", wo die Grafschaften Trient, Treviso und Ceneda zusammenstoßen, ist offenbar die Brentaschlucht in ihrer ganzen Ausdehnung von Primolano bis Bassano.

[4]) Die Volksgrenze zwischen Kelten und Venetern entsprach der Grenze zwischen den Stadtgebieten von Verona einerseits, Vicetia (Vicenza) und Ateste

Die unter diesen Begriff fallende, durch einen Halbkreis hoher Alpenketten von den außeritalischen Landschaften scharf abgegrenzte Region trennen andererseits die bericischen Berge, die euganeischen Hügel und die Sümpfe des Po-Etsch-Deltas von der großen Flußebene und dem Rumpfe der Apenninenhalbinsel, deren nordwest-südöstlicher Richtung sie gleichsam entweichen will. Die Natur schien geradezu dieser wohlabgeschlossenen Machtsphäre Berengars die Sonderpolitik vorgeschrieben zu haben, durch die er sich in seinen Anfängen in Gegensatz zum übrigen Italien gestellt hat[1]). Eben deshalb aber begreift man andererseits nicht recht die gleichzeitig offenbar doch präponderierende Stellung im ganzen nördlichen Teile des Reiches, die ihm vornehmlich den Weg zu dessen Krone ebnen sollte.

Darum verdient der sogenannte Regensburger Fortsetzer der Fulder Annalen einige Beachtung, wenn er zum Jahre 896, gelegentlich der Reichsteilung zwischen Lambert und Berengar, bemerkt, der letztere habe damals das Land bis zur Adda „gleichsam auf Grund seines Erbrechts" erhalten[2]). Sind auch die Worte des über die Vorgänge in Italien wohlunterrichteten Chronisten nicht so genau zu nehmen, daß nun unbedingt jener Fluß die Grenze des väterlichen Machtbereiches gebildet haben müßte, so bestanden immerhin Beziehungen der Unrochinger zum westlichen „Großvenetien", dem langobardischen Austrien[3]), mit dem sich Berengars Anteil vom Jahre 896 deckt. Indessen sind sie nirgends von entscheidender Bedeutung und im wesentlichen auf Brescia beschränkt. Der dortige Bischof Noting stand mit Eberhard auf vertrautem Fuße[4]),

---

(Este) andrerseits; s. Jung, *Geogr. von Italien* S. 59, Kiepert, *a. a. O.* § 337 f. S. 388 f. (Venetia) u. § 342 S. 395 (Gallia transpad.), Nissen I, 488 f., vgl. IIa, 226; Spruner-Menke *Atlas ant.* nr. X—XII. — Zum Gebiete von Treviso gehörte noch, jenseits der Brenta, Piove di Sacco (*DB* I. 18 p. 57: „cortem iuris regni . . Sacco iuxta maritimos fines, adiacentem scilicet in comitatu Tarvisiano"). Damit kann man einigermaßen wenigstens sich erklären, wieso gerade Berengar mit der Wahrnehmung der Interessen des, recht weit von Friaul entfernten, Bischofs von Comacchio betraut wird (cf. J.[2] 3237 u. unten S. 136).

[1]) Vgl. unten S. 108 ff. u. 121 ff.

[2]) *Ann. Fuld.* 896 (p. 129): „Perngarius regnum Italiae invasit et usque ad flumen Adduam quasi haereditario iure contra Lantbertum in participationem recepit". Beretta (§ 53 c. C) meint: „quo ad ius haereditarium, hoc referri debet ad regnum, quod sibi, Caroli ex sanguine orto, debitum contendebat". Obgleich der sogenannte Fulder Annalist Berengars Verwandtschaft mit dem Karolingerhause kennt, weiß ich nicht, ob diese Auslegung Berettas zulässig ist: Erbrecht auf das Regnum hatte Berengar nicht (vgl. unten Kap. IV), und trotz des beachtenswerten „quasi" kann ich mir nicht denken, daß ein Deutscher und Untertan Arnolfs ihm solches auch nur ironisierend vindiziert habe.

[3]) Vgl. oben S. 93 u. A. 2.

[4]) Vgl. oben S. 58.

während sein Nachfolger Anton gemeinsam mit Berengar ein päpstliches Schreiben empfängt[1]). In dieser Stadt hat jeder der unrochingischen Markgrafen eine Tochter dem vornehmen Erlöser- und Julienkloster übergeben[2]), in dessen Gedenk- und Verbrüderungsbuche noch heute die Namen der ganzen Friauler Familie zu lesen sind[3]). Damit ist freilich nicht gesagt, daß deren Haupt hier etwa Grafenstellung einnahm, obwohl für die beiden letzten Drittel des letzten Jahrhunderts andere Inhaber dieser Würde nicht bekannt sind[4]); ebensowenig übrigens auch in Mantua, das insofern daneben noch in Betracht kommen könnte, als hier Karls des Kahlen Kaisertum keine Anerkennung gefunden zu haben scheint[5]), wie sonst nur in Berengars Einflußsphäre jenseits der Etsch. Für Bergamo, Cremona und Lodi dürfen derartige Beziehungen allein aus der Lückenhaftigkeit der Grafenlisten[6]) nicht gefolgert werden. Verona

---

[1]) S. unten 136 f.

[2]) Eberhard s. oben S. 62 u. A. 1, Unroch s. unten S. 149. Berengars Tochter Bertha war hier später Äbtissin (*DB* I. 96 u. 110 p. 253 u. 282). Ihre Einkleidung als Nonne, zusammen mit einer Base Ermelinda (?), im Mai 907 in Gegenwart ihres Vaters, ebenso ihre Weihe zur Äbtissin am 4. November 909 durch Bischof Landolf (könnte höchstens Lando von Cremona sein!) gibt Valentini (*Codice Necrol.-Liturg.* p. 187 u. 254) nach offenbaren Phantasiegebilden des Ottavio Rossi (*Storie Bresciane,* ms. Brescia, *Bibliot. Queriniana* *C 1, 6 p. 146b) wieder.

[3]) Oben S. 74 f. A. 4. Über die Supponiden und Brescia s. unten S. 110 u. A. 3.

[4]) Die Grafen Willeradus, in den Jahren 825—850, sowie Iselmund und Bertarius von Brescia (unter und nach dem — angeblich zuletzt selbst mit der Grafschaft belehnten — Bischofe Noting) sind nicht historisch, sondern nur aus der gefälschten Chronik des *Ridolfus notarius* (bei F. Odorici, *Storie Bresciane* III, Brescia 1854, p. 84 s.) bekannt. — Vgl. unten A. 6 (unter Cremona bzw. Adalgis).

[5]) Der dortige Bischof unterschreibt weder die Beschlüsse des Paveser Reichstags vom Februar 876 (s. unten S. 114 f.), noch die auf der Synode zu Ravenna im Jahre 877 ausgestellte Urkunde für Autun (s. unten S. 121 A. 6). D'Arco, *Storia di Mantova* (ibid. 1871) p. 19 vermutet, daß damals schon die Bischöfe, wie sie das Münzrecht hatten (vgl. *DB* I. 12), auch Grafengewalt besaßen (s. dagegen G. Salvioli, *Giustizie e immunità delle chiese in Italia*, in «*Atti et Mem. delle RR. Deput. di storia patria per le prov. Modenesi e Parmesi*» 3ª ser. vol. VI, Modena 1890, p. 51).

[6]) Graf Rotcar von Bergamo, 843 als solcher Gericht haltend (*CDLang.* nr. 149), Hübner 736), ist für lange Zeit der letzte hier nachweisbare Stadtgraf. Erst 894 (*Ann. Fuld.* p. 123 s.) erscheint ein Ambrosius, Parteigänger Widos, vielleicht erst von ihm eingesetzt. Vor Rotcar (über ihn M. Lupi, *Codex dipl. civit. et eccl. Bergomatis* I, Bergomi 1784, p. 701) wird im Jahre 816 erwähnt ein Auter[amus?] (Lupi I, 659, nicht Autarenus, wie Finazzi [*CDLang.* nr. 92 c. 172 n. 2] ergänzt).

Zu Cremona hält 841 (*CDLang.* nr. 743, Hübner 733) Graf Adelgis Missatgericht. Nach dem Transsumte in *DB* I. 73 p. 198[29] wäre er zugleich Stadtgraf, aber nicht nach dem Wortlaute des Originals, wo 19 seiner Vasallen aus Brescia und einer aus Parma aufgeführt sind. Diesen Städten und dem Namen nach ist Adelgis ein Supponide (s. u.) und vermutlich auch Graf von Brescia. Bis 885 wäre, nach *CDLang.* nr. 323, ein Littefredus, Sohn des Grafen Liutfred (vgl. Poupardin,

hat das ganze Jahrhundert hindurch eigene Grafen gehabt[1]), stand daher auf keinen Fall unmittelbar unter den Friauler Markherzogen, und ebenso verhält es sich vermutlich mit Trient. Es ist andrerseits aber schwer zu verstehen, weshalb gerade Verona Berengar bis zum Äußersten Treue gehalten hat und zur bevorzugten Residenz und Hauptstadt seines durch die Gegenkönige reduzierten Reiches geworden ist, wenn nicht besonders enge Bande ihn mit ihren Bürgern verknüpften, die schon vor seiner Erhebung bestanden zu haben scheinen, da er bereits bald darauf und dann immer wieder dort zu finden ist[2]). Die — doch wohl nicht rein strategischen — Gründe[3]) zu dieser Vorzugsstellung Veronas bleiben dunkel. Vielleicht ist es die Freundschaft mit dem dortigen Grafen Waltfred, der in den ersten Jahren von Berengars Königtum dessen höchstes Vertrauen genoß, wenn er sich auch vor 877, sowie in seinen letzten Jahren, an dessen Gegner gehalten hat; ganz ähnlichen Wandlungen unterlag auch das Verhältnis Berengars zum Ortsbischof Adalhard, der, dem Namen nach, ein entfernter Verwandter von ihm sein könnte[4]). Vielleicht lag größerer Familienbesitz in oder bei der Stadt, in deren Gebiet er wenigstens als König öfters Land verschenkt hat.[5])

Soviel über den mutmaßlichen Machtbereich der friaulischen Un-

Provence p. 172 n. 2 u. 3) Graf von Cremona; doch ist diese Urkunde gefälscht (vgl. oben S. 87 [88] A. 5).

In Lodi ist vor 892 (Melanfred: *D*W. 14 p. 37 [11]) kein Graf bekannt.

[1]) 790—800 (z. Z. des Bischofs Chunibert von Brescia): Vulvin (M.[2] 1035 cf. J.[2] 2428), vermutlich = Volvinus (= Welf II.) bei Krüger, *Ursprung des Welfenhauses* S. 53 ff., 58 ff. u. 62 ff., der in ihm einen Bruder des Bischofs Egino von Verona (bis 799) und den Großvater der Kaiserin Judith erkennen möchte (S. 65 ff.).

820—833: Hucpaldus (Cipolla, *Fonti* B, 47 p. 79; Hübner, *Reg.* 698; *CDLang.* nr. 95 c. 177; M.[2] 1035 = Hübner 715).

840: Walpertus, Sohn des † Cunipert (Cipolla B, 60 p. 80).

841, 847, 856 u. 861: Bernardus (Muratori, *Ant.* I, 508; *CDLang.* nr. 162; Cipolla B, 75 p. 82; M.[2] 1217). — 870 (*Ann. Bert.* p. 113): vermutlich derselbe! — Ein Sextus comes bei Cipolla B, 73 vom Jahre 855 gehört nicht hierher.

[876], 880, 884: Waltfredus ([*Capit.* II, 99 [39]]; Cipolla B, 94 p. 84 = Hübner 793; ungedr. Urk.: *Antichi archivi di Verona, S. Maria in Organo* nr. 18 append. Orig.).

[2]) Vgl. *Panegyricus* I, v. 147 s.

[3]) Vgl. Cipolla, *Appunti sulla storia di Asti dalla caduta del impero Romano sino al principio del X secolo* in «*Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti*», tom. XXXVIII [ser. 7 tom. IIb], 1890/1, p. 1564 (SA. p. 232) nota 754.

[4]) *D*B I. 4 p. 26[2]: „Adelardus et Antonius venerabiles episcopi atque Uualfredus illuster marchio nostri dilectissimi fideles"; *D*B I. 7 p. 30[2]: „Vualtfredum illustrissimum comitem summumque consiliarium nostrum"; *D*B I. 8 p. 34: „interventu Adelardi . . . et Vualtfredi illustris marchionis dilectorum fidelium nostrorum"; s. Dümmler, *Gesta Berengarii* S. 64f. bzw. 62 ff., dazu oben S. 67 [68] A. 3.

[5]) *D*B I. 14, 16, 44, 53 f., 61, 72, 89, 97, 114, 120, 126, Reg. 14. Es fehlt die scharfe Scheidung zwischen Haus- und Reichsgut (vgl. folg. S. A. 2).

rochinger in Italien. Wie verhielt es sich aber daneben mit dem ausgedehnten Besitze jenseits der Alpen? — Ohne Zweifel mußten beim Übergange der Mark von Unroch auf den zweiten Sohn, Berengar, die Verfügungen des väterlichen Testamentes umgeändert werden, wie denn auch nach dem Tode des, wohl unvermählten, Bruders Adalhard, und später, nach dem Ableben des jüngsten, Rudolfs, eine Verteilung des Nachlasses oder Neuaufteilung des ganzen väterlichen Grundbesitzes unter die überlebenden Geschwister stattgefunden haben wird[1]): in welcher Weise, ist, mangels einer entsprechenden Klausel im Testamente Eberhards, nicht ersichtlich; doch leuchtet ein, daß Berengar mit der Mark Friaul auch in den Besitz wenigstens der Mehrzahl der italienischen Güter Unrochs kommen mußte[2]), während es dahingestellt bleiben mag, ob das hinsichtlich der schwäbischen Besitzungen desselben auch der Fall war, ebenso, ob Berengar selbst die ihm vom Vater vermachten fränkischen Ländereien ganz oder teilweise behalten hat[3]).

Seine Mutter hatte ihm noch 868 einen Teil des ihr von König Karl zurückerstatteten westfränkischen Familiengutes zugewiesen[4]). War vermutlich durch dessen Einziehung eine Spannung zwischen diesem

[1]) Rudolfs Nachlaß scheint, seinem Testamente gemäß, an die Kirche von Reims gefallen zu sein (vgl. oben S. 79 u. A. 2), doch läßt sich das sicher nur für die Abtei Cysoing und die Gebeine des hl. Kalixt feststellen (*Flodoardi hist. Rem. eccl.* IV. 8, oben S. 79 f.

[2]) Vielleicht ist ursprüngliches Familiengut der Hof Pollicinium (zwischen Breme und Candia, ö. von Casale Monferrato am linken Poufer, zum Bistum Vercelli gehörig; vgl. Cipolla, *Monum. Navalic. vetust.* I [*Fonti per la storia d'Italia* XXX], 1898, p. 252[18] app. VI, cf. p. 267 nr. 1), den Markgraf Adalbert von Ivrea dem Kloster Novalese aus der Mitgift seiner ersten Frau Gisla, Berengars Tochter, geschenkt hat (Cipolla, *l. c.* p. 202[16] nr. XXXVII). Fraglich bleibt, was etwa von denjenigen Schenkungen Berengars, die nicht ausdrücklich — wie sonst in der Regel — als „iuris regni" bezeichnet werden, seinem Eigengute entstammen könnte: so vielleicht Meleto (*DB* I. 11 p. 40) bei Garda (?), Pratum Pauli bei Reggio (*DB* I. 92 p. 246), Pratopiano im Gebiete von Piacenza (*DB* I. 129 p. 335). Eine Scheidung zwischen Hausgut und Reichsgut fand nicht statt, oder doch keine strenge; Musestre, Eberhards Hof, nennt *DB* I. 138 (p. 355) „iuris regni nostri"; vgl. P. Darmstädter, *Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont*, Straßburg 1896, S. 332 f.

[3]) Die Beziehungen, die er noch in seinen letzten Lebensjahren zu diesen Landschaften unterhalten hat (vgl. seine Anteilnahme am Lütticher Bistumsstreit, J.[2] 3565), wie auch die deutsche Reiterschar, die in seinen ersten Königsjahren unter seinen Fahnen kämpft (*Panegyr.* II, 84 ss.), sind nicht von der Fortdauer seines transalpinen Besitzes bedingt. Ob *Panegyr.* I, 53 s. auf persönlichen Besitz Berengars in Gallien und Germanien und nicht eher auf das Gesamtgut des Hauses anspielt — sofern nicht lediglich Berengar Genügsamkeit empfohlen wird im Gegensatze zu Wido, der ruhm- und beutegierig nach Gallien zog (vgl. *ebd.* I, 60 s.) — lasse ich dahingestellt sein.

[4]) S. oben S. 73 u. A. 1.

Herrscher und dem ihm so nahe verwandten Friauler Hause eingetreten, so hatte sie allerdings mit der Rückgabe eine formelle Erledigung gefunden. Immerhin mag die Erinnerung daran auf Berengar verstimmend fortgewirkt und dann, nach seiner Entfernung aus dem Frankenlande, eine völlige Entfremdung zwischen ihm und seinem Oheim herbeigeführt haben. Indessen dürften ihm doch auch noch andere Umstände den Schritt von da bis zu offener Feindschaft erleichtert haben.

Zunächst schon die exponierte Lage des ihm unterstellten Gebietes, das auf zwei Seiten an Baiern grenzte, mithin an das Kernland des ostfränkischen Reiches, dessen Verwaltung damals schon seit längerer Zeit dem ältesten und kräftigsten Sohne Ludwigs des Deutschen, Karlmann, als künftiges Herrschaftsgebiet übertragen war[1]).

Ferner aber fand das physische Band, das Berengar enger an Karls des Kahlen Sache hätte fesseln sollen, als an die der anderen Karolinger, ein moralisches Gegengewicht von ausgleichender Wirkung in der traditionellen Treue, die sein Vater und Bruder dem verstorbenen Kaiser während seiner ganzen Regierung mit Rat und Tat bewiesen hatten, und den guten Beziehungen, die von Ludwig II. gerade in seinen letzten Jahren mit dem deutschen Oheim gepflogen worden waren[2]). Wie die Kaiserinwitwe die Politik im Sinne ihres Gemahls fortführte, wenn sie jetzt für die Ostfranken gegen Karls Absichten Partei ergriff, so handelte daher auch Berengar nur im Geiste seiner Vorgänger, seines Hauses, wenn er ihr unentwegt auf diesen Bahnen folgte.

Es ist obendrein gar nicht ausgeschlossen, daß der Markgraf selbst schon damals mit dem Hause, dem die Kaiserin Angilberga angehörte, in Verschwägerung getreten war. Er kann wenigstens nicht sehr viel später seine erste Ehe eingegangen sein, da sein Enkel 918 schon ein Missatgericht zu halten imstande war[3]); wohl aber einige Jahre früher, vielleicht bald nach seiner um 870 vermuteten Übersiedelung nach Italien, da er ein Kind dieses Landes als Lebensgefährtin heimgeführt hat.

Berthila, die Tochter des Grafen Suppo und der Bertha[4]), entstammte

---

[1]) Vgl. M.[2] 1418a, 1459a; dazu Eiten, *Unterkönigtum* S. 158 ff.

[2]) S. oben S. 91 A. 6.

[3]) *CDLang.* nr. 475; s. oben S. 89 A. 1.

[4]) Als Gattin Berengars wird sie in 17 echten Urkunden ihres Gemahls aus den Jahren 890—910 bzw. 911—15 genannt (*DB* I. 10, 14, 20, 32, 38, 40, 42, 49, 50, 52, 55, 56, 60, 62, 67, 72, 104; cf. Dümmler, *Gesta* S. 13 A. 2), ebenso in einem aus Berengars Zeit herrührenden Eintrage im *Sacramentario Gregoriano* der Dombibliothek in Monza (s. oben S. 66 A. 2). — Ihre Abstammung von Suppo erhellt aus *Panegyr.* II, 77 ss.:

. . . Pariter tria fulmina belli
Supponide [1] coeunt regi [2] sotiabat amato
Quos [3] tunc fida satis coniunx . . .



von väterlicher, wie von mütterlicher Seite angesehenen gräflichen Familien des lombardischen Königreiches, doch salfränkischen Ursprungs. Wifred, der Vater ihrer Mutter, war Graf von Piacenza im zweiten Drittel des neunten Jahrhunderts[1]), während ihr eigener Vater Suppo vielleicht derselbe ist, der Ende 871 vom Kaiser an Stelle der aufrührerischen Widonen zum Markgrafen von Camerino und höchstwahrscheinlich auch zum Herzog von Spoleto ernannt worden war[2]), eine

---

und der dazu gehörigen Glosse [1]: „Supponide patronomicom est a patre . . . tres autem fuerunt filii Supponis in prelio: Adalgisus, Wifredus et Boso". — [2] „Berengario". — [3]: „quia soror eorum coniux regis erat". Diese drei Brüder sind, in gleicher Folge, vermehrt um einen vierten, den Kleriker Arding, zusammen mit ihrer Mutter Bertha genannt in einer vor 901 erteilten, 925 von einem jüngeren Grafen Suppo bestätigten Urkunde (bei I. Affò, *Storia di Parma* I, ibid. 1792, p. 333 nr. 52). Offenbar dieselbe Bertha urkundet am 10. Mai 888 (oder 899.?s Orig. Parma, *Arch. Capit. sec. IX* nr. 40: „a. r. Berengherius in Italia primo die decimo de mense maio ind. secunda" [= sexta, oder anno primo gerechnet seit dem Tode Lamberts im Oktober 898?], cf. G. Tiraboschi, *Memorie storiche Modenesi* I, Modena 1793, p. 63) und Juli 902 (G. V. Boselli, *Delle storie Piacentine libri XII*, Piac. 1793, p. 288) als Witwe des Grafen Suppo und Tochter des Grafen Wifred (vgl. Dümmler, *Gesta*, S. 25f., A. 4). Da nun auch ein Sohn Suppos Wifred heißt und die eine Tochter Berengars von der Berthila den Namen Bertha führt, ist Affò's Zweifel an der Identität dieses Suppo mit dem Vater der Berthila (*o. c.* p. 169 n. *a*) ohne Gewicht; cf. I. Malaguzzi-Valeri, *I Supponidi, note di storia signorile*, Modena 1892, p. 12 ss. (vgl. ders.: *La costituzione dell' Appenino Modenese*, im ‹*Appenino Modenese*› [Sammelwerk, Rocca s. Casciano 1895] p. 506 ss.).

[1]) Urkunde von 902 (vgl. vorige Anm.): „Berta ancilla Christi filia b. m. Vuifredi comiti ex genere Francorum et relicta quondam Suponi que profiteor me ex natione mea legem vivere Salica" (cf. Malaguzzi, *Supponidi* p. 31 n. 1, dazu über Wifred Boselli, *St. Piacentine* I, 277 = Ficker, *Forsch.* IV nr. 12 p. 17; *CDLang.* nr. 218 c. 365c = M.[2] 1217, cf. M.[2] 1664 bzw. 1246 u. *Capit.* II, 68 [c. 3[6]] nr. 203).

[2]) Vgl. Muratori, *Ann.* 872 (Va, 833 s.); Dümmler, *Ostfränk. R.* II[2], 251 A. 2, III, 20 f. u. A. 5; Malaguzzi, *o. c.*; bes. Hofmeister, S. 360 ff.; dazu auch G. Fatteschi, *Memorie histor.-diplomat. riguardanti la serie de' duchi e la topografia de' tempi di mezzo del ducato di Spoleto* (Camerino 1801) p. 72 s. Nach Valesius' (Noten zu seiner Ausgabe des Panegyricus p. 119 ss. bzw. Muratori, *SS.* IIa, 392 n. 6) Vorgang halten ihn Fatteschi (*l. c.*), C. Balbo (*Mem. della R. Accad. di Torino* XXXVIII, 1835, p. 264 s.), Dümmler (*Gesta S.* 25 f. u. A. 4 u. *Ostfränk. R.* III, 313 A. 3 f.), Malaguzzi (p. 13 s.) und Poupardin (*Provence* p. 71) für identisch mit dem Vater Berthilas und ihrer Brüder, obgleich das nicht unmittelbar erweislich ist; es stimmen nur die Gegenden überein, in denen Markgraf Suppo, Vater des Unroch (s. unten), dessen Identität mit Angilbergas Vetter für sichergestellt gelten darf, einerseits, und Bertha, Witwe Suppos und Mutter der Berthila, und deren Nachkommen andrerseits begütert sind, was aber lediglich eine Verwandtschaft nahelegt. Dafür, daß der Markgraf Suppo später nach Norditalien versetzt wurde, d. h. identisch mit dem seit 878 in Piemont auftauchenden Suppo ist, fehlt es ebenfalls an untrüglichen Beweisen. Doch läßt sich die Versetzung nach (bzw. Entschädigung in) dieser Landschaft als politische Maßregel Karls d. K.

Würde, die früher schon Angehörige seines Geschlechtes, allerdings nur sehr kurze Zeit, bekleidet hatten[1]). Die Familie scheint von Haus aus in den mittelitalischen Grafschaften Piacenza, Parma und Reggio gesessen zu haben[2]), doch hatte sie zeitweilig auch die Grafschaft Brescia in Besitz und blieb in Beziehungen zu dieser Stadt[3]). Der Markgraf Suppo aber, möglicherweise der Schwiegervater Berengars, doch offenbar ohnehin schon mit dem Friauler Hause verwandt, da ein Sohn von ihm Unroch heißt[4]), war ein Vetter der Kaiserin, und stand als solcher am

erklären: dieser Suppo verschwindet nun aber, kurz (?) bevor Bertha in der Emilia als Witwe Suppos erscheint (vgl. oben S. 108 [109] A. 4); s. auch Cipolla, *Di Audace vescovo di Asti*, in «*Miscell. di storia Italiana*» XXVII, 1889, p. 222 s.; ders.: *Appunti sulla storia di Asti*, in «*Atti del R. ist. Veneto*» ser. 7 vol. IIa, 675 ss., IIb, 843 ss.; A. Durandi, *Il Piemonte cispadano antico* (Torino 1774) p. 281, auch Tiraboschi, *Mem. Modenesi* I, 63 s. u. Affò I, 169 n.

[1]) Muratori, *Ant.* I, 355 cf. 281 s. cf. *Ann.* 823 (IVb, 322 s. u. 336); Simson, *Ludw. d. Fr.* I, 115 f.; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 20 f. A. 5; Malaguzzi p. 6 ss. u. n. 3, Hofmeister S. 304 f., vgl. 362. Verwandtschaft ist unzweifelhaft vorhanden; auch mit dem Pfalzgrafen Maurin, den Malaguzzi übergeht. Ob er aber Suppos II. Vater war, wie Dümmler glaubt, ist ungewiss. Ein „Morinus comes“ unterschreibt eine Stiftung des Bischofs Wibod von Parma (Affò I, nr. 15 p. 292); vgl. auch J.[2] 3028 (Maurinus).

[2]) Malaguzzi p. 34, Hofmeister S. 361 f., auch Cipolla, *Audace* p. 224.

[3]) Das Testament der Angilberga (*CDLang.* nr. 270 c. 456) ist zu Brescia ausgestellt, allerdings wohl weil sie das dortige Frauenkloster besaß. Arding, Bruder der Berthila, wird dort Bischof. Sein Bruder Wifred hat im Gebiete von Brescia Güter usurpiert (*DB* I. 83, cf. Malaguzzi p. 17). Ein Suppo ist im Jahre 919 Graf im nahen Bergamo (*CDLang.* nr. 486 c. 838).

[4]) Berengar bestätigt am 13./V./890 (*DB* I. 8) dem „Unroch consanguineus noster filius quondam Supponis incliti marcionis“ (von Camerino!) eine diesem von Ludwig II. gemachte Schenkung (cf. M.[2] 1243). Ist aber der Markgraf bzw. Herzog Suppo wirklich der Schwiegervater Berengars? Der Ausdruck „consanguineus“ bezeugt dies nicht (Dümmler, *Ostfr. R.* III, 313 A. 4 folgert also falsch!), deutet vielmehr auf wirkliche Blutsverwandschaft, also nicht Verschwägerung (die an sich nicht ausgeschlossen ist). Muratori (*Ant.* I, 281) und Balbo (*l. c.* p. 265) vermuten, daß Suppo, der Vater Unrochs, eine Tochter von Berengars Bruder und Vorgänger Unroch geehelicht habe. Wenn Suppo, wie Balbo annimmt, zugleich auch Schwiegervater Berengars wäre, so ergäbe sich die chronologische und kanonische Ungeheuerlichkeit, daß Berengar die Enkelin seines Bruders heiratet. Muratoris Annahme wäre nur denkbar, wenn man zwei Grafen Suppo voraussetzt, aber auch dann mehr als fraglich: Suppos Gemahlin kann dann nicht vor 860 geboren sein (vgl. oben S. 87 [88] A. 4), ihr Sohn wäre 890 höchstens 12 Jahre alt und dies nur, wenn man die Eheschließungen von Mutter und Großvater möglichst früh ansetzt. Sind die beiden Suppo 2 Personen, so wäre die Verwandtschaft in der Weise zu denken und mit den Kirchengesetzen vereinbar, daß der Vater Unrochs eine Unrochingerin, d. h. Blutsverwandte Berengars heiratet, letzterer eine Tochter des anderen Suppo, der mit dem ersten immerhin verwandt sein mochte und durfte. Auffälligerweise unterfertigen das Testament der Angilberga zwei Grafen Suppo, wovon der eine als naher Verwandter seinen Konsens gibt (wohl der Vetter, Markgraf von Came-

Hofe Ludwig II. in hohem Ansehen. So war er namentlich in den Jahren 869/70 als dessen Abgesandter nach Konstantinopel gegangen, wo er die Heirat einer Tochter seines Herrn mit einem byzantinischen Kaisersohne zu vermitteln hatte und an dem großen Konzil als Archiminister und Gonfaloniere teilnahm[1]). Als Verwandter, zumal als Schwiegersohn, dieses Mannes mußte Berengar nur noch mehr auf die Seite der Kaiserin gezogen werden, als es ohnehin politische und persönliche Gründe ihm nahelegten.

Die kriegerische Erstlingsrolle die ihm dabei zufiel, spielte er nichts weniger als glänzend. Mit den Scharen, die von ihm und anderen Anhängern dem jungen Karl von Schwaben zugeführt worden waren, stand dieser im Mailänder Gebiete, ahnungslos in nächster Nähe eines Feindes, der ebensowenig Kunde vom Gegner hatte. Als Prinz Karl aber die unerwartete Meldung erhielt, daß sein Oheim schon im nahen Pavia, der Hauptstadt des umstrittenen Reiches, verweile, zog er sich mit den Seinen über die Adda ins Bergamaskische zurück, wo nun die aller Kriegszucht spottenden Horden entsetzlich hausten. Das am Addaufer gelegene Kloster Fara, in dem sie sich eine Woche lang einnisteten, und seine Umgebung suchten sie mit Verwüstung, Schändung und Brandstiftung aufs schwerste heim und verbreiteten dadurch so großen Schrecken unter der Landbevölkerung, daß viele ihre mit Wein und Korn wohlgefüllten Häuser im Stiche ließen, um in der Stadt oder den dicht dahinter sich erhebenden Voralpen mit den Angehörigen und der beweglichen Habe Zuflucht zu suchen[2]).

---

rino?). Malaguzzi (p. 26 s.) sucht dies so zu erklären, daß der Notar irrtümlich die Formel für das Handmal einsetzte, der schreibkundige Suppo aber dennoch eigenhändig unterfertigte, ohne daß er damit wirklich zu überzeugen vermag oder auch nur hofft. Hält man, wie alle neueren, an der Identität des Markherzogs mit dem Vater Berthilas fest, so kann die Heirat nur in dem Falle kanonisch statthaft gewesen sein, daß Unroch ein Sohn Suppos aus einer ersten Ehe desselben mit einer Unrochingerin, also einer Blutsverwandten Berengars, Berthila aber ein Kind aus zweiter Verbindung (mit Bertha, der Tochter Wifreds) war. Daraus würde sich auch erklären, weshalb der Sohn Suppo nicht mit den anderen Brüdern die Urkunden der Bertha unterschreibt, die ja eben nur seine Stiefmutter wäre.

[1]) Dümmler, *Ostfr. R.* II², 251 A. 2; Malaguzzi p. 9 n. 2.

[2]) *Andr. Bergom.* 19 (*SS. r. Lang.* p. 229 s.): „Tunc Karolus veniens, nesciens de Hlodowico. Hlodovicus nesciebat, quod Karolus venisset, misit filium suum Karolus nomine, propter distantiam ceperunt homines Karoleto nominare. Karolo rex veniens in Papia, Karlito in finibus Mediolanensis. Cumque de patruum suum conpertum fuisset, quod esset in Papia, ceperunt homines qui se ad Carlito coniunxerunt multa malitia facere, hoc est Berlingherio cum reliquis multitudo, statim venerunt in finibus Bergomensis, resedente in monasterio Fara per aedomada una, domibus devastantes, adulteria vel incendia fatientes. Tunc multi Bergomensis relinquentes domos suas plena vino et anona, tantum cum uxuribus et paramentum in civitate vel in montibus perrexerunt.“



König Karl hatte solchen Feinden gegenüber mit seinem wohlgerüsteten Heere leichtes Spiel. Kaum vernahm er von ihrem wüsten Treiben, da fiel er mit starker Macht über sie her und verjagte sie aus dem Gebiete von Bergamo zunächst in das angrenzende von Brescia. Dort hatten sie sich nicht gescheut, aus dem vornehmen Frauenkloster der hl. Julia, dem Leibgedinge der Kaiserin Angilberga[1]), der Verbündeten ihres Prinzen, während dieser dort abgestiegen war, alles Gold, auch solches, das die hohe Frau selbst hierher gestiftet hatte, gewaltsam zu entwenden[2]). Auch von hier trieb König Karl die Raubscharen vor sich her in die Gegend von Verona, zuletzt hinter die Sümpfe von Mantua, während sein Neffe über die Alpen nach Baiern verschwand[3]).

Berengar ist an den Ausschreitungen seiner Mannschaft wohl kaum als Anstifter beteiligt gewesen; dennoch lastet auf ihm die Verantwortung, da er nicht verstanden hat, ihrer Herr zu bleiben, selbst wenn man berücksichtigt, daß seine Streitkräfte wohl eiliger zusammengerafft und qualitativ geringer waren als die seines Oheims, der den Kampf begonnen und mit Umsicht vorbereitet hatte.

Der klägliche Ausgang des Unternehmens, mit dem er seinen dritten Sohn betraut hatte, machte Ludwig den Deutschen nicht geneigter, seine Ansprüche auf Italien dem Ehrgeize seines jüngeren Halbbruders preiszugeben. Der alte König trug sich jetzt vielmehr mit dem kühnen Gedanken eines Doppelangriffs; während er selbst mit seinem gleichnamigen zweiten Sohne von Lothringen her in das Westreich einfiel, um Karl so zu eiliger Rückkehr aus Italien zu veranlassen, sollte der älteste Prinz Karlmann den Oheim selbst dort aufsuchen und zum Abzug nötigen[4]). So geschah es. Karlmann rückte von Baiern aus über die Alpen, wie es scheint in der Absicht, dem Laufe der Etsch folgend bei Verona die lombardo-venetische Ebene zu erreichen. Da er aber „die Klausen der Alpen" (offenbar die sogenannten Veroneser) von Karl besetzt fand, wußte er das Hindernis geschickt mittels einer schwierigen Wanderung durch die winterliche Dolomitenwelt, wahrscheinlich durch das Valsugana, zu umgehen[5]): ein um so glücklicherer strategischer Gedanke, als nicht zu

---

[1]) M.[2] 1240 cf. 1220.

[2]) J.[2] 3084.

[3]) *Andr. Bergom* (cap. 19, p. 230): „Karolus rex haec audiens, statim post ipsis malefactores cum multitudo populum perrexit de finibus Bergomensis in Bresiana, inde in Verona, inde vero in Mantua. Karlito perrexit, in Baioaria"; cf. *Ann. Bertin.* 875 (p. 127): „Hludowicus rex Germaniae . . . filium suum Karolum in Italiam, ut fratri suo adversaretur, transmisit Quem Karolus rex fugam arripere et inde abscedere coegit."

[4]) *Ann. Fuld.* 875 (p. 84); *Ann. Bertin.* 875 (p. 127); M.[2] 1517a.

[5]) *Ann. Fuld.* (p. 85): „Karolus vero audito Karlmanni adventu in Italiam primo clusis alpium se defendere nititur, sed nihil proficit; Karlmannus enim loca

bezweifeln ist, daß Berengar damals noch immer Parteigänger der deutschen Linie und wahrscheinlich auch noch Herr im Gebiete seiner Mark war, wohin eben sich Karlmann auf diesem Marsche bewegte. Indessen entsprachen die Folgen des Zuges nicht seiner glückverheißenden Ausführung. Am Flusse Brenta kam es zwischen Oheim und Neffen zu einer friedlichen Begegnung, bei der sie sich auf einen Waffenstillstand bis zum Mai des folgenden Jahres einten. Infolgedessen kehrte Karlmann wieder nach Baiern zurück, vielleicht um Verstärkungen zu holen[1]).

Die Beweggründe, die zu diesem Abschlusse führten, werden von der — man darf wohl sagen — nationalen Voreingenommenheit der Quellen sehr verschieden angegeben. Von einer militärischen Niederlage Karlmanns kann nicht die Rede sein; denn er hatte die Ebene Italiens erreicht; nur mochte er sich zu weiteren Unternehmungen zu schwach fühlen[2]). Wohl aber trug er eine diplomatische Schlappe davon. Auf diesem Gebiete war ihm der Oheim überlegen; durch große Geschenke und die beruhigendsten Versprechungen, wie es seine Art war, soll er den arglosen Prinzen zum Abzug bewogen haben[3]); und obendrein hat

accessu difficilia cum suis praeoccupavit." *Ann. Bertin.* (p. 127: „Hludowicus rex Germaniae alium filium suum Karlomannum cum quibus potuit in adversitatem fratris sui in Italiam direxit. Quod praenoscens Karolus rex, obviam ei cum validiori manum perrexit". *Andr. Berg.* cap. 19 (p. 230[9]): „tunc Karleman . . . oviam veniens Karoli rex, barbani sui, ad fluvio Brenta . . ."; *Ann. Vedast.* 875 (p. 40): „Karlomannus nepos eius eum exercitu veniens iter illius inquietare conatus est"; cf. M.[2] 1513a. Der folgende Friede an der Brenta erweist Karlmanns geschicktes Umgehungsmanöver, wofür das Valsugana der kürzeste Weg war, da nicht zu denken, daß er im Bogen durch das Puster-, Ampezzo- und Kadobertal oder gar über den Pleckenpaß marschiert ist. Dieselbe Umgehung hat Heinrich II. i. J. 1009 ausgeführt, s. S. Hirsch, *Jahrb. d. D. R. unt. Heinrich II.* Bd. I (1862) S. 303 u. A. 2.

[1]) *Andr. Berg.* (*l. c.*): (ad fluvio Brenta) „et pacificis verbis se ad invicem salutaverunt et pactum usque in mense Madio firmaverunt. Carlemannus ivit in Baioaria". — *Ann. Vedast.*: „nuntiis intercurrentibus ad colloquium mutuum devenerunt, et pace inter eos acta Karlomannus reversus est in terram suam." — *Ann. Fuld.*: „ . . . Karolus . . . dum negotium ferro decernendum timuisset — est enim lepore timidior, — ad calliditatem solitam convertitur; nam aurum et argentum gemmasque preciosas infinitae multitudinis Karlmanno obtulit, ut eum sibi placare et a paterna fidelitate segregare potuisset, iuravitque se de Italia cito exiturum et Hludowici fratre sui iudicio illud regnum disponendum reservaturum, si Karlmannus inde discederet. Quo inde discedente et promissionibus eius credente" etc. — *Ann. Bert.*: „et quia Karlomannus praenovit, se patruo suo non posse resistere, pacem petens cum eo locutus fuit, et sacramentis utrimque confirmatis, ad propria rediit".

[2]) cf. *Ann. Bert. l. c.*

[3]) *Ann. Fuld. l. c.* — Calmette (p. 154ss. u. n. 4 u. 5) trennt hier die Kaiserfrage von der der italienischen Erbfolge. Aber selbst wenn diese Scheidung zulässig, hat Karl doch den Neffen betrogen; denn da sie einen Waffenstillstand schlossen, hat dieser jedenfalls seine Ansprüche auf das Regnum nicht aufgegeben; da konnte

er ihn noch gründlich überlistet, indem er, ohne der Verstimmung in seinem von feindlicher Invasion bedrohten Erbreiche zu achten[1]), eilends der heiligen Stadt zustrebte, wo ihm am Weihnachstage, wie einst seinem gleichnamigen Großvater, vom Papste die Kaiserkrone aufgesetzt wurde[2]). An kostbaren Gaben ließ er es auch hier nicht fehlen; bedeutende Zugeständnisse hat er dem Papsttum aber damals noch nicht gemacht, abgesehen von der allerdings schwerwiegenden Tatsache, daß er sein Diadem als Ausfluß päpstlicher Gnade in Empfang nahm und betrachtete[3]).

Erst dann, als er sich im Besitze des höchsten Kampfpreises und als der Erwählte des Papstes wußte, entschloß er sich zur Rückkehr in seine Stammlande, die seine Ehren mit einem Einfalle der Ostfranken teuer zu bezahlen gehabt hatten[4]). Bevor er im Februar 876 Italien verließ, wurde er von einer — keineswegs vollzähligen[5]) — Versammlung einheimischer Großer unter Vorsitz des Erzbischofs Ansbert von Mailand, mit Berufung auf die ihm vom Papst erteilte Kaiserweihe, durch feier-

---

doch auch die Wahl durch die Großen Italiens (Calmette p. 159 u. 201ss.) ihm nicht das Recht geben, sich vor Ablauf der Waffenruhe (bis Mai; die Wahl fand im Februar statt) krönen zu lassen.

[1]) Erzbischof Hinkmar in einem gleichzeitigen Schreiben an seine Suffragane und die Grossen (*Opera* ed. Migne, *Patrol. Lat.* CXXV, 1852, c. 967 B; cf. Schrörs Reg. nr. 358 S. 545 vgl. S. 354ff.; Dümmler, *Ostfr. R.* II,[2] 392ff.) cap. 12: „et a plebeiis conqueri audimus, quoniam non oportuerat regem nostrum regnum istud a paganis undique circumdatum et intra commotum et non solidum inconsulte dimittere . . .“.

[2]) cf. *Ann. Bert.* 875/76 (p. 127); *Ann. Vedast.* 876 (p. 40s.); *Adonis contin.* (*SS.* II, 325; *Ann. s. Maximini Trevir.* 876 (*SS.* IV, 6); vgl. Dümmler. II, 397f. A. 6.

[3]) *Ann. Bertin., Vedast.* und *Andr. Bergom.* cap. 20 erwähnen Geschenke; was die parteiischen *Ann. Fuld.* im Sinne einer Bestechung des Papstes darstellen. Der ebenfalls parteiische *Libellus de imperatoria potestate,* den Lapôtre (p. 174—202) in scharfsinniger Analyse als eine Quelle noch des ausgehenden 9. Jh. erwiesen hat (vgl. auch Wattenbach I,[7] 348f.), läßt ebenfalls Karl zu Rom wichtige Konzessionen gleichsam als Kaufpreis an das Papsttum machen, die Lapôtre (p. 250ss., 262, 304, 308ss.) indessen überzeugend als erst zu Ponthion vereinbart erweist (Kleinclauß p. 419ss. schließt sich ihm an, Calmette p. 160 befaßt sich nicht mit diesen Zugeständnissen). Zweifellos hat er keines künstlichen Nachdrucks bedurft, um von Johann das Diadem zu erhalten.

[4]) *Ann. Bert.* 875 (p. 127); *Ann. Fuld.* 876 (p. 85); *Capit.* II, 350s. nr. 279 E u. G, 3.

[5]) Hinkmar berichtet, daß er von der Brenta nach Rom aufgebrochen, „quibusdam de primoribus ex Italia ad se non venientibus, pluribus autem receptis“; vgl. *Ann. Bertin.* 875 (p. 127); dazu *Ann. Vedast.* 875 (p. 40): „pars maxima multitudo eiusdem provintiae eum cum pace excepit“. — Nach Lapôtre p. 293 n. 1 (bzw. Poupardin, *Provence* p. 72 cf. n. 2) sind nur die der Oberherzogsgewalt Bosos Unterstellten anwesend. Aber wenn wirklich dazu Trient und Verona zu rechnen waren (Lapôtre p. 293 n. 2), wo blieben dann die anderen Bischöfe von der Adda bis zur Etsch? Vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* II[2], 402 A. 1.

lichen Huldigungseid als Landeskönig anerkannt[1]). Berengar, sein Hauptwidersacher und vielleicht der Erste unter den Mächtigen Italiens, war nicht zugegen: er fühlte sich durch seine Parteinahme für die Deutschen dem glücklicheren Oheim gegenüber doch wohl zu sehr bloßgestellt[2]). Auch die Kaiserinwitwe, die durch den Abzug Karlmanns in eine nicht weniger schwierige Lage gekommen war, hat sich durch die Weihe Johanns VIII. nicht beeinflussen lassen, sondern blieb den Interessen Ludwigs des Deutschen treu, der ihr, „seiner geliebten geistlichen Tochter", noch sechs Wochen vor seinem Tode, am 19. Juli 876, ihren gesamten, sehr ausgedehnten Besitz bestätigte[3]). Es scheint also selbst damals noch um die deutsche Sache in Italien, wo diese Güter zum überwiegenden Teile lagen, keineswegs so schlecht gestanden zu haben, daß man alle Hoffnung aufgab, und es wäre wohl denkbar, daß sich um diese Zeit

---

[1]) *Capit.* II, 99 nr. 220. Entgegen den Ansichten von Dümmler (*Ostfränk. R.* II[2], 401), Lapôtre (p. 260 n. 1) und Haase (*Königskrönungen in Oberitalien* S. 16 u. A. 37), daß es sich um eine bloße Bestätigung der früheren Wahl durch eine Partei bzw. den Papst oder gar, nach Kröner (*Wahl und Krönung* S. 17 f.), nur um eine Bestätigung der Kaiserkrönung handle, stellt Calmette (p. 159, ausführlich append. IV p. 201 ss.) einleuchtend einen bisher als interpoliert erachteten, die Königswahl betreffenden Passus des von Muratori (*SS.* IIb, 150) überlieferten Textes als authentisch fest (so anscheinend vor ihm auch schon Krause, *Capit. l. c.*, cf. p. 348 nr. 279, auch E. Mühlbacher, *Deutsche Gesch. unter den Karolingern* [*Bibl. Dtsch. Gesch.*], Stuttg. 1896, S. 566 f.), und kehrt zu dessen Auffassung (*Ann. d'Italia* 876: Va, 155 s.) zurück, wonach hier erst die Erhebung zum Könige von Italien stattfindet; ebenso Kleinclauß p. 395 s. Karls Berufung war in der Tat vorher (Reichstag von Pavia im September 1875, s. oben S. 91) mehr provisorisch und nicht eine allgemeine Wahl gewesen; das sollte aber dieser Akt jetzt sein. Eine formelle Königswahl durch die Großen ist üblich; der Papst verlangt für sich nur die Designation wegen der darauffolgenden Kaiserkrönung (J.[2] 3224, vgl. unten S. 135); hier hingegen wird, entsprechend, die Wahl Karls zum König mit seiner bereits durch den Papst vollzogenen Kaiserweihe begründet („quia divina pietas vos . . . per summum pontificem . . . ad imperiale culmen . . . provexit, nos . . . protectorem, dominum ac defensorem . . . et Italici regni regem eligimus"). Eine andere, auch nur bei Muratori überlieferte Stelle, der zufolge Ansbert das Haupt der Versammlung ist, wird dagegen nicht von allen Früheren als Einschub verworfen und ist in der Tat auch unbedenklich. Datierung nach Königsjahren vor der feierlichen Wahl zum König kommt vereinzelt vor: *CDLang.* nr. 264 c. 444 (Lapôtre p. 248 n. 3).

[2]) Berengar ist zweifellos unter den „quibusdam de primoribus . . . non venientibus" (s. vor. S. Anm. 5) zu suchen. Poupardin (*Provence* p. 70 ss.) glaubt an eine Annäherung an Karl oder Neutralität; sein Fehlen erklärt, er nach dem Vorgange Lapôtres (p. 293 n. 1), damit, daß sein Amtsgebiet nicht zum Dukate Bosos gehörte. Lapôtre (p. 293 n. 2) weiß gar von Karls Dispositionen über den Umfang „seiner" Mark Friaul! (cf. p. 294, vgl. 248 n. 2).

[3]) M.[2] 1518; nach Poupardin (*o. c.* p. 72 n. 5) will es die Kaiserin-Witwe mit beiden Seiten nicht verderben. — Über den Besitz der Angilberga vgl. Darmstädter, *Reichsgut* S. 22 f., auch Hellmann, *Festgabe f. Heigel* S. 48 u. A. 8, 51 A. 7.



Berengar in seiner abgelegenen Mark noch immer ablehnend gegen Karl verhielt und unabhängig von ihm behauptete.

Aber schon auf dem Tage zu Pavia bewies sich die moralische Macht des von Papstes Gnaden erteilten Kaiserkönigtums und rechtfertigte somit vollkommen den staatsmännischen Gedankengang Karls des Kahlen, der für wichtiger gehalten hatte, sich dieses Mittels zu versichern, solange er konnte, als seinem Lande zu Hilfe zu kommen. Unter den beim Huldigungsakt Anwesenden waren auch die Grafen Suppo und Liutfrid[1]): der Abfall von der Sache Angilbergas und Berengars hatte demnach schon in den Reihen ihrer Verwandtschaft[2]) eingesetzt. Karl konnte im Osten selbst das wichtige Verona unter die ihn anerkennenden Gebietsteile rechnen: Von dort war der Bischof und der Graf[3]) zur Paveser Tagung herbeigeeilt; ob auch Trient und sein Machthaber ihm huldigte, wie vermutet worden ist[4]), soll dahingestellt bleiben. Die Mehrzahl der Erschienenen kam aus der eigentlichen Lombardei, einige aus Mittelitalien[5]). An erster Stelle unterfertigte die feierliche Wahlurkunde des Kaisers Schwager Boso, der wahrscheinlich schon damals über die ganze Provence gesetzt[6]), nunmehr als des neuen Herrn Statthalter mit Rang und Krone eines Herzogs von Italien und dem Titel eines Hoferzministers[7]) ausgezeichnet erscheint. Im Vollgefühle der erworbenen Macht und erfüllt von der Erhabenheit seiner Imperatorenwürde, eilte nun Karl nach Westfranken, wo er von Juni bis Juli zu Ponthion eine glänzende Reichssynode hielt, auf der auch der Streit mit den Ostfranken in einer allerdings sehr einseitigen Behandlung zur Sprache kam[8]).

Nicht lange danach, am 28. August 876, starb Ludwig der Deutsche, der sich bis zuletzt zu keiner Nachgiebigkeit in der italienischen Frage hatte bewegen lassen[9]). Wenn Karl diese Nachricht unter unbrüder-

---

[1]) *Capit.* II, 99[39], 100[1], 104[4].

[2]) S. oben 87 f. u. 108 ff., cf. Poupardin, *o. c.* p. 71 s.

[3]) *Capit.* II, 99 („S. Walfridi comitis"); vgl. ob. S. 106 A. 1.

[4]) Lapôtre p. 293 n. 2; Poupardin, *o. c.* p. 71.

[5]) Die Bischöfe von Arezzo und Florenz. Suppo war vielleicht noch Herzog von Spoleto (vgl. Hofmeister S. 362). Diese Landschaft kann doch wohl nicht in Bosos Herzogtum einbegriffen gewesen sein. Dasselbe existierte in Wahrheit aber garnicht in territorialer Abgrenzung: sein Herzogsrang ist die Titularwürde des Reichsverwesers.

[6]) Poupardin, *Provence* p. 68 s.

[7]) *Ann. Bert.* 876 (p. 127 s.); *Capit.* II, 99[37] = 104[2].

[8]) Dümmler, *Ostfränk. R.* II[2], 407 ff.; Calmette p. 160 s. (woraus ergibt sich, daß Ludwig d. D. erst jetzt den Vorschlag einer Teilung machte? Karl geht darauf nicht gutwillig, sondern infolge der ostfränkischen Rüstungen ein; cf. M.[2] 1517 m u. 1519 a).

[9]) M.[2] 1519 b.



lichen Freudenbezeugungen entgegengenommen hat, in der Hoffnung, nun auch gen Osten seine Macht ausbreiten zu können[1]), so scheint diese Kunde auf die Reste der deutschen Partei in Italien einen niederschmetternden Eindruck gemacht zu haben. Erst jetzt verstand sich wohl Angilberga dazu, in Karl den Nachfolger ihres Gemahls anzuerkennen. Daß sie sich ihm genähert hat, ergibt sich aus einem an sie gerichteten päpstlichen Schreiben vom 27. März folgenden Jahres. Darin wird ihr einmal für den Verlust ihres Gemahls, den ihr hochfahrendes Wesen vielleicht noch viel schmerzlicher als Einbuße ihres ausschlaggebenden Einflusses empfand und gerade in der Stille der Klostermauern am schwersten verwinden mochte, Trost zugesprochen, dann aber auch eindringlich nahegelegt, in ihrer Treue zu dem von Gott durch ihn, den Papst, gewählten Kaiser nicht zu wanken, vielmehr selbst dazu beizutragen, daß alle sich ihm unterwürfen[2]). Johann macht sich dafür anheischig, der hohen Frau jede gewünschte Gnade bei Karl zu erwirken, gibt ihr aber auch mit deutlichem Winke zu bedenken, daß er dessen Feinde als seine eigenen betrachte[3]): eine Sprache, die zugleich auch kundgibt, wie unsicher dieses erzwungene Einvernehmen zwischen Angilberga und Karl gestaltet war, und wie letzterer noch immer der allseitigen Anerkennung ermangelte.

Ein gewichtiges Zeugnis stellt es sehr in Frage, ob Berengar zu diesen ganz Unversöhnlichen gehörte. Das scheint nämlich geradezu ausgeschlossen zu sein durch den an sich schon auffälligen, höchst eigentümlichen Anteil, den ihm Hinkmar am Zustandekommen der Heirat von Angilbergas Tochter Irmengard mit Karls Statthalter Boso zuschreibt; einem Ereignisse, das für die Kaiserinwitwe sehr wohl ein zweiter, nicht minder unfreiwilliger[4]) Beweggrund zu einer Verständigung mit dem neuen Kaiser gewesen sein mag. Der Reimser Erzbischof berichtet darüber in seinen Annalen ganz kurz: „Nachdem der Kaiser aus Italien wieder nach Franken zurückgekehrt war, machte Boso auf Betreiben von Berengar, dem Sohne Eberhards, des Kaisers Ludwig Tochter Irmengard, die bei ihm verweilte, mittels eines unwürdigen abgekarteten Spiels zu seiner Ehefrau“[5]). Der lateinische Text läßt dabei im Unklaren, bei welchem

---

[1]) *Regino* 876 (p. 111): dies sagt also keineswegs der Karl entschieden feindlich gesinnte Fulder Annalist, sondern ein Mann, der im „neutralen“ Lothringen, allerdings unter deutscher Herrschaft schrieb, aber zum Westreich in vielfacher Beziehung steht, sodaß er die dortigen Verhältnisse besser kennt, als die des Ostens (Wattenbach I[7], 313).

[2]) Wer könnte Karl noch widerstanden haben, wenn etwa Berengar, im äußersten sichersten Nordosten, wirklich eingelenkt hätte?

[3]) Mansi XVII, 39 = J.[2] 3085.

[4]) So nach meiner Auffassung; anders Calmette; s. das Folgende.

[5]) *Ann. Bert.* 876 (p. 128): „Boso, postquam imperator ab Italia in Franciam

von beiden die Prinzessin sich nun eigentlich aufhielt[1]). Es hat jedoch den Anschein und würde sich aus den verwandtschaftlichen und persönlichen Beziehungen des jungen Markgrafen zur Familie des verstorbenen Kaisers und insbesondere aus seiner Parteistellung auf der Seite von dessen Witwe wohl erklären, daß Irmengard, seit dem Tode ihrer Schwester Gisla, Ludwigs und der Angilberga einzig Kind[2]), gelegentlich im Hause des Friaulers Aufenthalt nahm[3]). Es wird auch nicht erstaunlich erscheinen, daß Boso, dessen ehrgeizige Absichten durch eine im Sturmschritt durchmessene Ehrenlaufbahn eher gesteigert als zufriedengestellt worden waren, auf die Hand der Kaisertochter, die ein Schwager des neuen Imperators wohl ohne Überhebung erstreben zu dürfen vermeinte, begehrliche Blicke warf[4]). Durch eine derartige Verbindung erhielt seine Statthalterschaft, und durch diese mittelbar auch Karls Herrschaft über Italien, in den Augen der Einheimischen eine Art legitimen Ansehens; und er mochte überdies schon damals noch kühnere Hoffnungen an sie knüpfen, Pläne, die man bei ihm zwei Jahre später wieder auftauchen sehen wird.

So trefflich sich demnach auch solch glänzende Heirat in den Rahmen von Bosos Charakter und Lebenslauf zu fügen scheint, wäre

rediit, Berengarii, Everardi filii, factione filiam Hludowici imperatoris Hyrmengardem, quae apud eum morabatur, iniquo conludio in matrimonium sumpsit".

[1]) Grammatikalisch genau genommen müßte sich allerdings „apud eum" auf das Subjekt, Boso, beziehen, und dagegen, wenn Berengar gemeint wäre, „apud illum" stehen. Aber die Grammatik ist hier nicht ins Feld zu führen; cf. Poupardin, *Provence* p. 73 n. 1.

[2]) Poupardin, *Provence* p. 77 n. 2; cf. Valentini, *Codice di S. Salvatore* fol. 42 v., p. 78.

[3]) Verweilte Irmengard bei Boso (Bourgeois, Poupardin, Calmette), so begreift man nicht recht, wie ihm gerade Berengar den Rat erteilen konnte, sie zu ehelichen, wenn man nicht (wie Poupardin p. 70) geradezu freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Herzögen annimmt, wozu ich mich nicht entschließen kann. E. Bourgeois (*Le Capitulaire de Kiersy-sur-Oise*, Paris 1885, p. 87 s.) und Calmette (p. 177 s. u. n. 5) bekämpfen diese Auffassung und lassen Berengar das Werkzeug eines politischen Schachzuges der Angilberga zugunsten der deutschen Linie sein. Dann ist der Aufenthalt bei Boso noch unwahrscheinlicher. Wie konnte sich Angilberga gerade des Mittlers bedienen, der ein Feind Bosos gewesen war, und dies in so auffälliger Weise, daß Hinkmar davon erfahren hat, der aber doch die politische Folge dieser Abmachungen (wie sie Bourgeois und Calmette finden) merkwürdigerweise nicht als solche zu kennen scheint! — Aufenthalt bei Berengar wurde schon von Muratori (*Ann.* 877; Va, 162) und fast allen Späteren angenommen.

[4]) Nach den *Ann. Fuld.* (878 p. 91) hätte er seine erste Frau vergiftet. Da nicht gerade gesagt wird, daß er dies getan habe, um die neue Ehe eingehen zu können, und eine derartige Tat durchaus keine Seltenheit für diese Zeit bilden würde, ist kein Grund vorhanden, diese Nachricht in das Gebiet der Fabel zu verweisen, wie es von Seiten Poupardins (p. 76; cf. Lapôtre p. 312 n. 1) geschehen ist.



doch der Gedanke daran, Hinkmar zufolge, seinem Kopfe garnicht entsprungen. Nicht nur hätte er sich zu seiner Verwirklichung der Mithülfe Berengars bedient, sondern von diesem überhaupt erst die Anregung[1]) empfangen. Ob der Plan wirklich so einseitig vom Markgrafen ausgegangen ist, wird schwer zu entscheiden sein, nicht leichter auch, wie dieser denn nur das Ohr von Karls Schwager und Statthalter, dem er kurz zuvor doch noch feindlich gegenüber gestanden war, zu seinen Insinuationen hat finden können; endlich, welche Absichten ihn dabei geleitet haben mögen[2]). Er ahnte freilich nicht, daß ihm aus dieser Verbindung dereinst ein Thronräuber entstehen werde. Das entlastet ihn jedoch auch nicht von dem Vorwurfe, daß er bei dieser Eheschließung, der anscheinend eine Entführung[3]) vorausging, eine schändliche Kupplerrolle gespielt hat[4]), für die ihm höchstens mildernde Umstände zu-

---

[1]) „factione Berengarii.“ Das Wort factio, dessen Bedeutung nach Poupardin (p. 73 n. 1) nicht genau wiederzugeben ist, wird von ihm (*ebd.* Text), offenbar unter dem Eindrucke des französischen Wortes faction = Partei, gerade in einem Sinne verstanden, den es so gut wie nie in dieser Zeit gehabt hat. Fast stets heißt factione alcs. = auf Betreiben, Anstiften (cf. *Capit.* II, 261^{11} [409^{1}], 437^{37}, 442^{13} J.^{2} 3028, *Reginon. contin.* 944 u. 958 p. 162 u. 169). Diese Auslegung aber bringt den falschen Begriff einer intrigierenden Partei Berengars (bzw. der deutschen Karolinger oder der Kaiserin Angilberga) in die, im übrigen nicht harmonierenden, Darstellungen bei Poupardin (p. 73—77), vorher schon bei Bourgeois (p. 87s.), dem Calmette (p. 177 ss.) im allgemeinen folgt, woselbst die Stelle bei Hinkmar zwar mit „intrigues de Bérenger“ übersetzt, doch dahinter „le parti allemand“ vermutet wird. Er sucht in dieser Heirat einen Akt der Feindschaft gegen Karl und keinen Versöhnungsversuch; ebenso zuletzt auch Hellmann, *Heiraten der Karolinger* S. 35.

[2]) Vgl. folg. S. u. unten S. 124.

[3]) *Ann. Fuld.* 878 p. 91: „de Italia per vim rapuit“; von Poupardin (p. 76) verworfen; doch auch dies ein nur allzu häufiges Vorkommnis, trotz strenger Gesetze gegen Frauenraub (auf der Synode von Ravenna 877 [cap. 6]: Mansi XVII, 338; cf. *Capit.* II, 119 nr. 228 § 10, p. 413 ss. nr. 293 § 64—68, cf. nr. 291 § 6 p. 384 s. u. J.^{2} 3193, auch *Ann. Fuld.* [A] 887 p. 105). Ich lasse dahingestellt, ob sich dabei das „iniquo conludio“ auf die Beihülfe bei der gewaltsamen Entführung oder, was Poupardin allein gelten lassen will (p. 75), auf politische Verbindungen bezieht. Nach Muratori (*Ann.* 877: Va, 165) besteht das Einverständnis zwischen beiden darin, daß Boso eine Scheinentführung zur Entlastung Berengars vor Angilberga und den deutschen Königen inszeniert; in der Tat, wozu sonst Entführung (Raub), wenn Berengar, bei dem sie weilte, einverstanden war? Hellmann (*a. a. O.* S. 33 u. A. 6) vermutet Entführung mit Willen der Irmengard.

[4]) Lapôtre p. 312 n. 1: „Il y a eu évidemment quelque chose de louche dans l'affaire“. Die Kausalverbindung zwischen der Vergiftung von Bosos Frau und der späteren von Berengars Gattin (*Paneg.* II, v. 79 ss.), die er vermutet, ist nicht nur kühn, sondern unmöglich. Berthila lebte noch 910, und ihren Tod wird der Fulder Annalist [A] (üb. d. *Ann. Fuld.* vgl. j. Hellmann, *N. A.* XXXIII f., 1908 f.), der bis 887 bucht, doch kaum noch erlebt und bei Abfassung dieser Nachricht irrtümlich auf Boso übertragen haben.

gebilligt werden können. Solche aber fehlen in der Tat nicht ganz, sofern man diese Begebenheit aus seiner politischen Zwangslage zu erklären sucht.

Seine Mitwirkung läßt, eben weil sie aus seiner bisherigen Parteistellung nicht zu erklären ist, vermuten, daß der Vorgang sich nicht gleich nach der Entfernung des Kaisers aus Italien, im Frühjahr, sondern eher in der zweiten Hälfte des Jahres 876 abgespielt hat[1]). Es ist nicht daran zu zweifeln, daß ein starkes persönliches Interesse im Spiele gewesen sein muß, wenn Berengar sich zu einem so zweifelhaften Handel hat verleiten lassen. Ein solch zwingender Beweggrund aber mußte auch für ihn die unsichere Lage nach dem Tode Ludwigs des Deutschen sein, die ihn gleichfalls in die Notwendigkeit versetzte, mit seinem Oheim um jeden Preis ein Einvernehmen herzustellen[2]). Denn jetzt, der so wirkungsvollen päpstlichen Entscheidung zum Trotz, die Kandidatur eines der drei deutschen Könige zu verfechten, wäre ein aussichtsloses Unterfangen gewesen, solange keiner von ihnen mit Heeresmacht in Italien erschien. Gerade damals aber war Karlmann in einen Slavenkrieg verwickelt[3]), während sich die Aufmerksamkeit seiner Brüder auf einen Angriff Karls des Kahlen zu richten hatte[4]). In diesem Zu-

[1]) Zur Datierung des Ereignisses cf. Lapôtre p. 312 nr. 2 und Poupardin, *Provence* p. 73 s. u. n. 2 s., die es ins Frühjahr 876 setzen. Boso ist allerdings in den ersten Tagen des J. 877 wieder zu Compiègne, wo er Karls Söhnchen vor dessen schnellem Tode aus der Taufe hebt (*Ann. Bertin.* 877 p. 134), und danach erst unter Ludwig dem Stammler wieder nach Italien gekommen. Reginos Bericht (877 p. 113), daß Karl auf der Rückkehr von Rom nach der Lombardei die Prinzessin seinem Schwager zur Frau gegeben und daß dann eine ungewöhnlich großartige Hochzeit stattgefunden habe, widerspricht den beiden anderen Quellen und läßt sich auch nicht mit dem zweiten Zuge des Kaisers nach Italien in Verbindung bringen (cf. Poupardin). Wenn man an einer Entführung festhält, so ergibt sich als geeignetster Zeitpunkt Ende 876, als Karl nach Gallien zurückkehrte (cf. Poupardin p. 79 s.). Dort mag dann die Hochzeit stattgefunden haben. In der Zwischenzeit könnte jene Verbindung zwischen Berengar und Boso angeknüpft worden sein; vgl. auch Bourgeois *o. c.* p. 87 s.; dieser setzt das Ereignis ohne Beweis in den Juli, oder doch (*ebd.* n. 3) nach März (Calmette p. 177: Frühjahr) 876. Dazu bestimmt ihn seine irrige Meinung von der Ausstellungszeit des „Testamentes" der Angilberga (*CDLang.* nr. 270 c. 456: „anno imp. Karoli ... secundo, mense Marcio, ind. X": also zweifellos = III./877!), worin er, zu weitgehend ebenso wie Dümmler (*Ostfränk. R.* III, 78 A. 3), den Beweis dafür sieht, daß Irmengard damals noch unvermählt war. Vgl. dagegen Lapôtre, p. 312 n. 2, Poupardin p. 74 n. 2 u. Hellmann, *Heiraten* S. 33 f. A. 6.

[2]) Vgl. aber vor. S. Anm. 1, unten S. 124 f. A. 7.

[3]) M.[2] 1519 f.

[4]) Cf. M.[2] 1547 e — Über Karls damalige Machtstellung in Italien vgl. Bourgeois p. 74 s. — Man wird mir vorwerfen, daß die behauptete Beeinflussung Berengars durch den Tod Ludwigs d. D. aus keiner Quelle zu belegen ist. Es ist aber doch ein Unterschied zwischen dem Verschweigen einer in den allgemeinen



sammenhange mußten sich Berengars und Bosos Wünsche begegnen: der Markgraf konnte die Hand der Prinzessin vergeben; dafür sollte ihm der Herzog-Statthalter die Aussöhnung mit seinem kaiserlichen Oheim vermitteln.

Wie weit das gelungen ist, ob es überhaupt zu einer Verständigung kam, ist eine andere Frage[1]). Manche Anzeichen deuten darauf, daß ein derartiger Abschluß nicht erfolgt ist oder doch sehr bald wieder gelöst worden sein muß. Die Nachricht von Kaiser Karls schwerer Niederlage bei Andernach durch seinen Neffen Ludwig[2]) hat wohl die Hoffnungen seiner italienischen Widersacher neu aufleben lassen. Daher die eifrigen Bemühungen des Papstes um die Ex-Kaiserin Angilberga, die, wenn vielleicht auch weniger als sie wünschte, immer noch ein einflußreicher politischer Faktor gewesen sein muß. Am gleichen Tage, an dem er ihr jenes Trost- und Mahnschreiben sandte, forderte Johann ihr zu Gefallen den König Karl von Schwaben bei Strafe des Kirchenbannes auf, binnen sechzig Tagen die einst von seinen Leuten ihr und ihrem Kloster St. Julia geraubten Wertsachen zurückzugeben[3]), und am 1. August bestätigte er die Besitzungen ihrer Klostergründung S. Sisto in Piacenza und erteilte derselben Privilegien[4]).

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß unter denen, die nach dem päpstlichen Schreiben an Angilberga noch im März 877 sich nicht zur Anerkennung Karls verstanden hatten, doch auch Berengar zu suchen ist. Denn auf dem großen italienischen Konzil, das der Papst persönlich im Sommer dieses Jahres zu Ravenna versammelte[5]), fehlt der Patriarch von Aquileia mit allen seinen Suffraganen außer dem schon 875 zu Karls Anhängern übergegangenen Adalhard von Verona und dem zu exponiert residierenden Vitalis von Como[6]): mithin die Kirchenhirten

Verhältnissen liegenden Ursache (wie ich sie annehme) und der Nichterwähnung eines politischen Komplottes (wie ihn Wüstenfeld, Bourgeois und Calmette supponieren) von Seiten Hinkmars. Vgl. unt. S. 124 f. A. 4.

[1]) Cf. Lapôtre p. 293 n. 2 u. 294 u. n. 1, Poupardin p. 70 s., dagegen Calmette p. 177 n. 5: „si un tel rapprochement a eu lieu, il n'a pas pu être que momentané“.

[2]) 8./X./876; vgl. M.² 1547 i.

[3]) J.² 3084.

[4]) J.² 3109.

[5]) Sollte ursprünglich am 24./VI eröffnet werden (J.² 3098 a, 3100—2), wurde dann auf Ende Juli verschoben (J.² 3106, 3108), zog sich aber danach noch über den August hin; cf. A. Pagi, *Critica* zu *C. Baronii annales ecclesiaestici* 877 (ed. G. Theiner vol. XV, Barri-Ducis 1868, p. 288 nr. 12).

[6]) Auf der Synode unterfertigen eine Urkunde für Autun (Mansi XVII, 341 s.) 52 Bischöfe aus dem Gebiete des mittleren und oberen Italien, einschließlich derer von Genf, Sitten und Aosta, die zum Reiche Ludwigs II. gehört hatten, und, während die Provence 876 bereits westfränkisch war (vgl. Unterschriften der

aus dem ganzen Machtbereiche Berengars. Das ist um so bemerkenswerter, als der Papst in den Einladungsschreiben die Ausbleibenden mit Exkommunikation bedroht hatte — sodaß selbst der noch kurz zuvor davon betroffene Adalhard von Verona[1]) sich gehorsam einfand — und speziell in dem an den Patriarchen Walpert von Aquileia gerichteten der Hoffnung Ausdruck gegeben war, daß er sich auf dem Konzil frei von den ihm zur Last gelegten Beschuldigungen erweisen werde, deren Wahrheit bei Nichterscheinen hingegen als erbracht gelten müsse[2]). Welcher Art diese Anklagen waren[3]), kann man erraten. Läßt es sich doch genugsam erkennen, wie sehr dem Papste daran gelegen war, alle Bischöfe des italienischen Reichs zugegen zu wissen: den Grund ergibt die Tatsache, daß auf diesem Konzile vor allem eine feierliche Bestätigung von Karls Kaisertum stattgefunden hat[4]). Wer da nicht erscheinen wollte, war zum mindesten verdächtig, wer nicht erschien, offenbarte

---

Synode von Ponthion, *Capit.* II, 349 s., wo diese Bischofssitze fehlen) immer noch zu Italien gehörten. Johanns Absicht war aber, zu Ravenna „Italici regni universale, i. e. totius provinciae advocare concilium" (cf. J.² 3102). Aus der Reihe fällt nur der Bischof Petrus von Elvira in Spanien (fehlt bei P. B. Gams, *Series episcoporum eccl. Cathol.*, Ratisb. 1873, p. 34), der sich wohl in Italien aufhielt oder vorübergehend zum Papste gereist war. Nach *Deusdedit* (*Collect. Canon.* lib. III cap. 53 [49] Überschrift [ed. V. Wolf v. Glanvell, *Die Kanonessammlung des Kardinals D.* I, Paderb. 1905, S. 291]) wären 130 Bischöfe zugegen gewesen; nach *Johannes diac.* (ed. Monticolo p. 123) dagegen nur 70; es ist aber ein und dieselbe Synode; die von 874 (nach Jaffé-Ewald, *Reg. Pontif.* I p. 382) fällt weg (cf. J. v. Hergenröther, *Photius, Patriarch von Constantinopel* II, Regensburg 1867, S. 640, A. 50 und Monticolo, *Int. alla cronaca del diacono Giovanni*, «*Bullet. dell Istit. stor. Italiano*» nr. IX, 1890, p. 119 s.). Die Zahl 130 scheint mir für Italiener allein außerordentlich hoch und setzt mindestens vollständiges Erscheinen des italienischen Episkopats voraus. Wahrscheinlich beruht sie aber auf einem Kopierfehler und ist die Zahl 70 des *Johannes diac.* richtig. Dann aber ist doch auffällig, daß kein einziger der Bischöfe des Regnum östlich von der Etsch unterschrieben hat, zugegeben auch, daß nicht notwendig alle Anwesenden signiert haben müssen (cf. Pagi, *Critica*, *l. c.* p. 288 nr. 11).

[1]) J.² 3093 s., 3098.

[2]) J.² 3103 (Mansi XVII, 50).

[3]) Nicht, wie de Rubeis (*Momum. eccl. Aquil.* c. 448 s.) glaubt, das geheime Einverständnis mit den dogmatischen Ansichten des Photius, da das darüber Licht verbreitende Schreiben des Photius, wenn auch eine Antwort auf ein vorausgehendes des Patriarchen (cf. Baronius ad ann. 883 nr. 5 ss. p. 361 ss.), erst nach Johanns Tod, 883/4, geschrieben ist (v. Hergenröther, *a. a. O.* S. 634). Photius' Vorgänger vor seinem zweiten Patriarchate, Ignatius, lebte im Sommer 877 noch (über sein Todesjahr vgl. v. Hergenröther S. 285 ff.). Es ist möglich, daß man auch im Nordosten, zur Zeit der Verhandlungen Berengars mit Boso, seinen Frieden mit dem Papste gemacht hatte. Aber mit Karlmanns Vorgehen erwachte hier wieder die Opposition!

[4]) *Ann. Bert.* 877 p. 136; Mansi, XVII, app. 173 ss. (cf. Jaffé, *Regesta* I², 394 s., der die Rede des Papstes mit Recht dem Konzile von Ravenna zuweist):

sich als des Kaisers Feind. Fehlte aber, mit zwei Ausnahmen, der gesamte Episkopat der Kirchenprovinz Aquileia in geschlossener Reihe [1]), so kann Berengar, der maßgebende weltliche Machthaber im Nordosten, sich unmöglich mit Karl verständigt haben.

Dazu dürfte für ihn um so weniger Anlaß gewesen sein, als sich damals König Karlmann zu einem Zuge nach Italien rüstete: zwar scheint dies in aller Stille für die Außenwelt geschehen zu sein [2]); doch sollte er Berengar nicht eingeweiht und zur Bereitschaft aufgefordert haben, wo sich, dessen Mark, bei der feindlichen Haltung Veronas [3]), wie schon im Jahre 875, als Einfallstor von selbst ergeben mußte? Und eine derartige Aussicht könnte wiederum die Bischöfe Venetiens und ihren Patriarchen zu ihrem einmütigen Protest gegen die Absicht Johanns ermutigt haben.

Schon befand sich aber auch der Kaiser auf dem Wege nach Italien. Anfangs September kam er über den St. Bernhard dorthin und traf zu Vercelli den ihm entgegengezogenen Papst [4]), der ihn, unter dem doppelten Drucke der Sarazenen und Spoletiner, durch unablässiges Drängen zu diesem Zuge veranlaßt hatte [5]), obgleich Karls Anwesenheit in seinen schwer von den Normannen heimgesuchten gallischen Gebietsteilen mehr denn je geboten schien [6]). Zu Pavia, wo anscheinend eine

---

Auffällig ist die starke Hervorhebung und Bedrohung der „Schismatiker" in dieser Angelegenheit.

[1]) Die Bischöfe von Concordia, Ceneda, Belluno (Karlmann nennt 877 den dortigen Bischof Haimo „seinen lieben Getreuen" [M.² 1528]: gewiss ein Anhänger der deutschen Partei!), Feltre, Asolo, (oben S. 96 [97] A. 5), Treviso, Padua, Vicenza, Trient, sowie die seit 827 endgültig Aquileia unterstehenden istrischen Kirchenhirten von Triest, Parenzo, Pola, Emona (Cittanuova) und Pedena (vgl. Benussi, *Medio evo* IV § 2, 3 p. 543 und II, § 2, 6 p. 202). Anwesend sind dagegen, wie erwähnt, die von Verona und Como; dafür könnte der Bischof von Mantua sich der Opposition durch Fernbleiben beigesellt haben; vgl. oben S. 105 A. 5.

[2]) Zwar behaupten die *Ann. Fuld.* 877 p. 90: „Karolus Galliae tyrannus aestivo tempore cum exercitu Italiam petiit et .. Ticini residens magnopere nisus est, qualiter Karlmanno illuc adventanti aditum in illam denegaret provinciam". Wenn darauf überhaupt etwas zu geben ist — sie wollen dadurch Karls feige Flucht um so stärker hervorheben — so wäre höchstens anzunehmen, daß auch Karl schon die Absicht seines Neffen kannte, noch nicht aber ihre Ausführung so nahe glaubte; sein Zurückweichen ist eine Folge der Überraschung, seine Flucht eine Folge der Verschwörung in Gallien.

[3]) Vgl. oben S. 116.

[4]) *Ann. Bert.* 877 p. 135s. Zeitpunkt s. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 51. A. 4.

[5]) Cf. J.² 3061—4, 3073—9, 3081 s., 3086, 3088—92, 3096 s., 3099, 3105 (cf. Lapôtre p. 8), 3106.

[6]) *Capit.* II, 353 nr. 280 (*Edictum de tributo Normann.*); cf. p. 355 ss. nr. 281 (*Capit Carisiacense*); cf. *Ann. Bert.* 877 (p. 135); vgl. Vogel, *Normannen u. d. fränk. Reich* S. 253 ff., auch Bourgeois, *Capit. de Kiersy* p. 56 s., 68, 80, 310 ss.



größere Beratung gehalten wurde oder noch stattfinden sollte [1]), traf die Häupter der Christenheit sehr überraschend die zuverlässige Kunde, daß Karlmann gegen sie im Anmarsche sei, der inzwischen mit einem starken, aus Baiern und den angrenzenden Slaven zusammengesetzten Kriegsheere über die Alpen gekommen war [2]). Kaiser und Papst zogen sich vorsichtshalber nach Tortona zurück, wo sie einige Tage auf den Zuzug der für die Romfahrt aufgebotenen Großen [3]) des mittleren und südwestlichen Gallien warteten. Da sollten sie aber die furchtbare Enttäuschung erleben, daß die Stützen des Thrones, Abt Hugo von Tours, der Markgraf Bernhard von Gothien und der gleichnamige Graf der Auvergne, vor allem aber der Schwager und missus des Kaisers für Italien, Herzog Boso [4]), ihrem Oberlehnsherrn die Heeresfolge weigerten. Jene Unzufriedenheit über Karls italienische Politik, die schon zwei Jahre vorher laut geworden war, und auch dieses Mal schon vor Karls Abreise, auf dem Reichstag zu Quierzy, sich bedrohlich offenbart hatte [5]), sie war zur offenen Empörung umgeschlagen.

Es ist neuerdings [6]) in ihr das Werk der deutschen Partei, die Frucht jener im Vorjahre zutage getretenen Verbindung zwischen Boso und Berengar gesehen worden. Die Möglichkeit einer Verständigung zwischen Karlmann und den westfränkischen Verschwörern ist zwar nicht zu leugnen, doch fehlt es an bestimmten Anzeichen, wie auch an überzeugenden Gründen dafür, daß die Heirat Bosos damit in Zusammenhang steht [7]).

---

[1]) *Johannes diac.* (ed. Monticolo p. 124): „Petrus patriarcha ... domni papae amore Papiam petiit“ (doch wohl auf dessen Aufforderung hin); *Regino* 877 (p. 113): „(Karolus) Papiam ingreditur; in qua, cum in disponendis publicarum rerum negotiis animum intenderet“, etc.; cf. *Ann. Vedast.* 877 (p. 42), *Fuld.* (p. 90), *Andr. Bergom.* 20 (p. 230).

[2]) *Ann. Bert.*, *Fuld*, *Vedast.*, *Regino*, *Joh. diac.*, *Andr. Bergom.*; *Folcwini gesta* cap. 87 (SS. XIII, 622); *Chron. Novaliciense append.* (ed. Cipolla; *Monum. Novalic. vetust.* II, 285[8]).

[3]) Nicht gegen Karlmann, sondern gegen die Sarazenen.

[4]) *Ann. Bert.* (p. 136); Hinkmars Brief an Ludwig d. St. vom XI/877 (Schrörs, Reg. nr. 417 S. 549, cf. S. 417 A. 9; *Opera* ed. Migne *Patrol.* CXXV, 986 s.; cf. J.[2]. 3156.

[5]) *Ann. Vedast.* 877 (p. 42): „Contra voluntatem denique suorum ... iterum Italiam ingressus est“; cf. Bourgeois p. 80ss.; ders.: *L'assemblée de Quierzy-sur-Oise* in den «*Études Monod*» p. 139ss. u. 153; Calmette p. 175ss.

[6]) von Wüstenfeld (*Forsch. z. D. Gesch.* III, 408), Bourgeois (*Capit. de K.* p. 87s.) und zuletzt von Calmette (p. 177 s. u. n. 5), der Poupardins (p. 70 s.) gegenteilige Ansicht einer Verständigung Berengars mit Karl (durch Boso) verwirft.

[7]) Die Nachricht des *Andr. Berg.* cap. 20: „quidam de suis, in quorum fidelitatem maxime confidebat, ab eo defecti ad Carlemannum se coniungebat“ (sic!), ist entweder falsch, oder auf italienischen Zuzug zu deuten, der ihn beim Nahen des Feindes verriet, schwerlich aber auf die westfränkischen Adelshäupter.

Für Kaiser und Papst blieb jetzt jedenfalls kein anderer Ausweg als schleunige Flucht, die sie auch, ein jeder nach der Richtung daher er gekommen, eilig ergriffen. Auf diesem ruhmlosen Wege, den Karl nicht zum ersten Male einschlug[1]), ist er im unwirtlichsten Teile der Alpen vom Tod ereilt worden. Als faulende Leiche, deren unerträglicher Verwesungsgeruch eine eilige Beisetzung auf halbem Wege notwendig machte, kehrte der noch vor kurzem so stolze Kaiser in sein Stammreich zurück[2]), dem sein Ehrgeiz nicht nur keinen dauernden Gewinn, sondern viel schweres Unheil gebracht hatte.

Doch auch Karlmann sollte sich nicht lange der ungemischten Freude über seinen Erfolg hingeben. Zwar huldigten ihm die Großen, soviel ersichtlich, ohne Ausnahme[3]), und selbst der Papst, dessen Bedrängnis durch die Spoletiner nicht aufhörte, zeigte sich jetzt bereit, dem ältesten Sohne des deutschen Ludwig die bisher so hartnäckig versagte Kaiserweihe zu erteilen[4]). Etwa zwei Monate[5]) weilte Karlmann in der Lombardei, da erfaßte ihn eine schwere Krankheit, sodaß er die Heimkehr, die er zum Zwecke einer Besprechung mit seinen Brüdern schon beabsichtigt hatte, in einer Sänfte bewerkstelligen mußte[6]). Seine

---

Und für mich bleibt das argumentum ex silentio Hinkmars maßgebend, der, wenn er derartige Abmachungen zwischen Boso und Berengar durch den Ausdruck „iniquo conludio" mißbilligen würde — und nicht, wie ich glaube, die unwürdige Art der „Ehevermittelung" und Entführung — sie dann doch auch dem Inhalte und Zwecke nach ungefähr gekannt haben müßte, dennoch aber kein Wort davon sagt, daß die Verschwörung die böse Folge des vorher erwähnten conludium sei, obgleich doch aller Anlaß dazu vorliegt; war er doch selbst dieser ferngeblieben und nach wie vor des Kaisers Stütze (Bourgeois p. 125s.). Daß Boso Karls Mißtrauen erregt habe und darum nach Frankreich „versetzt" worden sei (cf. Bourgeois p. 87), hat Poupardin (p. 79s. cf. n. 8) widerlegt. Das Gegenteil zeigt sich auch in der von Karl veranstalteten großartigen Hochzeitsfeier — die man Regino (875 p. 113) glauben darf (Poupardin p. 74s. n. 5 cf. 77) — nach der zu schließen der Kaiser nicht die Empfindung gehabt hat, daß diese Ehe ein Werk der ihm feindlichen Partei sei. Schließlich ist Bosos Verhalten i. J. 877 auch aus der allgemeinen Unzufriedenheit der Großen genügend motiviert.

1) *Ann. Fuld.* (p. 90): „iuxta consuetudinem suam"; cf. 875 (p. 85): „est enim lepore timidior"; auch nach Abzug der zweifellos „chauvinistischen" Übertreibung wird an diesem Urteil nicht ganz vorübergegangen werden dürfen; cf. *Regino* 877 (p. 113): „pavore solutus ... summo annisu ... in Gallias repedare contendit".

2) Er starb den 6. Oktober zu „Brios" (cf. Poupardin, *Provence* p. 84 n. 2): *Ann. Bert.* (p. 137), *Fuld.* (p. 90), *Regino* (p. 113), *Folcwini gesta* 87 (p. 622; 5. Oktober!); *Ann. Vedast.* (p. 42); *Erchanberti contin.* (*SS.* II., 329); *Libellus de imperat. potest.* (*SS.* III, 722); *Ann. Colon.* 878 (*SS.* I. 98); weitere Citate bei L. v. Ranke, *Weltgesch.* VIa[4], Leipz. 1891, S. 226 A. 2.

3) *Ann. Fuld.* 877 (p. 90); *Andr. Bergom* cap. 20.

4) Cf. J.[2] 3114. 5) S. Dümmler, *Ostfr. R.* III, 66.

6) *Ann. Bert.* 877 (p. 137); cf. J.[2] 3114, M.[2] 1530a.

Krieger aber schleppten eine verheerende Seuche in Deutschland ein, wo man so den Fluch der Romfahrt nicht minder schmerzlich als im Westreiche zu beklagen Anlaß hatte[1]). Fast zwei Jahre lang ist kein Frankenkönig mehr über die Alpen gezogen.

Karlmanns Heimkehr steigerte die unsicheren Zustände Italiens, wo man vollends im Ungewissen schwebte, unter wessen Herrschaft man nun endlich geraten werde. Glücklicherweise war des verstorbenen Kaisers Sohn Ludwig mit dem Beinamen des Stammlers weder gewillt noch Manns genug, sich das italienische Erbe seines Vaters im Gegensatze zu seinen ostfränkischen Vettern zu erkämpfen[2]), wovon ihn allein schon die Erinnerung an die unter Karl zuletzt noch so verhängnisvoll zutage getretene Abneigung der mächtigsten Adelshäupter gegen auswärtige Unternehmungen abhalten mochte. Die drei deutschen Brüder einigten sich um die Jahreswende in zwei kurz aufeinander folgenden Teilungen über den Nachlaß der beiden Söhne Lothars I. in der Weise, daß zuletzt Karlmann seinen Teilanspruch auf Lothringen aufgab, um dafür das Reich Ludwigs II. allein zu erhalten[3]), abgesehen von der Provence, die schon unter Karl dem Kahlen zu Gallien gerechnet worden war und unter Bosos Verwaltung vorerst westfränkisch blieb[4]).

Die Grafen des italienischen Reichs, und unter ihnen seinem bisherigen Verhalten nach wohl niemand aufrichtiger als Berengar, waren mit dieser Ordnung und der gewissermaßen internationalen Anerkennung, die ihr König damit gefunden hatte, durchaus einverstanden. Seine Abwesenheit war manchem unter ihnen eine willkommene Gelegenheit zu Übergriffen, worunter namentlich die reichbegüterte Exkaiserin Angilberga zu leiden hatte[5]).

Wesentlich anders empfand der Papst die unerwartete Schicksalsfügung. Für ihn genügte die Existenz eines Nationalkönigs nicht: er brauchte einen Kaiser, der die Kirche pflichtgemäß aus ihrer höchst bedrängten Lage befreien werde, wozu Karlmanns Zustand keine Aussicht

---

[1]) *Ann. Fuld.* 877 (p. 90).

[2]) Cf. *M. G. Formulae* (*Sangall.* nr. 39 s.) p. 421 s. (übers. bei Dümmler, *Ostfr. R.* III, 70 f.); M.[2] 1530 b.

[3]) S. vorige Anm.

[4]) Vgl. die Unterschriften der Synodalakten von Ponthion 876 (*Capit.* II, 319 [nr. 279]; Mansi XVII, 317 s.); Dümmler III, 72 u. 78 A. 1 (cf. aber Poupardin, *Provence* p. 68 n. 3).

[5]) J.[2] 3124 (Mansi XVII, 74 E: „a filiis huius saeculi"), cf. J. 3129, 3300. Einen Begriff von diesem gewaltigen Güterkomplexe, dessen Schutz und Bestätigung auch bei allen Thronwechseln ihre nächste Sorge war, geben einmal die zahlreichen Schenkungen ihres Gatten, durch den er entstanden war, namentlich aber ihr Testament zugunsten des von ihr gegründeten Klosters S. Sisto zu Piacenza vom März 877 (*CDLang.* nr. 270 c. 452 ss.). Vgl. oben S. 115 A. 3.

gab. Dessen Anerkennung durch die Italiener war im vollsten Gegensatze zu ihm erfolgt, und die gute Miene, die er dazu gemacht hatte, konnte auf deutscher Seite niemanden über seine wahre Gesinnung hinwegtäuschen. Hier mußte von Anfang an gegen ihn ein nur zu begreifliches Mißtrauen obwalten, das sich mit des Königs Abzug eher gesteigert als gemindert haben wird. Und so wird man einen Handstreich der verschwägerten Herzöge Lambert von Spoleto und Adalbert von Tuscien gegen den Papst — obwohl dieser für gut findet, es nicht zu glauben — als wenigstens in halbem Einverständnis mit den leitenden Männern in Baiern geschehen betrachten. Im Frühjar 878[1]) rückten nämlich diese alten Widersacher Johannes in Begleitung von dessen dreimal gebannten Todfeinden, wohl den Genossen des abgesetzten Bischofs Formosus von Porto[2]), trotz den Vorstellungen des Papstes[3]), in Rom ein, hielten unter Ausschreitungen ihrer Mannschaften ein Stadttor besetzt und den Pontifex in Sankt Peter eingeschlossen[4]), ohne ihn jedoch

[1]) Zur Chronologie und Ordnung der Briefe vgl. unten Anm. 4.

[2]) J.² 3122 (Mansi XVII, 72): „Inimicos atque infideles s. Romanae ecclesiae et nostros, quos . . . bis ac tercio iam excommunicatos habemus, super nos conduxit"; cf. J.² 3119, 3123 (s. unten), 3142 („Lamberto et Adalberto ıautoribusque eorum anathemizatis"). Gemeint sind doch hier wohl nur die Parteigänger des Formosus, obgleich von ihnen nur zwei vorausgehende Exkommunikationen bekannt sind (19./IV./876: Rom, VII./876: Ponthion); zu Troyes trifft sie zusammen mit Adalbert und Lambert dieselbe Strafe (*Ann. Bert.* 878 p. 141; Akten bei Mansi XVII, 345—49 nr. I [actio 2 u. 4], II, IV). Formosus selbst ist aber nicht mit in Rom gewesen; er weilte in Gallien (J.² 3156; *Auxilius in defens. Formosi* I, 4 bei Dümmler, *Auxilius und Vulgarius*, Leipzig 1866, S. 63f., vgl. S. 4ff.). Wenn nicht sicher einer deutschen Partei (F. Gregorovius, *Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter* III⁵, Stuttg. u. Berl. 1904, S. 171; Dümmler, *a. a. O.* S. 5 A. 3), so gehörte er einem Bunde der Widersacher Johanns an, oder wurde von diesem wenigstens als sehr gefährlicher Gegner betrachtet.

[3]) J.² 3119.

[4]) Da die Einschließung der Peterskirche 30 Tage gedauert hat, bis der Papst abreiste (Mansi XVII, 79 = J.² 3142), und dessen Landung in Arles schon am 11. Mai, dem Pfingstsonntage, erfolgt ist (*Ann. Bertin.* p. 140), nachdem er noch in Genua die Fahrt unterbrochen hatte (hier J.² 3139 ss. ausgestellt), muß die Heimsuchung Roms spätestens Anfang April begonnen haben; sie hörte wahrscheinlich zwischen dem 25. und 28. d. M. auf (cf. Lapôtre p. 342 s. n. 2). Infolge dieser Vorgänge scheint eine Gesandtschaft der Bischöfe Paul und Eugen nach Bulgarien und Byzanz (J.² 3118, 3130—5) verzögert worden zu sein. Während nämlich drei der ihr anvertrauten Schreiben vom 16. April datiert sind (J.² 3130 s., 3134), wird den Überbringern noch am 28. d. M. ein weiteres eingehändigt, worin Johann den Kaiser Basilius wegen der Begebenheiten in den letzten Tagen (his diebus) um Hülfe bittet (J.² 3118; zur Datierung cf. Lapôtre *l. c.*, wo 3119 steht). — Lambert erscheint übrigens zweimal vor Rom, wie schon aus den päpstlichen Schreiben an Berengar (J.² 3123) und die Kirchenhäupter von Ravenna, Mailand, Aquileia und Pavia (J.² 3122) erhellt. Johann klagt dem Friauler (Mansi XVII, 73): „ipse (Lambertus) collecta populi multitudine omnem territorium s. Petri invasit . . .

zum Widerruf seiner dreifachen Sentenz zu bewegen; sie gaben dabei vor, von Karlmann beauftragt zu sein, dem sie auch — sofern der Annalist von Fulda hier richtig informiert ist — vom römischen Adel einen

venitque Romam et quasi inimicus portam civitatis Romanae violenter capiens et satellites suos per dies plurimos retinere fecit; ita sane, ut nobis apud s. Petrum consistentibus nullam urbis Romae potestatem a piis imperatoribus b. Petro . . . eiusque vicariis traditam haberemus. Sacras autem litanias episcopos et sacerdotes atque servos Dei ex more celebrantes et ad ecclesiam s. Petri venire volentes fustibus caedere ac dispergere fecit intulitque nobis contraria, quanta nulli praecessorum nostrorum unquam facta fuerunt, existitque paratus nobis iterum maiora inferre, cuius rei causa nescimus" . . „voluissemus debitam habere quietem, sed illo a pravis cogitationibus et actibus se non retrahente, quin potius nos cum inimicis et infidelibus nostris, quos bis iam et ter excommunicatos et anathemizatos habemus . . . iuncto, rursum turbare volente, rogamus" etc. In ähnlichen Worten berichtet der Papst den genannten Bischöfen (J.[2] 3122), anscheinend etwas später, da bereits weitere Momente hinzutreten, die sich zum Teil auch im Schreiben an Lambert (J.[2] 3121) finden. Weil in dieser Gruppe, wie auch in den Briefen an Angilberga (J.[2] 3124) und dem — deshalb hier einzureihenden — gemeinsam oder identisch an die beiden Ludwige gerichteten (J.[2] 3138, cf. Lapôtre p. 11), noch nicht ausdrücklich von Adalberts Teilnahme die Rede ist, so scheint letzterer erst beim zweiten Auftreten mitgewirkt zu haben, dessen Bevorstehen eben in den Schreiben an Berengar und die Bischöfe (J.[2] 3123, 3122) gemeldet wird. — Ich ordne demgemäß an der Hand der Briefe die Ereignisse folgendermaßen:

(A) I. Auftreten Lamberts allein: währenddessen Versuch, die Gesandten nach dem Osten abzufertigen (16./IV.: J.[2] 3130 ss.), was erst am 28./IV. möglich wird. An diesem Tage 1) Brief an Kaiser Basilius, kurz nach dem Überfalle (his diebus; J.[2] 3118); — 2) an Berengar, mit Bitte um Meldung an Karlmann (3123) — an den dann noch speziell zwei Botschaften durch Bischof Sabbatinus (von Genua; bzw. Ludwig d. St.: J.[2] 3137) und Anspert von Mailand (3139) gehen (cf. J.[2] 3158; worin dieselben, wie ich glaube, in umgekehrter Folge erwähnt werden); — 3) an Angilberga, auch bald nach dem Sturme (his diebus: 3124); — 4) an die beiden Ludwige: Ankündigung der Reise (3138); 5) an Lambert: Reiseplan; droht mit dem Banne (3121); — 6) an die Kirchenhirten von Ravenna, Mailand usw.: Bericht von den jüngstvergangenen (his retro diebus) Ereignissen. Antritt der Reise. Auf Nachricht von Lamberts neuen Absichten (Umkehr und) Androhung der Exkommunikation (latae sententiae) gegen ihn und seine Helfer zu St. Paul (fuori?: 3122). In der Tat erfolgt ein

(B) II. Auftreten Lamberts mit Adalbert. Beide werden jetzt wirklich (cf. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 75 A. 4) gebannt auf der Synode zu Sankt-Peter (*Acta syn. Trecass.* bei Mansi XVII, 348). Abreise (cf. *Ann. Bert.* 878 p. 140). — Von Genua aus Briefe: 7) an Karlmann (3139), 8) an Anspert v. Mailand (3140) und 9) an Angilberga (3141), alle drei vermittelt durch den Erzpriester Petrus. — Ankunft in Arles am 11. Mai (*Ann. Bert.*); erst von hier (cf. nr. 13) 10) an Ludwig d. St. (3137): dieser soll Briefe an seine Vettern weiterbefördern, nämlich 11) an Ludwig d. J., 12) an Karlmann (ist nicht Brief 3139, der über Mailand ging!) und 13) an Karl (frühestens identisch mit Brief 3142, da Johann hierin bedauert, ihm bisher noch nicht haben schreiben zu können) — 14) nochmals an Karl (3143): hat auf J.[2] 3139 von Karlmann noch keine Anwort. — Die unter (B) aufgeführten Briefe nennen neben Lambert auch Adalbert (3141 allerdings keinen von beiden).



Treueid schwören ließen[1]): ein Vorgang, der sich nur mit der Absicht erklären läßt, den verdächtigen Papst bei der Neubesetzung des Imperiums auf die Person des Baiernkönigs festzulegen, damit er nicht die durch dessen Abzug unterbrochenen Vorverhandlungen über die Kaiserweihe als endgültig abgebrochen erachten möchte.

Zufällig empfing Petri gedemütigter Statthalter um diese Zeit, vielleicht von einigen nach Rom gepilgerten Vasallen Berengars als Empfehlung überbracht, ein Schreiben von diesem „ruhmvollen, königlichem Geschlecht entsprossenem Grafen", in dessen aufrichtig ergebenen und gar verbindlichen Worten Johann — wie er in der Antwort an „seine Herrlichkeit" unter Segenswünschen beteuert — mit Freuden die ihm und seinen päpstlichen Vorgängern von den Eltern bewiesene Verehrung in reichem Maße auf den Sohn vererbt wieder erkannte[2]). Diese Gelegenheit benützend, schildert der Papst „seinem teuersten Sohne und treuen Freunde" die ihm, wie der römischen Kirche und Stadt durch Lambert aus unbekannten Gründen angetane, unerhörte Gewalt[3]). Er bittet ihn bei der Liebe zu Gott, dem heiligen Peter und ihm selbst, alles dem ruhmvollen Könige Karlmann, seinem geistlichen Sohne, zu melden, damit er jenem den Befehl gebe, von seiner Anmaßung abzustehen. Gleichzeitig möge auch Berengar durch ein Schreiben Lambert

---

[1]) J.² 3123 (s. folg. S. Anm. 1), 3138; *Ann. Fuld.* 878 (p. 91): „optimates Romanorum fidelitatem Carlmanno firmare iuramento [sacramento] coegerunt"; dazu fügt sich gut J.² 3137 (= Mansi XVII, 76): „sacramentisque ut sibi conspirent et ne ad nostram occurrant iussionem omnis territorii sanctorum apostolorum homines constringere non omisit (Lambertus)".

[2]) J.² 3123 (= Mansi XVII, 73): „Dilecto filio Berengario glorioso comiti regia prosapia orto. — Lectis nobilitatis vestrae litteris, quia sinceritatem ac devotionem more scilicet parentum vestrorum circa nos, pro amore Jesu Christi Domini et b. Petri apostolorum principis reverentia, vos habere ingentem reperimus, multa vestrae mellifluae locutionis dulcedine sumus omnino repleti ... Huius namque bonitatis decus eximium ex moribus piae memoriae nobilissimi quondam genitoris vestri vos trahere indubitanter cognoscimus, qui dignum semper honorem et piam reverentiam antecessoribus nostris ... exhibere tota mentis alacritate studebat: et ideo pulchrae iuventutis vestrae florem (cf. oben S. 89 A. 1) de radice iusta prodeuntem Dominus exercituum pietatis suae gratia custodiet incolumem facietque prospere vigere in omnibus et ad prosperum usque finem perducet".

[3]) *Ebd.*: „Quapropter, fili carissime, saepe voluimus vestrae scribere dilectioni, non solum nostram vobis salutem innotescendo, sed et de vestra prosperitate atque incolumitate audire cupiendo: sed non solum paganorum crebris ubique incursionibus, verum etiam Christianorum insidiis circumdati nequivimus. At nunc, quoniam Deo disponente tempus evenit opportunum, excellentiae vestrae quae et qualia sumus nos cum tota ecclesia et civitate Romana perpessi a Lamberto comite, veluti filio carissimo et fideli amico referimus". Folgt der Bericht (s. vor. Anm. u. S. 127 f. A. 4).

aufs Nachdrücklichste ermahnen, ihm, dem Pontifex, keine weitere Unbill zuzufügen — denn schon drohte jener mit einem zweiten Marsche auf Rom! Wie sollte er, frägt der Papst, dem Könige sonst die Treue bewahren können, wo jener sich gar brüste, in dessen Auftrag zu handeln? Bereitwilligst werde er zum Lohne für diese Hilfe Berengars Wünsche zu erfüllen suchen und hoffe in ihm zeitlebens seinen geliebten Sohn und den rechten Arm seiner Kirche sehen zu dürfen[1]). — Die letzten Worte gemahnen an Pläne, die Johann bald darauf für einen Anderen ernstlich betrieben hat. Dennoch darf man auf Grund dieses Gelegenheitsschreibens — es wurde offenbar den Leuten des Markgrafen mitgegben — nicht an engere Beziehungen zwischen Rom und Friaul denken; sie scheinen vielmehr erst erweckt werden zu sollen, wenn der Papst auch versichert, schon längst vorgehabt zu haben, an Berengar zu schreiben[2]), für den seine inständigen Bitten gewiß nicht ohne Berechnung in so schmeichelhafte Worte gekleidet sind.

Und doch hatte dieser Brief keinen Erfolg. Wohl brachten bald darauf Gesandte des Königs das schriftliche Versprechen seiner Ankunft[3]). Doch er erschien nicht, dafür aber aufs neue die beiden Markgrafen, eben als der Papst im Begriffe stand, sich zur See ins Frankenreich zu begeben, um gegen die unaufhörliche Bedrohung Schutz und Hülfe zu

[1]) *Ebd.* col. 74: „Rogamus nobilitatem vestram, ut pro amore Dei et s. Petri ac nostro, haec omnia et Carolomanno glorioso regi et spirituali filio nostro cognita faciatis, quatenus missis apicibus suis eum a tali praesumptione compescat, et quod tempore parentum illius sedes apostolica non sustinuit, eius non patiatur diebus; et vestris similiter litteris eumdem admonete corripiteque Lambertum, ut nullam de cetero contrarietatem nobis ingerere praesumat, eo quod nec Deo nec alicui Deum timenti eius temeritatis placeat effectus. Si vero idem Lambertus nos persequi non omiserit, nos iam dicto regi fideles amici esse quomodo possumus, quia eius se voluntate iactat talia agere: et ideo nos adiuvare, sicut supra dictum est, procurate. Nam nos ea quae vestrae fuerint placita voluntati, libentissime perficere studebimus, eo quod vos loco amantissimi filii, quamdiu vixerimus, retinere, nostraeque ecclesiae causas necessarias per vos perficere optamus".

[2]) *Ebd.*: „Praeterea homines vestros, quia orationis causa pro suis delictis Dominum misericordem precaturi venere ad limina s. Petri, pro vestro ingenti amore benigne recepimus nostrisque apostolicis benedictionibus confirmavimus ac per eos nostrae incolumitatis salutem, sicut petistis, cognitam fieri decrevimus. Et petimus, ut cito nos vestris litteris laetificari non praetermittatis".

[3]) Cf. J.[1] 3139 (Mansi XVII, 78), an Karlmann: „quanta .. exaltatione sponsionis vestrae sanctam Romanam ecclesiam . . ., quae vos . . . ad imperialia a proavis sceptra sanguine regum excellenter poduxit, sublevare curatis, et epistolari textu et internuntiis nuper ad nos directis, reminiscimur pleniter . . . Vestrum quoque ad praedictam matrem vestram, uti gloria culminis vestri spoponderit (-rat?), tanto avidius enixiusque quotidiana praestolatione adventum exspectavimus quanto pro augmento mercedis vestrae nos nostramque ecclesiam . . . super omnes imperatores atque reges, qui ante vos fuerunt, exaltare ac beatificare omnimodo promisistis".



suchen[1]). Trotz seiner Erfahrungen mit Karl dem Kahlen ist es doch immer wieder das Westreich, auf das er dabei in erster Linie seine Hoffnungen setzt[2]), an dessen Küste er Anker wirft, nicht etwa um gleich den Weg nach Deutschland oder doch dessen Grenze fortzusetzen[3]), sondern um im Gebiete des allerjüngsten karolingischen Herrschers[4]), an einem nach dessen Bequemlichkeit bestimmten Orte[5]), die Frankenkönige um sich zu versammeln. Kein Wunder, daß die Söhne Ludwigs des Deutschen sich sehr kühl und ablehnend gegenüber seinen Klagen und dringlichen Aufforderungen zeigten. Keiner von ihnen erschien auf einer im August und September zu Troyes tagenden Synode[6]), wo unter anderem, in Anbetracht der jüngsten Vorgänge in Rom und zugleich als ein deutlicher Wink, die von Pippin und Karl einst der Kirche geleisteten Garantieen und Schutzversprechen verlesen[7]), namentlich aber die über Lambert und Adalbert noch zu Rom verhängte[8]), sowie die schon 876 und wiederholt über Formosus und die anderen Hauptgegner des Papstes ausgesprochenen Exkommunikationen[9]) erneuert wurden. Der allgemeine Charakter der Versammlung ging aber vollkommen verloren durch das Ausbleiben des gesamten Episkopats aus den Ländern der drei deutschen Könige einschließlich der Bischöfe Italiens[10]), obgleich Johann die letzteren ausdrücklich dazu entboten hatte[11]). Schließlich

---

[1]) J.[2] 3122 (cf. 3121, 3137 ss.). Vgl. oben S. 127 ff.

[2]) An Ludw. d. St. schreibt er u. a. (J.[2] 3137 = Mansi XVII, 77): „Te quoque, carissime fili, auctoritate s. spiritus Dei nostri, ad vicem genitoris vestri domni Caroli perpetui imperatoris augusti, a secretis constituo meum consiliarium, qui, ut dici assolet, pars animae meae fuit . . .

[3]) So möchte man zwar glauben nach J.[2] 3121; doch droht er Lambert nur und gerade mit Karlmann, weil jener sich als dessen Bevollmächtigten ausgegeben hatte.

[4]) Karl der Kahle heiratet zum ersten Male 842 (*Ann. Bert.* p. 29); sein jüngster Neffe Karl III. von Schwaben ist geboren 839 (*Ann. Alamann.*, *SS.* I, 49), demnach noch älter als Ludwig der Stammler. Dieser ist wahrscheinlich am 1./XI./846 zur Welt gekommen (s. Dümmler, *Ostfr. R.* III, 113 A. 2).

[5]) *Ann. Bert.* 878 (p. 141 s.), J.[2] 3138 s., 3158 s., 3172 s. Ursprünglich bestand die Absicht, ein „großfränkisches“ Konzil im Westreiche zu versammeln (cf. J.[2] 3140, 3210, auch unt. S. 134 A. 3); erst als es damit nichts wird, und weil der kranke Karlmann nicht dazu erscheinen kann, plant der Papst, zu den Königen ins Ostreich weiterzureisen. In den Briefen J.[2] 3171 s. verlangt er, daß wenigstens die jüngeren Söhne Ludwigs d. D. sich einfänden oder vertreten ließen. Für letzteren Fall läßt er sich aber herbei, sie um einen Treffpunkt zu ersuchen. Diese beiden Schreiben dürften wohl vor J. 3158 s. gehören, wo Johann bereits in Troyes ist und überzeugt zu sein scheint, daß er selbst zu ihnen gehen müsse.

[6]) Namenliste b. Bouquet IX, 167; cf. J.[2] 3205. Über die Synode *Ann. Bert.* p. 141 ss.

[7]) Mansi XVII, 347 (actio IV), cf. J.[2] 3205.

[8]) Mansi c. 346 (actio II) u. 348.

[9]) S. ob. Anm. 7. [10]) S. ob. Anm. 6.) [11]) J.[2] 3140.

war auch die Harmonie zwischen Ludwig dem Stammler und seinem päpstlichen Gaste keineswegs eine ungetrübte[1]), und dieser kaum von schwerer Krankheit genesene[2]) König um so weniger zu ernstlichen Schritten im Sinne Johanns geneigt, als er gerade im Begriffe stand, sich mit seinem gleichnamigen Vetter in Ostfranken über das lotharische und das Erbe Kaiser Ludwigs friedlich auseinanderzusetzen[3]).

Auf eine allgemeine Verständigung der Herrscher hatte der Papst zwar auch gedrungen[4]). Doch schon wurde von ihm eine ganz andere Lösung ins Auge gefaßt. Ludwig der Stammler gab ihm für seine Rückreise nach Rom außer einigen Bischöfen[5]) einen weltlichen Beschützer mit auf den Weg in der Person des Herzogs Boso, den der am Vater begangene Verrat durchaus nicht vom Vertrauen des Sohnes ausschloß, das vielmehr soeben durch eine Heirat ihrer Kinder besiegelt worden war[6]). Dennoch scheint die Sendung Bosos nicht der Initiative des Königs entsprungen zu sein: Johann hatte nämlich schon bei seiner Landung in Arles beim Herrn der Provence und seiner Gemahlin Irmengard warme Aufnahme und eine Teilnahme für seine Angelegenheiten gefunden, die ihm, wie er der ihm von jeher vertrauten Angilberga mitteilte, den Wunsch erweckt habe, diesem ihrem Schwiegersohne und ihrer Tochter, die er beide gleichsam zu seinen Kindern erkoren, „zu einer größeren und erhabeneren Stellung zu verhelfen“ [7]). Darunter kann er nur die Würden Ludwigs II. verstanden haben, auf die Boso ja jetzt als Eidam allenfalls sogar Erbansprüche erheben konnte. Es sind höchst bedeutsame Worte, in denen zum ersten Male der Papst, kraft seiner beanspruchten Verfügungsgewalt über die Kronen Italiens und des Abendlandes, bekennt, daß er sich nicht mehr an das Geschlecht Karls des Großen gebunden fühle[8]). Schon zu Troyes war alles insgeheim mit seinem jetzigen Adoptivsohne abgemacht worden. Eine günstigere Gelegenheit als die gegenwärtige schien sich für Bosos Kandidatur gar nicht bieten zu können[9]). Den deutschen Königen erachtete sich Johann nach ihrer ablehnenden Haltung nicht weiter verpflichtet, und voll Ver-

---

[1]) Cf. *Ann. Bert.* 878 p. 143. [2]) *Ebd.* p. 140s.
[3]) *Ebd.* 144ss. [4]) J.[2] 3137, 3142. [5]) J.[2] 3208.
[6]) *Ann. Bert.* 878 p. 144. [7]) J.[2] 3146.
[8]) Was er noch kurz zuvor mit Bezug auf Lambert als schamlose Überhebung bezeichnet hatte (J.[2] 3137s.). Daß dies Gerücht von Lamberts ehrgeizigen Absichten überhaupt aufkommen und beim Papste Glauben finden konnte, zeigt, wie sich die Anschauungen der Zeit geändert hatten.
[9]) J.[2] 3251. In den Akten zu Bosos Königswahl (*Capit.* II, 368[27] nr. 284) heißt es von ihm: „ipse etiam tantum non solum in Galliis sed et in Italia cunctis enituit, ut domnus apostolicus Johannes Romensis instar filii complexus eiusdem sinceritatem multis preconiis extulerit et ad suam tutelam revertens ad sedem propriam delegerit“.

trauens auf den Stern Bosos schlug er gegen Karl und Ludwig eine sehr selbstbewußte Sprache an[1]).

Auf der andern Seite gab man sich keinen Täuschungen hin[2]). Den offenen Konflikt erkennt man deutlich aus einem päpstlichen Schreiben an den jetzt im Gebiete von Turin amtierenden Suppo. Darin erklärt Johann, es nur der Treuverpflichtung des ihm sonst so ergebenen Grafen gegen dessen senior, d. h. König Karlmann, und nicht seiner wahren Gesinnung zuschreiben zu können, daß dieser der Aufforderung, ihn in Gemeinschaft mit der Kaiserin Angilberga — der Base des Angeredeten — sowie den Kirchenhirten von Mailand und Parma, am Mont-Cenis einzuholen, nicht nur keine Folge geleistet, sondern ihm geradezu den Weg zu sperren versucht habe. Das war allerdings eine bittere Enttäuschung, zumal bei einem bisher zuverlässigen Manne[3]), den er aber auch jetzt noch vor allen anderen beschwört, zu einer vertraulichen Vorbesprechung herbeizueilen und seine dringenden Einladungen an die lombardischen Großen zu unterstützen[4]). Denn ohne deren Mitwirkung ließ sich nichts erreichen, und darum mußte er vor allem ihre Bedenken zerstreuen. So richtete er denn, außer an Suppo und mit denselben Worten, auch „an seinen lieben Sohn, den erlauchten Grafen Berengar, von dessen wachsender Ergebenheit er mit Freuden höre“[5]), die dringende Bitte, keiner Abhaltung achtend, unverzüglich zu ihm zu kommen zum Zwecke einer Beratung über das Wohl von Kirche und Staat, indem er versichert, Boso sei ihm von König Ludwig nur in friedlichster Absicht, lediglich zu seinem Schutze gegen Lambert[6]), beigesellt worden[7]).

---

[1]) J.² 3205, 3211.

[2]) Die *Ann. Fuld.* (878 p. 91 s.) geben der im Osten herrschenden Auffassung deutlichen Ausdruck, indem sie vom Papste aussagen, daß er „assumpto Buosone comite .. cum magna ambitione in Italiam rediit et cum eo machinari studuit, quomodo regnum Italicum de potestate Carlmanni auferret et ei tuendum comitteret“.

[3]) J.² 3206 (cf. 3166).

[4]) Mansi XVII, 99: „tamen ante alios venire satage, ut quidquid cum aliis fecerimus tecum familiariter antea terminare queamus“ (J.² 3206).

[5]) J.² 3207: „Dilecto filio Berengario illustri comiti: Relatu nonnullorum audivimus, maxime huius Vuidonis comitis nostri consiliarii (cf. J.² 3073; es ist wahrscheinlich der Markgraf von Camerino, Berengars dereinstiger Gegenkönig, gemeint; vgl. Hofmeister S. 364), ut vestra devotio caritatem, quam erga nos nostramque ecclesiam ... semper habueras, magis magisque adoleat; in quo gratias agimus et ut profitias hortamur“.

[6]) Nicht ohne Ursache; hatte dieser doch sogar Ravenna bedroht (cf. J.² 3164.)

[7]) J.² 3207: „ecce enim audistis pro quibus in Galliae partibus synodum celebravimus, et Hludovicum regem gloriosum affati fuimus, qui nobis hunc Bosonem principem virum consultissimum sibique ex omni parte coniunctum dedit, ut nos, auxiliante Deo, salvos sine impedimento Lamberti maledicti et a sancta Dei ecclesia anathemizati, in urbem Romam mitteret, cum quo nos pacifice pro certo venimus.

Die Bischöfe erhielten gleichzeitig gemessenen Befehl, sich Anfangs Dezember in Pavia einzufinden[1]). Allein der mächtigste unter ihnen, Ansbert von Mailand, blieb seinem dreimaligen Rufe unzugänglich, und seine Suffragane desgleichen[2]). Auch die weltlichen Würdenträger mußte Johann, von Pavia aus, zum dritten Male aufs eindringlichste mahnen, und es ist ein unverkennbares Zeichen für die dominierende Stellung Berengars unter ihnen, daß an ihn, obgleich sein Amtsgebiet am entlegensten war, das Rundschreiben mit Namen gerichtet wird. Unter bemerkenswerter Enthaltung von allzu heftigen Äußerungen seiner apostolischen Ungnade wiederholt der Papst, was er in den vorausgegangenen Briefen gesagt hatte. Der Versuch, Bosos Erscheinen dadurch als unverfänglich hinzustellen, daß er als Stellvertreter des nur durch Krankheit persönlich verhinderten Königs von Westfranken ausgegeben wird[3]), ist darin um so eigentümlicher, als gerade aus jenem Schreiben an Suppo hervorgeht, daß die Italiener an Karlmann festzuhalten gesonnen waren.

Nun war allerdings dessen Zustand nachgerade hoffnungslos geworden, seitdem ihm zu Anfang 879 ein Schlaganfall die Sprache geraubt hatte[4]), und Italien mußte in der Tat über kurz oder lang vor der Frage einer Neuwahl stehen. Der Papst drängte zu sofortiger Ent-

Ceterum monentes mittimus et rogantes hortamur relictis aliis omnibus curis ad nos praesentialiter venire satagas. Quoniam, scit Deus, non ob aliud vos alloqui cupimus, nisi ut sanctarum ecclesiarum statum et quietem rei publicae cum honore una vobiscum tractemus".

[1]) J.[2] 3202—4. [2]) J.[2] 3209, cf. 3203s. u. 3252s.

[3]) J.[2] 3210: „Dilecto filio Berengario glorioso comiti seu omnibus optimatibus Longobardorum regni sanctae Dei ecclesiae fidelibus: Quanta et qualia Romana ecclesia . . . hactenus passa est, et nostris litteris significantibus et rumore populi narrante iam audistis et ut certius sciatis, iterum significamus. Ecce enim pro quibus et pro omnium vestrum salute animae nostrae non parcentes, quia per terram pro praedictis persecutoribus ad vos vicinius, ut res expetierat, venire nequivimus, marinum iter accepimus et in Franciam ivimus, quaerentes tranquillitatem et auxilium, ubi nostri antecessores quaesiere pontifices. Misimus enim omnibus regibus, i. e. Hludowico domni Caroli imperatoris filio et Carolomanno et Ludovico et Carolo Ludowici regis filiis, ut cum suis episcopis ad nos venirent et una nobiscum super his tractarent; ex quibus venit Hlodowicus rex, et tantis malis perdolens, nisi infirmus esset, nobiscum veniret. Iam quia pro infirmitate non potuit, dedit nobis hunc Bosonem principem sibi ex omni parte coniunctum, qui me per inimicos sanctae Dei ecclesiae salvum duceret. Ecce enim, auxiliante Deo, Papiam venimus; quapropter monentes mittimus et apostolica auctoritate iam tertio mandamus, ut praesentialiter ad nos, carissimi, tanquam ad patrem venire debeatis et ut alii veniant, alter alterum incitet, et has litteras primo legens remittere aliis procuret; quatenus venientes una nobiscum de statu sanctarum Dei ecclesiarum et quiete reipublicae et nostra vestraque omnium salute synodum celebrantes tractemus; in quibus, dilectissimi filii, ne vestra caritas tepeat neve religiositas inobediat, sed compatiatur, ut oportet, ac doleat; quia" etc.

[4]) *Ann. Fuld.* 879 (p. 92 s.).

scheidung[1]), da ihn bei seiner Rückkehr nach Rom aus Unteritalien Hiobsposten von neuer Sarazenennot ereilt hatten[2]). Die Paveser Tagung war an der Abneigung von Klerus und Adel gescheitert; jetzt beriefen abermals päpstliche Schreiben die Bischöfe auf den 1. Mai nach Rom, um über die Wahl eines Nachfolgers für den thronunfähigen König zu beraten. Dabei enthüllt Johann den Kern seiner Kaiserpolitik: jene hätten ohne seine Ermächtigung keinen König zu wählen; denn da ein solcher danach auch zum Kaiser geweiht werden solle, so stehe die Berufung und Wahl zuallernächst ihm, dem Papste, zu[3]). Da Ansbert mit seinen Bischöfen abermals drei Aufforderungen unbeachtet ließ, traf ihn nun die Exkommunikation[4]); doch hatte der hartnäckige Metropolit damit die Königsfrage nur aufgeschoben, die Johann nicht wieder fallen ließ.

Seinem Boso, der nach dem Mißerfolge heimgekehrt war, zunächst vielleicht nur um Hülfstruppen zu holen, bewahrte der Papst zwar die alte Freundschaft und, wie er ihm versichert, auch die vorläufig fehlgeschlagenen Pläne für gelegenere Zeit im Herzen[5]) und nahm sich mit regem Eifer der allseits bedrängten Angilberga an[6]). Doch die maurische Gefahr und der am 10. April erfolgte Tod Ludwigs des Stammlers[7]) nötigten ihn jetzt endlich, die deutschen Könige nicht etwa nur gewähren zu lassen, sondern selbst herbeizurufen. Aber mit Meisterschaft läßt er selbst in dieser Lage seine staatsmännischen Künste spielen: er knüpfte mit allen dreien an[8]) und war so imstande, den Helfer unter ihnen belohnen zu können, statt sich dem Sieger zu beugen: zuerst mit Karl, dem er das Diadem in Aussicht stellt[9]); und als dieser wieder zögert — vielleicht aus Scheu, die Rechte des kranken Karlmann zu verletzen — sucht er des Letzteren Widerstand gegen die Romfahrt seines Bruders zu beseitigen, indem er ihm die für sein Seelenheil gefährliche Verantwortung für den trostlosen Zustand Italiens vor Augen führt[10]). Dessenungeachtet blieb er auch mit Karlmann in eifrigem Verkehre. Noch am

---

[1]) J.[2] 3224. [2]) J.[2] 3225, 3227—29.

[3]) J.[2] 3224 (cf. 3222). [4]) J.[2] 3252/53, 3269/70.

[5]) J.[2] 3234; cf. 3251 (Mansi XVII, 121): „nos enim sponsionem vestram nimium praestolantes, sed minime contemplantes, tristes existimus, eo quod assiduas et supra modum graves paganorum infestationes omnimodes patiamur; idcirco . . alio dirigere auxiliumque opportunum praetermisimus quaerere“.

[6]) J.[2] 3235, 3245, 3297—3302, cf. M.[2] 1546.

[7]) *Ann. Bert.* 879 (p. 148), *Ann. Fuld.* (p. 92), *Vedast.* (p. 44) etc.; cf. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 113 A. 1.

[8]) „cuiuslibet regis iam cupere habere solatium“, erklärt er seinem Gesandten Wibod von Parma (J.[2] 3250).

[9]) J.[2] 3231.

[10]) J.[2] 3244 (Mansi XVII, 117): „illi (Karlmann) apostolicam direximus epistolam admonentes, quia si hoc regnum amplius taliter occupatum ac inordinatum et sine defensione tenuerit, animae suae detrimentum omnimodis fiet“.

7. Juni 879 suchte er sich vor ihm wegen der Reise nach Frankreich zu rechtfertigen und scheute sich nicht, ihn, mit der Bitte um Beistand, seiner unentwegten Treue zu versichern[1]). Wenn seiner Behauptung zu glauben ist, hätte ihm der kranke König sogar die Regentschaft in Italien übertragen[2]). Alles das hinderte ihn jedoch nicht, sich auch von Ludwig von Ostfranken Hülfe versprechen zu lassen und ihm gleichfalls das Imperium zuzusagen[3]); hatte sich dieser doch im Vorjahre, beim Vertrage mit dem Stammler zu Fouron, den Anspruch auf einen Teil des Langobardenreiches vorbehalten[4]). Schließlich erschien doch Karl, ganz unerwartet, Ende Oktober, mit stattlicher Heeresmacht in Italien, nachdem sein unglücklicher Bruder, nicht ohne Mühe, zum Verzicht auf dessen Krone bestimmt worden war[5]). Da gab auch Ludwig, der jenem seinerseits Baiern abgedrungen, nachdem er Westlothringen erworben hatte[6]), seine Absichten auf Italien preis. Indem gleichzeitig Boso sich in Burgund zum König aufwarf und damit seine Kaiserpläne fallen ließ[7]), war mit dem Ende des Jahres 879 der Kampf um das Erbe Ludwigs II. wirklich zum Abschluß gekommen.

Berengar hat bei den letzten Verhandlungen eine erkennbare Rolle nicht gespielt. Er blieb wohl Karlmann bis zuletzt treu. Aus dieser Zeit verlautet von ihm nichts weiter, als daß er aufs Neue den Papst, der ihn jetzt gleichfalls seinen geistlichen Sohn nennt, seiner Ergebenheit hatte versichern lassen. Aber dessen Auftrag, Stephanus, den Bischof und Verwalter des Dukats von Comacchio zu schützen, war er doch so wenig nachgekommen, daß Johann fast einen Gesinnungswechsel befürchtete[8]). Außerdem erging an ihn und an den Bischof Anton von

---

1) J.² 3256. 2) J.² 3297. 3) J.² 3254.

4) *Ann. Bert.* 878 (p. 145) = *Capit.* II, 169 [13] nr. 246: „. . De regno autem Italiae, quia modo nulla ratio esse potest, omnes sciant, quia partem nostram de illo regno et requisivimus et requirimus et Domino auxiliante requiremus"; vgl. oben S. 29 u. A. 3.

5) *Erchanberti contin.*, *SS.* II, 329, cf. M.² 1547 a.

6) *Ann. Fuld.* 879 p. 92; *Ann. Bert.* 879 p. 149; *Ann. Vedast.* 879 p. 457.

7) cf. Poupardin, *Provence* p. 92 ss. u. 97 ss.

8) J.² 3237: „Dilecto filio Beringario glorioso comiti: — Quia praecessores nostros, sacros videlicet pontifices, imitantes, qui gloriosos progenitores vestros dignis semper honoribus glorificaverunt, vos quasi dilectum et spiritalem filium paterno cupimus affectu diligere, et gloriosum in omnibus retinere. Nam sicut per Demeum (st. Demetrium ?) eximium ducem et fidelem nostrum nobis intimando mandastis, quod erga sanctam sedem apostolicam et nostram paternitatem vos in omnibus devoti et obedientes esse deberitis, omnemque nostram voluntatem quasi filius carissimus adimpleretis, multum fuimus gavisi: sed quia iterum per Petrum venerabilem episcopum et Joannem insignem ducem vobis mandavimus, ut adiutores fuissetis Stephano venerabili episcopo, quem nos in Comiaclo praeordinavimus, quatenus vestro auxilio adiutus ecclesiae suae iura et possessiones atque

Brescia von Rom aus die gemeinsame Weisung, mit dem Grafen Liutfred jeden Verkehr zu unterlassen, der eine Nonne aus Angilbergas Kloster zu Piacenza geraubt und Güter der hohen Frau geplündert hatte, bei welcher Gelegenheit sich Johann auf die ihn übertragene Regentschaft beruft[1]). Zweifellos wohnte Berengar um die Jahreswende einer allgemeinen Reichsversammlung zu Ravenna bei, die dem neuen Könige in Anwesenheit des Kirchenhauptes den Treueid leistete[2]). Karl fand seinerseits im Herzoge von Friaul einen alten Waffengefährten aus der Zeit seiner ersten Heerfahrt über die Alpen, dessen Festhalten an der Sache des deutschen Karolingerzweiges durch die stürmischen Wandlungen der dazwischenliegenden Jahre hindurch die Gewähr bot, daß er eine zuverlässige Stütze seiner Herrschaft über Italien sein werde.

Unter den Ländern, die dem dritten Karl der Reihe nach zugefallen sind, hatte das langobardisch-italische Königreich am wenigsten Ursache, über stiefväterliche Behandlung von seiner Seite zu klagen. Zwölf Alpenübergänge, die ihn im Verlaufe von sieben Jahren je sechsmal dorthin

ipsius curam ducatus retineret securus, vestro minime audivimus adiutum esse auxilio, valde miramur. Quapropter rogamus nobilitatem tuam, ut tale iam dicto episcopo nostro adiutorium faciatis, per quod suam ecclesiam et ministerium sibi commissum securiter retinere atque disponere valeat. Et si forte, quod non credimus, vestra est circa nos voluntas mutata, ut audire nos de hoc non cupiatis, petimus ut pro amore Dei et nostro omnes vestros homines prohibeatis aliquem ibi nostris contrarietatem facere, ut absque illorum impedimento nobis illo liceat secundum nostram possibilitatem castigare veluti rebelles et inoboedientes nostrae apostolicae iussioni ne censum, quem his annis transactis duobus exinde perdidimus, et istius anni perdeamus".

1) J.² 3297: „Reverendissimo Antonio episcopo Brixiensi et nobilissimo viro dilectoque filio Berengario glorioso comiti. — Quia dilectus ac spiritalis filius noster Carolomannus gloriosus rex suis regalibus litteris et missorum nostrorum verbo nostro praesulatui pro mentis affectu commisit, ut nos curam huius Italici regni haberemus, tam pro divinitus nobis commissa pastorali sollicitudine omnium Christi ovium, quam etiam pro praefati regis vice cura concessa, illa quae contra Deum et iura legis alicubi cognoscimus praesumptione commissa omni volumus conamine compescere . . . Audientes igitur veraciterque scientes, Liudfredum comitem suscepisse quandam sanctimonialem nomine Gerlindam de Placentino monasterio fuga lapsam et post nostram super hac causa admonitionem . . . detinuisse, atque cum propria uxore suisque illi pariter communicasse, nobilitati vestrae paterna dumtaxat dilectione mandamus, ut et tam pro eadem sanctimoniali [. . . . .] quam facultatibus dilectae filiae nostrae Angelbergae augustae, cui debitam omnino debuit fidem conservare, latenter recepit et hactenus contra nostrum ei reddere distulit interdictum; quamque etiam, quia cortes ipsius sub nostra apostolica tuitione ac defensione perenniter susceptas (cf. M.² 1263b) depraedari temere praesumpsit, nos eum a communione fidelium sequestramus . . . Idcirco volumus, ut nullatenus ei communicetis, si nostro apostolico vultis, ut dilecti filii, consortio frui".

2) Cf. M.² 1591 a.

und wieder zurück in den Norden brachten[1]) — eine von keinem seiner Nachfolger übertroffene Leistung — lassen nicht daran zweifeln, daß er ernstlich gewillt war, hier seine Herrschaft zu voller Geltung zu bringen[2]). Eine stattliche Zahl von Urkunden, ein volles Drittel des überlieferten Bestandes, hat er für italienische Empfänger ausgestellt; wenn auch nicht zu vergessen ist, daß er das Appenninenreich nächst Schwaben am längsten beherrscht hat[3]).

In seiner italienischen Politik hat er in der Tat anfänglich die Interessen seiner Krone nicht ohne Energie und auch mit einigem Erfolge vertreten. Es ist doch ein nicht gering anzuschlagender Beleg für die Sicherheit seiner Machtstellung in diesem Lande und zugleich ein bemerkenswertes Anzeichen eines engeren Zusammenschlusses der in seiner Hand wiedervereinigten Karolingerstaaten, wenn er im Jahre 882 auch die Langobarden in den Rheinlanden gegen die Normannen verwenden konnte[4]). Auch griff er wohl mit fester Hand ein, wenn er unbequemen Widerstand fand, wie 881, als er sich dem Vorgehen der Söhne Ludwigs des Stammlers gegen Boso angeschlossen hatte, und dabei dessen vielvermögende, intrigante Schwiegermutter Angilberga, um störenden Machenschaften von ihrer Seite vorzubeugen, nach Schwaben abführen ließ[5]). In den inneren Verwaltungsangelegenheiten nahm er seine Pflichten ernst, hielt persönlich Reichs- und Gerichtstage und sandte Königsboten aus[6]).

---

[1]) 1): 879 X. — 880 IV./V.; 2): 880 XI. — Sommer 881; 3): 881 X./XI. — 882 IV.; 4) 883 IV.—XI.; 5) 884 XI./XII. — 885 V.; 6): 886 II./III. — IV./V.; vgl. Mühlbacher, *Reg. Imp.*; dazu auch *Reg. Imp.* Vd [J. Ficker u. E. Winckelmann], Einleitung von F. Wilhelm p. XI u. A. 1.

[2]) Cf. Kleinclauß p. 524: „il n'est pas difficile de trouver dans cette politique des faiblesses et des défaites; mais il ne faut jamais oublier, pour le juger équitablement, que l'empereur ne pouvait s'occuper de l'Italie que de temps à autre . . “.

[3]) In Schwaben ist er König seit der Teilung im Riess oder dem Tode Ludwigs d. D. (November bzw. 26. August 876, cf. M.[2] 1520a bzw. 1519b), in Italien durch den Verzicht Karlmanns Ende August 879 (M.[2] 1547a).

[4]) *Ann. Fuld.* [B] 882 (p. 107).

[5]) *Ann. Bert.* 882 (p. 153); J.[2] 3340 (cf. M.[2] 1609a).

[6]) Reichstage zu Ravenna 880 I., 882 II. (M.[2] 1591a ff., 1627b ff.); Verona 883 (V. [?], cf. M.[2] 1658); (Pavia?) 885 I., Pavia 886 IV. (*Ann. Fuld.* [A] 883 p. 100, [B] 885 p. 113, 886 p. 114, cf. M.[2] 1718). — Judikat in Anwesenheit des Königs M.[2] 1605, 1612, auch zu Nonantula 883 (*Ann. Fuld.* [B] p. 109s.), wo gleichzeitig „pro diversis imperii utilitatibus“ beraten wurde (cf. M.[2] 1664). *DO* II. 253 p. 288 für Luni bestätigt: „decimam VI villarum . . . quam Gualcherius s. Lunensis ecclesiae [episcopus] (nach Gams [p. 817] 881 bis ca. 891, cf. G. Cappelletti, *Le Chiese d'Italia* XIII, Venezia 1857, p. 434) super Guinebaldum abbatem in praesentia Caroli imperatoris et legatorum sanctae sedis apostolicae per iudicium vindicavit“. Die Zahlen bei Cappelletti und Gams für Bischof Gualcher sind nicht zu gebrauchen. Wenn dieser mit dem Waliarius von J.[2] 2955 identisch ist, wie

Freilich hatte auch die allgemeine Unsicherheit in den Wirren der letzten Jahre erschrecklich zugenommen, und benahmen sich dabei gerade die berufenen Vertreter der Staatsgewalt und königlichen Rechtsprechung, die Grafen und ihre Gehülfen, am unbändigsten [1]. Die Klagen über Mißbrauch ihrer Dienstbefugnisse zu Raub und Plünderung ertönten lauter denn je, namentlich von Seiten der Bischöfe, deren Kirchen in ihrer altverbrieften Immunität das vornehmliche Objekt für diese Übergriffe boten [2]. So sah sich Karl veranlaßt, in höherem Maße als es seine Vorgänger getan, die Bischöfe und Äbte der großen Klöster zur Stütze seines Regiments zu machen. Im Februar 882 bestätigte er auf einem zweiten, wieder gemeinsam mit Papst Johann abgehaltenen Ravennater Reichstage [3] ihre Immunitätsrechte und erweiterte die daran anschließenden Vorteile im Gerichtsleben, indem er ihr Sonderrecht auf den Inquisitionsbeweis durch das Privileg der Zeugenvereidigung vor dem Einflusse der weltlichen Richter sicherstellte [4] und gegen deren Übergriffe verfügte, daß außer den Hintersassen der Kirche nun auch die unabhängigen Vollfreien der Diözese dem Gerichtsschutze des Kirchenvogtes unterstellt sein sollten [5]: Eine bedeutsame Einschränkung der gräflichen Macht und der erste Schritt zur Erlangung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit durch die Bischöfe, denen schon Karl der Kahle die missatische Gewalt in ihren Sprengeln übertragen hatte [6]. Dem

---

Jung (*Mitt. f. öst. GForsch.* XXII, 211) glaubhaft vermutet, so wäre er seit 872 Bischof von Luni. Daher kann hier auch Karl II. gemeint sein. Guinibald ist 877 Abt von Bobbio (M.² 1525; diese Urkunde mit falschem Jahre 884 erwähnt bei B. Rossetti, *Bobbio illustrato* III, Torino 1795, p. 62, woselbst ein 2. Privileg Karlmanns für ihn genannt wird: Vergabung des Waldes mit Hof auf dem Monte longo und der Alpes ad Mare, früher im Klosterarchiv 60 IP), Liutward erst seit 885 (*Mitt. der antiq. Ges. in Zürich* XII, 1859, S. 224). — Missatgerichte in Italien unter Karl III. verzeichnet Krause, *Mitt. f. öst. GForsch.* XI, 278 (Anh. I nr. 185a—187 u. 189*) u. 297 (Anh. II nr. 172—177). Eine weitere Gerichtsurkunde ca. 885VIII., Piacenza, cf. M.² 1656.

[1]) Vgl. z. B. J.² 3028, 3129, 3193, 3235, 3297—3300; auch *Caroli II. Capit. Papiense* (*Capit.* II, 103 nr. 221) § 13.

[2]) M.² 1630 ff. [3]) M.² 1627b.

[4]) Vgl. Handloike, *Lomb. Städte unter d. Herrschaft der Bischöfe* S. 3 u. 7.

[5]) M.² 1630—1634 cf. J.² 3362; vgl. v. Bethmann-Hollweg, *Ursprung der lombard. Städtefreiheit* S. 95; K. Hegel, *Gesch. d. Städteverfassung in Italien* II (Leipzig 1847) S. 67 A. 3; Handloike S. 31 ff.; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 12 u. A. 1; G. Salvioli, *L'Immunità e le giustizie delle chiese in Italia*, in «*Atti e Memorie d. Deputaz. di storia p. . . . Modenesi e Parmensi*» ser. III vol. V (Modena 1888) p. 125 s.; S. Pivano, *Le immunità ecclesiastiche*, in «*Beiträge z. Kirchenrecht, E. Friedberg zum 70. Geburtstag gewidmet*», Leipzig 1908, S. 133 ff. bes. 193 ff.; ders., *Stato e Chiesa da Berengario I ad Ardoino*, Torino 1908, p. 19 ss.

[6]) *Capit.* II, 103 (nr. 221 § 12); cf. Ficker, *Forsch.* II, 13 ff. § 218 f.; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 12 A. 2; Krause, *Missi domin.* S. 245 f.; Pivano, *Stato e Chiesa* p. 17.

mächtigsten unter ihnen, Ansbert von Mailand, fühlte sich Karl von Anfang an verbunden durch seine Haltung gegenüber dem Papste, der ihn, wegen Nichterscheinens auch auf dem dritten ihm anberaumten Termine, im Oktober 879 abgesetzt hatte[1]). Des Königs Fürbitte für den Metropoliten wurde erst abschlägig beschieden, muß aber dann doch bald Erfolg gehabt haben[2]). — Daneben genossen auch andere hervorragende Kirchenhirten, wie der gewandte Wibod von Parma[3]), Johann von Pavia[4]), selbst der einst westfränkisch gesinnte Adelhard von Verona[5]), Karls Vertrauen. Keiner aber besaß es annähernd so wie der Erzkanzler Bischof Liutward von Vercelli, Karls Kreatur von unedler schwäbischer Abkunft. Es ist ebenfalls ein Zeichen von dessen Verfügungsfreiheit in Italien, daß er gleich im ersten Jahre[6]) dort diesem Fremden ein Bistum, kurz darauf auch dessen Bruder Chadolt das von Novara[7]), verschaffen konnte; ein Beispiel, das unter seinen Nachfolgern

---

[1]) J.[2] 2394, 3305 s.

[2]) J.[2] 3313, 3329, cf. 3334.

[3]) J.[2] 3321. Wibod, ein alter Anhänger der deutschen Partei (cf. J.[2] 3065), war allem Anschein nach als Diplomat besonders geschickt; cf. J.[2] 3086, 3165 s., 3245, 3250), M.[2] 1614, 1617, cf. 1593, 1613, 1628 (cf. 1649, 1696, 1708, 1762) cf. M.[2] dep. 584 bzw. 582/3.

[4]) J.[2] 3362 (cf. 3321); *CDLang.* nr. 296 c. 502 (= Krause, *Missi* Anh. I nr. 186 p. 278); M.[2] 1605.

[5]) J.[2] 3377.

[6]) Am 24./XI./879 ist Cospert noch Bischof von Vercelli (J.[2] 3313), am 1./II./880 Liutward bereits sein Nachfolger (M.[2] 1597); cf. F. Savio, *Gli antichi vescovi d'Italia* [I]. *Il Piemonte* (Torino 1899) p. 445; vgl. auch Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 110 A. 2. Über Liutward vgl. auch unten S. 148 f.

[7]) Als solcher ca. 882—890, vgl. Savio p. 257 s., Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 109 A. 4, 280 A. 2. — Auch Bischof Liutward von Como dürfte dem Namen und dem Umstand zufolge, daß seines Todestages (29./VI.) in St. Gallen und Reichenau gedacht wird (*Necrolog.* I, 277, 476; *Confrat* p. 136[15]), ein Verwandter des schwäbischen Erzkanzlers und noch in der letzten Zeit seines Einflusses gewählt sein (cf. J.[2] 3442). Ein Bischof Heilbertus oder Deilbertus zum Jahre 901, den Cappelletti (XI, 325) mit Liutwards von Como Vorgänger Angilbert (bezeugt 879, cf. Gams p. 786) identifiziert, ist zu streichen (cf. L. Schiaparelli, *I diplomi de' rè d'Italia. Ricerche stor.-diplom. III*, im «*Bull. dell' Istit. Stor. Italiano*» XXIX, 1908, p. 106 n. 1 u. 160 s., dem ich trotz M.[2] dep. 104 beipflichte). Auch Bischof Landalohus (II., cf. Landulus z. Z. Karls d. Gr.: M.[2] 1660 bzw. dep. 224) von Treviso, Zeitgenosse und Verwandter des St. Galler Abtes Hartmut (872–883; † n. 895, cf. *Ratperti casus s. Galli* cap. 29 ss. ed. Meyer v. Knonau, *St. Gallische Geschichtsquellen* II [*Mittheilungen zur vaterländ. Gesch.* XIII = N. F. 3], St. Gallen 1872, S. 51 ff.), war ein schwäbischer Edler (erbt u. a. zu Vindonissa; s. *Ekkeharti casus s. Galli* cap. 9, *ebd.* III [resp. XV/XVI = N. F. 5/6], 1877, S. 32 ff. u. Anm. 119, 121, 125 [† vor 883?]; dazu Krüger im *Jahrb. f. Schweizer Gesch.* XIII, 1888, S. 547 f.), wohl identisch mit dem Bischof Lando von 877 (*Johannes diac.* ed. Monticolo p. 124), dann allenfalls von König Karlmann (auf Empfehlung Karls von Schwaben?) eingesetzt.

aus den deutschen Königshäusern zu einem Regierungsprinzip ihrer Herrschaft über dieses Land werden sollte.

Den wichtigsten Teil von Karls italienischer Politik bildeten aber die Beziehungen zur Kurie[1]), deren andauernde Bedrängnis durch die Sarazenen[2]), den Stadtadel und, seit Hadrian II., vor allem durch die mächtigen Widonen[3]) ihn instandsetzten, die bequeme und dankbare Rolle des sich bitten Lassenden zu spielen. Auf diese Weise erlangte er mühelos die Kaiserweihe von demselben Papste, der keinen Ausweg gescheut hatte, um sie der deutschen Linie vorzuenthalten, nun aber freilich seine Niederlage geschickt zu verschleiern wußte, indem er scheinbar aus freien Stücken anbot[4]), was in Wahrheit nur Erfüllung eines nie aufgegebenen Anspruchs war. So hielt die Kurie, wie stets, ihren prinzipiellen Standpunkt[5]) aufrecht; sie hat vielleicht sogar im Interesse desselben eine bestätigende Königsweihe durchsetzen können[6]). Doch der praktische Erfolg war jedenfalls auf der Seite des Karolingers und nicht des Papstes. Das mußte dieser nur zu bald erkennen, als der jetzt mit dem Stirnreif geschmückte Herrscher, trotz seines unauf-

---

[1]) Vgl. A. Dopffel, *Kaisertum und Papstwahl unter den Karolingern* (Freiburg i. B. 1889) S. 150ff.; M. Heimbucher, *Die Papstwahlen unter den Karolingern* (Augsburg 1889) S. 187ff.

[2]) J.[2] 3325, 3327.

[3]) S. oben S. 127ff.; vgl. Hofmeister S. 259f. Der Schwager Lamberts und Widos (II.) von Camerino bzw. Oheim Widos III. von Spoleto († 882/3, Hofmeister S. 366), Markgraf Adalbert von Tuscien, zog sich unter Karl III. vom Bunde mit seinen Verwandten, wie überhaupt von jeder politischen Tätigkeit, zurück (*ebd.* S. 347; cf. J.[2] 3331).

[4]) Man kann sagen aufdrängte: J.[2] 3231 (3244s., 3250), 3289, 3314, 3288 (Datum cf. Dümmler III, 210 A. 2, M.[2] 1591a), 3318, 3324, 3321 (cf. Dümmler III, 176 A. 2), 3327, 3333; vgl. Dümmler III, 100ff., 110f., 176ff.

[5]) Vgl. J.[2] 3224; oben S. 135.

[6]) Vgl. M.[2] 1591a u. Kröner, *Wahl und Krönung* S. 22f., wogegen Haase, *Königskrönungen* S. 113ff., zu dessen chronologischen Aussetzungen zu bemerken ist, daß der Papst vielleicht garnicht in Rom und näher bei Ravenna weilte (nicht in Ravenna, da er später erklärt, er sei dorthin geeilt = J.[2] 3288; zur Datierung vgl. Dümmler III, 110 A. 2, M.[2] 1591a). Über den Aufenthalt des Papstes zwischen 15. Oktober 879 (Rom: Mansi XVII, 164 = J.[2] 3294) und dem unbekannten Datum des Briefes J.[2] 3288 (nach Dümmler, *a. a. O.* vor April/Mai, da Karl offenbar noch in Italien ist), worin sich Johann, von Ravenna nach Rom zurückgekehrt, über die erfolglose Reise bitter ausläßt (cf. Dümmler, *a. a. O.* S. 210), ist nichts bekannt. — Auch der Patriarch von Aquileia — der von seinem Sitze Cividale übrigens in 5—6 Tagen bequem Ravenna erreichen konnte — mochte wohl schon zuvor in Karls Umgebung weilen. — Vgl. auch M.[2] 1596 (gegen uneinheitliche Datierung des venezianischen Paktes). — Im Übrigen sind Haases Bedenken noch keineswegs als beseitigt zu erachten, und spricht sogar für seine Auffassung (schwäbische Königsweihe) der Umstand, daß der Dreikönigstag 877 (Ende 876 Teilung im Riess!) auf einen Sonntag fällt.

hörlichen Drängens und Bittens [1]), ebensowenig Anstalten zur Erfüllung seiner kaiserlichen Schutzpflicht machte wie zuvor.

Diese Verhältnisse änderten sich auch unter den folgenden Päpsten nicht, bei deren Erhebung Karl sichtlich bemüht war, den kaiserlichen Einfluß zu wahren [2]), ohne daß er andererseits aus seiner phlegmatischen Reserve herausging, wenn der Pontifex seiner bedurfte. Kühl gegenüber den päpstlichen Wünschen, trat er doch fester auf, galt es das Ansehen seiner eigenen Würde aufrechtzuerhalten. Gegen Wido von Spoleto, die Geissel Roms [3]), schritt er, bezeichnenderweise, erst ein, als dieser durch hochverräterische Beziehungen mit Byzanz sich auch am Imperium versündigte [4]); ob sonst Papst Marinus II. [5]), trotz seiner guten Beziehungen zum Kaiser, mehr gegen den Herzog erreicht haben würde als sein Vorgänger Johann, möchte man billig bezweifeln.

Im Juni 883 hatte Marinus mit Karl eine Zusammenkunft in der Abtei Nonantula bei Modena, und hier wurde Wido nebst einigen Anhängern seiner Güter und Lehen für verlustig erklärt. Weiterer Strafe entzog er sich durch die Flucht: bald ging ein Schrecken durch die ganze Halbinsel, als man erfuhr, daß er rachedürstend mit den Ungläubigen einen Bund geschlossen hatte [6]). Unter solchen Umständen bedurfte es eines zuverlässigen und fähigen Mannes, um die Exekution gegen den abgesetzten Herzog durchzuführen, dessen Geschlecht in Spoleto feste Wurzeln geschlagen hatte, sodaß mit einem starken Widerstande dortselbst zu rechnen war, und obendrein noch mit einem Kampfe gegen die Sarazenen.

Alle Gründe mußten hier für Berengar als die geeignetste Persönlichkeit sprechen. Seine Verdienste um die Söhne Ludwigs des Deutschen

---

[1]) J.² 3345, 3355 s., 3377, 3380.

[2]) Dopffel, *a. a. O.* S. 149 u. 155; Heimbucher, *a. a. O.* S. 187 ff.; Kleinclauß p. 521 ss.

[3]) J.² 3355 (Wido Rabia) cf. 3377, 3380, 3382 (882 leben noch „uterque Wido", vgl. Hofmeister S. 366, auch 365 f. A. 4).

[4]) *Ann. Fuld.* [A/B] 883 (p. 100, 110); *Erchemperti hist.* cap. 78 (*SS. r. Lang.* p. 263 [36]), vgl. Dümmler III, 217 f., M.² 1663 a. In dieser Hinsicht ließ Karl nicht mit sich spaßen; vgl. seinen Argwohn wegen Johanns VIII. Anknüpfung mit Ostrom im Jahre 880 (J.² 3321), cf. Gay, *L'Italie méridionale* p. 122; vg. *ebd.* p. 138.

[5]) *Ann. Fuld.* [A] 882 p. 99, [B] 883 p. 109. Johann VIII. † 16./XII./882, cf. Duchesne, *Lib. Pontif.* II, p. LXVII (er war geweiht 14./XII./872, cf. *Ann. Bert.* p. 121, und regierte 10 Jahre 2 Tage); sein Todestag nach Dümmler (III, 190): 15./XII., Kleinclauß (p. 486): 14./XII. (?).

[6]) *Ann. Fuld.* [B] 883 p. 109 s.: „Imperator obviam papae pergit et illum loco nuncupato Nonantula prout merito honorifice suscepit (M.² 1664/65). Ibi inter alia Wito comes Tuscianorum reus maiestatis accusatur, quod ille profugus evasit. Sed tamen illa fuga totam Italicam terram timore concussit, quia statim manu cum valida gentilium de gente Mauritanorum federa firmiter pepigit".



sicherten ihm volles Vertrauen bei Karl, seine ansehnliche Macht gab die beste Gewähr für erfolgreiche Ausführung; auch war seinem Geschlechte der Ruf kriegerischer Begabung eigen. Berengar nahm am Hoflager Karls unter den Großen Italiens eine hervorragende, wohl die allererste Stellung[1]) unter den weltlichen Würdenträger ein, und diese gründete sicht nicht zum wenigsten auf seine Verwandtschaft mit dem Kaiserhause[2]). Wie sehr diese ihn in den Augen auch der fernerstehenden Mitwelt hob, mag man daraus ersehen, daß sie nicht nur in den Urkunden Karls zum Ausdruck kommt, sondern selbst in deutschen Jahrbüchern erwähnt wird[3]). Berengar hat seinen Vetter auch höchstwahrscheinlich nach Rom zur Kaiserkrönung begleitet, da er als Teilnehmer an einer von jenem auf der Rückkehr zu Siena abgehaltenen Gerichtssitzung aufgeführt wird, und zwar an vorderster Stelle und zum erstenmal mit dem Titel eines Markgrafen[4]): letzteres aber offenbar deshalb, weil sich hier neben ihm noch ein Graf Berengar, vielleicht ein Verwandter, genannt findet. Daher ist es allerdings nicht ganz sicher, ob er oder jener schon zuvor, im November 880, einem Judikate des Königs in der Pfalz zu Pavia beigewohnt und kurz nachher, im März des folgenden Jahres, gleichfalls in der Hauptstadt, mit Graf Waltfred von Verona für den Bischof von Parma ein Privileg erbeten hat[5]). Da jedoch Karl hierbei die beiden Intervenienten seine Räte nennt, und jene früher erwähnte, auf Berengars Erziehung bei Karl dem Kahlen

---

[1]) Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 219, 276; Hofmeister S. 329. — S. *Panegyrirus* I, v. 24 s.

Ille (Carolus) virum cernens belli sub imagine laetum
Et ratione pium regnique beamine dignum,
Egregii fidem lateris delegit amicum
Fascibus imperiique aptum, si bella, ministrum,
Forte ruunt. Italus princeps, exercitus armis,
Prędoros Martis dicit sic ferre labores.

In einer Urkunde Berengars (nr. 4 p. 26[20]) heißt es: „quondam noster avunculus nosterque carissimus senior Carolus".

[2]) Auf diese beziehen sich zahlreiche Urkunden Berengars: *D.* 1, 2, 4, 8, 26, 27, 34, 40, 105, 115, 116, 124 (p. 5[10], 9[12], 26[13, 20], 34[20], 78[13], 82[4], 101[10], 117[8], 272[2], 298[17], 301[4], 323[7] cf. n. 2); vgl. Dümmler, *Gesta* S. 14 A. 2, sowie *Panegyricus* I, 20 u. 33:

Prodit avis atavisque illo (Karoli magni) de sanguine rector
Ausonię . . . .
Ultima Brengario referunt (Karolum III.) dixisse propinquo.

[3]) M.[2] 1618 *Ann. Fuld.* [B] 883 (p. 110), 886 (p. 114); entsprechend auch die Tochter Unrochs, *ebd.* [A], 887 (p. 105), worüber demnach auch der Mainzer (?) Annalist orientiert ist. Der bairische nennt 896 (p. 127) Berengar „nepotem" Arnolfs; vgl. *Gesta* S. 13 A 3, 14 A. 2.

[4]) M.[2] 1612; vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 183.

[5]) M.[2] 1605, 1613, cf. Hofmeister S. 326 A. 6.

mißgedeutete Stelle seines panegyricus in Wahrheit nur im Sinne einer Vertrauensstellung am Hofe des letzten Kaisers Karl verstanden werden kann [1]), so ist in beiden Fällen doch wohl eher an den Markgrafen zu denken, während der gleichnamige comes nach Mittelitalien gehören dürfte [2]). Petrus, dem Kaplan des ihm verwandtschaftlich verbundenen Herzogs Berengar, beurkundete Karl am 27. April 881 eine von dessen Herrn für ihn nachgesuchte Landschenkung [3]). Am 14. Februar folgenden Jahres, als der Kaiser zu Ravenna Reichstag hielt, erbat der Friauler zusammen mit dem allmächtigen Erzkanzler Liutward eine Bestätigungsurkunde für den Bischof Haimo von Belluno, wobei er als Graf und Markgraf angeführt wird [4]). Vielleicht um diese Zeit hat er noch eine andere Vergünstigung für diesen durchgesetzt [5]). In einer merkwürdigen, wahrscheinlich auf einer Provinzialsynode unter dem Patriarchen Walpert ausgestellten Urkunde des genannten Bischofs, worin dieser dem von ihm eingerichteten Domherrnstifte [6]) feierlich den

---

[1]) S. oben S. 89 f. u. 90 A. 1 f.

[2]) Dort wird 850 ein Berengarius comes erwähnt (Hübner nr. 745), den Valesius (*Berengarius aug.* p. 74 bzw. 379) und Wüstenfeld (*Forsch. z. D. Gesch.* III, 1863, S. 399 f.) mit dem Herzoge von Spoleto dieses Namens (vgl. Hofmeister S. 348) identifizieren. Ersterer schlägt ihn als Gemahl der Helletrude (s. oben S. 34 [35] A. 6) vor, Wüstenfeld (*a. a. O.* S. 400) als (nachmaligen) Grafen von Marsi, was Hofmeister (S. 356) verwirft. Weshalb letzterer ihn auch nicht als Inhaber des „ministerium Verengari" von 866 (*Capit.* II, 95 [27]) haben will (*a. a. O.* S. 358: „ein Graf oder Herzog Berengar ist hier sonst zu keiner Zeit bekannt", vgl. auch S. 250), wie Wüstenfeld (*a. a. O.* S. 403), ist unersichtlich. Den Grafen Berengar des Sieneser Judikats von 881 hält Hofmeister (S. 329 A. 6) für wesenseins mit dem zu Pavia vorkommenden von M.[2] 1605 u. 1613; warum aber dann nicht auch mit dem einen der Adressaten von J.[2] 3297? Es muß doch auffallen, daß an einen Bischof von Brescia und den Markgrafen von Friaul zugleich geschrieben wird. Indessen die ehrenvolle Titulierung, wie sie Johann durchaus nicht jedem gräflichen Adressaten zuteil werden ließ, zeigt unzweifelhaft, daß der Sohn Eberhards Empfänger war.

[3]) M.[2] 1618. [4]) M.[2] 1629.

[5]) Ungedruckte Urkunde ohne Datum, Abschr. des 12. Jh. auf Pergament, Belluno, Biblioteca Lolliniana (Seminario Gregoriano); vgl. die Beilage. — Es heißt darin: „(imperator) qui hoc praeceptum in hac spirituali domo (wo? Cividale?) propria manu firmavit". Wenn zu Cividale, dann wäre als Zeitpunkt am ehesten Karls Ankunft „per Carentam" (*Ann. Fuld.* [B.] p. 113) Ende 884 anzunehmen, wo er über Duino am Golfe von Triest (nach *Reg. Imp.* I[2], 887 = Diliano [cf. M.[2] 1189 u. 1211]?) kommt (vgl. *Mitt. f. öst. GForsch.* X, 479 A. 1; in *Reg. Imp.* I[2] übersehen). Am 18. Nov. d. J. (wahrscheinlich!) urkundet er für Triest an einem unbekannten Orte („. . . aain", cf. *Bullet. dell' Ist. stor. Ital.* XXIII, 1902, p. 148 n. 1 = M[2] dep. 556). Ob der Kaiser damals erst von Berengar veranlaßt worden ist, das Privileg zu erteilen, oder es erst bei dieser Gelegenheit unterschrieb, sei dahingestellt. Ich denke an eine Synode zu Cividale, auf der die Bischofsurkunde erlassen wird, weil die inscriptio außer den anwesenden Bischöfen auch den Markgrafen Berengar, wohl als weltlichen Gebieter des Tagungsortes, erwähnt.

[6]) *Capit.* II, 102 nr. 221 § 8.

Zehnten vom Gebiete jenseits des östlich von der Stadt in die Piave mündenden Baches Ardo überweist, berichtet er, daß ihm durch göttliche Eingebung ihr Markgraf Berengar geholfen, einige durch die Nachlässigkeit seiner Vorgänger verlorenen Besitzungen seiner Kirche zugunsten seiner Kanoniker wiederzuerlangen, und beim Kaiser[1]) eine Bestätigung darüber erwirkt habe. Deshalb hätten die Chorherrn die Verpflichtung übernommen, an bestimmten Tagen nicht nur für die Seele des Kaisers, sondern auch für die Sünden[2]) ihres erlauchten Grafen zu beten, durch den jenes Erbgut der Kirche wiedergewonnen war. Die ehrfürchtige Art, in der in diesem Dokumente von Berengar als dem gemeinsamen Herrn der Anwesenden gesprochen wird, spiegelt deutlich seine unbedingte Machtstellung im Gebiete der Kirchenprovinz Aquileia wieder. Man sieht aber auch, daß er sich durch tätige Fürsorge die Anhänglichkeit der Prälaten zu sichern verstand. Die Erinnerung an die gewinnende Person seines Vaters, an dessen und an Unrochs Eifer für die Sache der Kirche und des Glaubens, überhaupt die tatsächlich erblich gewordene Stellung des Hauses, mußten ihn dabei nicht wenig unterstützen. So wird man begreifen, daß er auf die Ergebenheit ausnahmslos aller venetischen Bischöfe in den Tagen seines Gegensatzes zu Karl dem Kahlen rechnen konnte, und daß späterhin die Treue dieser Landschaft auch von den schwersten Schicksalsschlägen, die ihm beschieden waren, nicht erschüttert worden ist.

Dieser sicheren Grundlage seiner Macht entsprach auch nach oben eine nicht minder starke Stütze im Vertrauen des Kaisers. Ihm verdankte er, wie erwähnt, den Auftrag, die Reichsacht gegen Wido zu vollstrecken. Im Sommer 883[3]) rückte er mit Heeresmacht im Herzogtum Spoleto ein, das ein bairischer Annalist bezeichnenderweise „regnum Witonis" nennt[4]). Die Eroberung ging anfangs gut vonstatten und wäre auch von ihm vollendet worden, wenn der Verräter nicht eine unerwartete Hülfe von furchtbarer Wirksamkeit gefunden hätte. Wohl infolge der für einen Feldzug in Unteritalien sehr ungünstigen Jahreszeit wurde das Heer und seine Führer von einer Seuche ergriffen, so-

---

[1]) „ab imperatore nostro", d. h. dem gegenwärtigen, nämlich Karl III. Karl II. ist ausgeschlossen, da er hier nie geboten hat. Gerade Haimo von Belluno wird als Intervenient während Karlmanns kurzem italienischen Aufenthalte „dilectus fidelis" genannt (M.[2] 1528): woraus zu schließen, daß er nie zu Karl dem Kahlen gehalten hat. Ludwig II. aber hat höchstens nur ganz kurze Zeit nach der Übernahme Friauls durch Berengar noch regiert (die Wendung [*DB* I. 4 p. 26[12]]: „Hludovuicus .. imperator avunculus et senior noster" beweist das noch nicht); die erwähnte Fürbitte des Markgrafen hat aber offenbar schon vor einiger Zeit stattgefunden.

[2]) Selbstverständlich im Sinne von: für das Seelenheil.

[3]) Zeitpunkt vgl. M.[2] 1663a.

[4]) Vgl. folgende Anm.

daß man den Rückmarsch antreten[1]) und die Durchführung der Okkupation einem bairischen Korps überlassen mußte, das im nächsten Frühjahre aufgeboten ward[2]). Durch die heimkehrenden Unglücklichen wurde aber ganz Italien angesteckt, selbst der Hof und die nächste Umgebung des Kaisers, und Karl selbst schwer von der tückischen Krankheit befallen[3]). Glücklicherweise schnell genesen[4]), kehrte er im November nach Deutschland zurück, um nur noch zweimal für ganz kurze Zeit nach Italien zu kommen. Daher finden sich keine weiteren Interventionen Berengars in seinen Diplomen mehr, und der Markgraf tritt für drei Jahre aus dem Gesichtskreise der Forschung[5]).

Mit dem traurigen Ausgange der spoletanischen Expedition begann die Sonne des Glücks, die bisher dem Kaiser in Italien gelächelt hatte, zu sinken. Die willkürliche Austeilung der Güter und der oft bis ins vierte Geschlecht wiedervergabten Lehen Widos und seiner Anhänger an Emporkömmlinge verletzte das Standesgefühl der Großen, die ein straffes Regiment nicht mehr gewohnt und weit entfernt waren, es geduldig zu ertragen. Ihr eigener, nicht immer rechtmäßig erworbener Besitz schien bei so summarischem Vorgehen in Frage gestellt. Ein regelrechter Adelsaufstand drohte auszubrechen[6]), und Karl, auch mit Heeresmacht außerstande, einer derartigen Bewegung Herr zu werden, war durch die Seuche unter seinen Kriegern machtloser denn je. Auf einem Reichstage, den er nach seiner Rückkehr Anfang 885 zu Pavia hielt, gewährte er dem Rebellen mit seinem ganzen Anhange Begnadigung unter Rückerstattung der eingezogenen Lehen[7]). Noch im gleichen Jahre wurde des Kaisers sehnsüchtiger Wunsch, seinem unehelichen Söhnlein Bernhard die Erbfolge zu verschaffen, mit dem Ableben Papst Hadrians III., der ihn hatte verwirklichen sollen, zunichte[8]). Es folgte die Erhebung Stephans V., ohne daß Karl um seine Einwilligung vorher befragt wurde[9]). Anfangs darob erzürnt und zu Gegenschritten entschlossen,

---

[1]) *Ann. Fuld.* [B] 883 (p. 110): „Perangarius ... consanguineus imperatoris mittitur ad expoliandum regnum Witonis; quod ille quadam parte peregit, ex quadam peregisset, ni per corruptionem morbi ac infirmitatem exercitus sui reverteret“.

[2]) *Ann. Fuld.* [B] 884 (p. 110): „... edictum est Baiowarios ad Italiam contra Widonem belligera manu proficiscere“.

[3]) *Ann. Fuld.* [B] 883: „etiam per totam Italiam humanum genus ita invalescente morbo affligebatur morbo, ut in curtem et inter militiam vel ipsum regem hec miseria perveniret“.

[4]) M.[2] 1671, 1677a. [5]) Vielleicht eine Folge seiner Erkrankung.

[6]) *Ann. Fuld.* [A] 883 p. 100.

[7]) *Ann. Fuld.* [B] 885 (p. 113) cf. [A] 884 (p. 101).

[8]) *Ann. Fuld.* [A] 885 (p. 103).

[9]) *Ebd.*; vgl. Dopffel S. 252ff; Heimbucher S. 191 ff. Stephan V. ist am 20. Sept. 885 bereits Papst, wie sich aus einer ungedruckten Urkunde des erz-

hat er am Ende auch hier wieder dem Willen einer Mehrheit nachgegeben. Zwar lenkte der neue Pontifex ein und forderte ihn sogar auf, über die Alpen zu kommen[1]), da die Sarazenen ihn bedrängten[2]). Doch als Karl, kaum eingetroffen, im Frühjahr 886 sich zum letzten Male aus Italien entfernte, um gegen die Normannen zu ziehen[3]): — die Fülle seiner Aufgaben ließ ihn keine einzige zu einem befriedigenden Ende führen — da mußte sich Stephan eine neue Stütze suchen. Er fand sie in keinem anderen als dem bisher grimmigsten Feinde der Päpste, im Markherzog von Spoleto.

Der hatte inzwischen als erfolgreicher Sarazenenbekämpfer seine Schuld an der Christenheit abgetragen[4]) und im mittleren und den langobardisch-griechischen Kleinfürstentümern des unteren Italiens eine höchst Achtung gebietende Machtstellung gewonnen, die sich vorübergehend sogar über Benevent und Capua erstreckte[5]). Wie einst Johann VIII. seinen Günstling Boso, so nahm auch Stephan den neuen Verbündeten an Kindes statt an: als seinen einzigen Sohn, schreibt er einem Verwandten desselben, dem Erzbischof Fulko von Reims, wolle er ihn halten[6]). Bei einem Manne, der so wenig eines väterlichen Schutzes bedurfte wie der tatkräftige Herzog, weist eine derartige Wendung, deren sich der päpstliche Briefstil in ganz bestimmten Fällen bedient, nur um so deutlicher auf hohe politische Ziele, wie sie schon Johann VIII.

---

bischöflichen Archivs zu Ravenna (L. 5033) ergibt: „anno pontificatus dom. nro. Stefano etc. .... sesto die uices[imo] mensis septembris [ind. —?]“ = 890, da im Sept. 891 in Ravenna daneben regelmäßig die Kaiserjahre Widos (gekrönt 21./II./891) gezählt wurden. Duchesne, *Lib. Pontif.* II, p. XLVIII sagt daher ganz mit Recht „les abords du 20 septembre 885, où se place l'ordination d'Étienne V“; vgl. auch Jaffé, *Reg.* I² 427.

1) *Ann. Fuld.* [B] 886 (p. 114).

2) J.² 3403s. cf. 3433.

3) *Ann. Fuld.* [A] 886 (p. 105).

4) *Erchempert hist.* cap. 58 u. 79 (*SS. r. Lang.* p. 258 u. 263).

5) *Ebd.* cap. 58—60, 62, 64s. (p. 258ss.). — Im Anfang der 80er Jahre dürfte er den Ehebund mit Ageltrude, einer Tochter des Herzogs Adelgis von Benevent, eingegangen sein. Ihr Sohn Lambert, soviel ersichtlich das einzige Kind, stirbt noch unvermählt im ersten Jünglingsalter 898; vgl. Schirmeyer, *Kaiser Lambert* S. 27f.; auch Hofmeister S. 366.

6) J.² 3420 bzw. *Flodoardi hist. Rem. eccl.* IV. 1 (*SS.* XIII, 556[23]: „unici loco filii se tenere fatetur“. Cf. *ebd.* p. 555s.; wörtlich [V. Gousset, *Les actes de la province ecclésiastique de Reims* I, Reims 1842, p. 523]: „qui porro deesse possem illi, qui affinem meum Widonem in filium quodammodo adoptarat? Quod cum consanguineis meis denuntiassem, statim omnes obsequium suum ac reverentiam sedi apostolicae devoverunt“). — Nach *Erchempert* cap. 60 wird Wido plötzlich von Capua nach Rom gerufen, was zweifellos auf seine Verbindung mit Stefan Bezug hat. — In einem zweiten Schreiben an denselben Papst: „petens prefati quoque Widonis satagit commendare favorem“ (*Flodoard, l. c.* p. 556[32]).

seinem Adoptivsohne in Aussicht gestellt hatte. Man geht kaum mit der Vermutung fehl, daß schon damals der Gedanke von Widos künftigem Kaisertum, sei es als Anerbieten des Papstes oder als Forderung des Herzogs für seinen Beistand, aufgetaucht ist. Derartige Projekte, deren Präzedenzien in den Machenschaften Johanns mit Boso nicht gar weit zurücklagen, deren Aussichten dazu durch des letzteren burgundisches Königtum gestiegen sein mochten, schwebten, seit dem Scheitern von Karls Erbfolgeplan für Bernhard, gewissermaßen in der Luft. Vorläufig jedoch blieb Stephan geflissentlich in gutem Einvernehmen mit dem Kaiser[1]) und wollte von einer Mißachtung seiner Rechte nichts wissen. Daß er aber seinen neuen Verbündeten brieflich von Eingriffen in dieselben abhalten mußte[2]), offenbart andrerseits doch recht deutlich die starke Beeinträchtigung, die sie durch die neue Konstellation in Mittelitalien erfahren hatten. Vielleicht im Zusammenhange mit Widos — durchaus persönlicher, nicht etwa die Reichsinteressen verfolgender — Politik in Unteritalien[3]) und mit den Nöten des Papstes[4]) steht ein Vorgehen der griechischen Macht im Süden der Halbinsel[5]), wo seit dem Tode Ludwigs II. jeder Einfluß des karolingischen Kaisertums spurlos verschwunden war[6]).

In der Lombardei aber zeigte ein blutiger Kampf, der sich zwischen den Bürgern von Pavia und den kaiserlichen Leibwachen am heiligen Palmsonntage des Jahres 886 entspann[7]), wie wenig selbst im eigentlichen Regnum und gar in der Hauptstadt das Regiment des deutschen Herrschers populär war. Im höchsten Grade verhängnisvoll für dessen Ansehen mußte hier aber ein Vorkommnis des gleichen Jahres[8]) ausschlagen, das den Erzkanzler Liutward mit Berengar, dem vornehmsten der, ohnehin nicht sehr zuverlässigen, Großen des Landes, entzweite und dem Kaiser einen Anhänger von der Macht und Treue seines Verwandten entfremdete. Ist es stets mißlich, wenn ein Herrscher sich in zu starker Abhängigkeit von seinen Vertrauten, falls sie auch diesen Namen verdienen, befindet, so hatte Karl bei Liutward, den er noch als König von Schwaben aus dem Dunkel niederer Geburt über alle andern erhoben hatte, sodaß er, nach dem Fulder Annalisten, mehr galt als der

---

1) Im Frühjahr 886 und 887 übersendet er diesem mit seinem Segen: „ramos palmarum, triumphi typum ferentes“, wie es alte Gepflogenheit der Päpste war (J.² 3412, 3427).

2) J.² 3446. 3) Vgl. Gay, *o. c.* p. 138. 4) Cf. J.² 3403.

5) Gay, p. 132 ss. 6) *Ebd.* p. 108.

7) *Ann. Fuld.*) [B] 886 (p. 114).

8) *Ebd.*: „discordia inter Perangarium cognatum regis, qui Foro Iuliense fruitur, et Liutwardum episcopum oritur“. Wohl erst nach dem Abzuge des Kaisers, also im Sommer. Liutward, der im Anfang des Jahres nach Rom gesandt worden war, interveniert erst wieder den 15. Jan. 887 beim Kaiser (M.² 1741).

Kaiser selbst und mehr als dieser geehrt und gefürchtet wurde[1]), seine Gnade an einen Unwürdigen verschwendet, sich eine Giftpflanze großgezogen, die umso verderblicher für ihn selbst werden mußte, als jener in seiner Eigenschaft als Erzkanzler die kaiserliche Politik personifizierte. Der Anlaß zu seiner Fehde mit Berengar ist dafür bezeichnend genug. Nicht zufrieden damit, daß er mit Ehren und Gütern dies- und jenseits der Alpen aufs reichlichste ausgestattet war[2]), suchte Liutward, nach Art solcher Emporkömmlinge, seine allmächtige Stellung möglichst dazu auszunützen, um seine unadlige Sippe emporzubringen[3]). Als das geeignetste Mittel fand er einen systematischen Mädchenraub unter den vornehmen Familien Schwabens und Italiens, die nicht wagten, solch gewaltsamer Verschwägerung offen zu widerstreben. Die Skrupellosigkeit des Bischofs ging dabei soweit, daß er durch einige seiner Freunde eine Tochter des Markgrafen Unroch, mithin eine Nichte Berengars und Verwandte des Kaisers, gewaltsam aus dem Kloster der Kaiserin Angilberga in Brescia entführen ließ, um sie einem Neffen zur Frau zu geben. Die Gebete der Nonnen hätten aber, so hieß es, bewirkt, daß Gott den sündigen Bräutigam in der Hochzeitsnacht sterben ließ, bevor er der Jungfrau die Unschuld geraubt hatte[4]).

Ob dies Wahrheit oder Legende, auf jeden Fall war die Ehre des Friauler Hauses verletzt, und als sein Haupt fühlte sich Berengar berufen, Vergeltung für den Frevel zu üben. Er ließ zur Strafe Liutwards Bischofssitz Vercelli nach Herzenslust ausplündern und kehrte beutebeladen nach Friaul zurück[5]).

---

[1]) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 105): „imperator .. priscis temporibus, id est ex quo rex in Alamannia constitutus est, quendam de suis ex infimo genere natum nomine Liutwartum supra omnes, qui erant in regno suo exaltavit ..... iste .. prior imperatori et plus quam imperator ab omnibus honorabatur et timebatur". — *ebd.* [B] 887 (p. 115) „(Liutwardum) .. qui tunc maximus consiliator regis palatii fuit"; *Regino* 887 (p. 127): „virum sibi (imperatori!) percarum et in administrandis publicis utilitatibus unicum consiliarium". Über seine Stellung vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 280ff.

[2]) Dümmler III, 282 u. A. 1—3. [3]) Vgl. oben S. 140 u. A. 7.

[4]) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 105): „nam nobilissimorum filias in Alamannia et Italia nullo contradicente rapuit suisque propinquis nuptum dedit, qui etiam ad tantam devolutus est stultitiam, immo vesaniam, ut monasterium puellarum in Brixia civitate situm (vgl. oben S. 62 u. 112) invaderet et per quosdam amicos suos filiam Unruochi comitis, propinquam imperatoris, vi raperet suoque nepoti in coniugium daret. Sanctimoniales vero eiusdem loci ad preces conversae orabant Dominum, ut contumeliam loco sancto illatam vindicaret; quarum preces ilico exauditae sunt; nam is, qui puellam coniugii more sibi sociare disposuit, eadem nocte Dei iudicio interiit, et puella mansit intacta. Quod cuidam sanctimoniali nomine [. . .]e supradicto monasterio revelatum est et illa caeteris indicavit.

[5]) *Ebd.* [B] 886 (p. 114): „Propterea Perangarius mittens Vercellinam urbem expoliare, ibique veniens multis rebus episcopi abreptis, prout voluit, reversus est".



Solch bündiges Verfahren nach dem Faustrechte, bemerkenswert als ein erstes Aufbäumen gegen die Tyrannenlaunen des kaiserlichen Günstlings, traf fast ebenso hart wie diesen, vielleicht noch empfindlicher, den Kaiser selbst. Was man gegen die Person des Kanzlers unternahm, das schadete, wie die Dinge am Hofe einmal lagen, auch der Sache des Monarchen. Dieser Vorgang, das letzte Ereignis, das aus Karls Regierungszeit von jenseits der Alpen verlautet, fügt sich zu den spärlichen sonst bekannten Tatsachen. Sie zeigen, daß Italien aus der Herrschaft des fernen Kaisers keinen Nutzen mehr zog, daß er sein Ansehen so gut wie völlig eingebüßt und sich auch keine wahre Liebe zu gewinnen verstanden hatte.

Daß dieser Vorgang mit jenem Nonnenraub in ursächlichem Zusammenhange steht, ist nicht bezeugt; aber die Verbindung beider Ereignisse ist mehr als wahrscheinlich. Ein Grund zur discordia muß dagewesen sein, und ein anderer wird nicht berichtet.



4. Kapitel.

Der Sturz Karls III. und die Erhebung Berengars.

Es war vor allem ein Werk des Zufalls und der augenblicklichen Verlegenheit, wenn die karolingische Ländermasse, noch kein halbes Jahrhundert nach dem Vertrage von Verdun, der sie auf die Dauer in drei staatliche Sonderexistenzen aufgelöst zu haben schien, sich abermals vereinigt fand. Ein schweres Verhängnis wollte es, daß sie dem einzigen Nachkommen des großen Kaisers in die Hände gespielt wurde, der, nach dem Hinscheiden fast des gesamten Mannsstammes, allein noch die beiden elementarsten Erfordernisse zu selbständiger Thronfolge besaß: rechtmäßige Geburt und Volljährigkeit[1]). Denn außer dem Namen hatte dieser Epigone mit seinem gewaltigen Urgroßvater nur wenig gemein. Darf man ihm auch redlichen Willen und ein Gefühl seiner kaiserlichen Würde nicht absprechen[2]), so hätte doch das Maß der ihm beschiedenen physischen Kräfte auch in ruhigen Zeiten schwerlich ausgereicht, um die gesamte Christenheit des festländischen Westens mit Umsicht und der nötigen Fürsorge zu regieren[3]); umso weniger angesichts der unaufhörlichen Anstürme der Mauren im Süden und namentlich der Normannen im Norden, die sich immer weiter hinein bis ins Herz des Reiches wagten. Dazu aber war der zur Regierung der hart bedrängten Monarchie Berufene selbst ein schwerkranker Mann. Ein ernstes Kopf-

---

[1]) Erstere wird nur in der Ordnung von 817 bei Vorhandensein ehelicher Brüder gesetzlich gefordert, erlangt dann aber gewohnheitsmäßig erweiterte Geltung, sodaß schließlich eheliche Verwandte überhaupt wenigstens ein Vorrecht auf den Thron vor den Bastarden geltend machen; vgl. W. Sickel, *Das Thronfolgerecht der unehel. Karolinger,* «*Ztschr. der Savigny-Stiftung für RG.*» Germ. Abtlg. XXIV (1903) S. 110—147 bes. 122 ff. Auch Volljährigkeit ist kein rechtliches (vgl. Brunner, *Dtsch. RG.* II, 31), sondern ein Erfordernis der Zweckmäßigkeit. — Die Ausführungen bei v. Dungern, *Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft,* S. 39 ff. sind von zweifelhaftem Werte.

[2]) Vgl. Kleinclauß p. 519, der überhaupt das vordem über ihn gefällte mißgünstige Urteil mit einigem Rechte modifiziert (p. 529 ss.); auch Parisot p. 485, sowie oben S. 137 f.

[3]) Selbst Karl d. Gr. hatte Unterkönige bestellt (s. oben S. 5); für Karl III. ein ungeeignetes Auskunftsmittel, da sein außerehelicher Sohn Bernhard noch minderjährig war, die Ernennung von Seitenverwandten aber eben die für jenen erstrebte Nachfolge gefährdete.



leiden, dem schon frühzeitig epileptische Anfälle vorausgegangen waren [1]), nahm gerade in dem Augenblicke bedrohlichen Charakter an, als mit dem Wirkungskreise auch die Anforderungen seines Herrscheramtes in ungeahntem Maße wuchsen.

Verdankte er dem rasch aufeinanderfolgenden Ableben seiner beiden älteren Brüder Karlmann und Ludwig die Herrschaft über ganz Deutschland nebst Lothringen und mit der über Italien auch das Diadem, so waren in den Jahren 883 und 884 abermals zwei Vettern vom westfränkischen Zweige, die Söhne Ludwigs des Stammlers, in blühender Jugend dahingegangen [2]). Da die furchtbare Normannennot die Thronfolge ihres fünfjährigen Halbbruders Karl ausschloß, das tief eingewurzelte Gefühl dynastischer und kirchlicher Legitimität andrerseits einen Sohn aus gottgefälliger Ehe eines echten Karolingers verlangte [3]), so konnte einzig und allein Kaiser Karl III. dafür in Betracht kommen, der sich zudem durch die imposante Macht zu empfehlen schien, die man in seiner Hand vereinigt sah. Als diesem schließlich, nach dem Tode des Königs Boso von Burgund, den er von Anfang an als Rebellen bekämpft hatte [4]), auch der letzte Rest des karolingischen Länderkreises als Oberherrn anerkannte, da schien ihn das Jahr 887 auf den Gipfel seiner Machtfülle erhoben zu haben.

Aber es war ein trügerischer Glanz. Denn wenn vielleicht auch die Behauptung etwas übertrieben ist, daß Karl lediglich „Regierungsjahre und keine Regierung" geführt habe [5]), so stellte sich allerdings nur zu bald heraus, wie sehr man sich im Gedanken getäuscht hatte, daß die unter ihm wiedergewonnene Einheit des Karolingerreiches auch stark machen werde. Der Tod Bosos war ein Glücksfall und kein Erfolg, denn er starb unbezwungen, und sein Reich fand, anstatt sich danach aufzulösen, im Gegensatze zur bisherigen Politik, durch Karl selbst eine

---

[1]) *Ann. Fuld.* 873 p. 77: „cum (Hludowicus rex) VII. kal. Februar. curiam introisset, in praesentia illius et optimatum suorum ... malignus spiritus Karolum filium eius minimum invasit et graviter vexavit, ita ut a sex viris fortissimis vix teneri potuisset . . . cumque duceretur ad aecclesiam . . . nunc exili nunc grandi voce clamitans morsum se tenentibus aperto ore minabatur"; *Ann. Xantenses* 873 (p. 31 s.): „malignus spiritus videntibus cunctis Carolum invasit, eumque horribiliter discrepantibus vocibus agitavit"; vgl. *Ann. Bert.* 873 (p. 122 s.); vgl. unten S. 157 A. 2, 4 u. 2.

[2]) Ludwig III. starb am 5. August 882 (*Ann. Vedast.* p. 52; nicht 25. August, wie Eckel, *Charles le Simple* p. 3; vgl. auch Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 205 A. 2), Karlmann den 12. Dezember 884 (Dümmler, *ebd.* S. 232 A. 1).

[3]) S. unten S. 160 u. A. 4—6; vgl. vor. S. Anm. 1.

[4]) Seit dem Frankentage von Gondreville 880 (vgl. Poupardin, *Provence* p. 115—141, speziell p. 116 n. 2; auch oben S. 17 f. u. A. 4. — Boso starb am 11. Januar 887 (cf. Poupardin, *o. c.* p. 140 n. 3).

[5]) Mühlbacher, *Deutsche Gesch. unter den Karolingern* S. 609.

Art nachträglicher Anerkennung als staatliches Gebilde, indem der Kaiser Ende Mai zu Kirchen bei Lörrach am Oberrhein Bosos Witwe Irmengard und ihr Söhnchen Ludwig empfing, und dort dem Knaben, nachdem er ihn adoptiert und seine Huldigungen entgegengenommen hatte, die Anwartschaft auf die rechtmäßige Nachfolge in dem Gebiete zuerkannte, das vordem dessen Vater als Empörer beherrscht hatte[1]). Wurde hier wenigstens noch der Schein eines Gewinnes gewahrt, so brachte der im Herbste zuvor schimpflich und — wie sich zeigte — vergeblich erkaufte Abzug der Normannen von dem schwer bedrängten Paris[2]) den Kaiser um den letzten Rest von Ansehen: man konnte sich nicht mehr verhehlen, daß von seiner Seite keine Rettung zu erhoffen war, und die Quellen spiegeln die allgemeine Enttäuschung unverkennbar wieder[3]). Eben die in Paris Belagerten aber zogen daraus eine Lehre:

---

[1]) *Ann. Fuld.* [B] 887 (p. 115): „mortuo igitur Buosone parvulus erat ei filius de filia Hludowici Italici regis; obviam quem imperator ad Hrenum villa Chirihheim veniens honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium eum iniunxit“; cf. *Hludowici Arelatensis regis electio* (*Capit.* II, 377[30] nr. 289): „(Ludovicum Bosonis . . filium) cui praestantissimus Carolus imperator iam regiam concesserat dignitatem“; vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 277f.; Favre, *Eudes* p. 76; Poupardin, *Provence* p. 144 ss. Zur Ortsbestimmung vgl. Dümmler, *a. a. O.* A. 2 und A. 9, entscheidend J. Schmidt, *Das Kirchen der Karolinger, ‹Alemannia›* N. F. VIII [*Ztschr. d. Ges. f. Gesch. etc. v. Freiburg usw.* XXIII], Freiburg i. B. 1907, S. 269—286 (vgl. *ebd.* 3. F. I, 1910, S. 95—122); dazu auch P. Wentzke in der *Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins*, N. F. XXIV, 1909, S. 18ff. — Es ist nicht wahrscheinlich, daß Karl selbst an die Nachfolge des Bosoniden im Gesamtreiche gedacht hat, wie es die nach seinem Tode verfasste *Visio Karoli* (*tertii*; abgedruckt *SS.* X, 458: *ex Willelmi gestis regum Angliae* lib. II, III) glauben machen will, und etwa mit aus diesem Grunde Arnolf zum schnellen Handeln veranlaßt worden ist. Die beliebte Einkleidung einer Tendenzschrift in die Form eines Traumgesichtes setzt voraus, daß hier eine neue Lösung gebracht wird, da sonst der Inhalt nur ein bereits sattsam bekanntes politisches Programm wieder aufgetischt hätte, deshalb wirkungs- und zwecklos geblieben wäre. Vgl. Poupardin, *Provence* p. 331 s.

[2]) M.[2] 1733a. Wenck, *Erhebung Arnulfs* S. 12f.; v. Kalckstein, *Franz. Königtum* I, 29ff. bes. 42f.; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 259ff. bes. 271f.; Favre, *Eudes* p. 17 ss. bes. 61; Eckel, *Charles le Simple* p. 4; Vogel, *Normannen* S. 335ff. u. 338ff.

[3]) *Ann. Fuld.* [B] 886 [p. 114]: „rex parum prospere actis rebus revertitur in sua“. *Ann. Vedast.* 886 (p. 62): „(imperator) nil utile gessit . . . Et factum est vere consilium nimis miserum“. *Regino* 886 (p. 125): „nihil dignum . . actum est“. — Schon 882 äußern sich die Fulder Jahrbücher in schärfster Weise über das, was man den Normannen geboten und sich von ihnen hatte gefallen lassen ([A] p. 99): „imperator tantam contumeliam . . . flocci pendens . . . Gotafridum . . maximum inimicum . . . consortem regni constituit . . .; et quod maioris est criminis . . tributa solvere non erubuit . . . Unde exercitus valde contristatus dolebat super se talem venisse principem, qui hostibus favit et eis victoriam de hostibus subtraxit“; cf. *Ann. Bert.* 882 (p. 153): „Karolus nomine imperator contra Nortmannos . . . Quo veniens concidit cor eius“.

aller Augen richteten sich auf ihren Grafen Odo, den würdigen Sohn Roberts des Tapferen[1]) und kühnen Leiter der Verteidigung, der zwar nicht den erblichen Anspruch, wohl aber bewiesen hatte, daß er Kopf, Herz und Arme besaß, das Staatsschiff auch in den stürmischsten Zeiten mit Würde und Erfolg zu lenken. Vor Paris fiel andrerseits aber auch die Hoffnung der Deutschen, die glänzende Heldengestalt des ostfränkischen Grafen Heinrich[2]), Karls unermüdlicher Heermeister und der Einzige, der sein gesunkenes Ansehen hätte wiederherstellen können: in allen Teilen des großen Reiches war die Sonne des Kaisertums am Untergehen!

Immerhin versprach das Jahr 887 doch wenigstens in der unmittelbaren Umgebung Karls eine Wendung zum Besseren herbeizuführen, als Berengar im April oder Mai auf dem Reichstage zu Waiblingen (bei Stuttgart) erschien und für seinen Vergeltungszug gegen Liutwards Bischofsitz, der als Akt der Selbsthülfe einem Bruche des Landfriedens und damit einer Herausforderung des obersten Richters gleichkam, in ritterlicher Weise dem Kaiser Abbitte und dem schwer bestraften Kanzler durch große Geschenke Genugtuung leistete[3]). Man hat nicht ohne Grund vermutet[4]), daß Karl selbst den ihm peinlichen Zwist durch persönliche Vermittelung beigelegt, mithin des Markgrafen Erscheinen auf dem Reichstage zustandegebracht hat. Der üble Eindruck seines Racheaktes, über den man den nicht unedlen Beweggrund zu vergessen schien[5]), mochte diesen dazu geneigt gemacht haben; zumal auch Liutward sich schon vorher zu einer freilich weniger demütigen Form der Sühne bequemt hatte, indem er im Namen der Kaiserin Angilberga für deren von ihm geschändetes Kloster ein Privileg erbat[6]). Um so weniger wird man dann allerdings an echte Reue und Versöhnung bei beiden glauben müssen. Dennoch wäre es gewagt, einer anderen Mutmaßung[7]) beizupflichten, wonach Berengar lediglich gut gespielte

---

[1]) Vgl. K. v. Kalckstein, *Robert der Tapfere, Markgraf von Anjou, der Stammvater des kapetingischen Hauses* (Berlin 1871), auch ders., *Franz. Königtum* I, Kap. 1; Favre, *Eudes*, chap. 1.

[2]) Vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 168 f., 266, 269 f.

[3]) *Ann. Fuld.* [B] 887 (p. 115): „Transacto die sancto paschae (16./IV.) factum est placitum Weibilinga; ibi inter alia Berngarius ad fidelitatem caesaris pervenit magnisque muneribus contumeliam, quam in Liutwardo priori anno contulerat, componendo absolvit". — Der Ort ist nicht Wieblingen bei Heidelberg, wie Muratori (*Ann.* 887 Va, 235) glaubte, sondern Waiblingen a. d. Rems, Oberamtsstadt im württemberg. Neckarkreise nö. von Cannstatt.

[4]) Mühlbacher, *Dtsch. Gesch. unter den Karolingern* S. 615.

[5]) Wenigstens der Regensburger Bearbeiter der *Ann. Fuld.* ([B] 886 p. 114), der freilich diese Ursache (cf. [A] 887 p. 105 s.) garnicht zu kennen scheint.

[6]) M.[2] 1744, vgl. 1748 a.

[7]) Dümmler (*Ostfränk. R.* III, 277), dem sie aber offenbar nach der Lektüre

Zerknirschung gezeigt habe, um im Vollbesitze der kaiserlichen Gnade die unerträgliche und schwer zu erschütternde Stellung des verhaßten Günstlings auf unauffällige und wirksame Weise zu untergraben.

Sicher und bezeugt ist nämlich Berengars Mitarbeit am Sturze Liutwards nicht: denn das war der erste der Schläge, die nun den unglücklichen Kaiser in schneller Folge treffen sollten. Als Urheber der Verschwörung gegen den Kanzler werden nur dessen eigene Landsleute, die Schwaben, genannt, denen Berengar nicht zugezählt werden kann[1]). Alemannische Adelsgeschlechter fühlten sich von jenem auf die gleiche Weise in ihrer Familienehre angegriffen wie der Markgraf als Haupt der Unrochinger[2]). Und das ist wohl ein wesentlicher Grund dafür, daß gerade auf schwäbischem Boden der Sturm gegen die Stellung des allmächtigen Mannes losbrach. Seine geistlichen Standesgenossen, deren Würde der Frauenräuber und Klosterstürmer mit Füßen getreten hatte, scheinen mit einer Anklage wegen Häresie aufgetreten zu sein. Hochmut und Habsucht sind daneben keine unbegründeten Beschuldigungen gewesen[3]). Am empfindlichsten mußte Karl jedoch von der Behauptung getroffen werden, jener habe sein eigenes Vertrauen mißbraucht, um das der Kaiserin in ehebrecherischer Weise zu genießen. Sie erwies sich zwar hinterher als erlogen[4]), zeigt aber gerade darum nur zu deutlich, was man sich dem kaiserlichen Schwächling gegenüber erlaubte. Wohl eben hierdurch aller Fassung beraubt, hat sich dieser nach kurzer Beratung dem allgemeinen Drängen gefügt, und den eben noch übermächtigen Kanzler mit allen Zeichen der Ungnade vom Hofe verwiesen[5]). Unter den zahlreichen Lehen, deren Liutward und seine

---

von Wenck (*Erhebung Arnulfs* S. 17) gekommen ist. Letzterer hat Berengar im Verdacht, daß die ganze Reise nach Alemannien nur den Zweck gehabt habe, den Mann zu stürzen, vor dem er sich dabei scheinbar beugte; und dies wegen der unmittelbar folgenden Absetzung des Kanzlers; also: post hoc, ergo propter hoc!

[1]) *Ann. Fuld.* [B] 887 (p. 115): „Alamanni contra Liutwardum episcopum dolose conspiravere". — Die schwäbische Abstammung der Unrochinger ist mindestens fraglich (s. oben S. 39 ff.), zudem für Berengar, dessen Vater bereits vor seiner Geburt in Italien weilte, in diesem Falle belanglos.

[2]) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 105): „. . nobilissimorum filias in Alamannia et Italia nullo contradicente rapuit suisque propinquis nuptum dedit"; vgl. oben S. 149.

[3]) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 106): „. . cenodoxia inflatus et philargiria caecatus fidem catholicam pervertere . . laborabat" etc.

[4]) *Regino* 887 (p. 127): „obiecto adulterii crimine, eo quod reginae secretis familiarius quam oportebat inmisceretur"; vgl. Dümmler III, 284 A. 3, der am historischen Kerne dieser Anklage gegenüber M. J. L. v. Gagern (*Arnulfi imperatoris vita,* Bonn 1837, p. 41) und Wenck (*Erhebung* S. 19 A. 14) festhält, worin ihm Mühlbacher (*Reg.* I² nr. 1754a; *Karolinger* S. 615) folgt.

[5]) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 106): „cum dedecore de suo palatio expulit"; *ebd.* [B] 887 (p. 115): „omni honore privatum abire compellunt". *Regino* (*l. c.*): „a suo

Sippe dabei verlustig gingen, scheint auch die reiche Abtei Bobbio in Italien gewesen zu sein, wo er auch noch das Kloster Massimo am Langensee besessen hatte. Dagegen behielt er dort sein Bistum Vercelli[1]). Zunächst freilich verspürte der jählings aus stolzer Höhe Gestürzte wenig Lust, sich den ihm gänzlich ungewohnten Pflichten seines Kirchenamtes zu widmen. Jetzt wußte er vielmehr nichts Eiligeres zu tun, als zum Herzog Arnulf von Kärnten zu gehen, dem, einst bei der Okkupation Baierns durch Ludwig den Jüngeren von der Thronfolge ausgeschlossenen, natürlichen Sohne König Karlmanns, und mit diesem Rachepläne zu schmieden, die geradezu auf die Absetzung des Kaisers ausgingen[2]).

Ob Berengar den vollen Triumph über seinen einstigen Gegner an Ort und Stelle gefeiert hat oder vorher wieder nach Italien zurückgekehrt ist, ob er persönlich mit angesehen hat, wie seinem dereinstigen Widersacher Ludwig zu Kirchen die Rechte auf den burgundischen Thron bestätigt wurden und ihm dabei die ersten Gedanken an eine eigene Krone aufgestiegen sind[3]), das alles läßt sich weder bejahen noch verneinen. Bestimmt unrichtig ist jedenfalls die Behauptung des Panegyristen[4]), daß er im Kreise der ersten Vertrauten des Kaisers an dessen Sterbebett gestanden und aus dem Munde des Fieberdurchschüttelten die Designation zur Herrschaft über Italien entgegengenommen habe: der Kaiser starb einsam von allen verlassen, und Berengar hat weder seinen Tod[5]) noch seine Empfehlung abgewartet, um sich der verwaisten Krone jenes Landes anzunehmen. Der tendenziösen Darstellung im Lobgedichte, der überdies das — sonst freilich nicht eben schwerwiegende

---

latere cum dedecore repulit", vgl. M.[2] 1754a, Dümmler III, 282f., Parisot p. 482s. u. n. 4.

[1]) *DB* I. 1 vom Jahre 888 für Abt Agilulf von Bobbio (vgl. Anm. von Schiaparelli p. 5 n. 1); danach hier zwar der Abtsname unsicher; aber 893 (*D*W. 20) lebte Liutward auch noch und damals ist sicher Agilulf Abt; ebenso 896 (*D*La. 5); cf. Dümmler III, 282 A. 1, vgl. 582, bzw. *DB* I. 45 (p. 130s.); auch Darmstädter, *Reichsgut* S. 231 f. Über Liutward vgl. auch Savio, *Antichi vescovi d'Italia* [I] p. 445ss.

[2]) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 106): „(Liutwart) in Baioariam ad Arnolfum se contulit et cum eo machinari studuit, qualiter imperatorem regno privaret". Liutward ist auch noch im folgenden Jahre bei Arnolf und erscheint auf der Synode von Mainz (s. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 307, vgl. 306 A. 3), schwerlich als Abgesandter der Italiener; denn die Beziehungen zwischen Arnolf datieren erst vom Ende des Jahres. Entweder ist er in Sachen seiner verlorenen Lehen, oder als Verbannter in Deutschland. Letzgenannter Fall würde sich aus der Fortdauer der Spannung zwischen ihm und dem inzwischen zum König erhobenen Berengar erklären.

[3]) Favre (*Eudes* p. 76) vermutet, daß Berengar sich hierbei dieses Suzeränitätsverhältnis zum Vorbild genommen habe. Dagegen Poupardin (*Provence* p. 145), dessen Gründe ebenso für Berengar gelten.

[4]) I, v. 30—42.

[5]) Vgl. unten S. 171 ff.

— Zeugnis des Bischofs Liudprand von Cremona[1]) widerspricht, liegt bestenfalls als historischer Kern ein Verweilen des Markgrafen am Schmerzenslager Karls zugrunde. In der Tat war dieser zu Anfang des Jahres im Elsaß schwer erkrankt und hatte sich, nach vorübergehender Besserung, gegen Ostern in der Pfalz zu Bodman am Bodensee einer Operation unterziehen müssen[2]), kurz bevor Berengar zu Waiblingen vor ihm erschien. Dabei mag dieser allerdings den Eindruck empfangen haben, daß Königsträume bald Erfüllung finden könnten[3]). Doch sicher ist das nicht, und jedenfalls findet sich eine Intervention des Friaulers in keiner der Urkunden, die Karl bis zu seiner Absetzung noch ausgestellt hat.

Diese ließ nun nicht mehr lange auf sich warten. Ein schwerer Rückfall in sein Siechtum[4]), für den man wohl die seelischen Erregungen der letzten Zeit mitverantwortlich machen darf, kam Liutwards verräterischen Absichten schon bald nach dessen Entfernung zu Hülfe. Nicht nur, daß der Kaiser die Verweisung des Günstlings schnell bereute[5]), mußte er auch noch die Schmach erleben, daß seine Gemahlin sich von einem an ihrer Treue zweifelnden Gatten, aufs Tiefste verletzt, trennte und in ihre elsässische Klostergründung Andlau zurückzog[6]). Betrogen und verbittert, von allen, die ihm teuer waren, verlassen, körperlich und geistig ein gebrochener Mann[7]), harrte der Herr des Abendlandes der Erlösung von seinen Leiden. Die deutschen Großen aber hatten unter so unhaltbaren Umständen keine Geduld zu warten, bis der Himmel sich seiner erbarmte. Eine allgemeine Bewegung der deutschen Stämme, die selbst seine Schwaben ergriff, nötigte ihn, nach einem schwachen Widerstandsversuche, gegen Ende November 887 die Gewalt seinem Neffen Arnolf zu überlassen, der ihm die bescheidene Bitte um Gewährung

---

[1]) *Antapod.* I, 15 (p. 14): „contigit . . . utrumque, Widonem scilicet atque Berengarium, Karoli regis funeri deesse“.

[2]) *Ann. Fuld.* [B] 887 (p. 115): „imperator Elisacia (Schlettstadt 15. Jan., M.² 1740—43) magna infirmitate adgravatur. Postea parum convalescens ad Alamanniam (Rottweil 10. und 16. Febr., M.² 1744/45) proficiscitur, vergens curtem Podomam (M.² 1746/47 für das Itinerar ohne Bedeutung) pro dolore capitis incisionem accepit. Transacto die sancto paschae (16. April)... placitum Weibilinga“ etc.

[3]) Vgl. Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 279.

[4]) *Ann. Fuld.* (*l. c.*): „mox vero caesar gravissima infirmitate detentus est“; cf. *Ann. Vedast.* 887 (p. 64): „Franci australes, videntes imperatoris vires ad regendum imperium invalidas“; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 286 u. A. 1.

[5]) Vgl. M.² 1760, Dümmler III, 283.

[6]) *Regino* 887 (p. 127), vgl. Dümmler III, 285.

[7]) *Regino* (*l. c.*): „His ita gestis, imperator corpore et animo cepit aegrotare. . . . Cernentes optimates regni non modo vires corporis, verum etiam animi sensus ab eo diffugere“ etc.

einiger alemannischer Güter für die wenigen Tagen seines zu Ende gehenden Lebens nicht versagen konnte [1]).

Die Absetzung Karls war als Begebenheit ein Vorgang rein deutscher oder besser ostfränkischer Geschichte. In den Folgen aber betraf sie das ganze Karolingerreich, das ihn zuletzt als Alleinherrscher anerkannt hatte [2]). Für die nicht daran beteiligten romanischen Gebiete, das westfränkische, italische und bosonische (burgundische) Königreich, selbst für Lothringen, das erst kurze Zeit mit dem Ostreiche verbunden war, und, wie es scheint, ebenfalls keinen Anteil daran gehabt hatte [3]), schuf sie eine gegebene Tatsache, die mit Notwendigkeit eine Stellungnahme erheischte [4]).

Augenblicklich schien deren staatsrechtliche Lage zwar nicht verändert: sie waren gleichberechtigte Glieder einer Personalunion — diesem modernen Begriffe kommt die Wiedervereinigung der Teilreiche unter Karl III. am nächsten — und einseitiges Vorgehen der Ostfranken war für sie nicht maßgeblich. Der Staatsstreich Arnolfs bedeutete demzufolge für sie eigentlich nichts anderes als den Austritt des Ostreiches aus dieser Verbindung, und de iure war Kaiser Karl nach wie vor das Staatsoberhaupt des Westens und Südens. Zwar hat er unter Arnolfs Druck dem Throne entsagt. In welche Formel dieser Verzicht gekleidet war — wenn er nicht stillschweigend oder in ganz allgemeinen Ausdrücken erfolgt ist — bleibt gleichgültig [5]): Arnolf konnte bei der Lage der Dinge nur in den Gebieten nachfolgen, die ihn selbst erkoren oder anerkannt hatten. Das ist ein selbstverständliches Korrelat zu jenem begrenzten Wahlrechte der Großen in den einzelnen Reichen, das in

---

[1]) Besonders *Ann. Fuld.* 887 ([A] p. 106], [B] p. 115 s.), *Regino* 887 (p. 127 s.); Dümmler III, 286 ff., 301 ff.; Mühlbacher, *Reg.* I² nr. 1765 a, b, l, *Karolinger* S. 616; O. Dietrich, *Beitr. zur Gesch. Arnolfs von Kärnten und Ludwigs des Kindes* [*Programm frz. Gymn.*], Berl. 1890, S. 15 ff.; W. Maurenbrecher, *Gesch. der deutschen Königswahlen vom 10.—13. Jahrh.* (Leipz. 1889) S. 24 ff.

[2]) Vgl. für das Folgende Mühlbacher, *Karolinger* S. 619 f.

[3]) Verschworen sind nach *Ann. Fuld.* [B] (p. 115): „Franci et more solito Saxones et Duringi quibusdam Baiowariorum primoribus et Alamannorum ammixtis"; vgl. Parisot p. 486, der sich nicht entscheidet. Arnolf betrachtet sich allerdings sofort als Herrn Lothringens (M.² 1775); aber die doch wohl zutreffende Nachricht *Reginos* (888 p. 130) von den Boten Rudolfs, die „per universum regnum Lotharii" für ihn werben sollten, zeigt, daß dieses Land sich im Anfang neutral verhalten hat.

[4]) In England scheinen recht unklare Vorstellungen von diesen Ereignissen zu herrschen. Wie fände sich sonst Folgendes in einem so angesehenen Werke wie J. Bryce, *The Holy Roman Empire*, new edition (London 1904) p. 78: „Charles the Fat . . . was driven out of Italy in A. D. 887. . . . The Germans, still attached to the ancient line, chose Arnulf" etc.!

[5]) Vgl. Maurenbrecher, *a. a. O.* S. 25: „eine förmliche Absetzung Karls dürfte kaum stattgefunden haben".



der ausgehenden Karolingerzeit, besonders durch den Streit um Lothringen und Italien, an Bedeutung gewonnen hatte und bei Karls Erhebung sowohl in Italien als auch in Westfranken, wenigstens in Gestalt hier einer Aufforderung, dort einer Nachwahl in Wirksamkeit getreten war [1]). Karl blieb daher — wie gesagt — so lange im Besitze dieser Kronen, als sie ihm nicht von den Wählern freiwillig oder gezwungen wieder abgesprochen wurden. Nirgends verlautet aber von einer gleichzeitigen oder gar der deutschen Empörung vorausgehenden Aufstandsbewegung. Nach dem einzigen in Betracht zu ziehenden Zeugnisse [2]) hätte erst der bevorstehende Tod des Kaisers den Stein ins Rollen gebracht [3]), und Karl hat immerhin um noch fast zwei Monate seine Absetzung überlebt [4]).

[1]) Italien: *Erchanberti contin.* (*SS.* II, 329 [12]): „Ravennam veniens Romanum papam ad se vocari praecipit, sed et . . omnes . . episcopos et comites seu reliquos primores ex Italia et ibi ab eis rex constituitur et omnes . . ad devotionem servitii sui constrinxit"; vgl. oben S. 137 u. 141 A. 6. (Kröner bezweifelt nur die Weihe bzw. Krönung, nicht die Wahl.) — Frankreich: *Regino* 884 (p. 122): „optimates regni ad Carolum imperatorem missos dirigunt eumque ultro in regnum invitant"; cf. *Ann. Vedast.* 884 (p. 56): „Franci . . Theodericum comitem Italiae (corr.: Italiam) dirigunt ad imperatorem Carolum, uti veniat in Franciam". Selbst zur Übernahme von seines Bruders Ludwig III. Reich wird Karl aufgefordert: s. *Regino* 882 (p. 119): „diversis legationibus Germaniae ac Galliae pulsatur, ut ad suscipienda regna sibi hereditario iure competetentia festinaret". Auch Arnolfs Erhebung war der Willensausdruck der Ostfranken (*Ann. Hildesheim.* 887, *SS.* III, 50: „orientali Franci . . elegerunt Arnulfum in regem") bzw. der deutsch redenden Stämme (*Ann. Fuld.* [B] 887 p. 115; vgl. oben).

[2]) Für die Zeit bis zum Tode Karls bringt Favre (*Eudes* p. 77 n. 1) eine Urkunde mit eigentümlicher Datierung, die aber von P. Lévêque (*Bibl. de l'Éc. des Chartes* LXIV, 1903, p. 79 ss.) als Fälschung erwiesen ist, wenn auch unter Benutzung eines Originals (p. 81), dem jedoch die Datierung kaum angehört hat. Vgl. auch eine aus Beaulieu im Limousin stammende Urkunde, erwähnt bei Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 311 A. 2. Für die anderen Staaten kenne ich keine Privaturkunden aus der kritischen Zeit.

[3]) *Erchemperti hist. Langob. Benev.* cap. 79 (*SS. r. Lang.* p. 263 [42]): „cognoscens Guido Carlum seminecem iacere . . deceptusque a contribulibus suis . . . abiit Galliam regnaturus". Daß die Botschaft aus Gallien schon vor der Absetzung Karls an Wido ergangen sei, wie Eckel (*Charles le Simple* p. 8) meint, ist abzulehnen. Man hätte sonst ein Einverständnis oder doch gleichzeitiges Vorgehen der Partei Fulkos mit den deutschen Stämmen anzunehmen, was Quellen wie die *Ann. Vedast.* und *Fuld.* (die ersteren nennen sogar ausdrücklich die Ostfranken als Empörer) nicht verschwiegen haben würden. Fulkos späteres Schreiben an Arnolf vom Jahre 893 (*Flodoardi hist. Rem. eccl.* IV, 5 p. 563) beweist schlagend, daß zwischen ihnen beiden damals kein Einverständnis bestanden haben kann. Auch die bis in den März hinein verzögerten Wahlen in den andern Staaten sprechen entschieden gegen eine gleichzeitige Bewegung und zeigen, daß man hier nur die Konsequenzen aus dem Umsturze im Ostreiche zog.

[4]) 22./27. Nov. 887 bis 12./13. Jan. 888 cf. M.[2] 1765 b (1) u. a. Die von den *Ann. Anglosax.* 887 (*SS.* XII, 106) angegebene Frist von 6 Wochen scheint danach etwas knapp bemessen zu sein: eher 7—8 Wochen.



Das Ostreich hatte indessen durch die Erhebung Arnolfs von Anfang an eine Frage entschieden, die in den übrigen Staaten nach wie vor offenblieb, und zugleich damit doch auch diese an ihre Lösung gemahnt: nämlich an die Regelung der Thronfolge. Denn die hoffnungslose Verschlimmerung im Befinden des Kaisers, die in Deutschland den Anlaß zu seinem Sturze gegeben hatte, blieb auch im Westen und Süden kein Geheimnis. Nur daß vielleicht jene Gebiete, schon seit einiger Zeit an die mehr oder weniger nominelle Herrschaft eines meist abwesenden Monarchen gewöhnt, kein so dringendes Bedürfnis empfanden, ihn daraufhin schon seiner Würde zu entkleiden.

Die Ehe des Kaisers mit der Schwäbin Richarda ist, nach den im Zusammenhange mit Liutwards Sturz von beiden abgegebenen Erklärungen, nie wirklich vollzogen worden[1]) und daher kinderlos geblieben. Daran mag zum Teil Karls Krankheit Schuld getragen haben: doch ist er jedenfalls nicht von Anfang an zeugungsunfähig gewesen. Das beweist das Vorhandensein eines natürlichen Sohnes namens Bernhard[2]), dem er zweimal ohne Erfolg durch päpstliche Billigung hatte die Nachfolge verschaffen wollen[3]). Sonst lebte vom Stamme des großen Karl — abgesehen von den Nachkommen des gleichfalls unehelichen[4]) Königs Bernhard von Italien, die gar nicht in Betracht gezogen wurden — nur noch ein einziger legitimer[5]) Sproß, der jetzt achtjährige Karl von Westfranken, der nachgebonene Sohn Ludwigs des Stammlers von der Adelheid[5]), und neben ihm der Bastard des Baiernkönigs Karlmann, des Kaisers Neffe und nunmehr sein Nachfolger im Osten, Arnolf, dem seinerseits noch kein rechtmäßiger Sohn geschenkt war.

Nach dem bisher gewohnheitsmäßig[6]) beobachteten Erbgange, bei

---

[1]) *Regino* 887 (p. 127) cf. *Ann. Bert.* 873 (p. 122).

[2]) Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 244 u. A. 3f.

[3]) *Ebd.* 245f., 276. Oben S. 146.

[4]) Illegitimität von *Thegan* (*V. Hludowici imp.* cap. 22, *SS.* II, 596[6]) bezeugt, dem andere Zeugnisse oder triftige Gründe nicht widersprechen; daher von den Neueren als Bastard betrachtet; vgl. W. Sickel, *Thronfolgerecht* S. 122 A. 2. — In Westfranken lebten 887 noch zwei Enkel Bernhards, die Grafen Heribert (I. von Vermandois, cf. Eckel, *Charles le S.* p. 38s.) und Pipin (von Senlis? v. Kalckstein, *Königtum* I, 80, 86; Eckel p. 9: Beleg?), beide zunächst Anhänger des jungen Karl und Gegner Odos (Dümmler III, 383; Favre, *Eudes* p. 152; Eckel, p. 9).

[5]) Die Frage der Gültigkeit dieser Ehe hat ihn nicht zum Bastard in den Augen der Westfranken werden lassen. Lediglich seine Jugend stand 884 und 887/8 seiner Wahl im Wege; vgl. W. Sickel, *a. a. O.* S. 135.

[6]) W. Sickel (*a. a. O.* S. 136) verweist hier allerdings auf einen Unterschied zwischen West- und Ostreich. Während dort allmählich eine gewohnheitsrechtliche Verschlechterung des Thronrechtes der unechten Karolinger eingetreten war, fehlten hier die Präzedenzfälle vor Arnolf. Nicht ein Legitimitätsgefühl im Volke, wohl aber ein die Entscheidung sich vorbehaltendes und doch scheuendes Bedenken der



dem — im Gegensatze zum Brauche der Merowingerzeit —, dank kirchlichem Einflusse, nicht legale Nachkommen erst in allerletzter Linie berücksichtigt waren, stand zweifellos dem westfränkischen Prinzen das nächste Anrecht auf Karls III. Herrschaft zu. Seine Aussichten auf das Gesamtreich waren indessen durch Arnolfs Vorgehen zerstört, und er kam nur mehr für die Krone des Westens in Frage. Doch wie vier Jahre zuvor, erschien es unmöglich, einen Knaben an die Stelle zu setzen, die auch von einem kräftigen Manne außergewöhnliche Fähigkeiten verlangte[1]. Ähnlich war die Lage in Burgund, wo ebenfalls ein Kind — sogar ausdrücklich anerkannte — Rechte auf das kleine Zwischenland geltend machen konnte; und doch hat man hier erst nach langem Schwanken gewagt, ihm die Krone Bosos auf das junge Haupt zu setzen[2].

Anders verhielten sich dagegen die Dinge in Italien. Dort gab es seit mehr denn zwölf Jahren keinen einheimischen Karolinger mehr, seitdem, mit Ludwigs II. Tod, die Primogenitur ihr vorzeitiges Ende gefunden hatte. Da weibliche Erbfolge nicht zu Recht bestand, konnte der junge Bosonide, Ludwigs gleichnamiger Enkel durch die einzige Tochter, streng genommen keine Ansprüche erheben, so lange Söhne aus den jüngeren Linien der Dynastie vorhanden waren. Aber der früher angedeutete Entwickelungsgang von Teilreichen zu selbständigen Staatswesen[3] mußte überhaupt eine klare Erbfolge des gesamten Karolingerhauses durchkreuzen, und tatsächlich stand der Sohn Bosos und der Irmengard, als Abkömmling des spezifisch italienischen Zweiges, dem Apeninnenlande viel näher als Karl von Westfranken, obgleich sich dieser nicht nur auf seine echt-karolingische Geburt, sondern auch auf die von seinem Großvater, Karl dem Kahlen, vereinigten Würden eines Kaisers und Königs von Italien berufen konnte. Doch war die Herrschaft über das Langobardenreich nur zwei Jahre in dessen Besitz gewesen, und nicht nur von Anfang an seitens der älteren deutschen Linie bestritten, sondern dieser von seinem einzigen Sohne, Ludwig dem Stammler, dem Vater des westfränkischen Knaben, stillschweigend über-

---

Großen hat Bernhards Ablehnung seites der Ostfranken verursacht. Bei ihm kamen Illegimität und Minderjährigkeit zusammen, während Arnolf nur einen dieser Mängel besaß. Gab ihm dies auch sicher die bessere Aussicht, so hat er das Ziel doch nicht ganz allein durch freie Wahl des Volkes erreicht (wie es Sickel S. 143 auffaßt), sondern auch durch seine unzweifelhafte Empörung teils Schwankende mitgerissen, teils Widerstrebende mitgenötigt. — Beachtenswert ist Notkers Auffassung: Eher ein deutscher Bastard, als ein echter Westfranke (Sickel S. 139), fraglich nur, ob sie im Falle der Volljährigkeit Karls des Einfältigen von weiteren Kreisen geteilt worden wäre.

[1] Favre, *Eudes* p. 78s.; cf. Eckel, *Charles le Simple* p. 8.

[2] Poupardin, *Provence* p. 152ss.

[3] S. oben S. 6f.

lassen worden[1]). Somit aber trat hier auch Arnolf in die Reihe der Prätendenten. Er war Sohn und Neffe der beiden letzten Inhaber des italienischen Thrones, und der Makel seiner unehelichen Geburt wurde jenen beiden unmündigen Kandidaten gegenüber durch seine volle Männlichkeit und persönlichen Regentengaben reichlich aufgewogen, konnte überdies durch seine Erhebung zum Könige des Ostreiches als getilgt gelten[2]).

Auch die übrigen Kronen schienen ihm unter den angegebenen Umständen ohne Mühe zufallen zu müssen, wofern er nur mit Hülfe derer, die ihm die Gewalt über die deutschen Stämme übertragen hatten, und gestützt auf seine Ansprüche, sofort die übrigen Teilreiche zur Anerkennung seiner Herrschaft nötigte. Seine spätere Politik beweist ja, daß er keineswegs gesonnen war, auf eine Ausdehnung seiner Macht über Deutschland hinaus zu verzichten. Die Vereinbarung von Kirchen hätte er mit Leichtigkeit als Regierungshandlung eines Geistesschwachen oder auch, bei der gerade im bosonischen Reiche herrschenden Unentschlossenheit, ohne weitere Begründung für ungültig erklären können. Statt dessen aber beobachtete er ein Verhalten, das tatsächlich für den Lauf der ganzen europäischen Geschichte von entscheidender Bedeutung werden sollte: er kehrte gleich nach seiner in Frankfurt erfolgten Königswahl in sein Stammland Baiern zurück[3]) und verbrachte dort die entscheidenden ersten Monate in merkwürdiger Untätigkeit.

„Er glaubte mit dem Sturze Karls alles gewonnen", hat man argumentiert[4]), und ihn darum als den Anforderungen der neuen Konstellation nicht gewachsen erachtet. Allerdings gehörte politischer Scharfblick und namentlich Tatkraft in hohem Maße zu solchem Unterfangen. Arnolfs staatsmännische Begabung, an der seine späteren Erfolge keinen Zweifel aufkommen lassen, müßte aber erstaunlich gering gewesen sein, wenn er sich von den Ereignissen so hätte überraschen lassen, wie es der Regensburger Fortsetzer der Jahrbücher von Fulda vermuten läßt: ihm zufolge wäre er erst nach Ostern, das damals auf den 17. April fiel, auf die Kunde von dem, was ringsum inzwischen in Europa vor-

---

[1]) Vgl. oben S. 114f. u. 126 (vgl. 132).

[2]) Der Angelsachse *Asser* ist fest überzeugt von Arnolfs Legitimität (vgl. Dümmler III, 303 A. 3 u. Maurenbrecher, *Königswahlen* S. 26 A. 1). Aber er schreibt doch erst nach der Erhebung und wußte vielleicht garnichts von Arnolfs unehelicher Geburt.

[3]) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 104): „disposito prout voluit regno in Baioariam se recepit"; ähnlich *Regino* 887 (p. 128): „compositis in Franciam (sic!) feliciter rebus in Baioariam revertitur", cf. *Ann. Fuld.* 888 (p. 116): „rex Arnolfus urbe Radasbona . . . natalem Domini et pascham honorifice celebravit".

[4]) Wenck, *Erhebung Arnolfs* S. 30f.; Dümmler III, 305f.

gegangen war, wieder nach Franken gezogen[1]). Zeitlich wird das auch durch das urkundliche Itinerar bestätigt, wonach er noch am 13. April in Regensburg, Ende Mai aber bereits in Speier weilte[2]). Um Mitte Juni hielt er sodann einen Reichstag zu Frankfurt[3]), um über die Veränderungen der politischen Lage mit seinen Großen Rats zu pflegen.

Es ist jedoch undenkbar, daß Arnolf erst unmittelbar vor seinem Aufbruche nach Westen von den Vorgängen in den romanischen Gebieten Kunde erhalten habe und sogar durch sie gleichsam erst aufgerüttelt worden sei, oder daß er solange zugewartet haben soll, wenn er von Anfang an entschlossen und imstande war, dagegen aufzutreten[4]). Sollten nicht doch reale Gründe für sein Verhalten bestimmend gewesen sein? Sehr leicht könnte er sich unmittelbar nach der Erhebung noch nicht stark genug gefühlt haben, um sich, auf seine Anhänger allein gestützt, weitergehenden Unternehmungen hinzugeben. Wohl hat er, gerade in der ersten Zeit, zahlreiche Privilegien erteilt: aber das besagt doch noch keineswegs, daß der neue Herr sogleich nach seinem Staatsstreiche in Deutschland allgemeine Anerkennung gefunden hat, ohne die es höchst gefährlich gewesen wäre, sich in die auswärtigen Angelegenheiten einzumischen. Nach Baiern zurückgekehrt, „empfing er“ — heißt es[5]) — „zu Regensburg die edelsten dieses Stammes, der Ostfranken, Sachsen, Thüringer, Alemannen und einen großen Teil der Slaven“: vielleicht doch weniger, um im Gefühle seiner neuen Macht

---

[1]) *Ann. Fuld.* 888 (p. 116): „nam Perngarius . . Ruodulfus . . . Hludowicus . . . Odo . . . Ramnolfus se regem haberi statuit. His auditis rex Franciam peciit“.

[2]) M.[2] 1787, 1789.

[3]) M.[2] 1790 a.

[4]) Am 13. und 19. März weilte er zu Moosburg in Kärnten, westlich von Klagenfurt, ein bis zwei Tagemärsche von der Grenze Italiens, speziell Friauls (M.[2] 1784/5) entfernt. Sollte er da noch nicht Nachricht von Berengars Krönung gehabt haben? (Über deren Zeitpunkt vgl. unten.) — Fulko von Reims (*Flodoardi hist. Rem. eccl.* IV, 5, *SS.* XIII, 563[35]) hat ihm später, zur Rechtfertigung, weswegen er nicht sofort Karl den Einfältigen als seinen Herrn anerkannt habe, geschrieben: „quod quando Karolus imperator decessit et idem Arnulfus regimen huius regni (Westfranken) suscipere noluit, hic Karolus admodum . . . parvulus existebat». Das zeigt deutlich, daß Arnolf den Erzbischof und seine Begleiter (unter denen sich vermutlich auch Berengars Bruder Abt Rudolf befand; vgl. oben S. 78 u. A. 1, dazu Parisot p. 490 n. 1), die ihn anscheinend in Worms auf dem Wege nach Frankfurt trafen, um ihm die westfränkische Krone anzubieten (vgl. Favre, *Eudes* p. 104 n. 3: die Stelle bei *Flodoard* IV, 6 p. 567 ist für das Itinerar benutzbar, von Mühlbacher aber später angesetzt; cf. M.[2] 1900 a), damals abgewiesen hat (cf. M.[2] 1790 a), also (schon vor der Beratung?) entschlossen war, die Bildung der romanischen Königreiche nicht im Keime zu ersticken.

[5]) *Ann. Fuld.* 888 (p. 116): „rex Arnolfus urbe Radaspona receptis primoribus Baiowariorum, orientales Francos, Saxones, Duringos, Alamannos, magna parte Sclavanorum“ etc.

zu schwelgen[1]), als um ihr durch eine allgemeinere Anerkennung erst die nötige Sicherheit und Dauer zu verleihen. Es scheint nämlich, als ob an der bei dem Wahlakte zu Frankfurt geleisteten Huldigung noch nicht alle Großen der deutschen Stämme teilgenommen haben, weshalb sich auch Arnolf veranlaßt sah, Zögernde durch Aussicht auf Lehensverlust nachdrücklichst zum Anschluß zu mahnen[2]). Das Erscheinen der Großen zu Regensburg darf man danach vielleicht als eine Ergebenheitserklärung größeren Maßstabes betrachten.

Inzwischen aber war unter den Romanen eine in den einzelnen Ländern in auffallender Weise übereinstimmende Bewegung in Gang gekommen, der gegenüber — der staatsmännisch doch nicht unfähige — Arnolf den geeigneten Augenblick zu gewaltsamer Erzwingung des Anschlusses bereits für verpaßt erachten mochte und zuwarten wollte, bis die Lage sich dort hinreichend geklärt hatte, um Stellung dazu nehmen zu können.

Zwei zeitgenössische Chronisten haben das Ergebnis dieser Vorgänge in denkwürdige, vielzitierte Sätze gekleidet: „Während er hier in Regensburg lange verweilte", sagt ein ebendort oder doch in Baiern schreibender Annalist von Arnolf, „wuchsen viele Kleinkönige in Europa oder dem Reiche seines Oheims Karl empor"[3]). „Nach dessen Tod", berichtet ungenau der etwas später buchende Abt Regino von Prüm[4]), „lösen sich die Königreiche, die seiner Herrschaft untertan gewesen waren, als entrieten sie des rechtmäßigen Erben, aus dem gemeinsamen Gefüge und erkennen nun nicht mehr ihren natürlichen Herrn an — der für Regino nur Arnolf sein kann —, sondern ein jedes

---

[1]) Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 305.

[2]) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 106): „Arnolfus . . . omnes optimates Francorum, qui contra imperatorem conspiraverant, ad se venientes in suum suscepit dominium; venire nolentes beneficiis privavit . . . ".

[3]) *Ann. Fuld.* 888 (p. 116): „ . . . urbe Radasbona . . . Illo diu morante, multi reguli in Europa vel regno Karoli sui patruelis excrevere".

[4]) *Chronicon* 888 (p. 129): „post cuius mortem regna, que eius ditioni paruerant, veluti legitimo destituta herede, in partes a sua compage resolvuntur et iam non naturalem dominum prestolantur, set unumquodque de suis visceribus regem sibi creare disponit". Vgl. *Panegyricus* I, 43 ss.:

. . . miseranda cupido
Sed populos pervasit agens, qui limite lato
Unius imperio soliti concurrere, plures
Ut mirentur abhinc diversa per arva tirannos
Et sibi quęque legat proprium gens, omnibus idem
Dum perstaret amor. . .

Dazu die Glosse: „sensus est: miseranda cupido pervasit populos, ut non diversis regnis parerent uni regi, sicut antea, sed unaqueque gens eligeret suum".

beschließt, einen König von seinem Fleisch und Blut zu erwählen". Mit andern Worten: Die unter Karl III. in einer Art Personalunion, und zugleich als Universalerbschaft der regierenden Familie, zustande gekommene Wiedervereinigung aller karolingischen Teilreiche löste sich mit seiner Absetzung wieder auf. Die hierdurch freigewordenen Einzelstaaten streifen, indem sie das ausschließliche Thronrecht der Karolinger aufheben und sich Herrscher aus ihrer Mitte setzen, ihren privatrechtlichen, auf Erbordnungen zurückgehenden, Charakter ab. An Stelle der bisher mehr formalen Anerkennung durch Scheinwahl des vom Vorgänger designierten oder des siegreich aus dem Thronstreite hervorgehenden Herrschers tritt jetzt ein freier Wahlakt: Sie werden zu Wahlreichen und, aus willkürlich nach Familienrecht und -Interesse entstehenden und wieder verschwindenden, bald vergrößerten, bald verringerten territorialen Gebilden, zu geographisch-festbegrenzten, dauerhaften Staatswesen, auf die in letzter Linie noch das heutige Mitteleuropa in seiner historisch-politischen und kulturellen Entwickelung zurückgeht. Diese Wandlung bedeutet einen tatsächlichen, dem unentwickelten politischen Sinne der Zeit freilich bestenfalls halbbewußten Sieg des Staatsgedankens über den dynastischen inbezug auf das Reichsgebiet, dem hinsichtlich der Person des Kronträgers erst die — zunächst auch nur praktische — Überwindung des grundsätzlich schrankenlosen Absolutismus im Zeitalter der Aufklärung zu vergleichen ist, in dessen Verlaufe sich bekanntlich die Auffassung des Fürsten von der Gleichsetzung des eigenen Ich mit dem Staate zur Unterordnung unter dessen Interessen erhoben hat.

Diese staatlichen Neubildungen gehen den Grenzen und der historischen Tradition nach allerdings auf ältere politische Einheiten, die karolingischen Teilreiche, vereinzelt sogar auf die Volksstaaten der vorfränkischen Zeit[1]), zurück. Die Umwälzung des Jahres 888 kann darum gegenüber der Zentralisation unter Karl III. auch als Reaktion aufgefaßt werden: allein stärker ausgeprägt als die rückläufigen sind bei ihr doch die in die Zukunft weisenden Seiten. Haben auch die Deutschen mit Arnolf in voller Absicht noch einmal einen Karolinger erhoben, so ist es doch wohl die Nachwirkung der damals im Auslande gefundenen Lösung, wenn sie, dreiundzwanzig Jahre später vor das gleiche Problem gestellt, statt den legitimen, westfränkischen König anzuerkennen, ihrerseits einen nationalen Herrscher in freier Wahl erkoren[2]).

---

[1]) Vgl. oben S. 11, auch Poupardin, *Bourgogne* p. 12s.

[2]) Vgl. Stein, *König Konrad* S. 206ff.; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 574f.; Maurenbrecher, *Königswahlen* S. 38ff.; J. Harttung, *Die Thronfolge im deutschen Reiche b. z. Mitte d. elften Jahrhunderts*, «*Forsch. z. D. Gesch.*» XVIII, 1878, S. 137f.; Lindner, *Deutsche Königswahlen* S. 14f., M.[2] 2070e; vgl. auch über Richers Auffassung K. Wittich in *Forsch. z. Dtsch. Gesch.* III, 107ff.; ferner Waitz, *Heinrich I* S. 190f.

In den nichtdeutschen Gebieten aber fühlte sich der längst erstarkte Landschaftsgeist schon jetzt der letzten Schranke entledigt: in der Wahl des Kronträgers sollte nicht mehr die Abstammung von Karl dem Großen, sondern fortan das persönliche Ansehen, auf Tapferkeit und besonders auf Macht beruhend, den Ausschlag geben. Auch waren Anwärter vorhanden, die diesen Erfordernissen entsprachen oder zu genügen glaubten: jene beschränkte Anzahl vornehmster Feudalherren nämlich, die an Einfluß und Besitz alle Großen des Reiches überragten[1]). Dieses war freilich viel zu ausgedehnt, als daß auch der Mächtigste darunter in seinen verschiedenen Teilen die Anerkennung gefunden hätte, die das Legitimitätsprinzip dem echten Karolinger allenthalben gewährte. So reichte auch die Volkstümlichkeit des Bastards Arnolf ursprünglich kaum über die Grenzen des bairischen und schwäbischen[2]), und sicher nicht über die der deutschredenden Stämme hinaus[3]). Denn ganz naturgemäß hatten sich diese Großen — und Arnolf bedeutete von seiner Übergehung beim Tode des Vaters bis zu seiner Erhebung kaum mehr als einer der mächtigen Lehensträger — nur oder vorzüglich in einem der Teilreiche betätigt und emporgebracht, und hier allein Aussicht auf die höchsten Ehren; wobei ihnen das landschaftliche Selbstgefühl sehr zu statten kommen mußte.

Hinter diesen barg sich doch auch schon der nach Abschließung drängende Einfluß nationaler Instinkte. Deutsche, Franzosen und Italiener, oder vielmehr die Stämme, die noch im Begriffe waren, sich zu diesen drei großen Kulturvölkern des festländischen Abendlandes auszugestalten, hatten nebeneinander, in den Staaten Ludwigs des Deutschen, Karls des Kahlen und Kaiser Ludwigs II., längere Zeit in einer jeweils mehr oder minder vollständigen Vereinigung gelebt und die erste Ahnung ihrer, ob auch noch so unentwickelten, Eigentümlichkeit empfunden[4]). Jetzt war ihnen mit einem Schlage das Recht politischer Selbstbestimmung

---

[1]) S. oben S. 7ff.

[2]) *Erchanberti contin.* (*SS.* II, 330[11]), geschrieben bald nach 881: „Carlomannus . . . filios non habuit nisi unum Arnulfum . . non legaliter conceptum, qui adhuc vivit et o! utinam vivat, ne extinguatur lucerna magni Ludovici . . . “ Vgl. *Monachus Sangall.* II, 14 (*SS.* II, 758 bzw. Jaffé, *Biblioth.* IV, 688), verfaßt bald nach 883: „gladius vester (des Kaisers) . . . nunc non propter ignaviam, sed propter inopiam rerum angustiamque terrarum fidelissimi vestri Arnoldi ita in rubiginem versus, ut tantum iussu et voluntate potentiae vestrae haut difficulter possit ad acumen et splendorem perduci. Hic enim solus ramusculus cum tenuissima Bennolini (= Berharduli) astula de foecundissima Hludowici radice sub singulari cacumine protectionis vestrae pullulascit“. Beide Stellen sind von *Notker Balbulus* (cf. Wattenbach I[7], 272) verfaßt.

[3]) Vgl. Wenck, *Erhebung* S. 34f.

[4]) Vgl. oben S. 12f. u. 22f.

gegeben, konnten sie zugleich das neue Staatsgefühl durch das sich regende Nationalbewußtsein kräftigen und vertiefen.

Doch allein Deutschland, der Herd der ganzen Bewegung, trat unter Arnolf im wesentlichen geeint in die neue Epoche seiner Geschichte[1]). Nur ein verschwindend kleines Stück germanischen Sprachgebietes, der deutschen Westschweiz entsprechend[2]), schloß sich einer anderen, ganz neuen Staatenbildung von rein landschaftlich-dynastischem, nicht nationalem Charakter an. Ganz ähnlich wie Boso elf Jahre zuvor nach dem Ableben Ludwigs des Stammlers zu Mantaille[3]), so wurde der Welfe Graf Rudolf, der Gebieter des „transjuranischen Dukats"[4]), um die Mitte des Januar 888, kurz nachdem der gestürzte Kaiser zu Neidingen in der Baar[5]) das Zeitliche gesegnet hatte, in der ehrwürdigen Abtei Saint-Maurice d'Agaune im Wallis von den weltlichen und geistlichen Herrn seines bisherigen Machtbereiches zum König ausgerufen[6]). Wie man glaubt, geschah das gleich in der Absicht, das Reich Lothars II. wieder aufleben zu lassen, zu welchem Zwecke etwa im April die kirchliche Weihe zu Toul durch den dortigen Bischof Arnald nachfolgte[7]). Doch führte dieser Versuch nur zum Anschluß des äußersten Südens, während der weitaus größte Teil Lothringens durch Anerkennung Arnolfs in der seit 870 oder 879 bestehenden Verbindung mit dem Ostreiche beharrte[8]).

Auch in Gallien schien kein Staatswesen vom Umfange, den das Reich Karls des Kahlen besessen hatte, wiederauferstehen zu sollen, da sich alsbald in Aquitanien, dem Lande zwischen den Mündungen der Loire und Rhone und von der Auvergne bis zur spanischen Mark, das

---

1) Vgl. Maurenbrecher, *Königswahlen* S. 26f.

2) S. Poupardin, *Bourgogne* p. 17.

3) S. oben S. 16f.

4) S. oben S. 19.

5) An der Donau, bad. Kreis Villingen, Amt Donaueschingen (6 km südöstl. davon). — Über das Datum von Karls Tod vgl. M.² 1765c, woselbst für den 13. Januar entschieden wird.

6) H. Trog, *Rudolf I. und Rudolf II. von Hochburgund*, Basel 1887 S. 23ff.; Dümmler III, 318ff.; Parisot p. 487 ss.; Poupardin, *Bourgogne* p. 11 ss., cf. *Provence* p. 148 ss.

7) Poupardin, *Bourgogne* p. 13. Nach *Regino* (888 p. 130) schickt er Gesandte im ganzen Reiche Lothars II. herum und macht durch sie den Bischöfen und Edlen große Versprechungen, um sie sich zu gewinnen. Poupardin (*o. c.* p. 14 n. 2) beruft sich auf die Ausführungen von Levillain (*Le sacre de Charles le Chauve à Orléans*, «*Bibl. de l'Éc. des Chartes*» LXIV, 1903, p. 41—43 spez. 42 n. 6), aber seine eigene Auffassung (p. 14 n. 3: erst Krönung zu Saint-Maurice, dann Weihe zu Toul) widerspricht gerade der von jenem geltend gemachten Aufeinanderfolge der Zeremonien!

8) Poupardin, *Bourgogne* p. 16.

von jeher eine Ausnahmestellung, ähnlich der Italiens, mit eigenen Unterkönigen an der Spitze, eingenommen hatte[1]), separatistische Gelüste regten. Sie zielten auf die Krönung des Grafen Ramnulf II. von Poitou[2]), der sich Graf oder Herzog von Aquitanien nannte, schliefen indessen, ohne daß es dazu kam, schon 889 mit einer äußerlichen Anerkennung des in Francien erwählten Königs wieder ein.

Die Provence im Südosten schloß sich dagegen auf die Dauer aus, obgleich erst nach zwei Jahren innerer Wirren und äußerer doppelseitiger Bedrängnis durch Normannen und Sarazenen der junge Ludwig mit der väterlichen Krone geschmückt wurde, die ihm von Karl zu Kirchen gewährleistet worden war[3]).

Im Lande nördlich der Loire, über das sich auf die Kunde von der Thronkrisis sofort wieder die Normannenflut ergoß[4]), kam es gar zu einer Doppelwahl. Während der größere Teil der maßgebenden Faktoren sich in dieser Not wie von selbst auf die an Körper und Geist gleich hervorragende Person des Dänenbesiegers Odo von Francien einte, der schließlich am 29. Februar zu Compiègne von Erzbischof Walter von Sens die Salbung empfing[5]), widerstrebte dem eine gewichtige Minderheit. An ihrer Spitze stand der vornehme und hochbegabte Fulko[6]), Inhaber des ehrwürdigen Erzstuhles von Reims, wo dank der Bedeutung des Metropoliten damals die Fäden der Diplomatie zusammenliefen. Schon in den vorausgehenden Jahren hatte sich der geschäftige Politiker bei Papst Stephan V. mit Eifer und Erfolg für seinen mächtigen Verwandten, den Herzog Wido von Spoleto[7]), ins Mittel gelegt. Außerdem scheinen

---

1) Vgl. E. Mabille, *Le royaume d'Acquitaine, ses comtes, ses ducs et ses marquis*, Toulouse 1870 [= *Histoire gén. de Languedoc* II², Toulouse 1875, p. 267 ss. (= note rectificative zu note 87 der Orig.-Ausg.)]; auch Favre, *Eudes* p. 120 ss.

2) *Hist. gén. de Languedoc* II², 281 s., 306 s.; Favre p. 122 n. 1.

3) Cf. Poupardin, *Provence* p. 152 ss.; de Manteyer, *La Provence* p. 93 ss.

4) *Ann. Fuld.* [A] 887 (p. 107), *Vedast.* 887 (p. 63 s.), *Regino* 889 (p. 133); vgl. Vogel, *Normannen* S. 342 ff.

5) Favre, *Eudes* p. 79 s., 89 s.; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 315 f.

6) Favre p. 81 ss.; Dümmler III, 252.

7) Vgl. oben S. 147 A. 6. — Zur Verwandtschaft zwischen Fulko und Wido vgl. Dümmler, *Gesta* S. 16 f. u. A. 4; v. Kalckstein, *Königtum* I, 52 f. u. A. 3; Favre p. 81 s. — Beachtenswerterweise heißt von den drei Söhnen des ersten Erbgrafen von Anjou, Fulkos des Roten (über ihn s. Mabille, *Indroduction aux Chroniques des comtes d'Anjou*, publ. p. Marchegay et Salmon [*Soc. de l'hist. de France* I], Paris 1865—1871, p. LII—LXIII; Favre, p. 74; L. Halphen, *Le comté d'Anjou au XIe siècle,* Paris 1906, p. 3 s.) einer Wido (Bischof von Soissons), ein zweiter Fulko (der Gute), ein Sohn des letzteren Wido (Bischof von Le Puy), ein Enkel Fulko (Nerra, Hierosolymitanus). Die Familie kam angeblich erst 886 unter dem Robertiner Odo, dessen Vasall und Anhänger Fulko der Rote ist, nach Anjou (Mabille p. LXIII). Wenn demnach zwischen ihm und Erzbischof Fulko bzw.

noch Angehörige von dessen Familie in Westfranken, das sein Großvater vor über fünfzig Jahren verlassen hatte[1]), gelebt und die Beziehungen zu ihm aufrechterhalten zu haben[2]). Sobald nun der bevorstehende Tod des Kaisers ruchbar geworden war, hatte diese westfränkische Sippe an den ehrgeizigen und unternehmenden Herzog die unwiderstehliche Aufforderung gerichtet, als Thronbewerber nach Gallien zu kommen[3]). Während seine Erblande und Erwerbungen hilflos der griechischen Eroberung und der Plünderung durch die Araber überlassen waren[4]), gelangte er durch Burgund, in dessen westfränkischem Teile sein schwacher Anhang vornehmlich zu Hause war, wenn nicht bis Metz, wie Liudprand berichtet, so doch zur Stadt Langres, woselbst ihm deren Bischof Geilo um den Beginn des Monats März die westfränkische Krone aufs Haupt

---

Herzog Wido verwandtschaftliche Bande bestanden, so gehörte er doch jedenfalls nicht zu ihrer Partei. Eine etwaige Verwandtschaft müßte durch seinen Vater Ingelger (vgl. Mabille p. LII—LXX; G. d'Espinay, *La légende des comtes d'Anjou* I [extr. des *Mémoires de la Soc. nation. = ancienne Académie d'Angers*], 1883, p. 46s., II [Angers 1893] append. II p. 92ss.; Poupardin, *Mélanges d'Archéol. et d'Hist.* XX, 1900, p. 203; Halphen, *o. c.* p. 1s.) vermittelt sein. Vielleicht stammt dessen Vater, Mutter oder Gemahlin (Adelindis, vgl. v. Kalckstein S. 165 A. 2; dazu d'Espinay II, 4ss.) von den widonischen Grafen von Nantes, Maine und Anjou, deren Abkömmlinge später in Burgund angesessen zu sein scheinen (vgl. Wüstenfeld, *Forsch. z. D. Gesch.* III, 394 u. 427 ff.; Dümmler, *Ostfränk. R.* I², 97 f. u. A. 3; III, 18 A. 1, 314 A. 1; Poupardin, *Provence* p. 82 ss. u. n. 1—3). — Ein Ingelger 877 (Graf?) im NO. des Westreichs (*Capit.* II, 359²² nr. 281 § 15).

[1]) Wüstenfeld, *Forsch.* III, 394 f.; Dümmler III, 18 u. 314 A. 1; vgl. Schirmeyer, *Kaiser Lambert* S. 3; Hofmeister, S. 349; R. Latouche, *Hist. du comté du Maine* [*Bibl. de l'Éc. des H.-Études* nr. 183], Paris 1910, p. 11 n. 1.

[2]) Vgl. vorletzte Anm. — Verwandtschaft mit den Welfen und durch sie mit dem Hause Karls d. K. wird aufrechterhalten durch v. Kalkstein (*Königtum* S. 52 A. 1; vgl. *Forsch. z. D. Gesch.* XIV, 100) bzw. Wüstenfeld (*a. a. O.* S. 397 f.) gegen Wenck (*Erhebung* S. 93 ff.) und Dümmler (*Gesta* S. 14 A. 1, vgl. *Ostfränk. R.* III, 325 f. A. 2). — Im allgem. vgl. *Liudprandi antap.* I, 17 (p. 14 n. 3 ist falsch): „traxerat sane et a Francis quandam affinitatis lineam". Dazu Wenck, *Erhebung* S. 93 ff.

[3]) *Erchemperti historia* cap. 79 (*SS. r. Lang.* p. 263): „Cognoscens autem Guido Carlum augustum seminecem iacere, cupiditate regnandi devictus deceptusque a contribulibus suis, relinquens Beneventanam provinciam sibi subacta (!) et Spolitensium ducatum, abiit Galliam regnaturus". *Ann. Vedast.* 887 (p. 64): „Inferiores Franci inter se divisi, quidam Widonem ab Italia, quidam Odonem in regno statuere volunt"; *ebd.* 888: „aliqui Widonem, qui partibus Fulchonis archiepiscopi favebant, alii Odonem" etc.; cf. *Ann. Fuld.* 888 (p. 116); *Liudprandi antap.* I, 14 ss. (p. 13 s.). Die von Fulko später (*Flodoardi hist. Rem.* IV, 5 p. 564⁹ ˢˢ.) geleugnete Verbindung mit Wido bezieht sich auf die Ereignisse von 893.

[4]) *Erchempert* cap. 79 (p. 264): „Beneventi tellus a Graecis capitur, Spoletium depredatur ab Agarenis, ipse autem manet invisus et inauditus" (letzteres von Valesius, [*Berengarius aug.* p. 78 bzw. 380] seltsam ausgelegt: „h. e. a Francis spretum et regni Francorum in Gallia spe deiectum frustratumque esse"!).

setzte[1]). Ob Fulko darum nicht selbst die Zeremonie vorgenommen hat, weil er die Sache seines Verwandten bereits wieder als aussichtslos aufgegeben hatte[2]), sei dahingestellt. Jedenfalls wandte Wido auf die Nachricht von Odos Erhebung enttäuscht dem Lande seiner Ahnen den Rücken und zog mit einer Schar freiwilliger Abenteurer wieder gen Italien, um dort Ersatz für das Entgangene zu suchen[3]).

[1]) *Ann. Vedast.* 888 (p. 64): „pauci vero ex Burgundia Widonem Lingonis civitate per Geilonem eiusdem civitatis episcopum regem sibi creaverunt". — *Liudprandi antap.* I, 15 (p. 14): „Burgundionum regna transiens . . . dum ad Metensem venturus esset urbem . . ." (die Erzählung von den dortigen Begebenheiten knüpft vielleicht — infolge Verwechslung? — an Vorgänge in Langres an); cf. *Ann. Fuld.* 888 (p. 116): „(Hludowicus filius Buosoni et) Wito filius Lantberti Galliam Belgicam (necnon Provinciam) prout reges habere coeperunt". — In Burgund sind auch Verwandte der Widonen, vgl. oben S. 168 f. A. 7 und Favre p. 85 u. n. 3. — Über Geilo vgl. Dümmler, *Gesta* S. 21 A. 4, *Ostfränk. R.* III, 315 A. 1.; Favre p. 86 s. Zur Zeitbestimmung cf. *Ann. Vedast.* (l. c.): „. . . Interim, dum haec aguntur, ordinatur Dodilo Cameracensium vel Atrebatensium ecclesiae episcopus XVI. Kal. Aprilis" (17. März).

[2]) So Favre p. 87 s. und n. 4; vgl. dagegen W. Levison im *N. A.* XXVII (1902) S. 406 A. 2, auch Poupardin, *Bibl. de l'Éc. d. Chartes* LXIV (1903) p. 285 n. 2. — In dieser Zeit des Schwankens zwischen März und Mai 888, bevor man sich in der Diözese Reims an Arnolf wandte (s. oben S. 163 A. 4), nachdem Gesinnung und Überlegung der Anerkennung Odos und Widos widerstrebt hatten, mag dort das Projekt der Nachfolge des Bosoniden Ludwig im Imperium entstanden sein, das in Form einer Vision des letzten Kaisers (*SS.* X, 458) auf die Öffentlichkeit wirken sollte. Die Abfassungszeit hat, im Anschluß an Dümmler (*Ostfränk. R.* III, 277 A. 3, der sie im Zusammenhange mit der Adoption von Kirchen erwähnt, also wohl noch vor dem Tode des Kaisers einreiht), neuerdings Poupardin (*Provence* p. 146 u. append. VI p. 324—333, bes. 330, sowie *Bibl. de l'Éc. d. Chartes* LXIV, 284—88) mit guten Gründen gegen die Ansetzung um 900 durch F. Lot (*Hariulf, chroniques de l'abbaye de Saint-Riquier* [*Collection de textes histor.* nr. XVII], Paris 1894, p. XXVIII s. n. 24), Levillain (*Bibl. de l'Éc. d. Chartes* LXIII, 1902, p. 712—14) und Levison (*a. a. O.* S. 399—408, 493—502) verfochten. Höchstens wäre einzuwenden, wie man bei Lebzeiten Arnolfs so ganz über ihn hinweg dergleichen Pläne machen konnte. Doch handelt es sich ja nur um die Geltendmachung eines Rechtsstandpunktes. — Übrigens hält sich Levison nicht für besiegt, vgl. *N. A.* XXIX (1904) S. 523, 37.

[3]) *Ann. Vedast.* 888 (p. 65): „Wido vero rex factus audiens Odonem in Francia creatum regem, cum his qui se sequi deliberaverant rediit Italiam". Nach Favre (p. 86) zog er mit denen heimwärts, die er aus Italien mitgebracht hatte. Seine Begleiter auf dem Rückwege waren aber, wie Favre selbst zeigt (p. 85 n. 3), nicht nur diejenigen, mit denen er nach Gallien gekommen war; cf. *Liudprandi antap.* I, 16 (p. 14): „Cumque Burgundionum regna transiens Franciam quam Romanam dicunt ingredi vellet, Francorum nuntii ei occurrunt se redire nuntiantes, eo quod longa expectatione fatigati, dum sine rege diu esse non possent, Oddonem cunctis petentibus elegerunt"; *ebd.* 17 (p. 14 s.): „Francorum igitur non parum perturbatus legationibus, nonnullis cepit cogitationibus aestuari . . . collectoque prout protuit exeritu . . . Italiamque concite ingressus . . . Berengario bellum parat". Vgl. Dümmler, *Gesta* S. 21 A. 3.



Ein Umblick bei den einzelnen neuerstehenden Staatsgebilden auf dem weiten Trümmerfelde der karolingischen Weltmonarchie erschien vor der Betrachtung der entsprechenden Vorgänge im langobardischen Reichsteile um so mehr geboten, als diese nicht nur auf die gleiche Ursache, wie die westfränkisch-burgundischen Ereignisse, den Staatsstreich Arnolfs, zurückzuführen sind, sondern, eben durch den Zug Widos, sogar unmittelbar von deren Verlauf berührt werden; überdies aber eine wechselseitige Beeinflussung, vielleicht sogar eine politische Verständigung zwischen einigen der Usurpatoren, stattgefunden haben könnte[1]).

Um hierüber ins klare zu kommen, bedürfte es umfassender Untersuchung insbesondere auch der zeitlichen Folge, für die es aber an urkundlichem Material sehr gebricht. Vergegenwärtigt man sich noch einmal die Hauptdaten, die selbst auch nur annäherungsweise angesetzt werden können, so ist auszugehen von der Absetzung Karls um den 25. November[2]). Die Erhebung Rudolfs zu Saint-Maurice fällt, wie man glaubt, in die beiden Wochen nach dem 12. oder 13. Januar, dem Todestage des Kaisers, die Krönung Odos auf den 29. Februar, die westfränkische Widos in den Anfang des März, und abschließend Ende dieses Monats oder Anfang April Rudolfs Salbung in Lothringen[3]).

Innerhalb dieser Zeitgrenzen hat sich nun auch das langobardisch-italische Reich aus der Zahl seiner einheimischen Großen einen eigenen König erkoren: die Wahl fiel auf Berengar, Eberhards Sohn, den Herzog von Friaul[4]), als den mächtigsten und angesehensten Mann des oberen

---

[1]) Worüber freilich nicht das Geringste zu ermitteln ist. Betreffend eine etwaige Verständigung zwischen Wido und Berengar auf Grund des angezweifelten, weil nur von Liudprand überlieferten Vertrages vgl. unten S. 178 f. — Gute Beziehungen zwischen den angeblichen Verwandten Wido und Rudolf vermutet v. Kalckstein (*Franz. Königt.* I, 53), wozu die Beobachtung Poupardins (*Bourgogne* p. 13 n. 2) paßt, daß Rudolf westwärts nicht seine Macht habe ausdehnen wollen, was Poupardin aus seiner Verschwägerung mit Richard von Autun (später Herzog von Burgund) erklären möchte. In Burgund ist auch Widos Anhang! Eine Parteinahme Richards für Wido war vielleicht die Ursache für die Verzögerung der Wahl seines Neffen Ludwig in der Provence. Auch später ist Wido gegen Arnolf im Bunde (*Ann. Fuld.* 894 p. 124); doch könnte freilich dieses Einverständnis auch lediglich aus der damaligen Lage sich ergeben haben.

[2]) Vgl. M.[2] 1765b (am Ende): 22.—27. November.

[3]) Vgl. oben S. 167.

[4]) *Ann. Fuld.* 888 (p. 116): „Perngarius filius Eberhardi in Italia se regem facit"; *Ann. Vedast.* 887 (p. 64): „Berengarius etiam regnum Italiae usurpat"; *Regino* 888 (p. 129): „quaedam pars Italici populi Berengarium filium Everhardi, qui ducatum Foroiulanorum tenebat, regem sibi statuunt"; *Ann. Anglosax.* 887 (codd. A—E; *SS.* XIII, p. 106[25]): „Beorngar (and Wiþa) [þa feng] to Longbeardna londe on þa healfe muntes" = *Asseri gesta Aelfredi* 887 (*ebd.* p. 122[28]): „Beorngar (et Witha) [accepit] Languobardiam necnon et illas regiones quae in illa parte

Italiens, wo sich von jeher der Schwerpunkt dieses Staatswesens befunden hatte. Seine Erhebung ist sicher, wenn nicht selbst die früheste von allen Proklamationen, dann nur gegenüber der wallisischen des Welfen Rudolf zeitlich im Rückstand[1]). Auch wird sie spätestens gleichzeitig mit Widos Abzug aus Italien erfolgt sein: denn selbst angenommen, letzterer sei — dank seiner guten Verbindungen mit Westfranken — zeitiger als die Großen der Lombardei und Venetiens von der allgemeinen Lage unterrichtet gewesen, so mußte mindestens sein Zug durch die Halbinsel bis an den Fuß der Westalpen dort aufklärend wirken und die Gemüter in Bewegung setzen.

Es ist nun aber sehr wahrscheinlich, daß Wido, auf die Nachricht von Karls Agonie hin[2]), noch im Dezember 887 sein Herzogtum ver-

---

montis (*Ethelwerdi chronic.* III, 1: *ebd.* p. 123[38]: Jovii montis) sunt"; *Catal. regum. Langob. Lombardus* (*SS. r. Lang.* p. 512[12 s.]): „Beringarius rex post mortem Karoli regnum sortitus est Italicum"; *Paneg.* I, 57 s. (vgl. folgende S. Anm. 5); *Liudprandi antap.* I, 15 (p. 14): „Berengarius . . Italici regni suscepit imperium".

[1]) Der Beginn seiner Herrschaft ist lediglich an Hand der Urkunden zu ermitteln, worüber im Folgenden. Einige Kataloge geben die Dauer seiner Regierung an; doch obgleich Jahr und Tag seines Todes bekannt ist (7./IV./924), läßt sich damit nichts anfangen. Die Angaben des *Catal. reg. Langob. et Italic. Lombardus* (*SS. r. Lang.* p. 512—14) sind zu allgemein und in den verschiedenen Codices nicht durchweg übereinstimmend: Von Berengars bis zu Widos Auftreten: 1 Jahr; letzterer regiert 3 Jahre; † indict. 10 (st. 12!). Dann Lambert 9 (st. 4 bzw. 6—7) Jahre; Lambert † indict 3 (bzw. [falsch!] 4). Darauf (?) Berengar neben diesem (?) 27 bzw. 28 Jahre als König, 4 bzw. 8 (9) Jahre als Kaiser (B. wird im 28. Königsjahre Kaiser, † im 9. Jahre seines Kaisertums). Endlich Rudolf 2 Jahre, kehrt 926, indict. 14, zurück. Von Berengars Auftreten bis dahin = 38 bzw. 39 Jahre; 39 gibt auch der *Catal. excerptus* (*SS. r. Lang.* p. 517), der Berengar gleich auf Ludwig II. folgen und daher seit 877 regieren läßt; andere rechnen vom Tode Lamberts oder der Zeit Ludwigs des Blinden ab usw.; so gibt ihm der *Catal. reg. Tuscus* (*ebd.* p. 518) nur 25, der *Catal. reg. Langob. et ducum Benevent.* (p. 493) nur 22 bzw. 23 Jahre. Nach dem *Annalista Saxo* (926, *SS.* VI, 596) regiert er 13 Jahre mit Gegenkönigen, 20 allein, nach *Alberich von Trois-Fontaines* (925, *SS.* XXIII, 758) stirbt er im 34. (st. 37.) Jahre etc. — Am zuverlässigsten erscheinen noch die Angaben des *Catalog. regum. Langobard. et Italic. Nonantulanus* (*SS. r. Lang.* p. 503), doch sind dessen Zahlen nicht fehlerfrei auf uns gekommen. Karls III. Regierung gibt er ganz richtig, vom 26./X./879 ab gerechnet, auf 8 J. 2 Mon. 18 Tage an, d. h. bis 13./I./888 (Karls Todestag, vgl. M.[2] 1765 d u. c). Durch ihn lernen wir als Lamberts Todestag den 15./X./898 (indict. 2) kennen, nachdem er 4 Jahre 5 Monate und 16 Tage neben Berengar regiert habe: d. h. vom 31./IV./894 ab (um welche Zeit etwa Wido gestorben ist, wie später zu zeigen sein wird). Berengar hätte seinerseits 7 Jahre 3 Monate, bis zur 12. Indiktion (läuft nur bis Sept. 894), neben Wido geherrscht, d. h. seit 31./I./887 (sofern die 3 Monate nicht auf- bzw. abgerundet sind!). Hier scheint die Regierungsdauer um ein Jahr zu lange angegeben; vielleicht ein Abschreibefehler.

[2]) Vgl. oben S. 159 u. A. 3. Frühestens kann der Ruf aus Gallien nach Mitte November 887 an Wido ergangen sein, indem vom Ausbruche der ostfränkischen



ließ, und daß auch die übrigen Thronbewerber sich noch vor Jahresschluß zu regen begannen.[1]) Daß die Präliminarien zu den Wahlen sich vom alten ins neue Jahr hinüberzogen[2]), erscheint auch durchaus begreiflich bei den prinzipiellen und realen Schwierigkeiten der unter dem Zeichen des Dynastiewechsels stehenden Thronfolgefrage, die so plötzlich durch äußere, nicht vorhergesehene Ereignisse aufgerollt worden war. Da mußte über die Vorbesprechungen und die Verhandlungen der allein wählenden Großen des Reiches mit dem oder den Kandidaten, oder umgekehrt, über die Versuche des Bewerbers, sich ihre Stimmen zu erkaufen — namentlich durch Versprechung oder Zugeständnis von Abteien und sonstigen Benefizien[3]) —, eine geraume Zeit verstreichen; und dann auch noch über die Einberufung und bis zum Zusammentritt der Reichsversammlung, auf der danach wohl erst noch die endgültigen Wahlbedingungen zu stipulieren waren, bevor die formelle Thronerhebung stattfinden konnte.[4])

Nach dem Panegyricus Berengars, der hier ausführlichsten Quelle von leider geringer Verläßlichkeit, hätte eine Abordnung der versammelten ersten Männer Italiens dem Helden die Herrschaft über dieses ihm wohlbekannte Land angetragen, unter Hinweis darauf, wie es zuvor seitens seiner königlichen Verwandten stets ausgezeichnet und auch von seinem Vater allen anderen Gebieten vorgezogen worden sei. Er habe sich von ihren Bitten bewegen lassen, und sich nach der von den eilenden Wogen des Tessin bespülten Stadt aufgemacht, wo er das Abzeichen der Königswürde, die Krone, empfing[5]). Daraus ergäbe sich, daß Berengar an jener

Empörung, die allerdings auch eine Folge von Karls hoffnungslosem Zustande war, bis zu seiner Absetzung immerhin etwa 14 Tage verstrichen sein mögen. Der Herzog kommt erst Anfang März nach Langres. Liudprand zufolge hatte man ihn allerdings schon früher erwartet (cf. „longa expectatione fatigati"). Das „seminecem iacere" bei Erchempert gilt aber erst recht für die Zeit nach Karls Absetzung, die er nicht lange überlebt hat.

[1]) Cf. *Ann. Vedast.* 887 (p. 64): „inferiores .. Franci, inter se divisi, quidam Widonem ab Italia, quidam Odonem in regno statuere volunt. Berengarius etiam regnum Italiae usurpat. Karolus vero ... in brevi finivit vitam". — *Ebd.* 888: „Verum, ut diximus, Franci divisi, aliqui Widonem .. alii Odonem ... in regno statuere contendebant" etc.

[2]) Vielleicht aus dieser Ursache wird in dem einen Codex der *Ann. Lausannenses* (*SS.* XXIV, 780) Karls Tod erst im Jahre nach Rudolfs Einsetzung erwähnt, freilich dann beides um 1 Jahr zu spät (vgl. Poupardin, *Bourgogne* p. 11 n. 3).

[3]) Vgl. *Ann. Bert.* 877 u. 879 (p. 137s. u. 150; s. folg. S. Anm. 4).

[4]) 877 wird die *professio* Ludwigs des Stammlers am 30./XI. aufgesetzt, die Krönung erfolgt aber erst am 8./XII. (vgl. Vorbemerkungen zu *Capit.* nr. 283 [II, 363s.] bzw. *Ann. Bert.* p. 138s.).

[5]) *Paneg.* I, v. 50ss.:

.. glomerantur in unum
Ausonii proceres ac talia nuncia regi



Wahlversammlung nicht selbst teilnahm und auch nicht in Pavia — auf diese Stadt spielt der Dichter offensichtlich an — weilte, wo vielleicht jener Konvent stattfand[1]), da er ja erst auf dessen Aufforderung dorthin gezogen ist.

Die Abwesenheit des mächtigsten Lehensträgers auf einer über das Schicksal des Reiches entscheidenden Tagung wäre höchst auffallend[2]); man fühlt sich deshalb versucht, in ihr eine Forderung des Kürverfahrens zu sehen, indem auf diese Weise die herkömmliche Bittgesandtschaft ermöglicht und durch sie wiederum die Wahl als freier Entschluß der versammelten Großen dokumentiert werden sollte; der Bericht des Dichters gäbe somit nur die formelle Fiktion, nicht den wahren Verlauf der Wahlhandlung wieder. Denn vermutlich hat Berengar, so wenig wie Boso, Arnolf, Odo und die anderen Usurpatoren[3]), dabei ein so rein passives Verhalten beobachtet. Die Behauptung der später von ihm abgefallenen Großen, daß sie einst durch Drohungen und trügerische Versprechungen mit oder wider Willen zu seiner Anerkennung bestimmt worden seien[4]), mag vielleicht verallgemeinert, wird aber —

Ire iubent: „Hęc terra satis terraeque coloni
Nota tibi. Nec te revocet fera Gallia, digno
Quin potiare solo, trux aut Germania, quando
Sceptigeri hoc potius dudum coluere propinqui
Et genitor cunctis dilexit carius arvis".
His motus gressum precibus contendit ad urbem
Irriguam cursim Ticini abeuntibus undis.
Sustulit hic postquam regale insigne coronam etc.

[1]) Pavia war schon in langobardischer Zeit (neben Mailand) der herkömmliche Ort der Wahl (electio) und Thronerhebung (elevatio); (vgl. W. Schücking, *Der Regierungsantritt*, Buch I, Leipzig 1899, S. 90; Belege S. 77ff. u. Anmerkungen) und bleibt es auch in karolingischer und nachkarolingischer Zeit (Kröner, *Wahl und Krönung* S. 103, Haase, *Königskrönungen* S. 111).

[2]) Ist doch wohl nicht mit seiner angeblichen Anwesenheit am Sterbe- bzw. Krankenlagers Karls (vgl. oben S. 156) zu verbinden.

[3]) *Ann. Bert.* 879 (p. 150): „partim comminatione constrictis, partim cupiditate illectis pro abbatiis et villis promissis et postea datis episcopis .. persuasit, ut eum, in regem ungerent et coronarent". Dazu oben S. 164 u. A. 2 sowie die vor. S; betr. Odo s. *Ann. Vedast.* 888 p. 65 bzw. oben S. 78 A. 1.

[4]) *Capit.* II, 105 s. nr. 222 (*Widonis capitulatio electionis. Electionis decretum*): „Post obitum domni Karoli ... quasi ad certum signum supervenerunt, qui pro hoc regno, ut sibi volentes nolentesque adsentiremus, minis diversis et suasionibus inlectos furtive ac fraudulenter adtraxerunt". Kröner (S. 24) beruft sich zum Beweise, daß die Wahl Berengars keine allgemeine war, auf *Reginonis chron.* 888 (p. 129): „quaedam pars Italici populi Berengarium .. quaedam Widonem .... aeque regia dignitate sublimandum decernunt": dies schreibt der Abt von Prüm aber wohl erst unter dem Eindrucke des blutigen Thronstreites, den er gleich darauf erwähnt. Denselben Schluß wie Kröner hat übrigens schon Lupi (*Cod. dipl. Bergom.* I, 989) aus dieser Stelle (bzw. den sie wiedergebenden *Ann. Mettenses*) gefolgert.



ungeachtet der interessierten Befangenheit ihres Zeugnisses — nicht ganz aus der Luft gegriffen sein, wie ja auch von den anderen Usurpatoren diese Mittel mit Erfolg angewandt worden sind. Daß das Lobgedicht nichts davon erzählt, würde nur seinen Gepflogenheiten entsprechen und fiele nicht dagegen ins Gewicht.

Daß auch noch nach der Einigung auf die Person Berengars bis zur feierlichen Krönungshandlung Verzögerungen eingetreten sind, ist nicht ausgeschlossen; auch besagen die Worte des Lobliedes nicht, daß der Erwählte sogleich zum Empfange der Krone nach Pavia geeilt sei. Auf diese Weise ließe sich am natürlichsten die große Diskrepanz erklären, die in bezug auf den offiziellen Termin von Berengars Regierungsantritt (den Epochentag) in den — dem Zeitgebrauche entsprechend — nach seinen Regierungsjahren datierten Urkunden auffällt: eine um so merkwürdigere — wenn auch nicht für seine Herrschaft vereinzelt dastehende[1]) — Erscheinung, als sie in besonderem Maße in Erzeugnissen seiner königlichen Kanzlei zutage tritt, und keineswegs etwa nur in abschriftlich überlieferten Stücken, sondern auch in Originalen. Eine Überprüfung aller bekannten und der erreichbaren ungedruckten Dokumente — wozu, bei der Verwirrung gerade unter den Daten der Diplome, durchaus erlaubt und geboten erschien, auch Privaturkunden heranzuziehen[2]) — ergab nämlich, daß jener Zeitpunkt zwischen dem 25. Dezember 887 und dem 15. Februar 888 fluktuiert[3]), indem die einzelnen

[1]) Vgl. Schirmeyer, *Kaiser Lambert* S. 24 ff.; Poupardin, *Bourgogne* p. 10 n. 1.; Schiaparelli, *Diplomi di Guido e Lamberto* (*Ricerche* II, im «*Bull. dell' Istit. Stor. Ital.*» XXVI, 1905) p. 58 s., 63 ss.; vgl. auch H. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Leipzig 1889, S. 841 ff.

[2]) Gegen Th. Sickel, *Beiträge zur Diplomatik* I, 21 f. (*Wiener S. B.* XXXVI, 1861, S. 347 f.; vgl. M.² 1179a, auch Dümmler, *Gesta* S. 12 A. 1) vertrete ich in diesem Falle vollkommen die Meinung des trefflicheu Lupi (I, 984), der den Privaturkunden hier sogar den Vorzug gibt. Übrigens macht auch Mühlbacher (*l. c.* u. 1177 d) ausgiebig von solchen Gebrauch, obgleich doch für Ludwigs II. Kaiserepoche die Diplome ein weit eindeutigeres Resultat ergeben als es bei Berengar der Fall ist. Zudem haben die chartae pagenses ihre Zahlenangaben meistens in Worten ausgeschrieben, wobei bekanntlich die Möglichkeit von Flüchtigkeitsfehlern weit geringer ist als bei den Ziffern der Diplome.

[3]) Ganz entsprechend — hauptsächlich eben wegen verschiedenen und unvollständigen Matertals — differieren auch die Meinungen über den Beginn der Regierung (bzw. der Rechnung nach Königsjahren) Berengars. Die „Socii palatini" Muratoris (*SS. rer. Ital.* IIa, 416, III) kommen auf die Zeit „post idus Jan. et ante V id. Martii" (11. März); Muratori selbst gibt Januar oder Februar an (*Ann. d'Italia* 888: Vb, 247); Lupi (I, 991 ss.) gelangt in größerem Exkurse (animadv. XXVIII) zu einem Zeitpunkt nach Anfang Januar und Mitte Februar, und scheidet zwischen Regierungsantritt und Krönungstag (frühestens Anfang Februar); G. V. Boselli (*Delle storie Piacentine* I [1793], p. 44 cf. 55 n. 11) gibt den Februar als Zeitgrenze an; dagegen setzt diese D. Barsocchini (in *Memorie e documenti per servire alla*



Datierungen nach verschiedenen, in diesen Zeitraum fallenden Epochentagen berechnet sind. Allein auf Schreibfehlern[1]) kann dieses diplomatische Phänomen nicht beruhen: man muß vielmehr in Berengars eigenen Tagen entweder völlig im unklaren, wahrscheinlicher aber uneinig in bezug auf den gültigen Anfangstermin seiner Herrschaft gewesen sein. Diese Unsicherheit hat jedenfalls auch reale Gründe gehabt, die leider nur durch Vermutungen angedeutet werden können.

---

storia del principato Lucchese Vb, Lucca 1837, p. XVII) vor den 11. Januar (NB.!). Böhmer (*Regesta Karol.* S. 122) nimmt für die Krönung (auf Grund der „Socii" und Lupi's) „nach Wahrscheinlichkeit" den Todestag Karls an, womit Wenck (*Erhebung* S. 73 A. 126) einverstanden ist. O. Rautenberg (*Berengar von Friaul, König in Italien*, Berlin 1871, S. 10) setzt die Krönung ohne ersichtlichen Grund „vorläufig" für den 3. oder 4. Januar an. Endlich Dümmler (*Gesta* S. 12 A. 1; *Ostfränk. R.* III, 313 A. 1) und nach ihm Cipolla (*Appunti sulla storia d'Asti* in «*Atti del R. Istituto Veneto*» ser. VII t. II [1890/91] p. 1526 [194]) und Schiaparelli (*Diplomi di Berengario* I [*Ricerche* I], im «*Bull. dell' Ist. Stor. Ital.*» XXIII, 1902, p. 83; cf. Pivano, *Stato e chiesa* p. 39 n. 2) geben dem 30./XII. oder 6./I., als Sonntagen, ihre Stimmen. 888 fiel indessen das Dreikönigsfest (6. Januar) auf einen Samstag (Schaltjahr!) und entsprechend auch der 31./XII./887. — Die Berechnung bei Barsocchini und Dümmler ist übrigens nicht einwandfrei: Der erstere führt zunächst eine Urkunde von 905 an (sign. H. 40), wonach Berengar vor dem 1. Januar König und noch 887 gewählt wäre, ohne im übrigen darauf weiter Wert zu legen. Diese Urkunde (gedr. *Mem. di Lucca* IVb append. p. 75 nr. 57, s. a. 904, citiert *ebd.* Vc., 30 nr. 1086 s. a. 905) gibt, im Anschluß an meine Tabelle (s. Anhang), zu einer Bemerkung Anlaß. Sie hat das defektive Datum „anno regni [. . ; ?] octavo kalendis Januarii ind. VIII". Da die auf den ersten Tag des Monats lautenden Daten in Lucca fast stets in die Worte: „ipsa die kal(endarum)" gekleidet sind (z. B. *Mem.* IVb app. p. 94, 119; Vb p. 631; Vc p. 26, 33, 36, 42, 61, 74, 81, 84), ziehe ich, trotz der Kasusform „kalendis", „octavo" zum Tagesdatum: = 26./XII.(904?). Damit fehlt die (sonst auf „anno [decimo] octavo" zu ergänzende) Zahl der Regierungsjahre völlig, weshalb ich das Stück nicht in die Tabelle aufgenommen habe. — Barsocchini führt dann nr. 43 (vor 15./I.), danach die nnr. 31, 35, 36 u. 41 (nach 2., 4., 11./I.) unserer Beilage an, und folgert daraus, daß nach dem 11. Januar umgesetzt wird, bemerkt dann aber seltsamerweise, daß die vier letzten Urkunden „uniformamente ci fanno chiari che la di lui elezione al trono italico avea preceduto quel giorno" (den 11./I.!?). — Dümmler (*a. a. O.*) stützt sich a) auf eine Urkunde bei Lupi II, 102, die jener aus Sigonius, *De regno Ital.* ad ann. 918 (*Opp.* ed. Argelati II, 390) mit „anno regni XXXI imperii IV." entnommen hat. Das ist aber keine Privaturkunde sondern = *D*B I. 121 (wo aber, auf Grund des *Cod. Sichardi* und wohl richtig, „a. r. XXVIII steht); b) auf unsere nr. 27, die, der bedenklichen Quelle des Fälschers Meyranesio entstammend, von Bresslau (*Jahrb. Konrads II.* Bd. I, 388 f.) angezweifelt wird; aus dieser Urkunde und c) aus nr. 41 folgert Dümmler dann, daß Berengar vor dem 2. und 11. Januar gekrönt worden sei. Offenbar entdeckte er Barsocchinis Fehlschluß nicht: denn gerade nr. 41 legt zweifellos dar, daß am 1./I. die Epoche noch nicht begonnen und die Krönung später stattgefunden hat. Infolge dieser Fehler berechnet er (und seine „Gefolgschaft") die Epoche etwas zu früh.

[1]) Vgl. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* S. 841.



Am einfachsten scheint nun, wie gesagt, das Rätsel durch die Annahme gelöst zu werden, daß zwischen der Proklamierung und der Krönungsfeier eine längere Frist verging, die den angegebenen Zeitraum — von den äußersten, wohl auf Irrtümern beruhenden, Grenzterminen abgesehen — großenteils ausfüllte. So käme man für die endgültige Aufstellung der Kandidatur, nach Ausschaltung etwaiger Mitbewerber oder sonstiger Hindernisse, auf die ersten Tage des Januar, für die Krönung auf das Monatsende oder Anfang Februar. Ein Teil der Urkunden rechnete nun offenbar vom Beginne der Regierung, andere vom Tage der Konsekration ab.

Vielleicht hat man mit der Weihe auf den Tod des Kaisers warten wollen, dessen Bevorstehen ja bereits nach dem fernen Benevent gemeldet worden war. In der Tat scheint vielfach auch der Todestag Karls als „legitimistischer" Epochentag der neuen Regierung gegolten zu haben, namentlich in Privaturkunden, denen damit ein mittlerer Termin und praktischer Ausweg für die Datierung geboten war[1]). Als die Kunde von des Kaisers Ableben dann in Oberitalien eingetroffen, was wegen der verschneiten Alpenpässe nicht vor dem 20. Januar anzunehmen ist, mögen bis zur Zusammenkunft der Großen abermals ein bis zwei Wochen vorübergegangen sein. Daß die feierliche Erhebung an einem Sonntage erfolgen mußte, kann nicht als ausgemacht gelten[2]). Man wird darum gut tun, auf eine nähere zeitliche Fixierung zu verzichten. Wahrscheinlich bleibt nur, daß der Weiheakt erst verhältnismäßig spät stattgefunden

---

[1]) Vgl. Wenck, *Erhebung Arnulfs* S. 73 A. 126. Nur fünf von 28 Privaturkunden haben vor dem 14./I. umgesetzt; davon ist eine sicher fehlerhaft, eine andere sachlich angezweifelt als moderne Fälschung (nnr. 19 u. 27 der Tabelle bzw. nnr. 4, 16 u. 25). Andererseits sind vom 14. Januar bis zum 4. Februar unter 7 Tagesdaten von chartae pagenses vier noch nicht umgesetzt! — Unsere Tabelle zeigt demnach deutlich, wie gerade die (allein entscheidende) Mehrzahl der Urkunden auf einen späteren Termin weist, als ihn die Neueren annehmen. Der Todestag Karls steht nicht am Ende, sondern in der Mitte jener für die „fließende Epoche" in Anspruch genommenen Zeitgrenzen. Auch die nur nach dem Monat datierten Stücke wurden in die Tabelle aufgenommen; von ihnen haben im Dezember eine von neun, im Januar eine (zwei) von sieben (acht) bereits umgesetzt, dagegen hat im Februar nur eine von 11 Urkunden noch nicht gewechselt. Das stimmt zu den Ergebnissen aus den Tagesdatierungen, die sich denen Lupis (vgl. vorletzte Anm.) am meisten nähern, mit dem ich auch zwischen Regierungsantritt und Krönungsfeier scheide. Ein eigentlich konstituver Akt war letztere nicht, sondern eine notwendige Zeremonie, die Weihe, nicht der Beginn der Herrschaft. „Daher mochte die Solemnität lange Zeit nach dem Wechsel des Inhabers vor sich gehen" (W. Sickel über die Thronbesteigung [*sublimatio*], mit der die Krönungsfeier schloß, in *Gött. gel. Anz.* 1889 S. 963 f.). Vgl. Haase, *Königskrönungen* S. 116 A. 1 (über die Epoche Karls III.); auch Schücking, *Regierungsantritt* I, 89 (*electio* und *elevatio in regnum*).

[2]) Vgl. Levillain, *Bibl. de l'Éc. des Chartes* LXIV p. 35 n. 1. Auf Sonntage fielen im Jahre 888 der 7., 14., 21. und 28. Januar und der 4., 11., 18. und 25. Februar.



hat: und es könnte dies auch daran gelegen haben, daß die Aufforderung an Berengar nur von einem Teil der primores ausging[1]), der Rest daher noch auf gütliche oder strenge Weise zum Anschluß gebracht werden mußte, ehe die Zeremonien vor sich gehen konnten.

Aber noch ein Weiteres konnte an dieser Verschleppung Schuld tragen: nämlich Widos Zug durch den größten Teil des italienischen Königreiches. Es liegt in dieser Tatsache selbst, daß es zwischen den beiden Thronbewerbern zu mehr oder minder zeitraubenden Auseinandersetzungen kommen mußte. Wenn etwas geeignet erscheint, Widos Eingehen auf den abenteuerlichen Antrag der westfränkischen Königswürde verständlich zu machen, so ist es die vollendete Tatsache von Berengars Erhebung in Italien. Von einer Abmachung zwischen beiden Herzögen, bevor der Spoletiner die Alpen überstieg, gibt in der Tat Bischof Liudprand von Cremona ausdrückliche Kunde, der allerdings von den meisten neueren Forschern nicht unberechtigtes Mißtrauen entgegengebracht worden ist[2]). Die beiden mächtigsten, einander in innigster Freundschaft verbundenen Fürsten Italiens, berichtet er, hätten sich noch bei Lebzeiten des Kaisers über dessen Nachlaß in der Weise verständigt, daß Wido das romanische Francien, Berengar Italien erhalten sollte[3]). Daß enge und herzliche Beziehungen zwischen beiden obwalteten, ist wenig glaubhaft; war es doch Berengar, der vier Jahre zuvor die Exekution gegen den Spoletaner geleitet, den schon 878 Johann VIII. um Hilfe gegen seinen Bedränger Lambert, Widos Bruder, angegangen hatte[4]). Aus diesem Grunde und in Anbetracht der beiderseitigen Vormachtstellung im Norden und im Süden der Halbinsel ist weit eher an eine Rivalität zu denken; wie denn auch gewöhnlich deshalb eine dauernde Spannung zwischen ihnen angenommen wird[5]), obgleich die Quellen nichts darüber enthalten. Ein solcher Gegensatz stünde indessen dem

---

[1]) S. oben S. 174 A. 4: d. h., daß Berengar sich nur mit einem Teile der Großen verständigen konnte, von dem er dann durch eine Gesandtschaft formell um Übernahme der Regierung gebeten wurde. Bis zur Krönung war dann noch auf die Übrigen einzuwirken.

[2]) R. Köpke, *De vita et scriptis Liudprandi* (diss. Berol. 1844) p. 65 s.; Wenck, *Erhebung* S. 71 [C. Dändliker u.] J. J. Müller, *Liudprand von Cremona und seine Quellen* [Büdinger, *Untersuchungen zur mittl. Gesch.* I], Leipzig 1871, S. 129 f.; Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 314 A. 1.

[3]) *Antap.* I, 14 (p. 13): „Karolus qui cognominatus est Calvus (!) . . Cui dum viveret, nobiles duo ex Italia praepotentes principes serviebant, quorum Wido alter, alter dictus est Berengarius. Hi sane tanto sunt amicitiarum foedere glutinati, ut hoc sibi iureiurando promitterent, quia si regi Karolo superstites forent, alterius alter ordinationi coniveret, scilicet ut Wido quam Romanam dicunt Franciam, Berengarius obtineret Italiam“.

[4]) J.[2] 3123 (cf. 3207, 3210). Vgl. oben S. 129 f.

[5]) Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 313 f.

Abschluß eines Übereinkommens nicht im Wege; vielmehr sprechen innere Gründe dafür, äußere nicht dagegen, und es scheint schließlich auch eine Stelle des Lobgedichtes darauf hinzudeuten [1]).

Bei Berengar könnte es sich bei diesem Vertrage darum gehandelt haben, einen gefährlichen Gegner seiner jungen Herrschaft unschädlich zu machen, für Wido, sich den Besitz seiner unteritalischen Gebiete und die ungestörte Verbindung mit ihnen gewährleisten zu lassen. Auch zeitlich [2]) fügt sich ein solches Abkommen in den Zusammenhang: wenn man Widos Abreise aus Benevent um Weihnachten ansetzt [3]), so mag er wirklich kurz nach dem für Berengars Wahl in Anspruch genommenen Termin, also in der ersten Hälfte des Januar, in Oberitalien eingetroffen und dort mit Berengar in Verhandlungen getreten sein [4]).

[1]) I v. 82 (auf die Rautenberg, *Berengar von Friaul*, S. 7 A. 3, mit Recht aufmerksam macht): Wido überlegt bei sich

. . . forsan perfringere foedus
Et faciles iuvenum possem subvertere mentes.

Kannte etwa Liudprand das Lobgedicht? cf. *Antap.* I, 16 (p. 15): „frangere quod Berengario fecerat iusiurandum" (vgl. dazu Müller und Dändliker, *a. a. O.* S. 256f.). Hat er aus dieser Stelle den Vertrag geschöpft? — Cippolla (*Appunti, l. c.* p. 1527) möchte ebenfalls eine Andeutung des Vertrages sehen in den Worten des *Catal. Lombardus*: „Berengarius regnum Italiae sortitus est". Der Ausdruck ist aber gewiß nicht so prägnant zu nehmen. Während Muratori (*Annali* 888, Va, 245) sich den Angaben Liudprands gegenüber neutral verhält, läßt Köpke (*o. c.* p. 67) allenfalls die Tatsache des Vertrages als Möglichkeit zu. Auch L. Chevalier (*Die Parteikämpfe in Italien vom Regierungsantritt Kaiser Karls III. bis zum Tode Berengars von Friaul 881—924*, im «*3. Jahresber. des K. K. Real-Obergymnasiums zu Mies*», Pilsen 1873, S. 19) schenkt der Nachricht Glauben.

[2]) Auf Liudprands Behauptung, der Vertrag sei noch bei Lebzeiten Karls erfolgt, lege ich dabei keinen Wert. Er denkt hier anscheinend auch nicht an die Zeit unmittelbar vor dem Tode des Kaisers. Mehr als die einfache Tatsache der Abmachung will auch ich seinen Angaben nicht entnommen wissen. — Andererseits ist das Schweigen der übrigen Quellen für mich kein erheblicher Grund zum Mißtrauen. Italienische Berichte gibt es aus dieser Zeit, abgesehen von Notizen der Kataloge, überhaupt nicht, die ausländischen Annalen aber gehen über solche Einzelheiten der italienischen Geschichte hinweg.

[3]) Die Nachricht von Karls Absetzung, bzw. die Aufforderung der westfränkischen „contribules" Widos kann dorthin kaum vor dem 10. Dezember gelangt sein, eher noch etwas später. Dann folgen noch Vorbereitungen zum Zuge. Auch Cipolla (*l. c.* p. 1529) setzt Widos Abreise nach Francien vor Karls Tod und später als seine Absetzung, d. h. in den Dezember 887.

[4]) Ging der führenden Parteinahme von Berengars Bruder Abt Rudolf gegen Odo, infolge deren er unter denen erscheint, die sich im Juni 888 an Arnolf wenden (vgl. oben S. 163 A. 4), ein Eintreten für Wido voraus — was sehr wahrscheinlich ist —, so könnte das eine Konsequenz jenes Abkommens zwischen Wido und Berengar sein. Nach den *Ann. Fuld.* (888 p. 116) sucht Wido „Galliam Belgicam" zum Gebiete seiner Königsherrschaft zu machen. Balduin von Flandern steht neben Fulko und Abt Rudolf an der Spitze der arnolfinischen Partei. Die Unrochinger sind in Belgien wie wir wissen, reich begütert.



Freilich, wer kann sagen, ob der schlaue Spoletiner dabei nicht doch schon insgeheim die Absicht gehegt hat, nach Gewinnung der gallischen Krone auch die italienische dem Friauler wieder zu entreißen? Franken erschien ihm zunächst wichtiger, als Wiege des herrschenden Stammes und des eigenen Geschlechtes; doch auch in Italien hatte er seine ansehnliche Hausmacht, vor allem aber einen unschätzbaren Bundesgenossen am Papste Stephan V., seinem Adoptivvater, der vielleicht am gallischen Unternehmen nicht unbeteiligt war; und von diesem durfte er sogar mit Zuversicht den kaiserlichen Stirnreif erwarten [1]).

Fürs erste aber freute sich das Apenninenland, wieder einen König „de suis visceribus" zu haben [2]). War er auch fränkischer Abstammung, so galt er doch als Italiener in den Augen seiner Wähler, die ja selbst zum überwiegenden Teile [3]) keine Langobarden waren. Konnte doch auch sein Königtum nur als Rechtsnachfolge des alten langobardischen gelten: dem Wesen nach war es ein neues. Der Langobardenstamm hatte sich durch die Beimischung fremdgermanischen und römischen Blutes in der Karolingerzeit zum italienischen Volke umgebildet. Statt daß jetzt, wie man erwarten sollte, mit Bewußtsein auf die vorfränkische Zeit zurückgegriffen wurde und das Langobardische wieder in den Vordergrund trat, blieben die Einrichtungen der Karolinger in Staat, Kirche und Gesellschaft unverändert. Die offizielle Bezeichnung des Königs, noch unter Bernhard „rex Langobardorum", bleibt auf ein einfaches „rex" beschränkt, dem Privaturkunden „in Italia" bei-

---

[1]) Muratori (*Annali* 888: Va p. 246), Chevalier (*a. a. O.*) und Cipolla (*l. c.* p. 1526) schenken, mehr oder weniger bestimmt, Liudprand (I, 15 p. 14) auch darin Glauben, daß Wido sofort auf die Kunde von Karls Tod (?) nach Rom geeilt sei und „absque Francorum consilio totius Franciae unctionem suscepit imperii". Hier, wo eine Verwechselung mit der westfränkischen Königsweihe oder der — von L. nicht berichteten — Kaiserkrönung Widos v. J. 891 naheliegt, schließe ich mich den Bedenken Köpkes (p. 67 s.) und Müllers (Büdinger, *Unters. z. mittl. Gesch.* I, 131 f) an, obgleich Wido sehr wahrscheinlich auf seinem Zug nach Gallien Rom berührt und bei seinem Verhältnisse zum Papste dann auch mit diesem konferiert haben wird. Die Verheißung der Kaiserkrone mag dort aufs neue geschehen sein, doch mußte zuerst die nötige Machtstellung begründet werden. — Im übrigen ist der Ausdruck „totius Franciae imperium" sehr unklar: Es gab ein römisches Kaisertum und mehrere fränkische Königskronen!

[2]) Die Verse des Lobgedichtes (I v. 53 s.) aus der Rede der Abgesandten an Berengar

. . . nec te revocet fera Gallia, digno
Quin potiare solo, trux aut Germania

(vgl. oben S. 173 [174] A. 4) sind vielleicht doch auch im nationalen Sinne aufzufassen: wird Italien doch als das würdige Land bezeichnet!

[3]) Die Wähler sind ja nur der Adel und die Geistlichkeit, und die herrschende Klasse allein gibt dem Staate das (nationale) Relief!



fügen[1]); der Staat heißt regnum Italicum oder Italiae, alles wie unter den letzten Karolingern, als deren Nachfolger und Verwandter, nicht aber Verdränger, der neue Herrscher zu gelten wünscht. Und in der Tat, wenn das Karolingerblut in Berengars Adern vom Ausland beachtet[2]), und wenn noch in späteren Jahren, wo der unmittelbare Wert karolingischer Abstammung doch nicht mehr so groß sein konnte, nachdem schon allenthalben andere Häupter gesalbt und gekrönt waren, dieses

---

[1]) Vgl. Brunner, *Dtsch. R. G.* II, 15f.; A. Rolando, *Geografia politica e corografica dell' Italia imperiale nei sec. IX e X*, «*Arch. stor. Ital.*» ser. IV t. V (1880) p. 240 s. — Der Titel „rex Langobardorum" ist mir nur in Privaturkunden, und zwar in sechs von den rund 220 nach Berengars Königsjahren datierten Stücken, aufgefallen. 2 davon (*Mem. di Lucca Vc,* 33 u. 48 nr. 1092 u. 1113) sind in den Jahren 906 und 908 von demselben Schreiber (Floripertus clericus) in der entlegenen Grafschaft Populonia (bei Piombino) verfaßt. Die dritte, abgedruckt bei Durandi, *Il Piemonte cispadano antico* (Torino 1774) p. 368 ad p. 13 — nach Abschrift des berüchtigten Fälschers Meyranesio, deshalb als unecht geltend — angeblich von 919, dürfte in den März 889 gehören (anno regni V st. II, ind. septima), wenn sie echt ist. L. Bertano (*Storia di Cuneo* II, 1898, p. 177) rügt an ihr das „regnante" zum Jahre 919, während das Jahr doch nur eine falsche Auflösung des Meyranesio ist und garnicht im Texte steht, und dazu den ungewöhnlichen Titel „rex Langobardorum". Auch dieser ist kein Argument gegen die Echtheit, denn drei weitere Urkunden, unedierte Originale des Domkapitels zu Piacenza (*Vendite* nr. 47, 48, 62), weisen — im Gegensatze zu allen anderen Urkunden dieses und des nicht minder reichen und unausgebeuteten Archivs des ehemaligen Kapitels von S. Antonino in gleicher Stadt — ebenfalls den Titel „rex Langobardorum" auf. Zwei davon sind sicher, die dritte wahrscheinlich vom Jahre 888 (nr. 62: „anno regni sexto 3 kal. Madias ind. sexta": nach der Ordnung des Archivs = 903 (= a. r. [X]VI). Aber sehr leicht könnte die laufende 6. Indiktion dieses „anno regni sexto" st. „primo"veranlaßt haben. Der hier ausfertigende Notar Rotchisus verwendet im Febr. 888 (Arch. v. S. Antonino) die gewöhnliche Titulierung; diese gebraucht aber ebenso auch der Schreiber der Urkunde *Vendite* nr. 47 (Ualcarius not.) in einer Urkunde v. 3. Apr. 888 (Arch. v. S. Antonino). So wäre leicht möglich, daß im ersten Jahre noch ab und zu der Titel geschwankt und nationale Färbung angenommen hat. — Sollte etwa *D*B I. spur. 1 für Saint-Martin zu Tours, in Form und Inhalt sicher eine Fälschung (vgl. Mühlbacher, *Un diplom faux de Saint-Martin de Tours* in «*Mélanges Julien Havet*», Paris 1895, p. 131—148), wo Berengar den ungewöhnlichen Titel „Romanorum atque Langobardorum rex" führt, auf Grund eines echten Regests gefälscht sein? Die Bezeichnung „regnum Romanorum" kommt in Diplomen aus den Jahren 882 vor; vgl. M.[2] 1630—33. Die Datierung „XV kal. marcii anno VIII et primo regni nostri" ist (in 896 aufgelöst) an sich geschraubt oder sinnlos; sollte sie nicht „anno [DCCCLXXX]VIII et primo regni nostri" gelautet haben, d. h. = 15./II./888? Das „actum apud Papiam" würde für diesen Tag mit unserer Berechnung der Krönungszeit wohl zusammenstimmen. — Es sei dies indessen mit allem Vorbehalte ausgesprochen, und nicht verschwiegen, daß vielleicht auch eine Urkunde Karls d. Gr. vom Jahre 775 (a. r. VIII + II) als Vorbild gedient haben kann, namentlich in bezug auf die Titulatur.

[2]) S. oben S. 143 A. 2 u. 3.

Moment vom Panegyriker hervorgehoben wird[1]), wie sollte es da nicht bei der Wahl selbst mitgesprochen haben, eben in dem Augenblicke, da die Frage des Dynastiewechsels alle Köpfe beschäftigen mußte?[2]). So mancher treue Anhänger des durch päpstliche Vermittelung von Gott erhobenen Karolingerhauses, dem er oder sein Geschlecht Gut, Amt und Einfluß verdankte, konnte sein Gewissen damit beruhigen, daß immer noch ein Enkel Ludwigs des Frommen auf dem Throne saß.

Wem aber das noch nicht genügte, dessen Skrupel schwanden angesichts der feierlichen Weihe durch die Geistlichkeit in den Formen, wie sie sich in der Karolingerzeit ausgebildet hatten[3]). Dieser Art hat man sich doch wohl die Krönung zu denken, von der das Preisgedicht allein eine recht dürftige, darum aber nicht zu verwerfende Kunde gibt. War sie bis dahin nicht regelmäßig vollzogen worden, so gewann diese göttliche Bekräftigung des Wahlaktes bei der Erhebung eines Mannes unköniglicher Abkunft, der auch noch keine fremde Krone trug, eine erhöhte, fast unabweisbare Wichtigkeit[4]). In Anbetracht der führenden Rolle, die der Erzbischof von Mailand bei den letzten Königswahlen

---

[1]) Vgl. Dümmler, *Gesta* S. 13.

[2]) Hierzu vgl. jedoch die einschränkenden Ausführungen Wencks (*Erhebung* S. 98 ff.). Ich sage aber auch nur „mitgesprochen". Daß andere als die genannten Quellen von Berengars karolingischer Abstammung kein Aufhebens machen, ist begreiflich. Arnolf war für Ostfranken (*Ann. Fuld.*, *Regino*) der einzig berechtigte Thronanwärter. In Westfranken (*Ann. Vedastini*, *Flodoard*) überging man den einzigen Karolinger. Auch hier erkenne ich kein argumentum ex silentio der ausländischen Quellen (und sie schweigen doch nur teilweise) an. Liudprand kommt für Tagesfragen schon nicht mehr in Betracht. Betreffs Asser vgl. Wenck, *a. a. O.* S. 100 A. 24.

[3]) Darüber vgl. Waitz, *Dtsch. Verfassungsgesch.* III², 64 ff., 98 a. 2, 256 ff., 261 ff.; Fustel de Coulanges, *Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne* [*Hist. des institutions de l'anc. France*], Paris 1892, p. 226 ss., 233 ss., 244 s., 248, 288; Brunner, *Dtsch. RG.* II, 19 ff., auch S. 29 A. 31; dazu Levillain, *Bibl. de l'Éc. des Chartes* LXIV, p. 41 ss. u. oben S. 167 A. 7; cf. *Capit.* (II) nr. 220, 222, 283, 284, 289, 301, 304. Über italienische Krönungen im allgemeinen und über die Berengars insbesondere vgl. Kröner (S. 24 u. A. 2) und Haase (S. 21).

[4]) Dümmler, *Ostfränk. R.* III, 312 (vgl. *Gesta* S. 19); Kröner, S. 24; Haase, S. 21. — Eine formelle Wahl und feierliche Salbung und Krönung durch den Episkopat stempelte den neuen Herrscher an sich keineswegs zum „Pfaffenkönig" (vgl. Poupardin, *Provence* p. 99—104, spez. 104), ein Ausdruck, der in dieser Zeit, die einen offenen Gegensatz zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt noch nicht kennt, ungerechtfertigt wäre. Die Geistlichkeit erringt eine immer größere politische auf Grund ihrer moralischen Macht. Hier ist aber vorzüglich die letztere im Spiele. Der Unterschied gegen früher wird nur darin bestanden haben, daß jetzt die Weihe eine praktische, legitimierende Bedeutung gewinnt. Als Wähler nennen die Gesta aber die „proceres Ausonii" schlechthin, d. h. doch wohl weltliche und geistliche! — Im alten Langobardenstaate gab es keinen eigentlichen Krönungsakt; vgl. Schücking, *a. a. O.* S. 93.

gespielt hatte und die seinen Nachfolgern dauernd bei den späteren Krönungen zukam [1]), ist es höchst wahrscheinlich, daß der Inhaber dieses Erzstuhles, damals Anselm [2]), in dessen Provinz auch der von Panegyristen angedeutete Krönungsort, Pavia, lag, persönlich dem Erwählten die Krone aufs Haupt gesetzt hat [3]). Dieser Handlung wird, entsprechend den aus dieser Zeit überlieferten Gebräuchen des Westreiches [4]), die Salbung durch den Erzbischof vorausgegangen, die Überreichung des Szepters und sonstiger Insignien [5]) gefolgt sein, alles unter Gebeten und Segenssprüchen der assistierenden Bischöfe. Zum Schlusse pflegte dann die feierliche Inthronisation des neuen Königs und die Huldigung der Großen stattzufinden [6]).

Land und Volk brauchten sich mit anderen Gebieten und Stämmen nicht in die fürsorgende Tätigkeit des Regenten zu teilen; ihn selbst gelüstete, dem Preisgedichte zufolge, nicht nach auswärtigen Raubkriegen, die mit dem Blut der eigenen Untertanen hätten bezahlt werden müssen [7]). Allenthalben herrschte eitel Freude, die vom Verfasser des Liedes in den buntesten Farben seiner Kunst ausgemalt wird [8]): die Zeiten Kaiser

---

[1]) Vgl. Kröner, S. 108 ff. bzw. S. 52.

[2]) Von 882 November bis 892 Februar (cf. *Nomina episcoporum Mediolanensis ecclesiae* bei Dümmler, *Gesta* S. 164).

[3]) Muratori, *Annali 888* (Va p. 246); Dümmler, *Gesta* S. 19.

[4]) *Capit.* II, 456 nr. 302, 461 nr. 304; vgl. aber Waitz, *Die Formeln der deutschen Königs- und Kaiserkrönungen* (in «*Abh. der Gött. Ges.*», Phil. Hist. Kl. 1873) S. 19 u. 24 über Verschiedenheit der Reihenfolge in den *ordines* der einzelnen Länder; vgl. Kröner S. 154 ff. u. 174 ff.

[5]) Kröner S. 175 A. 1 über etwaige besondere Insignien des lombardischen Zeremoniells (aber erst aus späterer Zeit; über die vorkarolingischen Insignien vgl. Schücking S. 90 ff.). In der „*Capitulatio ecclasiastice rei de capella seren. regis Berengarii*“ (*CDLang.* nr. 340, vgl. oben S. 66 A. 2) findet sich auch: „crux una, quam dominus rex solitus est super pectus portare“: nach Frisi (*Memorie stor. di Monza* III, 72 s.) „crux regni“ genannt, angeblich später bei den Krönungen in Monza angelegt (s. Kröner S. 137). Aber in den *ordines* wird dieses Kreuz nicht erwähnt; auch läßt der Ausdruck „solitus est“ eher auf täglichen Gebrauch als auf den seltenen Fall einer Festkrönung schließen.

[6]) Brunner, *Dtsch. RG.* II, 19 u. 21; Fustel de Coulanges, *Transformations* p. 244 s., 288.

[7]) *Panegyricus* I v. 60 ss.:

Non alias raptim cupidus pervadere terras
Quod multos iuvenum loeto dimersit acerbo.

Vgl. Dümmler, *Gesta* S. 29.

[8]) *Ebd.* I v. 62—75:

Laetitia resonant plausu et fora cuncta resultant
Templa sacrata virum trepidant matrumque choreis
Orgia et innuptę concinnant clara puellę
Dantque choros molles et timpana dextera pulsat

Ludwigs II., die noch wenige Jahre zuvor auf die trübe Gegenwart den Glorienschein vergangener Glückstage zurückgestrahlt hatten[1]), schienen wiederzukehren.

Da ließ Widos Rückkehr aus Gallien die schönen Hoffnungen schnell und auf lange Zeit zunichte werden.

Atque lirę graciles extenso pollice cordas
Percurrit septemque modos modulatur auenis.
Rura colunt alii, sulcant gravia arva iuvenci,
Tondent prata greges, pendentque in rupe capellę:
Omnibus una quies et pax erat omnibus una . . . etc.

[1]) Dümmler, *Ostfänk. R.* II², 387 A. 1; Hartmann, *Gesch. Italiens* III a, 299 f. Die Stelle des *Catal. regum Brix.* bezieht sich nicht auf Karl II., wie Poupardin, *Provence* p. 164 n. 1 noch der älteren Ausgabe (= *Chron. Brixiense, SS.* III, 239²⁷) entnimmt; vgl. *SS. r. Lang.* p. 502 n. 2.

Anhang.

I.

Bischof Haimo von Belluno bezeugt vor dem Patriarchen Walpert (von Aquileia), seinen Mitbischöfen und dem Grafen und Markgrafen Berengar (von Friaul), daß er den Mitgliedern des von ihm errichteten Domherrnstiftes verlorenes Kirchengut übertragen habe, das dank den Bemühungen des Markgrafen wiedereingebracht und mit dem gesamten Besitze der Kanoniker vom Kaiser bestätigt worden war, und überweist den letzteren den Zehnten vom Lande jenseits des Ardo-Baches im Osten der Stadt (vgl. S. 144 ff.).

(Cividale?) c. 885.

Abschr. d. 12. Jahrh. (Pergam., 28 : 28 cm), sign. 2, ohne Datum (v. spät. Hand: „882/3" vermerkt), j. Biblioteca Lolliniana (im Seminario Gregoriano) zu Belluno (B). — Mod. Abschr. („ex membr. sign. A 2 in caps. IV arch. capl.; pres. exemplar videtur sęc. XII") ebd., Museo Civico, Cod. 478 (L. Doglioni, *Documenta varia ecclesiae Bellunensis*) f. 109 sq. (C). — Desgl. ebd. Cod. 493 *(Documenti antichissimi dal sec. VI al 1200 trascritti e raccolti dal P. D. F[ranc]. P[ellegrini] per il M[us]. C[iv].)* nr. 16 (D).

Auf Grund von C, verbessert nach B. Der Schreiber von B hat vieles mißverstanden. Die Interpunktion ist hier unabhängig von der seinigen, um den Sinn möglichst klarzustellen, der dennoch in den Formeln des ungewöhnlichen Dokuments vielfach dunkel bleibt. Bischofsurkunden zeigen häufig Eigentümlichkeiten, die keineswegs zur Verneinung der Echtheit berechtigen. Auch die fehlende Datierung ist kein hinreichender Verdachtsgrund, zumal der Schluß in B nicht vollständig überliefert zu sein scheint. Die Schenkung Haimos findet sich bereits erwähnt in der Bulle Hadrians IV. f. d. Kirche von Belluno v. J. 1155 (Ughelli, *Italia sacra* V², 150; J² 10208): „decimas illas quas Aymo b. m. Bellunique episcopus eidem ecclesiae pietatis intuitu contulit, quae sunt in parte orientali Bellunensis civitatis ultra flumen quod Aridum vocatur, vobis et per vos ecclesiae vestrae . . . confirmamus". — Die Urkunde wird zitiert bei Fr. Pellegrini, *Ricerche intorno al vescovo Giovanni ed a Belluno nel sec. X* (Belluno 1870) p. 12 s., auch von L. Andrich, *Il vescovado Bellunese, «Antologia Veneta»* anno I (Feltre 1900) p. 223; vgl. *Göttinger Nachrichten* 1899 S. 213 A. 1. — Zur sachlichen Erläuterung vgl. oben S. 144 A. 5 u. 145 A. 1.

† In nomine sancte et individue trinitatis Aimo divina suffultus clementia humilis episcopus sanctissimo patri venerabili preceptori Vualperto ac omnium ecclesiarum sanctarum orthodoxorumque prelatis fratribus quamque et excellentissimo marchioni Berengario. Illustrissimi viri, subnixo poplite in summo [a]) salutari salutifera flagitamus suffragia. In primis vestrorum omnium serenissimis desideramus auribus [...] [b]), quatenus iam in brevi tempore [c]) brevissima pro animarum nostrarum [d]) adquisivimus lucra; sed quantulumcunque igniculi claritas interluceat ineffabili [e]) caritati vestrę, nostra petitio pro Christi amore vestris serenissimis auribus decucurrat. Et si nostra pusillitas non modicum subcumbat, vestra iam inaltata sublimitas caritatis gratia [f]) nostrę inopie subministret. Constituens construxeram meo in tempore sanctę Belunensis meeque ęcclesię canonicam erigens fundamentis ab imis ibique instituens sacerdotes ac levitas seu reliquis gradibus et secundum canonicum Deo favente ordinem fidens consultum fore, quippe divina inlustrante gratia quamvis pauperuli et infimi pauperitatis inopie dediti hanc congratulentur vitam, spiritalia tamen in eos non diffido saciare spiramina. Denique adquisivi meo tempore in hac prefata canonica, quę sita est in honore beati Martini, quandam parvam proprietatem, quamvis licet mei antecessores ex ipsa sede per incuriam et neglegentiam perdiderunt. Sed divino nutu nostro marchione Berengario porrigente manum [g]) pro Dei amore, ad portum restaurationis ęcclesię nostre reduximus gremio. Igitur iam dicto comite nostro propria voluntate roborante a domno [h]) imperatore nostro de prefatis rebus preceptum adquisivimus. Et in hac canonica firmatum est, ut habeant perpetualiter ipsi sacerdotes qui in ipsa regula diuturnis temporibus degerint. Non tantum de ipsis iam dictis rebus, sed de quibuscumque adquisitis, quas plurimi boni uiri pro animabus suis ibidem offerserunt, in hoc preceptum roboratum est. Unde prepositum est predictis canonicis modernis et futuris qui pro tempore in constitutione [i]) huius regule permanserint, certis diebus hostiam sacre oblationis pro inpensis offerre debere, nec tantum pro anima domini imperatoris, qui hoc preceptum in hac spirituali domo propria firmavit manu, sed etiam et pro ipsius delicta idest illustrissimi comitis nostri per quem ipsa hereditas redintegrata est. Ideo et ego sublimante divino adiutorio stabilio et confirmo in iamdicta regula pro quarta porcione decimarum, quod in usu canonicorum dicta sanctorum patrum habere discernitur, omnia decima ab orientale parte nostrę civitatis idest extra flumen quod nominatur Aridum, ut habeant ipsi sacerdotes, qui in iam dicta canonica regulariter vivere decreverint et qualiter valeant sano corde orare pro benefactoribus ipsorum et omni populo Christiano. Ideoque vestra ex parte audatia suffultus ut ex successoribus meis nec ullus habeat potestatem de his supradictis rebus vel confirmatis decimis et quod boni homines pro animabus suis in iam dicta canonica offerserunt vel offerre per tempora cupiunt, prout dixi, nec minorare nec alienare neque subtrahere de omnibus quod supra legitur. Et si hoc suprascriptum contempserint et infringere temptaverint, non cum summo pontifice,

a) B: insummo. — b) hier offenbar ein Verbum des Kundmachens ausgefallen. — c) B, C: in brevia tempora. — d) viell. remedio od. dgl. zu ergänzen. — e) B: in effabili, vorher ein Colon. — f) B: gratię (gę). — g) B: manu. — h) B: adono. — i) B: inconstitutione.

cui prescripta[a]) sancta ęcclesia commendata est, regnum percipiat, sed cum Iuda sceleratissimo penas devolvat et anathema sit[b]) anathematus[c]). Et hoc vestris postulo precibus quos supra paulatim nomina perstrinximus et in hac societate advocavimus[d]), ut manu propria in hac pagina mittere non refutemini, scd pro Dei amore firmiter perstabiliemini.

Ego Aimo humilis episcopus in hac ordinatione a me[e]) facta pro Christi amore confirmavi et scripsi.

Ego Vualpertus patriarcha[f]) in hac ordinatione pro Christi amore facta petitione Aimonis venerabilis episcopi manu mea confirmavi.

Ego Grimbertus[g]) ultimus minister Christi in hac ordinatione pro Christi amore facta peticione domni Heimoni venerabilis episcopi manu mea scripsi et pro Christi caritate manu mea[h]).

Ego Riopaldus[i]) humilis episcopus in hac ordinatione pro Christi amore facta peticione domni Heimoni venerabilis episcopi manu mea scripsi et pro Christi caritate manu mea confirmavi.

Ego Aimo uocatus episcopus in hac ordinacione pro Christi amore facta petitione ipsorum canonicorum manu mea scripsi et pro Christi amore manu mea confirmavi.

(B): (Auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand: „exemplum de decima canonice ultra aridum data per quartasio"; dazu eine ähnliche jüngere Dorsualnotiz).

a) B: pisco. — b) B: hic. — c) st. anathemizatus. — d) B: ad vocavimus. — e) B: ame. — f) B: pati. — g) grimbertus (= Garimbertus)? — h) erg.: confirmavi. — i) Etwa = Liotaldus, Bischof von Padua c. 886—895?



II. Tabelle zur Berechnung der

Lfd. Nr.	Monat u. Tag	*ARCHIV- BZW. DRUCKNACHWEIS DER BELEGE	Jahr der Belege	Die Umsetzung der Epoche ist bereits erfolgt		noch nicht erfolgt		zweifelhaft	
				a. r.	ind.	a. r.	ind.	a. r.	ind.
1	Dez.—	*Arch. capit. Piacenza, *Vendite* 48	(888)			1.	VII.		
2	„ —	Ammirato, *Vescovi di Volterra* p. 74	(899)					2.	III.
3	„ —	*Cod. dipl. Lang.* nr. 118	(905)			18.	IX.		
4	„ —	*Arch. capit. Piacenza, *Livelli* 29	(906)	20.	X.				
5	„ —	*Arch. capit. S. Antonino, Piacenza	(908)			21.	XII.		
6	„ —	* „ „ „	(909)			22.	XIII.		
7	„ —	Muratori, *Ant. Italiae* II, 249	(910)			23.	XIV.		
8	„ —	*Ant. Arch. Verona, *S. Maria in Org.* 5	(911)			24.	XV.		
9	„ —	Gloria, *Cod. dipl. Padov.* [I] nr. 29	(914)			27.	III.		
10	„ 1.	*D.* XXIII (Cop.)	898	12.	II.				
11	„ 1.	*D.* XXII (Orig.)	898			11.	II.		
12	„ 2.	*D.* XIII („)	894			7.	XIII.		
13	„ 7.	*D.* XXIV („)	898			11.	II.		
14	„ 8.	*D.* CVIII („)	915			28.	IV.		
15	„ 11.	*Chart.* I nr. 69 (*Bibliot. Subalp.* XXVIII, 63 nr. 39)	(909)			22.	XIII.		
16	„ 25.	*Arch. capit. Piacenza, *Donazioni diverse* 26	(903)	17.	VII.				
17	„ 27.	Barsocchini, *Mem. di Lucca* Vc nr. 1072	(903)			16.	VII.		
18	„ 27.	„ „ „ 1073	(903)			16.	VII.		
19	Jan.—	*Cod. dipl. Lang.* nr. 382	(899)	(13.)	(II.)			(13.)	(II.)
20	„ —	*D.* XXXVII (Orig.)	903			15.	VI.		
21	„ —	*Arch. capit. Piacenza, *Vendite* 60	(903)			15.	VI.		
22	„ —	*Arch. capit. S. Antonino Piacenza	(905)			17.	XIII.		
23	„ —	*Cod. dipl. Lang.* nr. 424	(908)			20.	XI.		
24	„ —	*Chart.* I nr. 70 (*Bibliot. Subalp.* XXVIII, 65 nr. 43)	(911/2 ?)					24.	X(I)V.
25	„ —	*Arch. capit. S. Antonino Piacenza	(912)	25.	XV.				
26	„ —	*Cod. dipl. Lang.* nr. 450	(913)			25.	I.		
27	„ 2.	Moriondi, *Monum. Aquensia* I nr. 1 [1])	(891)	4.	XI.				
28	„ 2.	*Cod. dipl. Lang.* nr. 375	(898)			10.	I.		
29	„ 2.	Campi, *Hist. eccles. di Piacenza* I nr. 39	(899)			11.	II.		
30	„ 2.	*Arch. capit. Piacenza, *Donazioni p. S. Giustina* 8	(909)			22.	XII.		
31	„ 2.	Barsocchini, *Mem. di Lucca* Vc nr. 1141	(913)			25.	I.		
32	„ 2.	*D.* CIX [2]) (Cop.)	916			28.	IV.		
33	„ 3.	*Arch. capit. Novara, *Cod. Q.*	(899)			11.	II.		
34	„ 4.	*D.* XLII (Orig.)	904 (5 ?)					17.	VIII.
35	„ 4.	Barsocchini, *Mem. di Lucca* Vc nr. 1149	(914)			26.	II.		
36	„ 4.	„ „ „ 1150	(914)			26.	II.		
37	„ 6.	*D.* XVII (Orig.)	(897) 896					9.	XV.
38	„ 6.	*D.* XXV („)	(899) 898					11.	II.
39	„ 9.	*D.* LII („)	905					17(8?)	VIII.
40	„ 11.	*Cod. dipl. Lang.* nr. 402	(903)			15.	VI.		
41	„ 11.	Muratori, *Ant. It.* V, 525 (Barsocchini Vc nr. 1158)	(915)			27.	III.		

[1]) Verdächtig nach Bresslau, *Jahrb. Konrads II.*, Bd. I, 388 f.

[2]) Die Königsepoche wird in den Diplomen des ersten Kaiserjahres noch weiter berechnet; vgl. Schiaparelli *Ricerche* I [*Bullettino d. Istit.* XXIII] p. 84 und Tabelle p. 162.

Königsepoche Berengars I. (vgl. S. 175 f. u. A. 3 u. S. 177 A. 1)

Lfd. Nr.	Monat u. Tag	*ARCHIV- BZW. DRUCKNACHWEIS DER BELEGE	Jahr der Belege	Die Umsetzung der Epoche ist bereits erfolgt		noch nicht erfolgt		zweifelhaft	
				a. r.	ind.	a. r.	ind.	a. r.	ind.
42	Jan. 14.	*Arch. capit. Parma, *sec. X* nr. 3	(908)	21.	XI.				
43	„ 15.	Barsocchini, *Mem. di Lucca* Vc nr. 1074	(904)	17.	VII.				
44	„ 19.	*D* XXXVIII (Orig.)	(903) 902			15.	VI.		
45	„ 21.	*Arch. capit. Piacenza, *Vendite* 68	(903)			15.	VI.		
46	„ 21.	*Ant. arch. Verona, *S. Maria in Org.* 20	(903)			15.	VI.		
47	„ 23.	*D* LIII (Orig.)	905 (?)					18.	IX.
48	„ 26.	*D* LXXXVII (Cop.)	913			25.	I.		
49	Febr. —	*Cod. dipl. Lang.* nr. 341	(888)	1.	VI.				
50	„ —	*Arch. capit. S. Antonino Piacenza	(888)	1.	VI.				
51	„ —	*Arch. capit. Piacenza, *Livelli* 18	(888)	1.	VI.				
52	„ —	Boselli, *Storie Piacentine* p. 55 Reg. 13	(889)			1.	VII.		
53	„ —	*Arch. capit. S. Antonino Piacenza	(899)	12.	II.				
54	„ —	Barsocchini, *Mem. di Lucca* Vc nr. 1092	(905)	20.	IX.				
55	„ —	*Arch. capit. Piacenza, *Livelli* 30	(909)	22.	XII.				
56	„ —	*Arch. capit. S. Antonino Piacenza	(910)	23.	XIII.				
57	„ —	*Cod. dipl. Lang.* nr. 446	(912)	25.	XV.				
58	„ —	*Arch. capit. S. Antonino Piacenza	(913)	26.	I.				
50	„ —	*Arch. capit. Piacenza, *Vendite* 67	(915)	28.	III.				
60	„ 1.	*D* XCV (Cop.)	(915) 919					29.	VIII.
61	„ 3.	Barsocchini, *Mem. di Lucca* IV b app. nr. 56	(899)	12.	II.				
62	„ 3.	*Arch. capit. Parma *sec. X* nr.	(915)			27.	III.		
63	„ 4.	„ „ „	(915)			27.	III.		
64	„ 5.	*D* XXXIX (Cop.)	(903) 901	13.	VI.				
65	„ 13.	Barsocchini, *Mem. di Lucca* Vc nr. 1077	(905)	18.	VIII.				
66	„ 15.	*D* XIX (Orig.)	898			10.	I.		
67	„ 18.	*Arch. capit. Piacenza, *Vendite* 65	(909)	22.	XII.				
68	„ 21.	*D* XLIII (Orig.)	904	17.	VII.				
69	„ 24.	Barsocchini, *Mem. di Lucca* Vc nr. 1033	(899)	12.	II.				
70	„ 28.	*D* VII (Cop.)	(890) 889	3.	VIII.				

Zur Erläuterung:

Auf der ersten Seite stehen Urkunden mit Daten aus der Zeit vor Karls Todestag (13. Januar), auf der letzteren die späteren.

Die Belege sind chronologisch nach Monats- und Tagesdaten geordnet. Das Jahr der Beispiele bleibt belanglos.

Die 3 hintersten Doppelkolumnen geben das Königsjahr (a. r.) und die Indiktion des betr. Belegstücks wieder, aus deren Vergleich bei Privaturkunden das Jahr nach Chr. Geb. berechnet wird. Dieses findet sich (mit dem Weihnachstage beginnend) daneben nur in den Diplomen angegeben. Je nachdem sich die Epoche als bereits umgesetzt, noch nicht umgesetzt oder unkontrollierbar erwies, fand die Angabe des Regierungsjahres (arab.) und der Indiktion (röm. Zahl) in der 1., 2. oder 3. der drei Doppelkolumnen Aufnahme.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 5 A. 1 Z. 5 lies: *Histoire des institutions* . . . VI [st. V].

S. 6. A. 2: Während des Druckes erschien die Untersuchung von W. Henze, *Über den Brief Kaiser Ludwigs II. an den Kaiser Basilius I.* im «*N. A.*» XXXV, 1910, S. 661—676, der weitere Umstände zugunsten dieses Dokuments vorbringt und bezügl. der Titulatur (S. 669 f.) mit mir übereinstimmend urteilt.

S. 17 A. 4 Z. 3 lies: *Prumiens.* [st. *Prumions.*]; ebd. hinter der untersten Zeile erg.: im Portois, von.

S. 18 A. (zu S. 17) Z. 9 lies: Parisot p. 439 u. n. 3; ebd. Z. 11 lies: Parisot p. 439 n. 2 [st. u. 2].

S. 64 A. 1 Z. 12 [für: Ohne diese Gleichsetzung] verbess.: Ohne Geffckens Gleichsetzung der terra des *Ed. Chilper* mit der terra salica *L. Sal.*

S. 65 (Text) Z. 9 lies: Engerresteim [st. Engerrestein].

S. 70 A. (zu S. 69) Z. 6 lies: *Necrologico-Liturgico.*

S. 75 A. (zu S. 74) Z. 7 lies: Berta.
„ „ 10 „ Liutfrid (B).
„ „ 11 „ Gisla (B).

S. 79 Überschr. lies: Schwager [st. Eidam].

S. 95 A. 1 (Ende): Leider entging mir die Bemerkung von G. Strakosch-Grassmann (*Gesch. der Deutschen in Österreich-Ungarn* I, Wien 1895, S. 319 f. A. 6 u. S. 448 A. 1), daß es sich um einen Landstrich nö. v. Cormons handle, wofür sich jetzt auch H. Pirchegger (*Mitt. f. öst. GForsch.* XXXI, 1910, S. 315 f.) ausspricht.

S. 103 A. 3 Z. 7 v. unten verb.: tam [st. tem].

S. 115 A. 2 Z. 3 lies: erklärt er, nach.

S. 121 A. 5 Z. 3 verbess.: ecclesiastici.

S. 147 A. 6 Z. 3 v. unten verbess.: Stephan.

S. 151 A. 1: Leider übersah ich die ferneren Ausführungen von W. Sickel, *Zum Karolingischen Thronrecht* in der «*Festschr. zu A. S. Schultzes 70. Geburtstag v. d. rechts- u. staatswiss. Fak. in Straßburg*», Leipz. 1903, S. 97—138.

S. 160 (Text) Z. 4 v. unt.) verbess.: nachgeborene.

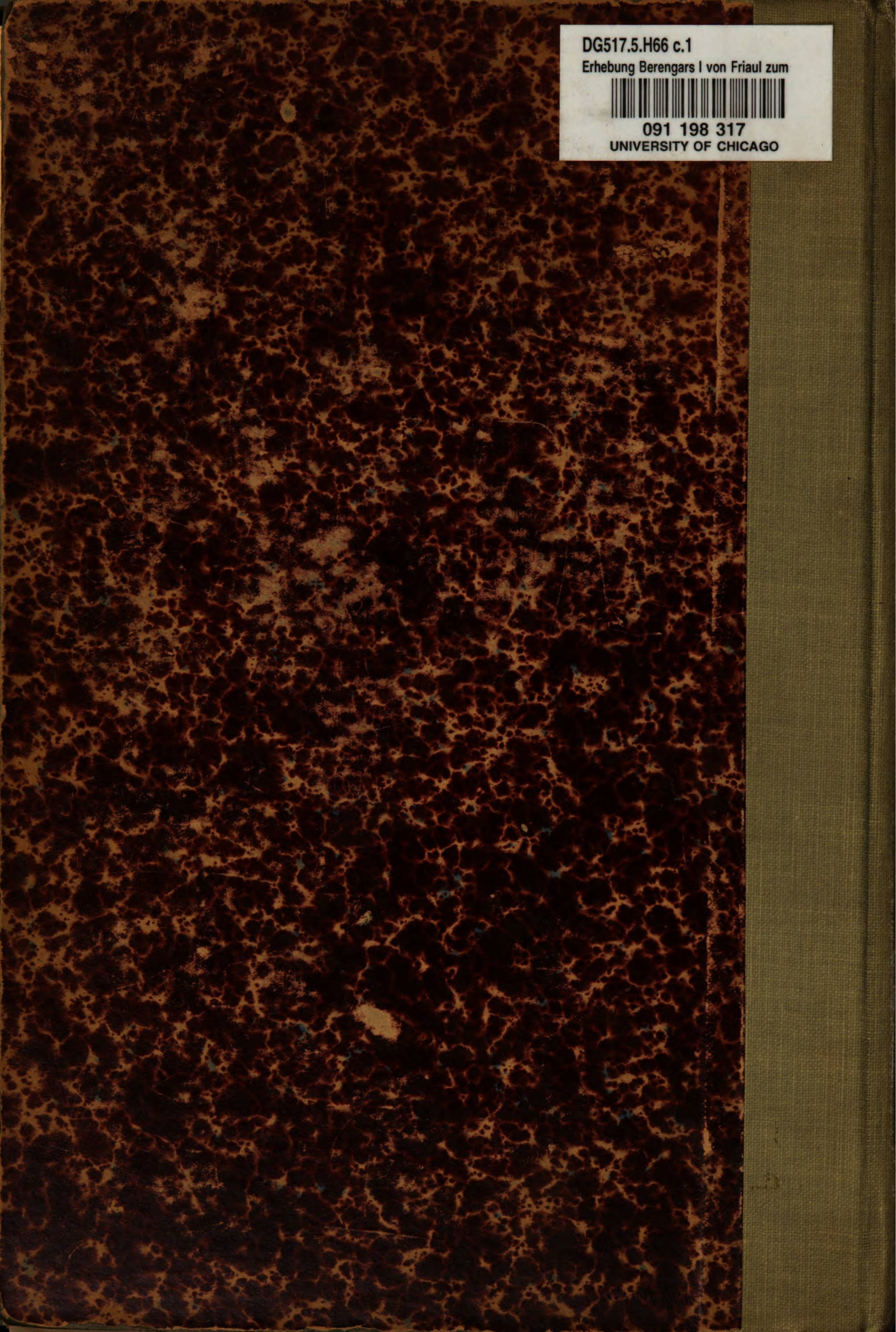
S. 106 A. (7 zu S. 168) Z. 2 v. unten verbess.: Dümmler *Ostfr. R.* I² [st. I¹].

Lebenslauf.

Geboren am 10. März 1883 zu Mannheim als Sohn des Kaufmanns Oskar Hirsch, besuchte ich daselbst das großherzogliche (jetzt Karl Friedrichs-) Gymnasium bis zum Sommer 1901, um im Herbste gleichen Jahres meine Universitätsstudien an der Heidelberger Hochschule zu beginnen. Nachdem ich diese in Berlin fortgesetzt hatte, wurde ich zum Sommersemester 1904 in Straßburg immatrikuliert, wo ich mich seitdem vornehmlich der mittleren und neueren, daneben auch alter Geschichte, sowie Kunstgeschichte gewidmet habe und insbesondere von längeren, durch meine Dissertation bedingten Arbeiten in Anspruch genommen war.

Im Laufe meiner Universitätszeit hörte ich Privatvorlesungen bei den Herren Professoren und Dozenten Crusius, v. Domaszewski, v. Duhn, K. Fischer, Hensel, Jellinek, Marcks, C. Neumann, Dietr. Schäfer in Heidelberg; Brunner, Delbrück, Frey, Geiger, Harnack, † Kalkmann, Ed. Meyer, H. Oncken, Roethe, D. Schäfer, v. Schmoller, Tangl, Weisbach, Wölfflin in Berlin; Breßlau, Dehio, Hartmann, Holtzmann, Meinecke, Kiener, K. J. Neumann, Spahn, Wiegand und Ziegler in Straßburg und beteiligte mich an Übungen der Herren Oncken, Schäfer und Struck in Berlin; Breßlau, Dehio, Kaiser, Meinecke und Neumann in Straßburg.

Ihnen allen entrichte ich an dieser Stelle für vielfache Belehrung und Förderung geschuldeten Dank, ganz besonders Herrn Professor Breßlau, der zu vorliegender Arbeit die erste Anregung gegeben und ihrem Fortgange stets lebhaftes Interesse entgegengebracht hat.


DG517.5.H66 c.1
Erhebung Berengars I von Friaul zum
091 198 317
UNIVERSITY OF CHICAGO